



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Geschäftsbericht 2015 über die Staatsverwaltung und Rechtspflege

an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

Hinweise: Die Nummerierung des Geschäftsberichts richtet sich, soweit Ausführungen dazu gemacht werden, nach den Kontonummern von Budget und Rechnung des Kantons.

Die Zahlen im Klammern () stehen für das Vorjahr.

Die männliche Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Herausgeberin: Ständekommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Telefon +41 71 788 93 11

Telefax +41 71 788 93 39

info@rk.ai.ch

www.ai.ch

Inhaltsverzeichnis

10	GESETZGEBENDE BEHÖRDE	1
1000	Landsgemeinde	1
1010	Grosser Rat	3
20	ALLGEMEINE VERWALTUNG	6
2000	Standeskommission	6
	1. Allgemeines	6
	2. Abstimmungen	6
	3. Stellungnahmen zu Vernehmlassungen	6
	4. Standeskommissionsbeschlüsse.....	10
	5. Bewilligungen, Verträge und Genehmigungen	11
	6. SWISSLOS-Fonds	13
	7. SWISSLOS-Sportfonds.....	14
	8. Rekurse	15
2010	Ratskanzlei	15
	1. Administratives.....	16
	2. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse.....	16
	3. Landesarchiv.....	17
	4. Innerrhodische Kantonsbibliothek	19
	5. Kommunikationsstelle	20
21	BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT	21
2100	Allgemeines	21
	1. Entscheide, Baubewilligungen	21
	2. Weitere Aufgaben	21
	3. Organisation.....	21
2116	Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt ...	21
2117	Hochbauten des Verwaltungsvermögens Erneuerungen	22
2118	Raum-, Richt- und Zonenplanung	22
	1. Fachkommission Heimatschutz.....	22
	2. Kantonale Richtplanung	22
	3. Kantonale Nutzungsplanung	23
	4. Nutzungsplanung der Bezirke	23
2120	Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte	23
2122	Unterhalt der Gewässer	23
	1. Gewässerunterhalt.....	23
	2. Investitionen Bachverbauungen und Wuhungen	24

2126	Werkhof	24
2150	Gewässerschutz	24
2155	Wasserwirtschaft	24
2160	Schadendienste	25
2170	Umweltschutz	25
	1. Überwachung Feuerungskontrollen, Heizungen, Tankanlagen, Luft.....	25
	2. Anlagen-Statistik	25
	3. Luftreinhaltung	26
	4. Nichtionisierende Strahlung (NIS)	26
	5. Strassenlärm.....	26
	6. Boden	26
4/2172	Siedlungsabfälle innerer und äusserer Landesteil (Betriebsrechnung Abfall) ..	26
	1. Hauskehricht.....	26
	2. Sonderabfälle sowie andere kontrollpflichtige Abfälle.....	26
	3. Wertstoffsammlungen innerer Landesteil	27
	4. Wertstoffsammlungen Obereggen.....	27
	5. Ökohof	27
2175	Giftinspektorat	27
2180	Energie	27
5190	Förderprogramm Energie	28
2190	Fischereiregal	28
	1. Allgemeines	28
	2. Wasserbauten und Gewässerverschmutzungen	28
	3. Fang- und Patentstatistiken.....	29
	4. Laichfischhälterung und Besatzwirtschaft.....	29
2195	Jagdregal	30
	1. Wildbestände	30
	2. Nachhaltiges Jagen.....	31
	3. Jagdstatistik	32
2/2100	Abwasserrechnung	33
	1. Anlagen- und Gebäudeunterhalt	33
	2. Unterhalt der Kanalisationen	33
3/2110	Strassenrechnung	34
	1. Betriebsrechnung.....	34
	2. Eidgenössischer Benzinzoll.....	35
	3. Globalbeitrag (NFA)	35
	4. Investitionsrechnung	35

22	ERZIEHUNGSDEPARTEMENT	36
2200	Allgemeines	36
	1. Landesschulkommission	36
	2. Departementssekretariat	38
	3. Kastenvogtei	39
2205	Psychologisch-therapeutische Dienste	39
	1. Schulpsychologischer Dienst (SPD)	39
	2. Pädagogisch-therapeutische Dienste (PTD)	42
2210	Volksschule	45
	1. Schulgemeinden	45
	2. Aus- oder Weiterbildung der Lehrpersonen	45
	3. Volksschulamt	46
	4. Lehrpersonenstatistik	48
	5. Klassenstatistik	49
	6. Subventionsgutsprachen	50
2215	Sonderschulen	51
2221	Gymnasium	51
	1. Aufsichtsbehörde	51
	2. Schulleitung	51
	3. Matura	51
2225	Sekundarstufe II und ausserkantonale Schulen	52
	1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen	52
	2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen	52
2230	Tertiärstufe	53
	1. Fachhochschulen	53
	2. Universitäten	53
	3. Höhere Fachschulen	54
2235	Stipendienwesen	56
	1. Stipendien	56
	2. Studiendarlehen	56
	3. Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster	57
	4. Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds	57
2240	Berufsbildung	58
	1. Allgemeines	58
	2. Schulgeldbeiträge Berufsfachschulen	58
	3. Qualifikationsverfahren 2015 (Lehrverhältnisse 2014/15)	59
	4. Zwischenprüfungen	61
	5. Lehrvertragsauflösungen	61
	6. Lehrbetriebe und neue Ausbildungsbewilligungen	61
	7. Ehrung von Berufsleuten	62
	8. Berufsberatung	62

2250	Erwachsenenbildung	63
2260	Kultur	64
	1. Kulturamt	64
	2. Fachkommission Denkmalpflege.....	64
2280	Freizeit, Jugendarbeit (Kinder- und Jugendkommission)	65
2282	Sport	65
	1. J+S-Kaderbildung	65
	2. J+S-Personenbestand / Tätigkeit	66
	3. Jugendausbildung.....	66
	4. Material	67
	5. Kantonale Sportkommission.....	68
	6. Kantonaler Jugendsport	69
23	FINANZDEPARTEMENT	70
2300	Rechnung und Budget 2015	70
	1. Konsolidierte Rechnung 2015	70
	2. Erläuterungen zu den Einzelrechnungen.....	72
2301	Landesbuchhaltung	74
2302	Finanzcontrolling	75
2305	Personalwesen	75
	1. Personalbestand (Stand 31. Dezember 2015).....	75
	2. Mutationen	79
	3. Besoldung.....	81
	4. Lehrlingswesen	82
	5. Allgemeine Bemerkungen	82
2310	Steuerverwaltung	82
	1. Einnahmen.....	82
	2. Steueransätze.....	84
	3. Stand der Veranlagungen	84
	4. Weiterbildung.....	85
	5. Umstellung auf HRM2	85
2315	Schatzungsamt	86
2380	Amt für Informatik	87
	1. Allgemeiner Betrieb.....	87
	2. Infrastruktur.....	87
	3. Software.....	88
	4. Informatikaufwand.....	88

24	GESUNDHEITS- UND SOZIALDEPARTEMENT	89
2400	Departement	89
2410	Gesundheitsversorgung, Gesundheitsaufsicht und Prävention.....	89
	1. Gesundheitsversorgung	89
	2. Inspektionen.....	91
	3. Übertragbare Krankheiten	91
2412	Innerkantonale Hospitalisationen	92
	1. Kantonsbeiträge.....	92
	2. Spital Appenzell	92
2414	Ausserkantonale Hospitalisationen	94
2422	Pflegeheim Appenzell	94
2434	Kranken- und Unfallversicherung	96
	1. Prämienverbilligung.....	96
	2. Beiträge an uneinbringliche Krankenversicherungsprämien.....	96
2424	Stationäre und ambulante Pflegeleistungen	96
	1. Akut- und Übergangspflege.....	96
	2. Stationäre Langzeitpflege.....	96
	3. Ambulante Pflegeleistungen.....	96
2438	Spitex, Hauspflege, Mütter- und Väterberatung, Dienstleistungen für Betagte ..	97
	1. Spitex-Dienstleistungen	97
	2. Mütter- und Väterberatung	99
	3. Dienstleistungen für ältere Menschen (Pro Senectute).....	99
2440	Sozialberatung, Suchtberatung und Gesundheitsvorsorge.....	101
	1. Sozialberatung	101
	2. Beratungsstelle für Suchtfragen	102
2442	Lebensmittelkontrolle	102
	1. Interkantonales Labor	102
	2. Fleischkontrolle	103
	3. Milchhygiene.....	103
2450	Sozialversicherungen	104
2454	Soziales.....	105
	1. Kindes und Erwachsenenschutzbehörde	105
	2. Wirtschaftliche Sozialhilfe.....	106
2456	Behinderteninstitutionen	107
2460	Bürgerheim Appenzell	108
2462	Alters- und Invalidenheim Torfnest (Obereggi).....	109
	1. Heimkommission.....	109
	2. Betriebsrechnung.....	109
	3. Belegung.....	110

2480	Asylwesen	110
2490	Gesundheitsvorsorge und Prävention gegen nichtübertragbare Krankheiten	111
	1. Kommission für Gesundheitsförderung	111
	2. Suchtprävention	112
	3. Psychische Gesundheit.....	112
	4. Gesunder Körper	112
25	JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDEPARTEMENT	113
2500	Justiz und Polizei	113
	1. Allgemeines	113
	2. Datenschutzbeauftragter	114
2522	Kantonsgericht	115
	1. Einzelrichter	115
	2. Abteilungen	115
	3. Verwaltungsgericht.....	116
	4. Kommissionen	116
	5. Weiterzug kantonaler Entscheide an das Bundesgericht.....	117
	6. Gerichtskanzlei	117
2524	Bezirksgericht	119
	1. Einzelrichter	119
	2. Gesamtgericht.....	120
	3. Bezirksgerichtliche Kommission	121
2527	Jugendanwaltschaft	121
	1. Appenzell	121
	2. Oberegg.....	122
	3. Vermittler	122
2532	Verwaltungspolizei	122
	1. Allgemeines	122
	2. Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh.....	123
	3. Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit.....	123
	4. Einwohnerbestand nach Schulgemeinden	124
	5. Amt für Ausländerfragen	124
	6. Ausländeranteil in den Bezirken.....	124
	7. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen	125
	8. Asylwesen.....	126
	9. Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungshilfe	127
	10. Integration.....	127
2534	Eichwesen	130
	1. Masse und Gewicht.....	130
	2. Statistische Kontrollen von Fertigprodukten	131

2538	Zivilstandswesen	131
	1. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell	131
	2. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Oberegg	132
2540	Kantonspolizei	132
2542	Staatsanwaltschaft	135
2550	Strassenverkehrsamt	142
	1. Motorfahrzeugbestand per 30. September 2015	142
	2. Fahrzeug- und Führerprüfungen	142
	3. Fahrzeuge und Führerausweise.....	142
	4. Administrativmassnahmen	143
	5. Erfolgsquote Führerprüfungen nach Geschlecht	143
2570	Militär	143
	1. Allgemeines	143
	2. Rekruten-Orientierungstage und Rekrutierung	144
	3. Dienstleistungswesen	145
	4. Wehrpflichtentlassung.....	145
	5. Schiesspflicht ausser Dienst	146
	6. Kontroll- und Strafwesen	146
	7. Kantonaler Führungsstab (KFS).....	146
2574	Kantonskriegskommissariat	147
2575	Wehrpflichtersatz	147
2576	Zivilschutz	147
	1. Allgemeines	147
	2. Baulicher Zivilschutz	148
	3. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell	148
	4. Kontrollwesen	149
	5. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute (ZSO O-R)	150
2580	Feuerwehrwesen	151
26	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT	152
2610	Landwirtschaft	152
	1. Allgemeines	152
	2. Tierbestände.....	152
	3. Bienenbericht	153
	4. Viehabsatz	153
	5. Pflanzenschutz.....	153
	6. Hagelversicherung	154
	7. Hemmstoffproben	154
	8. Landwirtschaftliche Betriebsberatung.....	154
	9. Vernetzungsprojekt	155
	10. Landwirtschaftliche Berufsbildung	155

11. Veterinärwesen und Tierseuchenbekämpfung	156
12. Tierseuchen	157
2644 Meliorationen	158
1. Genehmigte Projekte	158
2. Abgerechnete Projekte.....	159
3. Nicht versicherbare Elementarschäden.....	160
4. Überprüfung der tiergerechten Bauweise	160
2650 Oberforstamt.....	160
1. Organisation.....	160
2. Öffentlichkeitsarbeit.....	160
3. Arealverhältnisse	161
4. Rodungen und Ersatzaufforstungen.....	161
5. Forstrechtliche Verfügungen	161
6. Forsteinrichtung	161
7. Holzmarkt.....	162
8. Holzabgabe und Sortimentsanfall.....	163
9. Witterung	164
10. Forstschutz	166
11. Übertretungen und Vergehen.....	167
2652 Revierförster, Pflanzgarten.....	167
1. Pflanzgarten.....	167
2. Pflanzungen.....	168
3. Ausrüstung.....	168
2656 Forstverbesserungen.....	168
1. Fortführung EFFOR2-Pilotprogramm	168
2. Programmvereinbarung Schutzwald	168
3. Programmvereinbarung Waldwirtschaft.....	169
4. Programmvereinbarung Biodiversität	169
2658 Aus-, Fort- und Weiterbildung	170
2660 Natur- und Landschaftsschutz	170
2680 Nachführung der amtlichen Vermessung.....	172
1. Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung.....	172
2. Kantonsgrenze.....	172
3. Kantonale Fixpunkte	172
4. Übersichtsplan und Basisplan amtliche Vermessung	173
5. Nomenklatur und Adressen.....	173
6. Erfahrungen mit dem aktuellen Datenmodell.....	173
7. Datenabgabe	173

2682	Erneuerung der amtlichen Vermessung	174
	1. Abgeschlossene Erneuerungen	174
	2. In Arbeit stehende Erneuerungen.....	174
	3. Vorgesehene Erneuerungen	174
	4. Schnittstellen.....	175
	5. Realisierung dritte Dimension	175
2683	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster).....	176
2690	Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet	176
	1. Genehmigte Projekte	176
	2. Abgerechnete Projekte.....	176
	3. Rückerstattungsverfahren	176
27	VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT	178
2700	Departementssekretariat.....	178
	1. Stellungnahmen zu Vernehmlassungen	178
	2. Luftverkehr	178
	3. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung	178
	4. Wohnbau- und Eigentumsförderung.....	178
2702	Wirtschaftsförderung	179
	1. Standortmanagement.....	179
	2. Standortpromotion.....	180
	3. Innovations- und Kooperationsförderung.....	181
	4. Bewilligung für den Verkauf von Grundstücken	181
	5. Neue Regionalpolitik	181
2708	Öffentlicher Verkehr	182
2710	Tourismus	183
	1. Logiernächte	183
	2. Geschäftsstelle	184
	3. Appenzeller Regionalmarketing.....	186
	4. Tourismusförderungsfonds.....	186
2712	Handelsregister	188
	1. Bestand Handelsregister	188
	2. Handelsregistergeschäfte.....	188
	3. Notariat	188
2720	Stiftungsaufsicht	189
2726	Betreibung und Konkurs.....	189
	1. Betreibungen.....	189
	2. Konkurse.....	190

2728	Grundbuch	190
	1. Dienstbarkeiten.....	190
	2. Vormerkungen.....	190
	3. Anmerkungen.....	191
	4. Handänderungen.....	191
	5. Handänderungssteuern (in Fr.).....	191
	6. Grundpfandrechte.....	191
2735	Erbschaften	192
2785	Arbeitsamt	193
	1. Arbeitsinspektorat.....	193
	2. Kurzarbeit.....	193
	3. Schlechtwetterentschädigung.....	194
2790	Arbeitsvermittlung	194
STIFTUNGEN		196
54	Stiftung Landammann Dr. Albert Broger	196
55	Stiftung Pro Innerrhoden	196
	1. Stiftungsrat der Stiftung Pro Innerrhoden.....	196
	2. Museum Appenzell.....	197
56	Innerrhoder Kunststiftung	202
57	Wildkirchlistiftung	202

10 Gesetzgebende Behörde

1000 Landsgemeinde

Landammann Daniel Fässler durfte an der Landsgemeinde vom 26. April 2015 folgende Gäste begrüßen:

- Bundesrätin Doris Leuthard, Vorsteherin des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
- Regierungsrat des Kantons Schwyz, angeführt von Landammann Andreas Barraud
- Seine Exzellenz Otto Lampe, Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in der Schweiz und Liechtenstein
- Franz Majcen, Erster Präsident des Landtages der Steiermark
- Elisabeth Ackermann, Präsidentin des Grossen Rates von Basel-Stadt
- Nationalrat Markus Ritter, Präsident des Schweizerischen Bauernverbandes
- Bernard Lehmann, Direktor des Bundesamts für Landwirtschaft
- Michel Huissoud, Direktor der Eidg. Finanzkontrolle
- Josef Laimbacher, Chefarzt Jugendmedizin am Ostschweizer Kinderspital in St.Gallen
- Korpskommandant Dominique Andrey, Kommandant Heer und Stellvertreter des Chefs der Armee
- Brigadier Heinz Niederberger, Kommandant der Berufsunteroffiziers-Schule der Armee

Die Landsgemeinde behandelte die nachgenannten Geschäfte und fasste folgende Beschlüsse:

Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen

Das Wort zum Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen wurde nicht benutzt.

Wahl des regierenden und stillstehenden Landammanns

Landammann Roland Inauen wurde als regierender Landammann gewählt, Landammann Daniel Fässler als stillstehender Landammann.

Eidesleistung von Landammann und Landvolk

Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission

Statthalter Antonia Fässler und Säckelmeister Thomas Rechsteiner wurden ohne Gegenvorschlag in ihren Ämtern bestätigt.

Folgende Namen wurden für das Amt des Landeshauptmanns gerufen:

- Hauptmann Ruedi Eberle, Gonten
- Hauptmann Stefan Müller, Schwende
- Grossrat Josef Schmid, Schwende

Grossrat Josef Schmid erklärte, er stehe aus beruflichen Gründen für das Amt nicht zur Verfügung.

Nach dem ersten Wahlgang schied Grossrat Josef Schmid als Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus.

Im zweiten Wahlgang konnte Hauptmann Stefan Müller deutlich mehr Stimmen auf sich vereinen als Hauptmann Ruedi Eberle und war somit gewählt.

Bauherr Stefan Sutter und Landesfähnrich Martin Bürki wurden ohne Gegenvorschlag in ihren Ämtern bestätigt.

Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts

Als Präsident wurde Erich Gollino wiedergewählt.

Folgende Mitglieder des Kantonsgerichts wurden bestätigt:

- Thomas Dörig, Gonten
- Markus Köppel, Appenzell
- Evelyne Gmünder, Rüte
- Beat Gätzi, Gonten
- Elvira Hospenthal-Breu, Oberegg
- Sepp Koller, Schwende
- Stephan Bürki, Oberegg
- Michael Manser, Appenzell
- Jeannine Freund, Schwende
- Roman Dörig, Rüte
- Rolf Inauen, Schlatt-Haslen

Als Nachfolgerin der zurückgetretenen Kantonsrichterin Rita Giger-Rempfler, Rüte, wurde Anna Assalve-Inauen, Rüte, gewählt.

Wahl des Vertreters des Kantons Appenzell I.Rh. im Schweizerischen Ständerat für die Amtsdauer 2015-2019

Ständerat Ivo Bischofberger wurde in seinem Amt bestätigt.

Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung

Der Landsgemeindebeschluss wurde praktisch einstimmig angenommen.

Landsgemeindebeschluss über die formelle Bereinigung der Gesetze

Die Landsgemeinde nahm die Vorlage ebenfalls fast ohne Gegenstimmen an.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Polizeigesetzes

Dem Landsgemeindebeschluss wurde mit einzelnen Gegenstimmen zugestimmt.

Initiative Martin Pfister „Wohnen für alle“

Folgende Personen haben sich zur Initiative geäußert:

- Erich Kiener, Appenzell
- Grossrat Josef Sutter, Appenzell
- Martin Pfister, Appenzell

Die Initiative wurde bei wenigen Ja-Stimmen deutlich abgelehnt.

Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für die bauliche Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts Weissbad

Die Landsgemeinde nahm den Landsgemeindebeschluss fast einstimmig an.

Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell

Zur Vorlage haben sich folgende Personen geäußert:

- Peter Hugentobler, Appenzell
- Thomas Dörig, Appenzell
- Bernhard Signer, Gonten
- Hauptmann Reto Inauen, Appenzell
- Maurizio Vicini, Appenzell

- Herbert Räss, Appenzell

Maurizio Vicini stellte den Antrag, das Geschäft an den Grossen Rat zurückzuweisen, verbunden mit dem Auftrag, das Vorhaben auf das Notwendige zu redimensionieren.

Die Landsgemeinde nahm den Rückweisungsantrag mit deutlichem Mehr an.

Landsgemeindebeschluss über ein Darlehen an die Stiftung Ostschweizer Kinderspital für den Neubau des Kinderspitals auf dem Areal des Kantonsspitals St.Gallen

Die Landsgemeinde nahm den Landsgemeindebeschluss bei wenigen Gegenstimmen an.

Um 14.30 Uhr schloss Landammann Roland Inauen die Landsgemeinde 2015.

1010 Grosser Rat

Der Grosse Rat versammelte sich im Geschäftsjahr 2015 zu folgenden Sessionen:

- Grossratssession vom 9. Februar 2015 mit 6 Geschäften
- Grossratssession vom 30. März 2015 mit 7 Geschäften
- Grossratssession vom 22. Juni 2015 mit 18 Geschäften
- Grossratssession vom 19. Oktober 2015 mit 8 Geschäften
- Grossratssession vom 30. November 2015 mit 11 Geschäften

Im Anschluss an die Session vom 22. Juni 2015, der ersten Sitzung in der neuen Amtsperiode, waren die Mitglieder des Grossen Rates und der Standeskommission zur traditionellen Wahlfeier des neuen Grossratspräsidenten eingeladen. Die Feier fand im Vereinsaal in Obereggen statt.

Der Grosse Rat behandelte folgende Geschäfte:

Session vom 9. Februar 2015

- Protokoll der Session vom 1. Dezember 2014
- Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung (2. Lesung)
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Polizeigesetzes
- Festsetzung der Landsgemeindeordnung für Sonntag, 26. April 2015
- Landrechtsgesuche (4 Personen wurden eingebürgert)
- Mitteilungen und Allfälliges

Session vom 30. März 2015

- Protokoll der Session vom 9. Februar 2015
- Staatsrechnung für das Jahr 2014
- Landrechtsgesuche (5 Personen wurden eingebürgert)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Öffnung von Verkaufsgeschäften an öffentlichen Ruhetagen
- Nachführung des kantonalen Richtplans, Teil Energie
- Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2014
- Mitteilungen und Allfälliges

Session vom 22. Juni 2015

- Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates
Präsident Pius Federer, Oberegg
Vizepräsident Martin Breitenmoser, Appenzell
1. Stimmzähler Sepp Neff, Schlatt-Haslen
2. Stimmzähler Franz Fässler, Appenzell
3. Stimmzählerin Monika Rüegg Bless, Appenzell
- Protokoll der Landsgemeinde vom 26. April 2015
- Protokoll der Session vom 30. März 2015
- Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements
Die Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen des Grossen Rates wurden, soweit sie für eine Wiederwahl zur Verfügung standen, wieder gewählt.

Es wurden folgende Neuwahlen vorgenommen:

Staatwirtschaftliche Kommission (StwK)

Mitglieder Barbara Wettmer, Appenzell
Josef Manser-Neff, Schwende

Bankkontrolle (2015-2019)

Mitglied Patrick Koster, Rüte

Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung (SoKo)

Präsident: Herbert Wyss, Rüte
Mitglieder Angela Koller, Rüte
Daniel Inauen, Rüte

Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo)

Mitglied Urs Hofstetter, Schwende

Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo)

Mitglieder Theres Durrer-Gander, Oberegg
Ursi Dähler-Bücheler, Rüte
Werner Vicini, Appenzell

- Erneuerungs- und Bestätigungswahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements
Die Präsidenten und Mitglieder der weiteren kantonalen Kommissionen wurden, soweit sie für eine Wiederwahl zur Verfügung standen, wieder gewählt.

Es wurden folgende Neuwahlen vorgenommen:

Bankrat (Amtsdauer 2015-2019)

Präsident Roman Boutellier, Oberegg
Mitglieder Eveline Inauen, Brülisau
Roland Waibel, Appenzell Meistersrüte

- Genehmigung der Wiederwahl des Datenschutzbeauftragten
- Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2014
- Grossratsbeschluss für den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz
- Genehmigung des kantonalen Nutzungsplans „Rüti-Urches“
- Bericht „Schutzentlassungsverfahren für das Kapuzinerkloster“

- Bericht „Erhöhte Transparenz in der Quartierplanung“
- Bericht „Erwerb von Landwirtschaftsland durch das Gemeinwesen“
- Situationsbericht Hallenbad Appenzell
- Bericht „Entwicklung Personalzahlen und Personallöhne in der Kantonalen Verwaltung“
- Landrechtsgesuche (5 Personen wurden eingebürgert)
- Mitteilungen und Allfälliges

Session vom 19. Oktober 2015

- Protokoll der Session vom 22. Juni 2015
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Datenschutzgesetzes (DSchG)
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes (StG)
- Genehmigung des kantonalen Nutzungsplans Büezerli, Bezirk Rüte
- Geschäftsbericht 2014 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.
- Bericht „Beschränkung der Taxen für den Einkauf in Korporationen“
- Landrechtsgesuche (7 Personen wurden eingebürgert)
- Mitteilungen und Allfälliges

Session vom 30. November 2015

- Protokoll der Session vom 19. Oktober 2015
- Budget für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2016
- Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2016
- Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV)
- Finanzplan 2017-2021
- Initiative Paul Bannwart „Für eine starke Volksschule“
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Wasserbaugesetzes (WBauG)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Schulverordnung
- Grossratsbeschluss für den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)
- Landrechtsgesuche (6 Personen wurden eingebürgert)
- Mitteilungen und Allfälliges

20 Allgemeine Verwaltung

2000 Standeskommission

1. Allgemeines

	2015	2014
Sitzungen	23	26
Zeitaufwand in Stunden	165	130
Geschäfte	1'291	1'342
Protokoll-Seiten	3'150	3'124
Delegationen der Standeskommission	63	38

2. Abstimmungen

Die Stimmberechtigten konnten im Jahr 2015 zu folgenden eidgenössischen Sachvorlagen Stellung nehmen:

Sachvorlage	Ergebnis Kanton AI		Stimmbe- teiligung
	Ja	Nein	
8. März 2015			
Volksinitiative vom 5. November 2012 „Familien stärken! Steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen“	869	3'300	36.9%
Volksinitiative vom 17. Dezember 2012 „Energie- statt Mehrwertsteuer“	215	3'957	36.8%
14. Juni 2015			
Bundesbeschluss vom 12. Dezember 2014 über die Änderung der Verfassungsbestimmung zur Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich	1'875	2'336	37.9%
Volksinitiative vom 20. Januar 2012 „Stipendieninitiative“	551	3'681	38.0%
Volksinitiative vom 15. Februar 2013 „Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)“	885	3'376	38.0%
Änderung vom 26. September 2014 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen	1'712	2'520	38.0%
18. Oktober 2015			
Nationalratswahlen			
Daniel Fässler		3'121	36.7%
Martin Pfister		739	
Diverse		230	

3. Stellungnahmen zu Vernehmlassungen

Im Berichtsjahr gingen 115 (102) Vernehmlassungsvorlagen ein, zu denen die Standeskommission Stellung nahm:

- Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz
- Aufzugsverordnung, Revision
- Ausführungserlass zum revidierten Bürgerrechtsgesetz

- Ausländergesetz (Umsetzung von Art. 121a BV und Anpassung der Gesetzesvorlage zur Änderung des Ausländergesetzes), Revision
- Ausnahmen vom Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss, Bewilligung von Rundstreckenrennen mit Elektromotorfahrzeugen, Erhöhung der Leistung bei der Führerausweiskategorie "A beschränkt" (EU-Klasse A2)
- Beitritt der Schweiz zur Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank (AIIB)
- Beitritt zum Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 betreffend ein Mitteilungsverfahren
- Beitritt zum Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 betreffend ein Mitteilungsverfahren
- Bericht über die Luftfahrtpolitik des Bundesrats, Entwurf
- Berufsbildungsgesetz (Stärkung der höheren Berufsbildung), Revision
- Binnenschifffahrtsverordnung und Abgasvorschriften für Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern, Revision
- Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien, Genehmigung
- Bundesbeschluss über die neue Finanzordnung 2021
- Bundesgerichtsgesetz (BGG), Revision
- Bundesgesetz über das Informationsrecht des Opfers (Änderung des Strafgesetzbuchs, des Jugendstrafrechts, der Strafprozessordnung und des Militärstrafprozesses)
- Bundesgesetz über das Schuldner- und das Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer
- Bundesgesetz über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO, Entwurf
- Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981, Entwurf
- Bundesgesetz über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Umsetzung der Motion 12.3172, Müller Leo)
- Bundesgesetz über die Binnenschiffahrt (BSG), Revision
- Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Umsetzung der Motion 13.3728, Fulvio Pelli), Revision
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Anpassung von Bestimmungen mit internationalem Bezug)
- Bundesgesetz über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse-Gesetz, SAFIG)
- Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas, Weiterführung
- Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (neue Finanzhilfen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit), Revision
- Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen, Revision
- Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
- Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern), Revision
- Bundesgesetz und Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB/VöB) sowie Verordnung über die Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen (SMV), Revision
- Druckbehälterverordnung, Revision
- Druckgeräteverordnung, Revision

- E-Government Schweiz ab 2016, Genehmigung
- Einführung der beweissicheren Atemalkoholprobe
- Eisenbahnverordnung (EBV), Revision
- Energieverordnung (EnV) und Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En), Revision
- Energieverordnung und der Stromversorgungsverordnung, Revision
- ETH-Gesetz, Revision
- Finanz- und Lastenausgleichsverordnung (FiLaV), Revision
- Gewässerschutzverordnung, Revision
- Integration Netzbeschluss in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF)
- Jagdverordnung (JSV), Revision
- Konzept Biber Schweiz, Revision
- Konzeptbericht Mobility Pricing, Ansätze zur Lösung von Verkehrsproblemen für Strasse und Schiene in der Schweiz, Entwurf
- Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)
- Kreisschreiben des Bundesrates über die Ermittlung der Ergebnisse eidgenössischer Volksabstimmungen mit technischen Mitteln
- Legislaturplanung des Bundes 2015-2019
- Luftfahrtgesetz, Revision
- Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und eines Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen, Genehmigung
- Nationale Strategie Antibiotikaresistenzen (STAR)
- Nationale Strategie Sucht 2017-2024
- Obligationenrecht (Aktienrecht), Revision
- Parlamentarische Initiative "Aufhebung von Artikel 293 StGB"
- Parlamentarische Initiative "Nachbesserung der Pflegefinanzierung"
- Parlamentarische Initiative „Gesetzliche Anerkennung der Verantwortung der Pflege“
- Parlamentarische Initiative „Klarstellung der langjährigen Praxis beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer“
- Parlamentarische Initiative 13.413 „Verstärkung der Massnahmen gegen das Liegenlassen von Abfällen (Littering)“
- Parlamentarische Initiative SPK-NR 13.443 n. Angemessene Vertretung der Sprachgemeinschaften in einem Bundesrat mit neun Mitgliedern
- Parlamentarische Initiative: Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe im Einbürgerungsverfahren
- Parlamentarische Initiative 10.426 / Aufhebung der zolltariflichen Begünstigung der Importe von gewürztem Fleisch
- Protokoll zur Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU, Genehmigung
- Radio- und Fernsehverordnung, Revision
- Revision des Raumplanungsgesetzes, zweite Etappe
- Richtplan Kanton Appenzell A.Rh. 2015, Nachführung
- Sicheres Datenverbundnetz (SDVN), Konsultation bei den künftigen Nutzern
- Sportförderung des Bundes, Gesamtschau
- St.Galler Geoinformationsgesetz
- Steueramtshilfegesetz (gestohlene Daten), Revision
- Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV), Revision

- Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz (Umsetzung von Art. 123c BV), Revision
- Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten
- Strategie Stromnetze
- Tierarzneimittelverordnung (TAMV) und Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV), Revision
- Tierseuchenverordnung (Befall mit dem kleinen Beutenkäfer), Revision
- Tierseuchenverordnung, Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und Tierschutzverordnung, Revision
- Trassenpreisrevision 2017 – Änderung der Eisenbahn-Netzzugangsverordnung (NZV)
- Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, Genehmigung und Umsetzung
- Verfassungsbestimmung für ein Klima- und Energielenkungssystem, Entwurf
- Verhandlungsmandat für die Aushandlung eines Freihandelsabkommens der EFTA-Staaten mit den Philippinen
- Verhandlungsmandat für die Aushandlung eines Freihandelsabkommens der EFTA-Staaten mit Ecuador
- Vernehmlassungsverordnung, Revision
- Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (Arbeitszeiterfassung), Revision
- Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (zweite Anhörung), Revision
- Verordnung des Bundesrats über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution
- Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer (Steuererlassverordnung), Revision
- Verordnung des UVEK über die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken (Vollzugshilfemodul „Ökologische Sanierung bestehender Wasserkraftwerke – Finanzierung der Massnahmen“)
- Verordnung über das Psychologieberuferegister (Registerverordnung PsyG, PsyRegV)
- Verordnung über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV), Revision
- Verordnung über die Beiträge für Schweizer Teilnahmen an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU sowie für das Schweizer Haus in Paris, Revision
- Verordnung über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren, Revision
- Verordnung über die Berufsbildung (internationale Berufsbildungszusammenarbeit), Revision
- Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik und Verordnung über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen, Revision
- Verordnung über die Kontrolle der rechtmässigen Herkunft von importierten Fischereierzeugnissen
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)
- Verordnung über die Krankenversicherung, Revision
- Verordnung über die Lärmsanierung der Eisenbahnen (VLE), Revision
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Revision
- Verordnung über die Unfallverhütung, Revision
- Verordnung über die Unfallversicherung, Revision
- Verordnung über die Weiterbildung
- Verordnung über Fernmeldedienste, Revision
- Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland
- Verordnung über Verkehr mit Abfällen (VeVA), Revision
- Verordnung zum Konsumkreditgesetz (Anpassung des Höchstzinssatzes), Revision

- Verordnungen zu einer Änderung des Strassentransportunternehmens- und des Verkehrsstrafrechts
- Verordnungen zur Gesamtkonzeption des Güterverkehrs in der Fläche (Vo-GVidF)
- Verordnungsanpassungen aufgrund von Neuerungen im Zusammenhang mit dem Dublin/Eurodac-Besitzstand
- Verordnungsanpassungen für die neuen Instrumente Netznutzungskonzept (NNK) und Netznutzungsplan (NNP)
- Verordnungsanpassungen im Rahmen der neuen Finanzierung und des Ausbaus der Bahninfrastruktur (FABI)
- Verordnungsrecht zum neuen Lebensmittelgesetz (Projekt Largo), Revision
- Verwaltungsvereinbarung Polizeikooperation
- Volksinitiative für Ernährungssicherheit, Gegenentwurf
- Zehnte ordentliche WTO-Ministerkonferenz vom 15. bis 18. Dezember 2015 in Nairobi, Verhandlungsmandat
- Zivilstandsverordnung (ZStV) und Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV), Revision
- Zusatzprotokoll zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung über das Recht auf Mitwirkung an den Angelegenheiten der kommunalen Gebietskörperschaften, Ratifikation

4. Standeskommissionsbeschlüsse

Die Standeskommission hat 13 (12) Erlasse verabschiedet oder geändert:

- Revision des Standeskommissionsbeschlusses zur Gymnasialverordnung vom 13. Januar 2015 (Anhang)
- Referenztarife ab 1. Januar 2015 für stationäre Spitalleistungen gemäss Art. 41 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 27. Januar 2015
- Fischereivorschriften 2015 vom 10. Februar 2015
- Revision des Standeskommissionsbeschlusses über den Verkehr mit Heilmitteln vom 23. Juni 2015
- Jagdvorschriften und Gebührenverzeichnis 2015 vom 30. Juni 2015
- Standeskommissionsbeschluss über den Treffsicherheitsnachweis vom 30. Juni 2015
- Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Pflegefinanzierung vom 1. September 2015
- Standeskommissionsbeschluss über die Höhe der Strassenverkehrsabgaben für das Jahr 2016 vom 1. Dezember 2015
- Standeskommissionsbeschluss zur vorläufigen Umsetzung des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten vom 1. Dezember 2015
- Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Entschädigung der Behördenmitglieder vom 1. Dezember 2015
- Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen vom 1. Dezember 2015
- Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 1. Dezember 2015
- Revision des Standeskommissionsbeschlusses zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (GEL) vom 15. Dezember 2015

5. Bewilligungen, Verträge und Genehmigungen

Bewilligungen

	2015	2014
Entlassungen aus dem Bürgerrecht		
▪ Appenzell	10	10
▪ Oberegg	1	0
Namensänderungen		
▪ gutgeheissen	3	13
▪ abgelehnt	1	1
Entbindung vom Amtsgeheimnis	0	1
Kostengutsprachen für Sonderschulen	9	15
Verzicht Rückerstattung Schulgeld bei Weiterbildungen von Personen über 40 Jahren (Art. 9bis der Verordnung über Ausbildungsbeiträge)	4	4
Schweizer Sammlungskalender 2015 (ZEWO)	1	1
Sammlungen (im ZEWO-Kalender nicht aufgeführt)	5	5
Baurechtliche Ausnahmbewilligungen gemäss Art. 77 BauG		
▪ erteilt	20	12
▪ verweigert	5	2
Erleichterte Einbürgerungen (Kenntnisnahme, Zuständigkeit Bund)	85	63

Verträge

- Gesundheitsvorsorge, kantonaler Massnahmeplan Alkohol 2016-2020
- Kooperationsvereinbarung Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee, 3. Generation
- Vereinbarung mit dem Kanton St.Gallen über den Betrieb des sanitätsdienstlichen Notrufs 144 für die Zeit von 2016-2018
- Vertrag mit Identitas AG über Hundedatenbank
- Vereinbarung über den Einsatz st.gallischer Chemiewehrstützpunkte zwischen dem Kanton St.Gallen und dem Kanton Appenzell I.Rh.
- Leistungsvereinbarung mit dem Verein Switzerland Global Enterprise (S-GE) über die Standortpromotion im Ausland für die Jahre 2016-2019
- Werkvertrag „Periodische Nachführung der amtlichen Vermessung“
- Werkvertrag „Periodische Nachführung der Fixpunkte Kategorie 2“
- Werkvertrag Einführung der eidgenössischen Grundstücksidentifikation in die amtliche Vermessung
- Ostschweizer Spitalvereinbarung, Verlängerung der Geltungsdauer von Art. 4 und 6 der Ostschweizer Spitalvereinbarung bis zum 31. Dezember 2015, Genehmigung Kantonsbeitrag für universitäre Lehre und Forschung für das Jahr 2015

Genehmigungen

- Ableitung von Quellwasser aus dem Gebiet Ledi nach Berneck
- Asylrechnung 2014
- Tarifordnung Akutspital 2015 für Spital Appenzell
- Tarifordnungen 2015 von Pflegeheim und Bürgerheim Appenzell
- Anschlussvertrag Physiotherapie für Taxpunktwert im Kanton Appenzell I.Rh. zwischen dem Regionalverband physio-st.gallen-appenzell, dem Schweizer Physiotherapie Verband (physioswiss) und der tarifsuisse ag
- Kantonaler Anschlussvertrag zum nationalen Tarifvertrag Logopädie zwischen dem

Deutschscheizer Logopädinnen- und Logopädenverband und der Einkaufsgemeinschaft HSK betreffend Taxpunktwert

- Tarifvertrag zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband Sektion Ostschweiz und der Einkaufsgemeinschaft HSK über den Taxpunktwert für Hebammen-Leistungen
- Vertrag zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband Sektion Ostschweiz und den durch tarifsuisse ag vertretenen Krankenversicherern über den Taxpunktwert der Leistungen von Hebammenleistungen ab 1. Januar 2015
- Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Verband freiberuflicher Physiotherapeuten (SVFP) und der Einkaufsgemeinschaft HSK sowie der CSS für die Vergütung von Physiotherapieleistungen
- Kantonaler Tarifvertrag zwischen dem Schweizerischen Verband freiberuflicher Physiotherapeuten (SVFP) und den durch tarifsuisse ag vertretenen Krankenversicherern betreffend Vergütung von Physiotherapieleistungen gemäss KVG
- Kantonaler Anschlussvertrag zum nationalen Tarifvertrag Logopädie ab 1. Juni 2014
- Baserate stationäre Akutsomatik 2015 im Spital und Pflegeheim Appenzell
- Taxpunktwert zu TARMED ab 1. Januar 2015 im Spital und Pflegeheim Appenzell
- Kantonale Alters- und Pflegeheime Inneres Land, Taxordnung 2016
- Leistungsvereinbarung zwischen dem Gesundheits- und Sozialdepartement und den Sozialen Diensten Vorderland (Heiden) betreffend Alimentenbevorschussung und -inkasso Oberegg
- Jahresrechnung 2014 der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans (ISME)
- Quartierplan Parkplätze Gontenbad, Bezirk Gonten
- Quartierplan Anker, Bezirk Schlatt-Haslen
- Quartierplan Sonder, Bezirk Gonten
- Quartierplan „Im Paul, Blumenrainstrasse“, Bezirk Rüte
- Quartierplan Mettlenstrasse, Bezirk Appenzell
- Quartierplanänderung „Bärenhalde“, Bezirk Schlatt-Haslen
- Quartierplanänderung "Böhl", Bezirk Schlatt-Haslen
- Teilzonenplan Bären, Bezirk Gonten
- Teilzonenplanänderung Gontenbad, Bezirk Gonten
- Fuss- und Wanderwegnetzplan, Bezirk Appenzell (geringfügige Änderungen)
- Fuss- und Wanderwegnetzplan, Bezirk Gonten
- Amtliche Vermessung 2014, Schlussabrechnung für Nachführung
- Friedhofreglement Appenzell und Schlatt
- Teilrevision Bezirksreglement Appenzell
- Teilrevision Bezirksreglement Schwende
- Teilrevision Schulreglement Oberegg
- Vertrag der katholischen Kirchgemeinden Berneck und Oberegg-Reute über die Pastorieung von Obereggern, die der Pfarrei Berneck angehören
- Verwaltungsvereinbarung für eine Seelsorgeeinheit Heiden und Umgebung, Rehetobel, Walzenhausen, Oberegg-Reute und Eggersriet-Grub
- Appenzellerland Regionalmarketing AG, Leistungsvereinbarung mit dem Verein Appenzellerland Tourismus AI, Nachfolgelösung
- Vertrag zwischen dem Bezirk Schlatt-Haslen und den Gemeinden Teufen und Bühler über die Aufsicht und den Unterhalt gemeinsamer Brücken

Genehmigung von grundbuchlichen Verträgen und Statuten	2015	2014
Kaufverträge	5	9
Bodenabtretungsverträge	13	4
Eigentumsabtretungsverträge	1	0
Grund- und Personaldienstbarkeitsverträge (einschliesslich Löschungen)	9	10
Tauschverträge	7	2
Baurechts- und Baurechtsdienstbarkeitsverträge	8	6
Genehmigung von Statuten und Statutenänderungen von Flurgenossenschaften	1	1

6. SWISSLOS-Fonds

6.1. Leistungen an Stiftungen **508'337.20 (473'450.90)**

- Stiftung Pro Innerrhoden 435'717.60 (405'815.05)
- Innerrhoder Kunststiftung 72'619.60 (67'635.85)

6.2. Beiträge für soziale Zwecke **5'900.00 (14'775.00)**

- Hilfe für Opfer der Erdbebenkatastrophe in Nepal (Caritas Schweiz, Luzern)
- Unterstützung schweizerischer Hilfsgesellschaften im Ausland (Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten)
- Beitrag für Freiwilligen-Einsatz von Appenzeller Jugendlichen in Rumänien (Seelsorgeeinheit Appenzell)

6.3. Beiträge für kulturelle Zwecke **37'218.00 (40'741.75)***

- Beitrag / Mitfinanzierung Buchprojekt „Appenzeller Anthologie“ (Ausserrhodische Kulturstiftung, Trogen)
- Beitrag / 50-Jahr-Jubiäum / Projekt zur Modernisierung der Infrastruktur (Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum, Zürich)
- Beitrag an Vereinstätigkeit (Skiclub Appenzell)
- Beitrag an Mitgliederversammlung (SRG Ostschweiz)
- Beitrag an die Erschliessung des Archivs der Appenzeller Bahnen (Staatsarchiv Appenzell A.Rh.)
- Beitrag an Initialphase der Stiftung (Stiftung Erbprozent Kultur, Herisau)
- Kick-off mobile Appenzeller Jazz Stube (Patrick Kessler, Gais)
- 5. Kurzfilmwettbewerb 2015 (Verein Ostschweizer Kurzfilmwettbewerb, St.Gallen)
- Jugend-Spielfilmprojekt „andersCHt“ (live your dream artist agency, Herisau)
- Nachwuchsfestival 2015 (Verein „bandXost“, Zürich)
- Europäischer Brass Band Wettbewerb 2015 in Freiburg im Breisgau (Liberty Brass Band Junior Ostschweiz)
- Überbrückungsbeitrag für das Jahr 2015 (Appenzeller Blasmusikverband, Herisau)
- Neuanschaffung von Musikinstrumenten (Musikgesellschaft Haslen, Musikgesellschaft Brülisau)
- Buchprojekt „Menschliches Versagen – oder Gottes Prüfung?“ (Martin Arnold, St.Gallen)

6.4 Diverses	26'179.95	(0.00)*
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sanierung Kugelfangsystem (Standgemeinschaft Meistersrüte, Standgemeinschaft Eggerstanden) ▪ Gebührenbefreiung der Skilifte für die Beiträge an das Interkantonale Konkordat für Seilbahnen und Skilifte (IKSS) (Skilifte im Kanton Appenzell I.Rh.) 		

* Zahlen sind nicht direkt mit 2014 vergleichbar. Die Kategorie Film, Video, Musik, Erziehung, Bildung wurde mehrheitlich in „Kulturelle Zwecke“ integriert und die Kategorie „Diverses“ neu geschaffen

7. SWISSLOS-Sportfonds

7.1. Einmalige Beiträge an Anschaffungen	33'691.30	(45'071.85)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auszeichnungen erfolgreicher Sportler ▪ Feldschützen Obereg ▪ Fussball-Club Appenzell ▪ IG Sportbus Appenzell I.Rh. ▪ Luftgewehrsektion Appenzell ▪ Natureisbahn Glandenstein Weissbad ▪ Pfadi Maurena Appenzell ▪ Reitverein Appenzell 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Skiclub Appenzell ▪ Skiclub Brülisau-Weissbad ▪ Skiclub Steinegg ▪ STV Obereg ▪ Tennisclub Appenzell ▪ Turnverein Appenzell ▪ Unihockey Appenzell 	

7.2. Jährliche Unterstützungsbeiträge	131'550.00	(130'993.00)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Appenzell-Innerrhodischer Kantonal-schützenverband ▪ Appenzeller Kantonal-Schwingerverband ▪ Appenzeller Plusport-Verband ▪ Appenzeller Turnverband ▪ Behindertensport Appenzell ▪ Bezirksschützen Schlatt-Haslen ▪ Blauring Obereg ▪ Blues-Trübli-Brothers Gonten ▪ Feldschützen Obereg ▪ Frauenturngruppe Eggerstanden ▪ Frauenturngruppe Schwende ▪ Frauenturngruppe Steinegg ▪ Fussball-Club Appenzell ▪ Golf Club Appenzell ▪ Handball-Regionalverband Ost ▪ Hallentennisclub Appenzell ▪ IG Sportbus Appenzell I.Rh. ▪ Infanterie Schützenverein Gonten ▪ Infanterie Schützenverein Ried ▪ Infanterie-Schützenverein Eggerstanden ▪ Jugendriege Schwende ▪ Jungwacht Blauring SG/AI/AR/GL ▪ Luftgewehrsektion Appenzell ▪ Männerriege Steinegg ▪ MNK Croatia 97 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natureisbahn Glandenstein Weissbad ▪ Orientierungslaufgruppe St.Gallen/Appenzell ▪ Ostschweizer Skiverband (OSSV) ▪ Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI ▪ Pfadi Maurena Appenzell ▪ Pistolenschützen Appenzell ▪ Rad- und Mountainbikeclub (RMC) Appenzell ▪ Regionaler OL-Verband Nordostschweiz ▪ Regionaler Volleyball-Verband Nord-Ostschweiz ▪ SAC Sektion Säntis ▪ Schützengesellschaft Clanx ▪ Schützenverein Appenzell ▪ Schützenverein Steinegg-Hirschberg ▪ Schützenverein Uli-Rotach Schwende ▪ Schützenveteranen AI ▪ Schwimmclub Appenzell ▪ Schwing-Club Appenzell ▪ Seilziehclub Appenzell ▪ Seilziehclub Gonten ▪ Skiclub Appenzell ▪ Skiclub Brülisau-Weissbad ▪ Skiclub Eggerstanden ▪ Skiclub Gonten 	

- Skiclub Obereg
- Skiclub Ried
- Skiclub Steinegg
- SLRG Sektion Appenzell
- Sport- und Wanderclub Säntiszwerg
- Sportschützen Weissbad
- Squashclub Appenzell
- STV Obereg
- SVKT Appenzell
- SVKT Frauenturnen Appenzell
- SVKT Frauensportverband Ostschweiz
- SVKT Obereg
- Tennisclub Appenzell
- Turnverein Appenzell
- Turnverein Brülisau
- Turnverein Gonten
- Turnverein Haslen
- Unihockey Appenzell
- Volleyballclub Appenzell-Gonten
- Vereinigte Oberdorfer Schützen (VOS) Brülisau

Fondsrechnungen

		2015	2014
Beitrag an die Stiftung Pro Innerrhoden	Ziff. 7.1.	435'717.60	405'815.05
Beitrag an die Innerrhoder Kunststiftung	Ziff. 7.1.	72'619.60	67'635.85
Soziale Zwecke	Ziff. 7.2.	5'900.00	14'775.00
Kulturelle Zwecke*	Ziff. 7.3.	41'780.45	40'741.75
Diverses*	Ziff. 7.4.	21'617.50	0.00
SWISSLOS-Sportfonds	Ziff. 8.1., 8.2.	165'241.30	176'064.85
Total		742'876.45	705'032.50

* Zahlen sind nicht direkt mit 2014 vergleichbar, da die Kategorie „Film, Video, Musik, Erziehung, Bildung“ in die Kategorie „Kulturelle Zwecke“ integriert und neu die Kategorie „Diverses“ eingeführt wurde.

8. Rekurse

Bestand 01.01.2015	Eingang	Gutheis- sung	Abwei- sung	Nicht- eintreten	Abschrei- bung	Bestand 31.12.2015
22	35	3	26	3	9	16

2010 Ratskanzlei

Gast am Marché Concours

Unter dem Motto „Appenzellerland – Magnifique“ präsentierte sich das Appenzellerland am Marché-Concours National de Chevaux vom 7. bis 9. August 2015 in Saignelégier (JU). Die Kantone Appenzell A.Rh. und I.Rh. gestalteten Teile des Rahmenprogramms wie den Appenzellerabend am Samstag, die Pferdevorfürungen am Samstag und Sonntag sowie den folkloristischen Umzug am Sonntag. Die beiden Appenzeller Regierungen waren in corpore mit Ratschreiber und Weibel am Anlass vertreten. Vor rund 45'000 Besuchenden zeigten sich die beiden Kantone als traditionelle und innovative Region. Ein paritätisch zusammengesetztes Organisationskomitee aus beiden Kantonen organisierte den Auftritt, 600 Personen und 80 Pferde aus dem Appenzellerland wirkten am Anlass mit.

100 Jahre Landeskantlei

Im August 2015 jährte sich der Bezug der Landeskantlei zum 100. Mal. Dieses Ereignis wurde als Anlass genommen, der Bevölkerung die Landeskantlei und die Verwaltung etwas näher zu bringen. Ebenfalls im Sommer konnte das Museum Appenzell das 20 Jahr-

Jubiläum des Bezugs von Buherre Hanisefs feiern. Die beiden Feiern wurden organisatorisch zusammengefasst und am Freitag, 28. August 2015, sowie am Samstag 29. August 2015 begangen.

Auf die Feier für die Landeskantlei wurde schon im Vorfeld mit einer kleinen Ausstellung in den Gängen der Alten und der Neuen Kantlei eingestimmt. Im Zentrum standen die Entstehung und Geschichte der Landeskantlei. Die Baugeschichte für die Landeskantlei wurde aufgearbeitet und präsentiert. Im Vordergrund standen eine Veröffentlichung im Internet und die Zeitungsberichterstattung.

Am Festtag wurde auf dem Kantleiplatz von 10 Uhr bis in den Vesper eine Festwirtschaft betrieben. Es wurden einfache Menüs angeboten. Verschiedene Musikgruppen sorgten für Unterhaltung.

Zum Programm gehörte aber auch, dass ehemalige Mitarbeiter durch ausgewählte Räumlichkeiten der Landeskantlei führten. Auf verschiedenen Ämtern präsentierten Mitarbeiter Arbeitsabläufe und erläuterten ihre Tätigkeiten. Das Landesarchiv bot mehrere Besichtigungen an, die gut besucht wurden. Zudem fanden Führungen durch die Ratsäle statt.

Für die kleinen Gäste bestand ein von der Kantonsbibliothek, der Volksbibliothek und der Ludothek bereitgestelltes, vielseitiges Begleitprogramm, das rege genutzt wurde.

Die Standeskommission nahm an den Feierlichkeiten ebenfalls aktiv teil. Landammann Roland Inauen richtete ein Grusswort an die Festgemeinde und schnitt die Jubiläumstorte an.

1. Administratives

Briefe	Anzahl		Anzahl Seiten	
	2015	2014	2015	2014
Grosser Rat	49	57	98	105
Büro des Grossen Rates	31	39	45	83
Standeskommission	119	327	289	696
Ratskantlei	121	136	442	555

Publikationen	Anzahl Seiten	
	2015	2014
Landsgemeindemandat	112	84
Staatskalender	98	99
Geschäftsbericht	202	207

2. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse

Die Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse befasste sich mit 17 (23) Streitfällen zwischen Mietern und Vermietern. In 10 (9) Fällen konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Im Weiteren wurden in zahlreichen Fällen Mietern und Vermietern mündliche Auskünfte erteilt und Rechtsberatung gegeben.

3. Landesarchiv

Benutzungsstatistik

Jahr	2015	2014
Benutzer des Lesezimmers	69	58
Benutzungstage des Lesezimmers	132	124
Bestellte Archivalieneinheiten	932	482
Schriftliche Auskünfte	44	26

Die erhebliche Zunahme an benutzten Archivalieneinheiten ist auf umfangreiche wissenschaftliche und genealogische Forschungsarbeiten zurückzuführen (u.a. Dissertation, Maturarbeiten).

Wichtigste Aktenzugänge

Herkunft	Abgelieferter Bestand	Umfang in Metern
Erziehungsdepartement	Unterlagen Departementssekretariat und Volksschulamt, 1945-2003	0.9
Handelsregisteramt	Gelöschte Firmen, 2013 Öffentliche Beurkundungen, 2013	2.2
Landesbauamt	Strassendossiers, zirka 1960-2000	1.9
Ratskanzlei	Protokolle Standeskommission, 2014 Akten Standeskommission, 2013 Weitere Unterlagen, 2000-2015	4.2
Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.	Verbandsarchiv, 1967-2015	0.6
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell	Kirchgemeindearchiv, 1875-1980	3.6
Hallenschwimmbad Appenzell AG	Verwaltungs- und Bauunterlagen, 1967-2005	1.7
Musikgesellschaft Harmonie Appenzell	Vereinsunterlagen, 1987-2006	0.8
Total 2015		20.9

2014 lag die Vergleichszahl bei 32.0 Laufmetern.

Wichtigste Erschliessungsarbeiten

Bestand	Vorgenommene Arbeiten	Umfang in Metern
E, Bücher	Verzeichnen in scopeArchiv von Neueingängen Import der Register der Standeskommissionsprotokolle 1976-2014	0.5
K, Neues Archiv II, 1873 bis 1970er-Jahre	4. Etappe: Ordnen, bewerten, umpacken, verzeichnen in scopeArchiv von: - K.II.a, Zivilstandswesen - K.II.b, Vormundschaftswesen - K.II.d, Vermessungs- und Grundbuchwesen - K.II.e, Betreibungs- und Konkurswesen - K.III.c, Jugendgericht	37.4

L, Nachlässe	Ordnen, bewerten, umpacken und verzeichnen (in scopeArchiv) verschiedener Nachlässe von Privatpersonen	6.3
M, Körperschaften, Vereine, Unternehmen	Ordnen, bewerten, umpacken und verzeichnen (in scopeArchiv) verschiedener Privatarhive	17.2
Total 2015		61.4

2014 lag die Vergleichszahl bei 51.9 Laufmetern.

Die Archivdatenbank scopeArchiv umfasste am 31. Dezember 2015 insgesamt 86'438 Verzeichnungseinheiten (24'284). Die erhebliche Zunahme ist zum einen auf die fortschreitende Erschliessung zurückzuführen (3'667 neue Verzeichnungseinheiten), zum anderen vor allem auf den Import der elektronisch vorhandenen Register der Standeskommissions-Protokolle (58'487 Verzeichnungseinheiten). Letzteres erleichtert besonders Recherchen bei amtlichen Anfragen.

Erhaltung: Restaurierungen und konservatorische Massnahmen

Es konnten 13 stark beschädigte Archivbände durch Martin Strebler, Hunzenschwil, und Monika Rayman, Rapperswil, restauriert werden.

Im Rahmen eines Digitalisierungsprojekts in Zusammenarbeit mit dem nationalen Programm e-codices war es möglich, vier zentrale Handschriften aus den Beständen des Landesarchivs der Öffentlichkeit via Internet einfacher zugänglich zu machen und zugleich den Schutz der Bände zu erhöhen.

Öffentlichkeitsarbeit

Referate und Führungen des Landesarchivars:

- Referat „Das Wesen der Landsgemeinde“ und Rathaus-Führung für den Schwäbischen Heimatbund, 25.04.2015.
- Referat „Das Wesen der Landsgemeinde“ für die Planungsgruppe Ostschweizer Kinderspital, 26.04.2015.
- Führung zur Schlacht am Stoss im Rahmen der TVO-Sommertour „Vom Bodensee in Alpstei“, 02.07.2015

Archivführungen fanden im Rahmen des Jubiläums „100 Jahre Landeskantlei“ sowie für Besitzer von Privatarhiven und für Schulklassen statt. Insgesamt nahmen daran rund 140 Personen teil.

Veröffentlichung des Landesarchivars:

- Ein Jugendlicher blickt auf den Ersten Weltkrieg. Das Tagebuch von Johann Josef Fritsche (1901-1964), Appenzell, 1914/15. In: Innerrhoder Geschichtsfreund. Jg. 56 (2015), S. 38-51.

4. Innerrhodische Kantonsbibliothek

Statistik

Medienzuwachs	2015	2014
Printmedien	2'897	3'000
Tonträger	9	18
Bildträger	7	8
Digitale Medien	0	1
Spiele	0	2
Total	2'913	3'029

Medienbestand (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)	2015	2014
Printmedien	66'517	63'590
Tonträger	2'613	2'453
Bildträger	745	759
Digitale Medien	47	47
Spiele	3	3
Total	69'960	66'852

Benutzer (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)	2015	2014
Erwachsene	3'903	3'840
Jugendliche	1'214	1'193
Kinder	605	536
Schulklassen*	86	83
Total Einschreibungen	5'808	5'652

*86 Schulklassen kommen im Monatsrhythmus in die Bibliothek, um sich mit Freizeitlektüre zu versorgen. Die Schüler sind in der Rubrik "Kinder" nicht einzeln erfasst.

Ausleihe (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)	2015	2014
Printmedien	48'536	52'579
Tondokumente	8'946	9'073
Bilddokumente	1'831	2'683
Total	59'313	64'335

Fernleihe (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)	2015	2014
Printmedien	23	23

Digitale Bibliothek Ostschweiz	2015	2014
Medienbestand	82'258	63'185
Downloads (Bibliotheken beider Appenzell)*	14'566	11'523

* Die Digitale Bibliothek Ostschweiz weist keine separaten Zahlen für die einzelnen Appenzeller Bibliotheken aus, weshalb nur die gesamte Anzahl Downloads angeführt werden kann.

Erhaltung und Restaurierung

Eine Inkunabel und drei alte Drucke wurden durch Martin Strelbel, Hunzenschwil, restauriert.

Veranstaltungen

Öffentlichkeitsarbeit der Kantonsbibliothek und der Volksbibliothek:

- | | |
|--------------|--|
| 30. März | Anschliessend an die Hauptversammlung des Vereins Volksbibliothek Appenzell las Mitra Devi aus „Der Blutsfeind“. |
| 4. August | Appenzeller Ferienpass: „zNacht, wenn de Moo schinnt ...“ |
| 29. August | Jubiläum „100 Jahre Landeskanzlei“: Geschichten, Spiele und Basteln heute und vor 100 Jahren |
| 30. November | Musikalisch begleitete Lesung von Matthias Flückiger und Claire Pasquier zum Abschied der Kantonsbibliothekarin |
| 2. Dezember | ClownEngeli-Theater am „Chlösler“ |

Veröffentlichungen der Kantonsbibliothekarin

- Neuerscheinungen für Geschichtsfreunde aus der Innerrhodischen Kantonsbibliothek. In: Innerrhoder Geschichtsfreund. Jg. 56 (2015) S. 148-153.

5. Kommunikationsstelle

Die Kommunikationsstelle versandte im Berichtsjahr 98 (55) Medienmitteilungen zu öffentlichkeitsrelevanten Themen aus der Standeskommission und den Departementen. Es wurden 2 (2) Medienkonferenzen (Rechnung und Budget) durchgeführt.

Im Januar 2015 wurde das Kommunikationskonzept eingeführt, welches die Standeskommission Ende 2014 erlassen hatte. Darin ist die Medienarbeit, die interne und externe Kommunikation geregelt. In der Folge wurde auch der Rhythmus zum Versand von Standeskommissionsmitteilungen angepasst. Mit zwei Mitteilungen zu den Geschäften einer Sitzung kann zeitnaher berichtet werden. Weiter wurden die Funktionen der Kommunikationsstelle verdeutlicht und die Abläufe geregelt, was zu einer steigenden Anzahl Beratungen der Departemente in Kommunikations- und Gestaltungsfragen führte.

Die Leiterin der Kommunikationsstelle war im Organisationskomitee des Gastregionsauftritts am Marché Concours vom 8./9. August 2015 in Saignelégier im Ressort PR/Marketing vertreten.

Der Internetauftritt des Kantons www.ai.ch verzeichnete 2015 durchschnittlich 35'198 (34'480) Besuche / 15'619 (17'666) eindeutige Besucher pro Monat.

21 Bau- und Umweltdepartement

2100 Allgemeines

1. Entscheide, Baubewilligungen

	2015	2014
Bauten ausserhalb der Bauzone	130	168
Bauten innerhalb der Bauzone	170	158
Abgelehnte Gesuche	1	7
Raumplanerische Verfügungen für Abparzellierungen	14	15
Bauermittlungsentscheide	7	8

In den Gesamtentscheiden des Bau- und Umweltdepartements sind aufgrund des Koordinationsauftrags die jeweils erforderlichen Spezialbewilligungen (Gewässerschutz, Umweltschutz, Energie, Strassenwesen etc.) integriert.

2. Weitere Aufgaben

	2015	2014
Anträge zuhanden der Standeskommission für Ausnahmegewilligungen nach Art. 77 des kantonalen Baugesetzes	25	17
Wiedererwägungen	0	0
Beschwerden	0	0
Neue Konzessionen	0	0
Konzessionsverlängerungen	7	0
Stellungnahmen zu Vernehmlassungen	27	26

3. Organisation

Die departementsinternen Verfahrensabläufe und Organisationsstrukturen wurden unter Beizug einer externen Beratung überprüft. Die gemeinsam verabschiedeten Verbesserungsvorschläge sind im Betrieb berücksichtigt und in einem Leitbild und Organisationsreglement festgehalten worden.

2116 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt

Neben den üblichen Betriebsaufwendungen (Ver- und Entsorgung, vertragliche Revisionen usw.) sowie den Kleinreparaturen durch Dritte wurden die betrieblichen Unterhaltsarbeiten durch den Hauswartungs- und Reinigungsdienst ausgeführt. Die Gesamtaufwendungen für die Verwaltungsbauten (ohne Spital, Gymnasium, Bürgerheim Appenzell sowie Alters- und Invalidenheim Torfnest) betragen im Berichtsjahr rund Fr. 1'265'000.-- (Fr. 1'212'000.--).

Investitionen Hochbauten ((Investitionsrechnung Konto 510)

Im Berichtsjahr wurden zu Lasten der Investitionsrechnung Bau- und Planungsaufwendungen von rund Fr. 11'100'000.-- (Fr. 14'441'000.--) getätigt.

Anfangs 2015 stand der Rohbau des neuen Alters- und Pflegezentrums bis und mit dem zweiten Obergeschoss. Nach der Fertigstellung des Rohbaus folgte der Innenausbau, welcher bis Ende Dezember 2015 fast abgeschlossen werden konnte.

Die grössten Einzelinvestitionen waren:

Bezeichnung	Kosten	Bemerkungen
Alters- und Pflegezentrum	11'050'000.00	inklusive Rückstellungen
Altes Zeughaus	52'000.00	Deckbelag Parkplatz und Schlussrechnung Elektroarbeiten Dachumbau

**2117 Hochbauten des Verwaltungsvermögens
Erneuerungen**

Im Berichtsjahr konnten bei Kantonsliegenschaften Erneuerungen für insgesamt Fr. 1'300'000.-- ausgeführt oder eingeleitet werden. Ein grosser Nachholbedarf besteht weiterhin beim Spital, im Bürgerheim und im Gymnasium.

Die wichtigsten Einzelsanierungen sind nachfolgend aufgeführt

Bezeichnung	Kosten	Bemerkungen
Spital	210'000.00	Nebenräume Operationssaal
Gymnasium	290'000.00	Sanierung Lehrerzimmer
Bürgerheim	190'000.00	Renovation Esssaal und fortlaufende Sanierung Zimmer
Altersheim Torfnest	125'000.00	Sitzplatzüberdachung
Kapuzinerkloster	57'000.00	Nutzung Klosterareal

2118 Raum-, Richt- und Zonenplanung**1. Fachkommission Heimatschutz**

Im Jahr 2015 hat sich die Fachkommission zu 24 (25) ordentlichen Sitzungen getroffen, an denen 278 (384) Baugesuche und 12 (8) Bauermittlungen behandelt wurden. Zusätzlich unterstützte sie Bauwillige im Rahmen von 169 (209) Bauberatungen.

2. Kantonale Richtplanung

Der Grosse Rat genehmigte an der Session vom 30. März 2015 den kantonalen Richtplan, Teil Energie. Die Genehmigung durch den Bundesrat erfolgte am 4. September 2015.

In einer Arbeitsgruppe unter Miteinbezug der Bezirke wurde der Entwurf für den kantonalen Richtplan, Teil Siedlung, erstellt.

3. Kantonale Nutzungsplanung

Der Grosse Rat genehmigte die beiden kantonalen Nutzungspläne (KNP) „Rüti-Urches“ und „Büezerli“. In beiden Fällen ging es um bodenunabhängige Landwirtschaftsbetriebe.

4. Nutzungsplanung der Bezirke

Insgesamt wurden 6 (9) Zonenplanänderungen und 10 (27) Quartierplanänderungen auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit hin geprüft. In Rechtskraft erwachsen sind 1 (6) Zonenplanänderung und 6 (10) Quartierplanänderungen.

Folgende Zonen- und Teilzonenplanänderungen wurden bearbeitet:

Bezirk	Bearbeitete Zonen- und Teilzonenplanänderungen
Bezirk Appenzell	–
Bezirk Schwende	–
Bezirk Rüte	–
Bezirk Schlatt-Haslen	Vorprüfung Teilzonenplanänderung Vordergass
Bezirk Gonten	Vorprüfung Teilzonenplanänderung Bären Gonten Genehmigung Teilzonenplanänderung Bären Gonten Vorprüfung Teilzonenplanänderung Wees
Bezirk Obereg	–
Feuerschaugemeinde Appenzell	Vorprüfung Schutzzonenplanänderung Kapuzinerkloster Vorprüfung Teilzonenplanänderung Forren

2120 Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte

Die kantonal konzessionierten Skilifte und Seilbahnen wurden wie in den Vorjahren von der Kontrollstelle des Interkantonalen Konkordates für Seilbahnen und Skilifte geprüft. Die Anlagen wurden für gut und betriebssicher befunden. Es ergaben sich lediglich kleinere Beanstandungen.

Die Standeskommission erneuerte im Dezember die Betriebsbewilligung für die Skilifte der Skilift Sollegg AG, der Interessengemeinschaft Skilift Brülisau-Leugangen, der Skilifte Alpsteinblick Markus Rusch + Co. und der Skilift Obereg-St. Anton AG. Weiter erteilte sie Betriebsbewilligungen für die Kleinskilifte der Skilift Sollegg AG und der Skilifte Alpsteinblick Markus Rusch + Co.

2122 Unterhalt der Gewässer

1. Gewässerunterhalt

Das Landesbauamt hat einzelne Unwetterschäden behoben und kleinere Unterhaltsarbeiten durchgeführt, insbesondere an diversen Bachdurchlässen. Namentlich wurden am Schwendebach defekte Blocksteinmauern repariert und an der Sitter im Gebiet St. Anna sogenannte Rauhbäume eingebaut. Ausserdem wurden wiederum gezielt Unterhaltsmassnahmen gegen Hochwasserschäden durchgeführt (Räumung von Geschiebesammlern, Entfernung von Auflandungen, Ufergehölze ausforsten und Fallholz zerschneiden).

2. Investitionen Bachverbauungen und Wuhungen

Im Rahmen der mit dem Bund abgeschlossenen Programmvereinbarung 2012–2015, in welcher die Beiträge des Bundes an den Hochwasserschutz sowie die umzusetzenden Hochwasserschutzprojekte festgelegt sind, wurden die Planungen verschiedener Hochwasserschutzprojekte vorangetrieben. Dies betrifft insbesondere das Hochwasserschutzprojekt Weissbad. Das Hochwasserschutzprojekt Mettlenweg wurde unter gleichzeitiger Vornahme einer Revitalisierung ausgeführt.

2126 Werkhof

Die Aufwendungen für den Unterhalt der Maschinen, Fahrzeuge und Geräte bewegten sich im üblichen Rahmen. 2015 wurde im Sinne eines Schwerpunktes die Arbeitssicherheit überprüft, was sich in verschiedenen Untersuchungen und Audits des Werkhofes niederschlug. Die Behebung der dabei erkannten Mängel wurde eingeleitet. Die Werkhofmitarbeiter wurden einheitlich neu eingekleidet.

2150 Gewässerschutz

Die Fliessgewässerüberwachung erfolgte in Zusammenarbeit mit den Anrainerkantonen der Sitter (Sitterkommission). Jeden zweiten Monat fand eine Beprobung statt. Alle Resultate der chemischen Untersuchungen lagen unterhalb der Grenzwerte der Gewässerschutzverordnung.

Im Berichtsjahr wurde der Säntisersee im Rahmen des Projekts „Untersuchung der Bergseen“ chemisch-physikalisch und biologisch untersucht. Die Berichterstattung über den Zustand der drei Bergseen erfolgt im Jahr 2017 nach Abschluss aller Untersuchungen.

2155 Wasserwirtschaft

Es wurden folgende Verfahrensschritte bei der Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen erledigt:

- Hägni, Bezirk Schlatt-Haslen: Einspracheverfahren
- Revision Schutzzone Mineralquelle Gontenbad, Bezirk Gonten: Einspracheverfahren
- Hof 10 und 11, Bezirk Oberegg: Erlass
- Loch, Bezirk Oberegg: Erlass
- Risi-Rütegg, Bezirk Oberegg: Vorprüfung

2160 Schadendienste

Das Amt für Umweltschutz, die Feuerwehr und die Kantonspolizei wurden zu folgenden Schadenfällen aufgebeten:

	2015	2014
Gewässerschutz (Kanalisation/Quellen/Hochwasserschutz)	4	10
Gewässerschutz in der Landwirtschaft	10	8
Ölunfälle	8	7
Chemieunfälle	0	0
Brandfälle	2	3
Stoffe und Abfälle (Kehricht/Deponien/Sonderabfälle)	5	4
Lärm	1	1
Luft (inkl. Abfallverbrennen)	8	10
Naturereignisse	0	2
Übrige	0	0
Total Schadenfälle	38	45

2170 Umweltschutz

1. Überwachung Feuerungskontrollen, Heizungen, Tankanlagen, Luft

	2015	2014
Messungen Öl- und Gasheizungen	2'352	2'238
Beanstandungen, Einregulierung innert 30 Tagen	147	93
Sanierungsverfügungen	37	20

Bewilligungen	2015	2014
Ölheizungen (Sanierung und Neuanlagen)	29	38
Holzheizungen	73	71
Gasheizungen	44	65
Wärmepumpen Erdsonden	28	44
Wärmepumpen Luft	19	28
Tankbewilligungen	1	3

2. Anlagen-Statistik

	2015	2014
Tankanlagen Gesamtvolumen [m ³]	14'480	14'987
Anzahl Ölheizungen	1'742	1'787
Anzahl Gasheizungen	306	260
Anzahl Wärmepumpen	948	923

Die Sanierungspflicht von erdverlegten, einwandigen Tankanlagen ist am 31. Dezember 2014 abgelaufen. Bis auf eine Tankanlage sind alle Anlagen saniert oder ausser Betrieb genommen worden.

3. Luftreinhaltung

Die Überwachung der Luftqualität erfolgte gemäss Zusammenarbeitsvertrag mit OSTLUFT. Der Jahresbericht auf der Website von OSTLUFT (www.ostluft.ch) enthält hierzu weitere Informationen.

4. Nichtionisierende Strahlung (NIS)

Die Überwachung in diesem Bereich erfolgte gleich wie in den vergangenen Jahren. Neben der Dauermessung im Bereich der Antenne Hirschberg wurden bei den übrigen Standortorten Kontrollmessungen durchgeführt. Die gemessenen Werte lagen weit unter den gesetzlichen Grenzwerten.

5. Strassenlärm

An der Umfahrungsstrasse wurde die Planung für die Lärmschutzwände im Gebiet Imm vorangetrieben.

6. Boden

Zusammen mit dem Amt für Umwelt des Kantons Appenzel A.Rh. wird eine Bodenfeuchte-Messstation in Hundwil betrieben (Überwachungskonzept „Bodenfeuchte Ostschweiz“). Die Messwerte können tagesaktuell im Internet eingesehen werden (www.bodenfeuchte-ostschweiz.ch). Tiefbauunternehmen und Landwirte haben somit die Möglichkeit, aktuelle Informationen zur Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit der Böden einzuholen.

4/2172 Siedlungsabfälle innerer und äusserer Landesteil (Betriebsrechnung Abfall)

1. Hauskehricht

Die A-Region sowie die Kehrichtverwertung Rheintal (KVR) organisieren die Abfuhr und verwerten Papier, Karton, Glas, Aluminium und Weissblech. Damit werden nebst den eingesparten Logistikkosten auch höhere Rückvergütungen für die Wertstoffe erzielt.

Ordentlicher Abfuhrdienst (Menge in Tonnen)	2015	2014
Entsorgung Kehrichtheizkraftwerk St.Gallen	3'157	3'141
Entsorgung Kehrichtverbrennungsanlage Buchs	285*	275*

* Bezirk Obereggen geschätzt – Sammlung zusammen mit Reute AR

2. Sonderabfälle sowie andere kontrollpflichtige Abfälle

(Menge in Tonnen)	2015	2014
Altöl	10	9
Diverse Fraktionen	20	20

3. Wertstoffsammlungen innerer Landesteil

Wertstoff (Menge in Tonnen)	2015	2014
Altpapier	740	782
Karton	309	299
Altglas	426	421
Aluminium und Weissblech	23	23
Grüngutsammlung	273	253
Altmetall	161	149

4. Wertstoffsammlungen Obereggi

Wertstoff (Menge in Tonnen)	2015	2014
Altpapier	92	98
Karton	15	15
Altglas	50	47
Alu und Weissblech	2	2
Grüngutsammlung	90	93
Altmetall	7*	7*

* Bezirk Obereggi geschätzt – Sammlung zusammen mit Reute AR

5. Ökohof

2015 wurden im Ökohof insgesamt 1'605 (1'429) Tonnen Abfall- und Wertstoffe gesammelt (114 kg je Einwohner im inneren Landesteil). Dies entspricht gegenüber 2014 einer Zunahme um knapp 12%. Pro Öffnungstag wurden im Schnitt mehr als 10 (9) Tonnen Material gesammelt, sortiert und weitertransportiert.

2175 Giftinspektorat

Der Vollzug des Chemikaliengesetzes wurde gemäss interkantonaler Vereinbarung vom Giftinspektor beider Appenzell, René Glogger, wahrgenommen. Die Kontrollen verliefen ohne nennenswerte Beanstandungen.

2180 Energie

Der kantonale Richtplan, Teil Energie, wurde vom Grossen Rat an der Session vom 30. März 2015 genehmigt.

5190 Förderprogramm Energie

Neben dem kantonalen Förderprogramm besteht ein zusätzliches Förderprogramm des Bundes im Gebäudebereich. Mit den Förderprogrammen werden die effiziente Energienutzung und der Einsatz erneuerbarer Energien finanziell unterstützt. Im Berichtsjahr wurden kantonale Fördergelder in der Höhe von Fr. 158'595.-- zugesichert. Unter Berücksichtigung früherer Zusicherungen wurden Auszahlungen in der Höhe von Fr. 346'753.-- vorgenommen. Das Bundesamt für Energie vergütete dem Bau- und Umweltsdepartement im Rahmen eines Globalkredits Fr. 150'000.--. Zusätzlich standen noch Rückstellungen aus dem Jahr 2014 in der Höhe von Fr. 334'219.-- zur Verfügung. Der Kanton Appenzell I.Rh. konnte im Rahmen des Gebäudeprogramms des Bundes total Fördergelder in der Höhe von Fr. 206'630.-- ausbezahlen.

Massnahmen	Bezeichnung	Anzahl Anlagen zugesichert	Zugesicherte Beiträge	Anzahl Anlagen ausbezahlt	Ausbezahlte Beiträge
Direkte Massnahmen	Holzheizungen	20	76'000.00	14	54'000.00
	Thermische Solaranlagen	14	43'095.00	13	41'078.00
	Wohngebäude nach Minergiestandard	3	25'500.00	6	50'000.00
	Spezialanlagen	5	10'000.00	9	201'675.00
Indirekte Massnahmen	Information, Weiterbildung	–	–	–	–

2190 Fischereiregal

1. Allgemeines

Der ausserordentlich warme Sommer 2015 hat die Wassertemperaturen der Sitter zeitweise auf Werte ansteigen lassen, die für die Bachforellen kritisch waren. Inwieweit die Wassertemperaturen im Zuge der Klimaerwärmung für den Rückgang der Fischbestände der letzten Jahre mitverantwortlich sind, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Als sicher gilt jedoch, dass die Gewässertemperatur eine Rolle für die Entwicklung der Fischbestände spielt. Die Fischereiverwaltung hat das Büro HYDRA mit der Prüfung des Innerrhoder Fischereikonzepts beauftragt. Im Wesentlichen geht es darum, die Notwendigkeit der Besatzmassnahmen in den Fliessgewässern zu überprüfen. Die HYDRA hat noch im Berichtsjahr mit den Arbeiten begonnen. Ein Schlussbericht wird im Frühjahr 2016 erwartet.

2. Wasserbauten und Gewässerverschmutzungen

Die Gewässerverschmutzungen sind in Kapitel 2160 Schadendienste, Seite 25 beschrieben. Mit gewässerökologischen Auflagen konnte die Fischereiverwaltung mehrere Wasserbauprojekte begleiten und somit einen Beitrag an die Aufwertung der Gewässer leisten sowie die Einhaltung der Schonzeiten für Wasserbauten sicherstellen. Abfischungen, Bauberatungen und Nachkontrollen gehören bei fast allen Wasserbauprojekten zu den Kernaufgaben der Fischereiverwaltung. Die enge Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Umwelt, dem Lan-

desbauamt und der Fischereiverwaltung bietet Gewähr, dass sämtliche Projekte kundenfreundlich und unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen speditiv behandelt werden können.

3. Fang- und Patentstatistiken

Fangstatistik

Gewässer	2015	2014
Seealpsee	649	540
Sämtisersee	557	409
Fälensee	106	165
Schwendebach – Zufluss Brühlbach	138	118
Zusammenfluss Brühlbach, Schwendebach – Steinegger Wuhr	99	68
Steinegger Wuhr – Mettlenbrücke	392	600
Mettlenbrücke – Lankerbrücke	219	241
Lankerbrücke – Listbrücke	467	519
Listbrücke – Einmündung Rotbach	156	179
Kaubachquellen – Einmündung Sitter	55	53
Brühlbach – Zufluss Schwendebach	31	44
Wissbach (Schwende) und Zuflüsse – Einmündung Sitter	70	81
Wissbach (Gonten) und Zuflüsse bis Kantonsgrenze	105	152
Schwarz ab Bahnbrücke Neffenmoos – Einmündung Wissbach	59	32
Bäche in Obereggen	7	6
Übrige Bäche	25	31
Total Fangertrag	3'135	3'228

Patentstatistik

	2015	2014
Saisonpatent Jugendliche	43	45
Saisonpatent Kantonseinwohner	145	126
Saisonpatent Ausserkantonale	0	0
Wochenpatent Erwachsene	61	62
Wochenpatent Jugendliche	0	2
Tagespatent Erwachsene	68	62
Tagespatent Jugendliche	7	1
Total Patente	324	298

4. Laichfischhälterung und Besatzwirtschaft

Aufgrund der Weisspünktchenkrankheit, welche im Herbst 2014 den Bestand der gehälterten Elternfische um 90% sinken liess, musste dieser neu aufgebaut werden. Dazu erfolgten Abfischungen in Sitter und Schwarz. Die Umsiedlung von wildlebenden Fischen in Hälterungen ist anspruchsvoll und bedarf einer intensiven Betreuung. Insgesamt wurden 90 Bachforellen nach einer Quarantänehaltung in den verbliebenen Elterntierbestand integriert. Die Bergseen konnten wie vorgesehen mit Bachforellen und Seesaiblingen besetzt werden.

2195 Jagdregal

1. Wildbestände

Vögel

Ornithologische Feldkartierungen der Jagdverwaltung und der Vogelwarte Sempach im Weissbachtal ergaben eine Anzahl von 43 Brutvogelarten. Interessant ist die Kartierung der Mönchsmeise (*Parus montanus*). Davon gibt es zwei verschiedenen Unterarten, wovon die eine nun auch im Alpstein beobachtet und gehört werden kann. Es handelt sich um die Alpenmeise (*Parus montanus montanus*), welche in einem Grossteil der Alpen und der Karpaten vorkommt. Gemäss dem Brutvogelatlas 1993–1996 der schweizerischen Vogelwarte war diese Unterart damals noch nicht im Weissbachtal zu finden. Zu den am häufigsten beobachteten Arten gehören Buchfink, Rotkehlchen, Zaunkönig, Tannenmeise, Sing- und Misteldrossel sowie Wintergoldhähnchen. Erneut konnte die Anwesenheit von Auerwild in Appenzell I.Rh. bestätigt werden. Das Auerwild gilt als stark gefährdete Art. Das Vorkommen in der Schweiz ist in lediglich fünf Populationen defragmentiert. Aus diesem Grund gilt dem Auerwild besondere Beachtung.

Raubtiere

Die Jagdverwaltung ist einigen Hinweisen auf mögliche Wolfspräsenz nachgegangen, wobei keine sicheren Belege für die Anwesenheit des Wolfes in Appenzell I.Rh. erbracht wurden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass jederzeit Wölfe einzeln oder in Gruppen im Kanton auftreten können. Erneut konnten mehrere Luchse mittels Fotofalle nachgewiesen und bestimmt werden. Besonders während der Ranzzeit im März bis April konnten unterschiedliche weibliche Tiere fotografiert werden. Für das ganze Kantonsgebiet darf von einer ganzjährigen Luchspräsenz ausgegangen werden. Die belegten Luchsrisse betrafen ausschliesslich Rehe oder Gämsen. Es sind keine Konflikte mit Nutztieren aufgetreten. Der Anteil an von Räude befallenen Füchsen wird nicht statistisch erhoben, dürfte sich aber aufgrund von Beobachtungen und Erfahrungswerten im Rahmen der letzten zwei Jahre bewegen. In Oberegg scheinen die Füchse intensiver von der Räude befallen zu sein als im inneren Landesteil. Bei Verdacht auf Krankheiten, welche auf den Menschen übertragen werden können (sogenannten Zoonosen), oder bei nicht identifizierbaren Krankheiten werden Tierkörper zur genauen Untersuchung an das Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin in Bern gegeben. Im Jahr 2015 wurde ein Dachs aufgrund von nicht sicher identifizierbaren Symptomen zur Untersuchung eingesandt. Der Befund ergab, dass das Tier an der Staupe erkrankt war, eine Viruserkrankung, welche nebst Hund und Katze auch Wildtiere wie Bären und marderartige Tiere befallen kann, für den Menschen jedoch als ungefährlich gilt.

Paarhufer

Die Schalenwildbestände in Appenzell I.Rh. können im Allgemeinen als gut beurteilt werden.

- **Gamswild**

Die koordinierte Erhebung vom 28. Oktober 2015 ergab bei guten Zählbedingungen einen Bestand von 601 Stück Gamswild. Der Bestand hat sich seit dem letzten Einbruch im Jahr 2008 kontinuierlich erholt. Die jagdplanerisch gesteckten Ziele wurden erfüllt. Mit 66 Tieren wurde 2015 eine schonende jagdliche Entnahme getätigt.

- **Rehwild**

Die jagdliche Entnahme betrug 198 Rehe. Die jagdplanerisch gesteckten Ziele wurden erfüllt.

- **Rotwild**

Um Erkenntnisse über die Rotwildbestände in der Ostschweiz zu gewinnen, wurde im Berichtsjahr das interkantonale Forschungsprojekt weitergeführt.

Unter Berücksichtigung neuester wildbiologischer Erkenntnisse wurden in zwei Phasen 62 Stück Rotwild erlegt. Davon wurden neun Tiere durch die Jagdverwaltung im Jagdbanngebiet erlegt. Die Sonderjagd wurde zum Teil in einer neuen Form ausgeübt, wobei an vorgegebenen Tagen bis mittags offen und im ganzen Jagdgebiet gejagt werden durfte. Das jagdplanerische Ziel wurde in allen Belangen erreicht.

- **Steinwild**

Am 10. September 2015 wurde im Bereich der Fählentürme an der Gamsblindheit erkranktes Steinwild beobachtet. Die Jagdverwaltung hat zusammen mit den Jungjägern unverzüglich ein Überwachungsprogramm aufgezogen. Die Krankheit hat sich innerhalb weniger Tage auf das ganze Alpsteingebiet ausgebreitet. Der Verlauf wurde von der Wildhut der zuständigen Kantone ständig überwacht. Die Entwicklung war glücklicherweise nicht sehr schlimm, so dass keine völlig erblindeten Tiere erlegt werden mussten. Abgesehen von einer abgestürzten Steingeiss wurden keine krankheitsbedingten Abgänge verzeichnet. Wie sich die Krankheit auf den weiteren Verlauf der Population auswirkt, kann erst im nächsten Frühjahr zuverlässig eingeschätzt werden.

- **Schwarzwild**

Im Berichtsjahr gab es keine nennenswerten Schwarzwildschäden zu verzeichnen. Erneut konnte im Rahmen der Hochjagd im Gebiet Eggerstanden eine Wildsau erlegt werden.

Hasenartige

Als Vertreter der Hasenartigen kommen in Appenzell I.Rh. Feld- und Schneehase vor. Im Rahmen von Scheinwerfertextationen und des Rotwildprojekts konnten vermehrt Feldhasen beobachtet werden. Der Feldhase ist eine sehr fertile Art und kann somit grosse Bestandeschwankungen aufweisen. Intensiv genutzte und strukturarme Landschaften bereiten dem Feldhasen Mühe. Dem Schneehasen macht demgegenüber die infolge der Klimaerwärmung angestiegene Schneegrenze zu schaffen.

Biber, Murmeltier und Eichhörnchen

Die Murmeltierbestände sind konstant. Die jagdliche Nutzung ist von geringer Intensität und kaum von Bedeutung. Sie kann künftig so weitergeführt werden. Beim Eichhörnchen wurden keine besonderen Beobachtungen getätigt. Der Biber ist nicht heimisch.

2. Nachhaltiges Jagen

Im Jahr 2015 wurde erstmals gemäss der revidierten Jagdverordnung gejagt. Eine von der Jagdverwaltung durchgeführte Umfrage bei der Jägerschaft hat ergeben, dass die eingeführten Neuerungen breite Zustimmung finden. Auch im Jagdbetrieb haben sich die getätigten Anpassungen bewährt. Appenzell I.Rh. verfügt über Wildtierbestände, die durch die Jagd angemessen genutzt werden können. Um Schalenwildbestände nachhaltig bejagen zu können, bedarf es einer Planung auf der Grundlage von zuverlässigen Daten. Bestandenserhebungen, langjährige Entwicklungen der Bestände sowie Fallwildzahlen und Untersuchung der erlegten Tiere sind hierbei wichtig. Die damit gewonnenen Fakten dienen dazu, die jagdplanerischen Ziele zu definieren. Sämtliche benötigten Daten werden vom Wildhüter in Zusammenarbeit mit der Jägerschaft erhoben.

Allgemein kann gesagt werden, dass der Druck auf die Lebensräume lokal zum Teil sehr hoch ist. Die Gründe dafür liegen unter anderem bei der Zerschneidung der Lebensräume, etwa durch Zäune (vor allem aus Stacheldraht) und Wege, einer zum Teil intensiven menschlichen Nutzung und der Ausweitung von Freizeitaktivitäten in alle Tages- und Jahreszeiten.

Übertretungen gegen die Jagdgesetzgebung und wildernde Hunde

Im Berichtsjahr wurden zwei (0) Personen wegen Übertretungen gegen die Jagdgesetzgebung angezeigt. Ein Fall aus dem Jahr 2013 wurde mit einer Busse sowie einer Administrativmassnahme abgeschlossen. Zwei weitere Fälle aus dem Jahr 2013 wurden vor Gericht mit einer Verurteilung abgeschlossen. Davon ist einer in Rechtskraft erwachsen. Es wurden keine wildernden Hunde erlegt.

3. Jagdstatistik

Tierart	2015	2014
Hirschstiere	19	22
Hirschkühe	20	10
Hirschkälber	23	11
Schwarzwild	1	1
Gamsböcke	34	28
Gamsgeissen	18	19
Jährlinge	16	13
Rehe, Böcke	79	69
Rehe, Geissen	70	59
Rehe, Kitze	49	57
Füchse	297	361
Marder	6	5
Murmeltiere	4	12
Dachse	19	23
Krähen	91	89
Elstern	11	4
Häher	5	4
Stockenten	7	22
Verwilderte Katzen	0	2

Jagdpatente	2015	2014
Hochjagd	76	78
Niederjagd	76	83

Fallwildzahlen und schadenstiftende Tiere

Als Fallwild bezeichnet man Wild, das ohne jagdlichen Einfluss zu Tode gekommen ist. Häufigste Ursache für Fallwild ist in Innerrhoden der Verkehr. Beim Rehwild ist dieser Anteil nach wie vor relativ hoch. Er wird aber durch eine erhöhte jagdliche Entnahme etwas gesenkt.

Als schadenstiftende Tiere wurden durch den Wildhüter elf (5) Füchse, vier (6) Marder, neun (6) Dachse sowie acht (4) Krähen erlegt.

Todesursache Fallwild 2015	Tierart									
	Reh	Fuchs	Gams	Hirsch	Marder	Dachs	Igel	Feld- hase	Ittis	Wald kauz
Alter, Hunger, Krank- heit	9	13	5	4	0	0	0	0	0	0
Motorfahrzeuge	31	21	0	0	4	15	2	3	1	2
Bahnverkehr	8	9	0	0	0	0	0	0	0	0
Mähtod	13	4	0	0	0	0	0	0	0	0
Von Hunden gerissen	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schussverletzungen	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Absturz, Lawinen, Steinschlag	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0
Zäune	5	0		0	0	0	0	0	0	0
Unbekannte Ursachen	11	2	3	3	0	0	0	0	3	0
Luchs	9	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Total	91	49	11	7	4	15	2	3	4	2
Total 2014	94	34	5	3	2	17	3	1	2	2

2/2100 Abwasserrechnung

1. Anlagen- und Gebäudeunterhalt

Öffentliche Abwasserreinigungsanlagen

Über die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) wird ein separater Jahresbericht erstellt. Die ARA Appenzell läuft nach Sanierungen bei Gewerbebetrieben wieder gut und erfüllt die Einleitbedingungen in die Sitter. Der Umbau der ARA List zu einem Pumpwerk mit Anschluss an die ARA Appenzell erfolgte problemlos. Bei den Aussenanlagen der ARA Jakobsbad besteht noch Handlungsbedarf. Auch diese Anlage soll in ein Pumpwerk umgebaut und an die ARA Appenzell angeschlossen werden.

Private Abwasserreinigungsanlagen

Die 64 privaten Abwasserreinigungsanlagen werden durch private Unternehmen geprüft (Vertragspartner der Anlagenbesitzer). Die Kontrollen richteten sich nach einem mit den umliegenden Kantonen gemeinsam festgelegten Vorgehen. Alle Anlagen erfüllten die geforderten Werte.

2. Unterhalt der Kanalisationen

Die Kanalunterhaltsarbeiten erfolgten im Jahr 2015 gestützt auf die generelle Entwässerungsplanung. Nach den Sanierungen der Aussenkläranlagen wird das Augenmerk nun vermehrt auf den Kanalunterhalt gerichtet.

Kanalanschluss- und Benützungsgebühren	2015	2014
Kanalanschlussgebühren	884'160.00	622'367.51
Kanalbenützungsgebühren	2'696'529.70	2'603'397.46

Im Berichtsjahr wurden folgende Kanalprojekte geplant oder gebaut:

Bezirk	Projekte
Bezirk Appenzell	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neubau Areal Brauerei Locher, Industriestrasse, Appenzell ▪ Erschliessung Hintere Wühre, Appenzell ▪ Erschliessung Kaubad–Kau, 1. Etappe, Appenzell ▪ Erschliessung Kaubad–Kau, 2. Etappe, Appenzell ▪ Sanierungskanal Kapf (Lehn) ▪ Sanierung Landsgemeindeplatz
Bezirk Schwende	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erschliessung Sonnenhalb–Weissbad, Los 1 Weissbad ▪ Erschliessung Sonnenhalb–Wedhapfen, Los 2, Weissbad ▪ Erschliessung Rohr, Schwende
Bezirk Rüte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erschliessung Mittlere Hostet, Appenzell ▪ Sanierungsleitung Böschel–Schwarzenegg, Brülisau
Bezirk Schlatt-Haslen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pumpleitung ARA Haslen–ARA Unterschlatt–ARA Appenzell ▪ Pumpleitung Stein–List, Haslen (Ex ARA List)
Bezirk Gonten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauliche Schutzmassnahmen Grundwasserschutzzone Wees Jakobsbad–Gonten–Gontenbad (Studie) ▪ Sanierungsleitung Langheimat–untere Bitzi–Höhi
Bezirk Oberegg	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abwassersanierung Najenriet, Lose 1 und 2, Oberegg ▪ Kanalverlegung Parz.-Nr. 600440, Oberegg ▪ Projekt Unwetter Oberegg / Sanierung und Erneuerung Siedlungsentwässerung

Investitionsaufwendungen

	2015	2014
Abwasserreinigungsanlagen	337'430.00	1'117'307.11
Kanalbauten	1'249'966.54	586'687.80

3/2110 Strassenrechnung

1. Betriebsrechnung

Unterhalt Kantonsstrassen

Neben den üblichen baulichen und betrieblichen Unterhaltsarbeiten an den Staatsstrassen (Strassenreinigungen, Markierungen, Reparaturen und Erneuerungen von Signalen und Wegweisern, Böschungen roden und mähen usw.) zur Erhaltung und Erhöhung der Sicherheit sind keine grösseren Arbeiten vorgenommen worden.

Winterdienst

Die Aufwendungen für die Schneeräumung und -abfuhr sowie für die Glatteisbekämpfung betragen rund Fr. 468'000.-- (Eigen- und Fremdleistungen). Die Aufwendungen liegen damit im langjährigen Durchschnitt und leicht unter dem Budget.

2. Eidgenössischer Benzinzoll

Die gesamten Mineralölsteueranteile für den Kanton Appenzell I.Rh. sind mit Fr. 2'525'560.75 um Fr. 274'439.25 tiefer ausgefallen als budgetiert.

3. Globalbeitrag (NFA)

Für das Jahr 2015 entfielen auf den Kanton Appenzell I.Rh. aus der Rubrik „Globalbeiträge Hauptstrassen“ total Fr. 835'440.--.

Im Weiteren entrichtet der Bund Leistungen im Rahmen des Infrastrukturfondsgesetzes an Berggebiete und Randregionen. Dem Kanton Appenzell I.Rh. wurden gestützt auf dieses Gesetz als Beiträge an Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen Fr. 538'495.-- ausbezahlt.

4. Investitionsrechnung

Kleinere Massnahmen und Planungen werden nicht einzeln aufgeführt. Zu erwähnen sind hingegen die nachfolgenden Projekte an Staatsstrassen inklusive Brücken:

Objekt	Abschnitt/Ort	Kosten	Massnahmen/Bemerkungen
Entlastungsstrasse	Migroskreisel	571'000.00	Instandstellung
Rinkenbach	St.Antonstrasse–Scheidweg	98'000.00	Fertigstellung
Bahnübergänge	Sanierung Niveauübergänge	1'317'000.00	Sicherheitserhöhung
Entlastungsstrasse	Rödelbachbrücke	748'000.00	Totalsanierung

22 Erziehungsdepartement

2200 Allgemeines

1. Landesschulkommission

Die Landesschulkommission hielt 9 (8) ordentliche Sitzungen ab. In einer separaten Klausurtagung setzte sie sich mit den ihr per Gesetz übertragenen Aufgaben auseinander.

Wahlgeschäfte

Aufnahmekommission Appenzell

Für die zurückgetretenen Mitglieder Peter Bischof, Vertreter der Realschule, und Roman Walker, Vertreter des Gymnasiums, wählte die Landeschulkommission Franz Mazenauer und Sascha Messmer.

Maturitätskommission

Roman Dörig (Präsident), Antonia Fässler, NathalieENZler, Jeannine Freund, Marjolaine Wellauer, Roger Gmünder, Stefan Holenstein und Aurel Kunz wurden für ein weiteres Amtsjahr als Mitglieder bestätigt. Ab 1. Juli 2015 vertrat Interimsrektor Silvio Breitenmoser das Gymnasium in der Maturitätskommission.

Kommission für Erwachsenenbildung

Die Landesschulkommission wählte Bernadette Inauen, Appenzell Steinegg, anstelle von Luzia Keller-Neff als Vertreterin der Landschulgemeinden.

Wahlen Lehrpersonen Gymnasium

Die seit dem Schuljahr 2014/15 befristet angestellten Lehrpersonen, Dr. Hanno Wolters und Marco Knechtle, erhielten auf das Schuljahr 2015/16 hin eine unbefristete Anstellung.

Kündigungen Lehrpersonen Gymnasium

Die Landesschulkommission musste die Kündigung von drei sowie die altershalber eingereichten Rücktritte von vier Lehrpersonen zur Kenntnis nehmen.

Erlasse

- Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz:
 - Revision betreffend Qualitätssicherung und Kontrolle hinsichtlich der Aufnahme in die Sekundarstufe I
 - Grundsätze für Härtefallbeiträge
 - Anpassungen betreffend die Berufsfindung
- Ferienplan 2017/18: Definitive Festlegung
- Lehrmittel für die Mathematik der Sekundarstufe I

Aufsicht

- Schulbesuche
- Kenntnisnahme der Rechnungen, der Steuerdekretierungen, der Wahlen und der Beschlüsse der ordentlichen Schulgemeinden
- Kenntnisnahme der Schülerzahlen, der Lehrerstellen und der Klassengrössen der Schulgemeinden und des Gymnasiums

- Kenntnisnahme der Berichte zu den Erfahrungen mit Klassenüberspringen
- Kenntnisnahme von Bewilligungen des Schulrates Steinegg für längere Abwesenheiten von Schülern
- Kenntnisnahme des Berichts zur Organisations- und Führungsevaluation am Gymnasium St. Antonius
- Kenntnisnahme des Berichts zur Strategie- und Führungsentwicklung am Gymnasium St. Antonius
- Kenntnisnahme Bericht „Projektunterricht Oberstufe Obereg“
- Kenntnisnahme der Berichte über Bildungsurlaube und Intensivfortbildungskurse
- Kenntnisnahme Projekt „Neues Schulmodell Oberstufe Obereg“
- Bewilligung der Weiterarbeit mit der bestehenden Stundentafel für das Wahlfachangebot an der Sekundarschule

Anträge zuhanden anderer Gremien

- Revision Schulgemeindereglement Obereg zu Handen der Standeskommission

Erstinstanzliche Beschlüsse

Schulorganisation

- Bewilligung des Pilotversuchs „Fachbegleitung Französisch“ bis Ende 2015/16 am Gymnasium
- Bewilligung zur Erhöhung der Schülerzahl im Kindergarten Schlatt
- Bewilligung der Zweifachführung der Vorschulklasse im Schuljahr 2015/16 in Appenzell

Rechtsstellung der Schüler

- Urlaubserteilung für einen Schüler der Schulgemeinde Steinegg

Rechtsstellung der Lehrpersonen

- Bewilligung zum Besuch des Intensivfortbildungskurses 2016 der EDK-Ost
- Bewilligung eines Bildungsurlaubes am Gymnasium
- Bewilligung externer Begleitung für Lehrpersonen am Gymnasium

Beiträge an Schulgemeinden

- Gutheissung der Gesuche der Schulgemeinden Eggerstanden und Schlatt betreffend Finanzausgleichsbeiträge für Härtefälle
- Gutheissung des Gesuchs der Schulgemeinde Gonten betreffend Subventionierung der Erneuerung des Spiel- und Pausenplatzes
- Gutheissung des Gesuchs der Schulgemeinde Brülisau betreffend Subventionierung der Brandschutzmassnahmen bei der Sanierung des Schulhauses
- Gutheissung des Gesuchs der Schulgemeinde Schwende betreffend die Subventionierung der Umbauarbeiten beim Kindergarten

Schulvereinbarungen

- Aufnahme neuer Ausbildungsgänge im Anhang I des regionalen Schulabkommens für das Schuljahr 2015/16
- Aufnahme neuer Studiengänge in den Anhang der Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 für das Schuljahr 2015/16

Studiendarlehen

- Die Landesschulkommission bewilligte 11 (8) Gesuche für Studiendarlehen mit einer Gesamtsumme von Fr. 76'000.-- (Fr. 53'000.--).

Rekursentscheide

- Abweisung eines Rekurses gegen den Entscheid des Schulrates betreffend den Übertritt in die Vorschulklasse

Arbeitsgruppen

- Fachausschuss Informatik (ICT)
- Lehrmittelkommission

2. Departementssekretariat

Erlasse

- Erarbeitung Revisionsbeschlüsse für die beiden Landesschulkommissionsbeschlüsse zum Schulgesetz und zur Gymnasialverordnung
- Ausarbeitung von Stellungnahmen zu verschiedenen Vorlagen zu Handen der Ständekommission

Beziehungen zu den Schulgemeinden

Halbjährliche Konferenzen mit Schulpräsidenten und -kassieren mit folgenden Themen:

- Öffentliche Bildungsausgaben
- Besuch und Finanzierung von Schulen mit Angeboten für Hochbegabte
- Rahmenbedingungen für Kindergartenlehrpersonen
- Lehrplan 21
- Intensivfortbildung der EDK-Ost
- Zukunft von EDUCANET AI
- Zusammenarbeit Oberstufe Appenzell mit Sportschule Appenzellerland
- Anpassung Schulgeld am Gymnasium St. Antonius
- Besoldungsmassnahmen für das Schuljahr 2015/16 (Beschlussfassung)

Beziehungen zur Lehrerschaft

- Der Vorsteher des Departements, der Departementssekretär sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Volksschulamts nahmen an der traditionellen Lehrerkonferenz teil.
- Der Vorsteher des Departements, der Departementssekretär sowie der Leiter des Volksschulamts trafen sich zweimal mit dem Vorstand des Lehrerverbandes (LAI), um sich gegenseitig zu informieren.
- Der Departementssekretär, die Vertreter der Lehrerschaft und die Delegierten der Schulpräsidentenkonferenz trafen sich zu Aussprachen betreffend die Besoldung der Lehrerschaft.
- Der Leiter des Volksschulamts nahm an den Vorstandssitzungen des Lehrerverbandes LAI teil.

Beziehungen zu anderen Kantonen

- Der Departementsvorsteher und der Departementssekretär hielten über Sitzungen und Tagungen der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) und der EDK-Ost sowie des Hochschulrats der Fachhochschule Ostschweiz Kontakt zu den Fachorganen anderer Kantone.
- Mit der Direktion des Departements Bildung des Kantons Appenzell A.Rh. wurde der bisherige enge Kontakt weitergepflegt. Am 20. Februar 2015 trafen sich die beiden Departementsvorsteher mit den Departementssekretären und den Leitern der Volksschulämter zu einem Austausch über gemeinsame Themen.

Rapporte

Zur gegenseitigen Information führt der Departementssekretär wöchentlich Rapporte mit den Mitarbeitern des Departements durch.

3. Kastenvogtei

Der Kastenvogt unterstützte das Kloster St.Otilia, Grimmenstein, im Zusammenhang mit der Umsiedlung von drei Schwestern. Sie waren ursprünglich aus dem Kloster Maria der Engel, Appenzell, ins Kloster Grimmenstein umgezogen, und haben jetzt im Kloster Cazis einen neuen Platz gefunden.

Im Kloster Wonnenstein fand am 1. Mai 2015 die erste Hauptversammlung des Vereins Kloster Maria Wonnenstein statt. Über 130 Mitglieder der Altherrenschaft der St.Galler Studentenverbindung Bodania sind dem neu gegründeten Verein beigetreten. Der Verein bezweckt die langfristige Erhaltung der Klosterkirche und der Gebäude des Klosters. Damit soll den Schwestern die Möglichkeit geboten werden, möglichst lange und frei von materiellen Sorgen im Kloster Wonnenstein leben zu können. Der Vereinsvorstand besteht aus drei Schwestern, drei Mitgliedern der Bodania sowie einem Vertreter des Bistums. Mit beratender Stimme nimmt der Kastenvogt regelmässig an den Vorstandssitzungen teil.

Am 4. Oktober 2015 nahm der Kastenvogt im Kloster Leiden Christi an der feierlichen Einkehr der Kandidatin Petra Rüegg teil. Mit Sr. M. Petra, Sr. M. Elisabeth und Sr. M. Chiara leben zurzeit drei junge Novizinnen im Kloster Leiden Christi.

2205 Psychologisch-therapeutische Dienste

1. Schulpsychologischer Dienst (SPD)

2015 wurden insgesamt 119 (125) Kinder und Jugendliche schulpsychologisch abgeklärt. Darin enthalten sind 14 Kinder, welche im Rahmen einer Normierungsstudie der Universität Basel getestet wurden und deshalb in der folgenden Zusammenstellung nicht aufgeführt sind.

Das Stellenpensum im Dienst betrug über das ganze Jahr hinweg gesehen 80%. 50% wurden durch Sanja Schreck-Čulić abgedeckt, 30% durch Christine Wolfinger.

Die Kinder und Jugendlichen wurden aus folgenden Gründen angemeldet (geordnet nach ihrer Häufigkeit im Berichtsjahr):

Anmeldungsgrund (Mehrfachnennungen möglich)	2015	in %	2014
Leistung allgemein	33	20.8	35
Anderes (spezifische Fragen)	31	19.5	3
Schulreife	27	17.0	26
Lesen/Rechtschreiben	24	15.1	29
Rechnen	17	10.7	26
Sonderschulung	7	4.4	5
Laufbahnberatung	7	4.3	1
Verhalten	6	3.8	13
Deutschkenntnisse	6	3.8	10
Motorische Entwicklung	1	0.6	2
Hochbegabung	0	0.0	4
Mobbing/Ausgrenzung	0	0.0	1
Total	159	100	155

Die Anmeldungen verteilen sich wie folgt auf die Schulstufen:

Schulstufen	2015	2014
Kindergarten	28	27
Vorschul-/Einführungsklasse	2	1
1./2. Primarschulstufe	19	29
3./4. Primarschulstufe	25	29
5./6. Primarschulstufe	4	8
Realschule	1	4
Sekundarschule	4	2
Gymnasium	1	1
Sonderschulen	7	4
Kleinklassen	9	9
Heilpädagogischer Dienst	0	0
Andere/Zuzüge	5	11
Total	105	125

Die Zugehörigkeit der angemeldeten Schülerinnen und Schüler nach Schulgemeinden:

Schulgemeinden	2015	2014
Appenzell	64	69
Brülisau	4	6
Eggerstanden	2	6
Gonten	3	3
Meistersrüte	7	9
Oberegg	12	15
Schwende	6	2
Schlatt/Haslen	6	4
Steinegg	1	10
Ausserkantonale	0	1
Total	105	125

Folgende Massnahmen wurden aufgrund der schulpsychologischen Abklärung empfohlen:

Massnahmen (Mehrfachnennungen möglich)	2015	2014
Beratung der Eltern/Lehrperson	31	27
Einführungsklasse/Vorschulklasse	15	15
Förderunterricht (früher Stützunterricht)	13	20
Legasthenietherapie	11	13
Sonstiges	10	14
Regelklasse	6	2
Dyskalkulietherapie	5	12
Sonderschule/Integrationsmassnahmen	4	7
Deutschunterricht	4	3
Dybuster	3	7
Kleinklasse	3	1
Voreinschulung/Überspringen	2	4
Beratung von Kindern/Jugendlichen	3	1
Repetition	2	2
Kinderarzt/weitere Untersuchungen	2	4
3. Jahr Kindergarten	2	1
Schulsozialarbeit	2	1
Ergotherapie/Rhythmik	1	4
Teillernzielbefreiung/Lernzielanpassung	1	0
Psychotherapie einzeln/systemisch	1	2
Hausaufgabenhilfe/Lerntherapie	1	0
Behördenberatung/Stellungnahme	1	1
Aufmerksamkeitstraining	1	3
Sozialberatung	1	1
Abklärung Logopädie	1	0
Unterrichtsbeobachtungen und -massnahmen	1	0

Weitere Tätigkeiten

- Beratungen von Lehrpersonen, Eltern, Fachpersonen, Kindern und Jugendlichen (unabhängig von Abklärungen)
- Führung der Rechnungen im Sonderschulbereich und Überwachung der Sonderschulkonti
- Beurteilung und Überprüfung der Sonderschulmassnahmen sowie Antragstellung bei der Standeskommission
- Bearbeitung der Anträge für Entlastungsaufenthalte
- Mitwirkung beim Elternabend zur Einschulung in Appenzell
- Mitwirkung beim Berufseinführungskurs für neue Lehrpersonen
- Teilnahme an der Jahresversammlung der Interkantonalen Vereinigung der Leiter der Schulpsychologischen Dienste (IVL-SPD)
- Supervisions- und Interventionsgruppe
- Weiterbildung Fachtitel Kinder- und Jugendpsychologie

2. Pädagogisch-therapeutische Dienste (PTD)

Logopädischer Dienst

In den Ambulatorien von Appenzell und Oberegg wurden 81 (83) Kinder betreut.

Bezogen auf die Kindergartenstufe besuchten 11.26% (12.92%) der Kinder die Logopädie. Mit Bezug auf die ganze Primarstufe besuchten 3.82% (3.26%) der Schüler die Logopädie.

Diagnose	2015	2014
Dysphasia (Spracherwerbsstörungen)	60	55
Dyslalie (S-Sch-R/Interdentalität)	14	21
Dysphagie (Schluckmuster, Myofunktionelle Dysfunktion)	4	4
Lippen-Kiefer-Gaumenspalte	0	1
Dysfluenz (Stottern, Poltern)	1	2
Auditive Teilleistungsstörungen	0	0
Rhinophonie (Näseln)	0	0
Dysphonie (Stimme)	2	0
Total	81	83

Die Aufteilung nach Schulgemeinden (Anzahl Kinder):

Schulgemeinde	2015	2014	Schulgemeinde	2015	2014
Appenzell	28	27	Meistersrüte	5	4
Brülisau	4	2	Oberegg	16	14
Eggerstanden	2	3	Schlatt	3	4
Gonten	10	10	Schwende	7	11
Haslen	1	2	Steinegg	5	6
Total				81	83

Folgende Altersgruppen waren im vergangenen Jahr vertreten (Anzahl Kinder):

Altersgruppe	2015	2014	Altersgruppe	2015	2014
Vorschule	10	10	1. Klasse	16	14
Kindergarten 1	7	8	2. Klasse	13	4
Kindergarten 2	27	34	3. Klasse	3	6
Vorschulklasse/Einführungsklasse	2	3	4. Klasse	1	1
Kleinklasse	0	0	5. Klasse	0	2
Oberstufe	1	0	6. Klasse	1	1
Total				81	83

Zur Erfassung der Therapiebedürftigkeit wurde in 69 (58) Verlaufskontrollen der sprachliche Status erhoben.

Zusätzlich wurden 70 (64) Einzelabklärungen mit Berichterstattung und Antragstellung durchgeführt.

In 12 (12) 3. Klassen wurde über Reihenerfassungen abgeklärt, wie weit sich frühere Behandlungserfolge erhalten konnten und wie weit noch unbehandelte Sprechauffälligkeiten vorhanden waren.

Die Leistungserfassungen in der Vorschulklasse Appenzell, die jeweils im Mai und im Oktober im Bereich der Sprache durchgeführt werden, wurden im Berichtsjahr 2015 aus zeitlichen Gründen an eine Legasthenietherapeutin delegiert. Die Erfassung dient der Dokumentation der Lernfortschritte in diesem speziellen Einschulungsmodell.

Weitere Tätigkeiten der Amtsleiterin

- Organisation und Durchführung von drei Treffen mit den Legasthenietherapeutinnen
- Teilnahme an drei interdisziplinären Treffen in Oberegg mit den Schulischen Heilpädagoginnen, den Therapeutinnen, der Schulpsychologin und der Schulsozialarbeiterin
- Treffen mit der Leiterin der Pädagogisch-therapeutischen Dienste Appenzell A.Rh. zwecks Austauschs über die Heilpädagogische Früherziehung
- Teilnahme am monatlichen interdisziplinären Austausch (Schulamt, Schulsozialarbeit, Schulpsychologischer Dienst, Schulleitung Oberegg und Pädagogisch-therapeutische Dienste)
- Teilnahme an vier Sitzungen des Vorstands des Berufsverbandes der Appenzeller Logopädinnen und Logopäden als Vizepräsidentin sowie Mitorganisation der Jubiläums-Hauptversammlung (20 Jahre BAL) in Rehetobel
- Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Therapieangebote im Kanton AI“
- Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Begabungsförderung“
- Teilnahme an der „Behördenschulungsveranstaltung“ des Departements
- Betreuung samt Abklärungs- und Therapieprüfung der Praktikantin Martina Köhl, die an der Schweizerischen Hochschule für Logopädie (SHLR) in Rorschach Logopädie studiert (Januar bis Mai)
- Organisation einer Weiterbildung für Logopädinnen in Appenzell mit Edith Schlag zum Thema „duogramm“ – Dysgrammatismus-Therapie
- Drei Weiterbildungstage in Zürich (SAL) zum Thema „Arbeitsgedächtnis“
- Weiterbildung zum Thema „Late Talkers“ (spät beginnende Sprachentwicklung)

Besondere Tätigkeiten der Logopädinnen

- Referat zum Thema „Normale und gestörte Sprachentwicklung“ und Vorstellung Logopädischer Dienst für Leiterinnen und an Elternabend Chinderhort Appenzell
- Teilnahme an zwei Weiterbildungen zum Thema „Die Bedeutung des Spiels für den Spracherwerb“.

Schulische Förderdienste

Die Therapeutinnen betreuten 86 (100) Schülerinnen und Schüler im Primarschul- und Oberstufenalter. Auf der Primarstufe wurden 8.38% (9.16%) und auf der Oberstufe 2.25% (2.34%) der Schüler mit einer Fördermassnahme unterstützt.

Massnahme	2015	2014
Legasthenie	30	39
Dyskalkulie	11	17
Förderunterricht Sprache	8	8
Förderunterricht Rechnen	18	16
Förderunterricht Sprache und Rechnen	9	10
Phonologische Bewusstheit	9	9
Begabtenförderung	1	1
Total	86	100

Aufteilung nach Schulgemeinden (Anzahl Kinder)

Schulgemeinde	2015	2014	Schulgemeinde	2015	2014
Appenzell	41	55	Meistersrüte	8	7
Brülisau	6	7	Obereggen	13	15
Eggerstanden	3	3	Schlatt	0	0
Gonten	3	3	Schwende	5	5
Haslen	0	0	Steinegg	7	5
Total				86	100

Weitere Aktivitäten der Therapeutinnen

Teilnahme an drei obligatorischen Treffen mit den Legasthenietherapeutinnen, die dem fachlichen Austausch, der Information und der Weiterbildung dienten.

Heilpädagogischer Früherziehungsdienst

Leistungserbringer für diesen Dienst ist das Zentrum für Schulpsychologie und Pädagogisch-therapeutische Dienste des Amtes für Volksschule und Sport des Kantons Appenzell A.Rh. Hierfür besteht eine Vereinbarung des Erziehungsdepartements Appenzell I.Rh. mit dem Bildungsdepartement Appenzell A.Rh. aus dem Jahr 2009.

Von Januar bis Dezember 2015 benötigten 4 (5) Kleinkinder und 8 (3) Kindergartenkinder die Unterstützung der Früherzieherin. Zudem führte 1 (2) Abklärung zu keiner Massnahme.

4 Fälle konnten definitiv abgeschlossen werden, weil die Kinder schulpflichtig wurden oder die Beratung nicht mehr als notwendig erachtet wurde.

Andere Dienste

Verschiedene hörgeschädigte Kinder wurden durch den audiopädagogischen Früherfassung- und Beratungsdienst der Sprachheilschule St.Gallen betreut. Betroffen waren im Vorschulalter 1 (2), im Kindergarten 1 (2), in der Schule 4 (1) und im Lehrlingsalter 3 (3) Personen. Die Eltern, Lehrpersonen und Lehrmeister wurden ebenfalls durch die Sprachheilschule beraten.

1 (0) sehbehinderter Jugendlicher, 2 (2) sehbehinderte Schüler und 0 (1) Kindergartenkind wurden durch obvita, ein Angebot des Ostschweizerischer Blindenverbands, betreut und gefördert. 1 (1) Kleinkind wurde durch low vision (Zentrum für sehbehinderte Kinder) abgeklärt und gefördert.

2 (1) Jugendliche und 2 (0) Kleinkinder mit Geburtsgebrechen (Lippen-Kiefer-Gaumenspalte) wurden vom Universitätsspital Zürich kontrolliert und beraten.

2210 Volksschule

1. Schulgemeinden

Die Schulbürger haben an ihren Schulgemeinden folgende Beschlüsse gefasst:

- **Appenzell:** Sonja Schmid-Manser und Sandra Frehner-Schlatter wurden als Ersatz für die zurücktretenden Martin Inauen und Barbara Sutter-Dörig in den Schulrat gewählt. Der Steuerfuss wurde um 2% auf 53% gesenkt.
- **Brülisau:** Regula Fässler-Koster und Reto Inauen-Wild wurden als Ersatz für die zurücktretenden Eveline Schiegg und Hans Manser in den Schulrat gewählt. Dem Kredit für die Sanierung des Schulhauses und des Mehrzweckgebäudes von Fr. 700'000.-- wurde zugestimmt. Der Steuerfuss wurde bei 83% belassen.
- **Eggerstanden:** Ernst Widmer-Streule wurde für die zurücktretende Priska Hautle-Fässler in den Schulrat gewählt. Der Steuerfuss wurde bei 87% belassen.
- **Gonten:** Roland Koch-Schmid wurde als Ersatz für den zurücktretenden Präsidenten Urban Fässler-Schmid gewählt. Der Steuerfuss wurde einstimmig von 58% auf 55% gesenkt.
- **Haslen:** Marc Rechsteiner wurde für den zurücktretenden Präsidenten Norbert Scheiwiler gewählt. Für die Sanierung des alten Schulhauses wurde ein Kredit von Fr. 920'000.-- bewilligt. Der Steuerfuss wurde bei 60% belassen.
- **Meistersrüte:** Nicole Keller-Kölbener wurde als Ersatz für die zurücktretende Andrea Koller-Hutter in den Schulrat gewählt. Köbi Neff übernahm neu das Amt als Revisor anstelle von Georg Stoffels. Der Steuerfuss wurde um 6% auf 58% gesenkt.
- **Oberegg:** Röbi Bischofberger-Breu wurde für den zurücktretenden Präsidenten Kurt Schibli gewählt. Mit Sybille Blattner-Nagel konnte die vakante Funktion der Kassierin neu besetzt werden. Als Revisorin wurde Tamara Sieber-Knechtle für die zurücktretende Sybille Blattner-Nagel gewählt. Der Steuerfuss wurde bei 65% belassen.
- **Schlatt:** Irene Broger-Büeler wurde als Ersatz für die zurücktretende Kassierin Luzia Keller-Neff gewählt. Der Steuerfuss wurde bei 80% belassen.
- **Schwende:** Isabelle Brunner-Studer wurde als Ersatz für die zurücktretende Aktuarin Claudia Hänggi-Rentsch gewählt. Für den Umbau im Kindergarten wurde ein Kredit von Fr. 200'000.-- gesprochen. Der Steuerfuss wurde bei 75% belassen.
- **Steinegg:** Benno Mock wurde für den zurücktretenden Revisor Bruno Hörler-Streule gewählt. Der Steuerfuss wurde von 64% auf 58% gesenkt.

2. Aus- oder Weiterbildung der Lehrpersonen

Die Lehrpersonen besuchten Aus- oder Weiterbildungskurse zur Einführung in neue Lehrmittel, zur Erweiterung der eigenen Lehr- und Lernkompetenz, zur Pflege des Austausches, zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Kompetenzerweiterung. Für die Förderung des MINT-Bereiches (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik) arbeiten die Innerrhoder Schulen in einem Projekt mit der ETH Zürich zusammen. Der von der Landesschulkommission festgelegte Umfang der Fortbildungspflicht ist ein wichtiger Bestandteil zur Gewährleistung der Kontinuität der Schulentwicklung und der Schulqualität. Das Angebot an Weiterbildungskursen wurde wiederum rege benutzt.

Kurse im Kanton

93 (102) Lehrpersonen besuchten Weiterbildungskurse im Kanton. Für neu angestellte Lehrpersonen fanden Berufseinführungen statt. Ihnen wurden die Gegebenheiten des Kantons, die verschiedenen formalen Abläufe und die Unterstützungsangebote nähergebracht. Dank

zwei ganztägigen, obligatorischen Veranstaltungen zu Beginn der Sommerferien und zwei halbtägigen Anlässen im Herbst konnten die Lehrpersonen ihre Unterrichtstätigkeit gut vorbereitet aufnehmen.

Ausserkantonale Kurse

Diese Kurse dienen der fachlichen, didaktischen und methodischen Festigung und Weiterentwicklung. Weiter fördern sie den Dialog und den Austausch mit Lehrpersonen anderer Kantone über aktuelle Themen der Schule und über gesellschaftliche Entwicklungen.

- 31 (28) Lehrpersonen besuchten Kurse im Kanton St.Gallen.
- 11 (12) Lehrpersonen besuchten im Jahr 2015 ein- oder mehrwöchige Fortbildungskurse von diversen Anbietern.

3. Volksschulamt

Neben dem Tagesgeschäft erforderten vor allem die folgenden Themen einen erhöhten Einsatz: Interne Erarbeitung eines Stundentafel-Entwurfs für den neuen Lehrplan, Vorbereitungsarbeiten für die Lehrpläneinführung, Einführung der Schulischen Heilpädagogin für alle Kindergartenklassen des inneren Landesteils, Vernehmlassung zur Überarbeitung der Rahmenbedingungen für die Kindergartenlehrpersonen, Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Schulraumplanung“ der Schulgemeinde Appenzell, Behandlung der Initiative „Für eine starke Volksschule“ und die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe der Schulgemeinde Obereggi.

Für die Schulgemeinden stellen die zum Teil von Jahr zu Jahr stark schwankenden Schülerzahlen grosse Herausforderungen dar. Die Gesamtschülerzahlen im Schulbereich sind im Kanton bei den meisten Jahrgängen rückläufig, wobei die lokalen Unterschiede gross sind. Anlass zu Optimismus gibt immerhin die Zahl an Geburten zwischen dem 1. April 2014 und dem 31. März 2015. Die 188 registrierten Geburten sind bezogen auf die letzten 15 Jahre der zweithöchste Wert nach 195 im Jahre 2011. Den tiefsten Wert brachte das Jahr 2005 mit 147 Kindern.

Die Vorbereitungsarbeiten für die Einführung des neuen Lehrplans auf das Schuljahr 2018/2019 sind am Laufen und auf Kurs. Im Fach Französisch wird eng mit den Kantonen Thurgau und Uri zusammen zusammengearbeitet, in welchen dieses Fach ebenfalls erst auf der Oberstufe angeboten wird.

Ein Entwurf der Stundentafeln wurde auf der Basis der aktuellen Stundentafeln, der Vergleichszahlen der Nachbarkantone und des schweizerischen Durchschnitts erarbeitet und einer internen Vernehmlassung bei den Lehrpersonen unterzogen.

Schulinspektorat

Als Inspektorin nahm Vreni Kölbener bis Ende 2015 die pädagogische Fachaufsicht über die Lehrpersonen aller Kindergärten von Appenzell, der Primarschule Hofwies und über die Fachlehrpersonen für Textiles Werken und Hauswirtschaft wahr. Erich Wagner betreute in der gleichen Funktion die Primarlehrpersonen der übrigen Schulhäuser in Appenzell, die Lehrpersonen der Kleinklassen und die gesamte Realschule Gringel. Daneben war er für Steinegg, Schwende, Gonten, Brülisau, Meistersrüte, Haslen und Schlatt verantwortlich. Für die Sekundarschule Hofwies, für Eggerstanden und die Schulgemeinde Obereggi war Norbert Senn zuständig. Neben der pädagogischen Aufsicht über die Volksschule und der Unterstützung und Beratung der Lehrpersonen wird das Schulinspektorat auch immer wieder bei herausfordernden Konstellationen zwischen Schülern und Lehrpersonen oder zwischen

Eltern und Lehrpersonen konsultiert. Oft ist es auch erste Ansprechstation für die Schulräte bei Anliegen im Zusammenhang mit ihrer Schulgemeinde.

Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit steht als niederschwelliges Beratungs- und Unterstützungsangebot Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen sowie weiteren Beteiligten der Volksschule bei persönlichen und sozialen Fragestellungen oder Schwierigkeiten zur Verfügung.

Im Kalenderjahr 2015 wandten sich insgesamt 74 (59) Ratsuchende an die Schulsozialarbeit. Auf der Primarstufe nahmen die Zielgruppen das Unterstützungsangebot der Schulsozialarbeit regelmässig in Anspruch, wobei die Beratungen von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen auf der Unter- und Mittelstufe im vergangenen Jahr zugenommen haben. Die Aussengemeinden nutzten im Vergleich zum Vorjahr das Angebot Schulsozialarbeit ebenfalls vermehrt. Auf der Oberstufe ist im vergangenen Jahr dagegen ein Rückgang der Beratungen zu verzeichnen.

Statistik	2015	2014
Total der Ratsuchenden	74	59*
davon:		
▪ Schülerinnen und Schüler	33	24
▪ Eltern	9	12
▪ Lehrpersonen	19	12
▪ Interventionen in Schülergruppen	5	1
▪ Interventionen in Klassen	4	7
▪ Weitere Personen (Schulvorsteher/Schulleitung/Fachpersonen/Behörden)	4	3
pro Schulstufe:		
▪ Kindergarten	4	3
▪ 1.–3. Primarschule/ Kleinklasse/Vorschulklasse/Einführungsklasse	20	8
▪ 4.–6. Primarschule/Kleinklassen	34	19
▪ 1.–3. Realschule/Sekundarschule, Kleinklassen	16	29

*Die Gruppe der Personen, für welche die Schulsozialarbeit nicht zuständig ist, wurde aus der Tabelle entfernt, weshalb der Wert nicht jenem im Geschäftsbericht 2014 entspricht.

Die Schulsozialarbeit unterstützte die Zielgruppen mit niederschwelligen Einzelberatungen oder -begleitungen sowie Beobachtungen oder Interventionen in Schülergruppen oder Klassen. In Einzelfällen erfolgte die Umsetzung von Massnahmen in enger Zusammenarbeit mit den Eltern und der Lehrperson sowie weiterer Fachpersonen über einen längeren Zeitraum. Bei Bedarf verwies die Schulsozialarbeit die Ratsuchenden an spezialisierte Fachstellen oder machte sie auf weiterführende Unterstützungsangebote aufmerksam.

Themenbereiche, die zu einer Kontaktaufnahme mit der Schulsozialarbeit führten:

- persönliche oder schulische Entwicklung
- Unterrichtsstörungen
- Konzentrations- und Lernschwierigkeiten
- Überforderungssituationen von Schülerinnen und Schülern

- Sozialverhalten
- Konfliktsituationen mit Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen oder Eltern
- Ausgrenzung oder Mobbing in Schülergruppen oder Klassen
- soziales Lernen, Gruppen- und Klassendynamik oder -klima
- Selbstvertrauen, Selbstbehauptung
- persönliche Schwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern
- Umgang mit sozialen Medien
- psychische Belastungssituationen von Schülerinnen und Schülern
- Kindeswohl
- Erziehungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit der Schule
- Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern

Weitere Aktivitäten

- Teilnahme an Schulanlässen
- Durchführung von Bewerbungsgesprächen in der Berufswahlwoche der Realschule
- Durchführung eines Workshops zum Thema Klassenklima am Gesundheitstag der Sekundarschule in Zusammenarbeit mit der Sozialberatungsstelle
- Teilnahme an Elterngesprächen der Schule
- Mitwirkung beim Berufseinführungskurs für neue Lehrpersonen
- Mitwirkung an der Behördenschulung
- Vernetzungstreffen mit internen und externen Fachstellen
- Teilnahme am Fachaustausch der Schulsozialarbeitenden Region Ostschweiz
- Teilnahme an der Jahresversammlung des Schulsozialarbeiterverbandes
- Erarbeitung eines Konzeptes für den Fachbereich Schulsozialarbeit
- Fort- und Weiterbildungen zu:
 - Supervision
 - Umgang mit sozialen Medien und Sicherheit im Netz
 - kindliche Entwicklung, Kinderschutz, Prävention

4. Lehrpersonenstatistik

Lehrpersonen Volksschule		31.12.2015	31.12.2014
Kindergärtnerinnen	Vollzeit	15	10
	Teilzeit	8	11
Primarlehrpersonen	Vollzeit	21	24
	Teilzeit	64	49
Kleinklassenlehrpersonen	Vollzeit	2	2
	Teilzeit	6	5
Reallehrpersonen	Vollzeit	9	6
	Teilzeit	4	8
Sekundarlehrpersonen	Vollzeit	6	7
	Teilzeit	22	22
Lehrerinnen für textiles Werken und Hauswirtschaft	Vollzeit	1	0
	Teilzeit	18	21
Total Lehrpersonen Volksschule		176	165

Lehrpersonen am Gymnasium Appenzell	31.12.2015	31.12.2014
Vollzeit	12	12
Teilzeit	38	35
Total Lehrpersonen am Gymnasium	50	47

5. Klassenstatistik

Kindergärten								
	Dezember 2015				Dezember 2014			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	7	50	77	127	7	65	76	141
Brülisau	1	10	4	14	1	10	5	15
Eggerstanden	1	8	5	13	1	10	2	12
Gonten	2	16	14	30	2	14	20	34
Haslen	0	0	0	0	0	0	0	0
Meistersrüte	1	10	8	18	1	12	7	19
Oberegg	2	11	22	33	2	15	21	36
Schlatt	1	8	16	24	1	11	16	27
Schwende	2	15	17	32	1	9	15	24
Steinegg	2	11	20	31	2	13	17	30
Total	19	139	183	322	18	159	179	338

Primarschulen								
	Dezember 2015				Dezember 2014			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	19	182	188	370	20	177	188	365
Brülisau	3	22	22	44	3	25	20	45
Eggerstanden	3	24	24	48	3	27	29	56
Gonten	5	38	48	86	5	35	43	78
Haslen	2	16	15	31	2	15	14	29
Meistersrüte	4	39	25	64	4	39	27	66
Oberegg	6	53	41	94	6	50	39	89
Schlatt	1	10	10	20	1	11	12	23
Schwende	4	46	36	82	4	38	32	70
Steinegg	4	27	36	63	4	31	33	64
Total	51	457	445	902	52	448	437	885

Vorschul-, Einführungs- und Kleinklassen								
	Dezember 2015				Dezember 2014			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	8	23	49	72	7	23	46	69
Total	8	23	49	72	7	23	46	69

Realschule								
	Dezember 2015				Dezember 2014			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	9	73	88	161	9	66	87	153
Total	9	73	88	161	9	66	87	153

Sekundarschulen								
	Dezember 2015				Dezember 2014			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	12	122	109	231	12	118	112	230
Oberegg (int.)	5	32	36	68	6	33	46	79
Total	17	154	145	299	18	151	158	309

Gymnasium									
		Dezember 2015				Dezember 2014			
		Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
1.-3. Klasse	AI	} 6	56	44	100	} 7	62	56	118
	AR		7	13	20		10	12	22
	übrige		3	5	8		1	7	8
4.-6. Klasse	AI	} 8	62	53	115	} 9	56	50	106
	AR		9	16	25		17	17	34
	übrige		4	6	10		5	7	12
Total Gymnasium		14	141	137	278	16	151	149	300

Zusammenfassung

	Dezember 2015				Dezember 2014			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Kindergärten	19	139	183	322	18	159	179	338
Primarschulen	52	457	445	902	52	448	437	885
Kleinklassen	8	23	49	72	7	23	46	69
Realschulen	9	73	88	161	9	66	87	153
Sekundarschulen	17	154	145	299	18	151	158	309
Gymnasium	14	142	141	283	16	151	149	300
Gesamttotal	119	988	1'051	2'039	120	998	1'056	2'054

6. Subventionsgutsprachen

Die Landesschulkommission leistete in Anwendung von Art. 26 des Landesschulkommissionsbeschlusses zum Schulgesetz folgenden Schulgemeinden Subventionsgutsprachen:

- Schulgemeinde Brülisau für die Umsetzung vorgeschriebener Brandschutzmassnahmen
- Schulgemeinde Gonten für die Sanierung des Spiel- und Pausenplatzes
- Schulgemeinde Schwende für die Erstellung eines zweiten Kindergartenraumes
- Schulgemeinde Schlatt für die Sanierung des Spielplatzes

2215 Sonderschulen

Im Kalenderjahr 2015 besuchten 25 (25) Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Appenzell I.Rh. die Sonderschule in folgenden Institutionen:

Schule	31.12.2015	31.12.2014
Schule Roth-Haus, Teufen	15	16
Heilpädagogische Vereinigung Rheintal, Heerbrugg	1	1
Schulheim Kronbühl, Wittenbach	1	2
Landenhof, Unterentfelden AG	1	1
CP-Schule Birnbäumen, St. Gallen	1	1
Heim Oberfeld, Marbach	0	1
Bad Sonder, Teufen	1	1
Sprachheilschule, St. Gallen	2	2
Total Schüler	22	25

2221 Gymnasium

1. Aufsichtsbehörde

Die Landesschulkommission revidierte verschiedene Bestimmungen im Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung, leitete die Überarbeitung der Gymnasialverordnung ein, nahm Ersatz- und Bestätigungswahlen in die Maturitätskommission vor und stellte neue Lehrpersonen ein. Zudem führte sie regelmässige Schul- und Unterrichtsbesuche durch und genehmigte geringfügige Anpassungen einzelner Lehrpläne sowie der Stundentafel. Sie nahm Kenntnis von den Berichten über die Durchführung einer externen Organisations- und Führungsevaluation sowie zur Strategie- und Führungsentwicklung. Aufgrund personeller Änderungen in der Schulleitung (Todesfall des Prorektors, Rücktritt des Rektors) wählte die Standeskommission per 1. Juli 2015 Silvio Breitenmoser als Rektor ad interim sowie Marco Knechtle und Sascha Messmer als Prorektoren. Der Antrag für die Wahl der Prorektoren erfolgte durch die Landesschulkommission, die sich auch mit der Anstellung eines neuen Rektors auf den Beginn des Schuljahres 2016/17 befasste.

2. Schulleitung

Die Schulleitung (Rektor, Prorektoren und Verwalter) behandelte in wöchentlichen Sitzungen die anfallenden Geschäfte.

3. Matura

Total 44 (53) Schülerinnen und Schüler absolvierten die Maturaprüfungen. Aufteilung nach Schwerpunktfächern: Wirtschaft und Recht 14 (13), Latein 13 (11), Physik und Anwendungen der Mathematik 7 (16), Philosophie/Psychologie/Pädagogik 10 (13). Alle Kandidierenden waren erfolgreich.

2225 Sekundarstufe II und ausserkantonale Schulen

1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen

	2015	2014
Gymnasium Appenzell	794'083.55	706'666.00
Kantonsschule Trogen (Gymnasium)	8'500.00	0.00
Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene	38'000.00	21'000.00
Schweizerische Sportmittelschule Engelberg	15'300.00	0.00
Total	855'883.55	727'666.00

2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen

	2015	2014
Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs	40'250.00	32'200.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Rorschach-Rheintal	8'050.00	0.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Wil-Uzwil	12'075.00	4'025.00
Berufsmittelschule Liechtenstein, Vaduz	8'050.00	20'125.00
Gestalterische Berufsmaturität Zürich	8'050.00	4'025.00
Gewerbliches Berufs- und Weiterbildungszentrum, St.Gallen	72'450.00	112'700.00
Kantonsschule Brühl, St.Gallen	116'480.00	174'310.00
Kantonsschule Heerbrugg	151'200.00	179'550.00
Kantonsschule Trogen (FMS und BFSW)	63'250.00	87'500.00
Kaufmännisches Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen	33'540.00	36'220.00
Pädagogische Hochschule Schwyz (Vorbereitungskurs)	9'600.00	0.00
Pädagogische Maturitätsschule Kreuzlingen	9'450.00	37'800.00
Stiftung Sport-Gymnasium Davos	28'350.00	18'900.00
Total	560'795.00	707'355.00

2230 Tertiärstufe

1. Fachhochschulen

An schweizerischen Fachhochschulen waren im Frühlings-/Sommersemester 2015 143 (155) und im Herbst-/Wintersemester 2015/16 180 (162) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

Interkantonale Fachhochschulvereinbarung	Kt.	2015	2014
Fachhochschule Nordwestschweiz, FHNW	AG BL BS SO	138'378.95	155'951.50
Pädagogische Hochschule Bern Berner Fachhochschule	BE	74'659.75 68'038.30	66'725.00 69'331.65
Haute Ecole pédagogique Fribourg	FR	12'750.00	0.00
Fachhochschule Südschweiz, Landquart Hochschule für Technik und Wirtschaft, Chur Fachhochschule für Physiotherapie, Landquart	GR	28'304.95 94'473.35 35'000.00	22'623.35 91'270.00 21'000.00
Hochschule Luzern Pädagogische Hochschule Luzern	LU	142'458.35 12'325.00	188'537.25 28'475.00
Fachhochschule St.Gallen Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs Hochschule für Technik Rapperswil Pädagogische Hochschule St.Gallen Hochschule für Logopädie Rorschach	SG	532'398.00 51'346.65 170'493.30 750'854.15 25'500.00	539'024.00 22'073.35 205'246.70 661'433.35 46'750.00
Pädagogische Hochschule Schaffhausen	SH	54'825.00	39'100.00
Pädagogische Hochschule Schwyz	SZ	10'625.00	0.00
Pädagogische Hochschule Thurgau, Kreuzlingen	TG	63'112.50	73'100.00
Fachhochschule Hôtelière de Lausanne	VD	42'420.95	39'235.00
Zürcher Hochschule für Ang. Wissensch., Winterthur Hochschule der Künste Zürich Hochschule für Heilpädagogik Zürich Pädagogische Hochschule Zürich	ZH	555'504.20 122'435.80 30'488.00 20'612.50	526'787.50 139'193.35 39'104.00 49'725.00
Rückerstattungen Art. 12 Abs. 2 Ausbildungsbeitragsgesetz offene Debitoren		-6'600.00 0.00	-64.00 -11'900.00
Total		3'030'404.70	3'036'522.00

2. Universitäten

An schweizerischen Universitäten waren im Herbst-/Wintersemester 2014/15 131 (129) und im Frühlings-/Sommersemester 2015 113 (119) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

Zahlungen Interkantonale Universitätsvereinbarung	2015		2014	
	Stud.	Betrag	Stud.	Betrag
Fakultätsgruppe I: Geistes- und Sozialwissenschaften	96.5	1'022'900.00	101	1'070'600.00
Fakultätsgruppe II: Exakte, Natur- und techn. Wissenschaften	20.5	526'850.00	16	411'200.00
Fakultätsgruppe III: Human-, Zahn- und Veterinärmedizin	5	257'000.00	7	359'800.00
Rückerstattungen nach Art. 12 Abs. 2 Ausbildungsbeitragsgesetz		- 15'900.00		0.00
Total	122	1'790'850.00	124	1'841'600.00

Die Studierenden der Eidgenössischen Technischen Hochschulen Zürich und Lausanne sind in dieser Zusammenstellung nicht enthalten. Der Bund erhebt für diese Schulen bei den Kantonen keine Schulgelder.

3. Höhere Fachschulen

An den Höheren Fachschulen waren im Frühlings-/Sommersemester 2015 162 (166) und im Herbst-/Wintersemester 2015/16 192 (175) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

	Kt.	2015	2014
Berufs- und Weiterbildung Zofingen	AG	5'500.00	0.00
Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau		13'500.00	6'500.00
Schweizerische Bauschule Unterentfelden		10'164.00	22'656.00
Ausbildungszentrum für die Schweizer Fleischwirtschaft Spiez	BE	372.00	0.00
Ausbildungszentrum Seilbahnen Schweiz, Meiringen		1'440.00	0.00
Gartenbauschule Oeschberg		0.00	4'290.00
Hotelfachschule Thun		0.00	5'665.00
Höhere Fachschule Holz Biel		10'665.00	28'325.00
Schweizerische Metall-Union, Aarberg		2'860.00	0.00
Swiss Snowsports, Belp		402.00	2'160.00
Verband Schaltanlagen und Automatik Schweiz, Biel		0.00	3'816.00
Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt	BS	43'500.00	39'000.00
Klubschule Migros Basel		288.00	1'008.00
Academia Engiadina, Samedan	GR	54'030.00	14'025.00
Institut für berufliche Weiterbildung Chur		17'560.00	10'610.00
Schweiz. Schule für Touristik und Hotellerie, Passugg		4'000.00	0.00
Campus Sursee Bildungszentrum Bau	LU	5'616.00	24'146.00
CURAVIVA hls, Luzern		5'525.00	14'914.00
Hochschule für Wirtschaft Luzern		2'700.00	1'350.00
Höhere Fachschule Gesundheit Zentralschweiz, Lu- zern		6'500.00	19'500.00
hotel & gastro formation, Weggis		4'095.00	3'690.00
KV Luzern Berufsakademie		900.00	1'242.00
Migros Klubschule Luzern		1'008.00	0.00
Schweizerische Hotelfachschule Luzern		9'665.00	0.00
HF Schreiner, Bürgenstock	NW	11'535.70	8'763.00
Academia Euregio Bodensee, St.Gallen	SG	5'040.00	1'260.00
AGVS Ausbildungszentrum, St.Gallen		10'860.00	6'270.00

Akademie St.Gallen		34'600.00	29'850.00
Bénédict Schule, St.Gallen		2'440.00	6'500.00
Berufs- und Weiterbildungsz. für Gesundheit BZGS		193'100.00	111'550.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen (GBS)		77'500.00	59'560.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Wil-Uzwil		5'150.00	0.00
Bildungszentrum BVS, St.Gallen		76'400.00	54'870.00
Bildungszentrum bzb, Buchs		5'760.00	5'040.00
Genossenschaft Migros Ostschweiz		11'436.00	1'200.00
Hotel & Gastro formation, St.Gallen		0.00	2'400.00
HSO Schulen, St.Gallen		9'420.00	6'630.00
iQ Management Center, Altenrhein		2'700.00	2'700.00
Musikakademie St.Gallen		4'300.00	8'600.00
Polybau Uzwil		2'100.00	0.00
Schweizerische Textilfachschule, Wattwil		15'240.00	13'480.00
St.Galler medizinische Fachschule		19'320.00	6'040.00
Swiss Prävensana Akademie, Rapperswil		2'430.00	0.00
Weiterbildungszentrum Rorschach		1'360.00	15'230.00
Zentrum für berufliche Weiterbildung, St.Gallen		126'800.00	157'730.00
Lernwerkstatt Olten GmbH	SO	0.00	202.50
Suissetec, Lostorf		7'290.00	6'350.00
Berufsbildungszentrum Goldau	SZ	1'900.00	3'800.00
Ostschweizer Malerfachschule Sulgen	TG	0.00	3'240.00
Gewerblich-industrielles Bildungszentrum Zug	ZG	1'260.00	2'520.00
agogis Zürich	ZH	18'375.00	30'986.00
Akademie für Erwachsenenbildung aeB Zürich		1'176.00	0.00
Ausbildungszentrum SMGV, Wallisellen		2'160.00	4'608.00
Baugewerbliche Berufsschule Zürich		4'280.00	7'980.00
Belvoir Hotelfachschule, Zürich		9'665.00	11'330.00
Berufsbildungszentrum Dietikon		2'500.00	6'080.00
Berufsbildungsschule Winterthur		5'040.00	0.00
Berufsschule für Gestaltung, Zürich		2'960.00	1'480.00
Careum Bildungszentrum Zürich		7'913.00	21'491.00
GastroZürich		1'575.00	1'575.00
Gewerbliche Berufsschule Wetzikon		1'953.00	0.00
gib Zürich		0.00	1'418.00
Höhere Fachschule für Farbgestaltung, Zürich		5'040.00	2'520.00
Höhere Fachschule für Rettungsberufe, Glattpark		31'000.00	24'000.00
IFA Weiterbildung AG, Zürich		11'540.00	8'100.00
Kaderschulen Zürich		11'900.00	10'680.00
KV Zürich Business School		2'818.00	1'418.00
Schweiz. Institut für Unternehmerschulung Zürich		1'340.00	4'260.00
Schweiz. Technische Fachschule Winterthur		1'922.00	10'247.00
Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches		0.00	1'576.00
Strickhof Au Lebensmitteltechnologie & Hortikultur		6'000.00	2'060.00
Technische Berufsschule Zürich		1'418.00	2'836.00
Verein Schule für Sozialbegleitung Zürich		1'753.00	0.00
ZAG Winterthur		33'052.00	45'991.00
Rückerstattungen nach Art. 12 Abs. 2 Ausbildungsbeitragsgesetz		- 52'707.00	- 21'209.00
Total		940'904.70	896'109.50

Beiträge an Schulen ohne Vereinbarung

	Kt.	2015	2014
Prophylaxe Zentrum Zürich	ZH	0.00	2'000.00
Heiligberg Institut, Winterthur	ZH	0.00	3'650.00
Amt für Mittelschulen und Berufsbildung, Zürich	ZH	0.00	0.00
Total		0.00	5650.00

2235 Stipendienwesen

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation erstattete 2015 für die Stipendienaufwendungen im Jahr 2014 den Betrag von Fr. 49'365.-- (Fr. 49'597.--) zurück.

Art der Ausbildungsbeiträge	Behandlung	Anzahl		Betrag	
		2015	2014	2015	2014
Stipendien	Behandelte Gesuche	139	86	} 694'490	} 556'400.00
	Gutsprachen	84	69		
	Ablehnungen	55	17		
Studiendarlehen	Gutsprachen	11	10	76'000.00	78'000.00
Stiftungen/Fonds	Kellenberger-Stiftung	1	0	5'000.00	0.00
	Sonderegger-Fonds	16	12	16'428.00	9'600.00

1. Stipendien

Die Gutsprachen beliefen sich insgesamt auf Fr. 694'490.-- (Fr. 556'400.--). 55 (17) Stipendengesuche mussten abgelehnt werden, weil die zumutbaren Eigenleistungen höher waren als die anrechenbaren Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten.

Die Stipendien werden in zwei Raten ausbezahlt. Ein Teil der beschlossenen Gutsprachen kommt erst im Folgejahr zur Auszahlung. In der untenstehenden Tabelle der ausbezahlten Stipendien sind daher auch Beiträge enthalten, die 2014 gesprochen wurden.

Ausbezahlte Stipendien 2015

Ausbildungsgänge	Bezüger	Auszahlungen
Gymnasiale Maturitätsschulen	3	9'200.00
Andere allgemeinbildende Schulen	3	4'990.00
Berufliche Erstausbildung (Vollzeit-Berufsschule)	4	16'800.00
Berufliche Erstausbildung (duales System)	11	25'300.00
Berufsmaturität 2 (nach beruflicher Ausbildung)	1	1'550.00
Höhere Berufsbildungen	15	60'400.00
Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen	55	256'900.00
Universitäten / Eidg. Technische Hochschulen	70	304'600.00
Total	162	679'740.00

2. Studiendarlehen

11 (10) Gesuche für Studiendarlehen wurden gutgeheissen. Die entsprechenden Gutsprachen beliefen sich auf Fr. 76'000.--. Abgelehnt wurde 1 (1) Gesuch.

Ausbezahlte Studiendarlehen 2015

Ausbildungsgänge	Bezüger	Auszahlungen
Höhere Berufsbildung	6	24'500.00
Fachhochschulen / Pädagogische Hochschulen	6	22'500.00
Universitäten und Eidg. Technische Hochschulen	6	22'500.00
Total	18	69'500.00

3. Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster

Im Berichtsjahr wurde ein (0) Gesuch für Stipendien aus der Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger eingereicht. Es wurde ein Stipendium in der Höhe von Fr. 5'000.-- ausgerichtet.

4. Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds

Aus dem Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds wurden 16 (12) Stipendiate im Gesamtbetrag von Fr. 16'428.-- (Fr. 9'600.--) ausbezahlt. Es wurden Intensiv-Englischkurse in den folgenden Ländern besucht:

Land	2015	2014
Australien	3	2
England	6	2
Irland	1	2
Kanada	3	1
Schottland	2	0
USA	1	5

2240 Berufsbildung

1. Allgemeines

Berufsbildungsinformation

Folgende Anlässe wurden veranstaltet:

- Informationsstand Amt für Berufsbildung an der Freizeitarbeitenausstellung Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. in Hundwil, 10.-12. April 2015
- Interinstitutionelle Zusammenarbeit „Netzwerk AI“, BIZ, 4. März 2015
- Berufsinformation Sekundarschule Obereggen, Berufsinformationszentrum (BIZ), 19. Mai 2015
- Berufsinformation Sekundarschule Appenzell, BIZ, 27. Oktober 2015
- Berufsinformation Realschule, BIZ, 13. November 2015

Brückenangebote

Bewilligte Gesuche zur Mitfinanzierung	2015	2014
Angebote zur Vorbereitung zur beruflichen Grundbildung	4	4
Sprachaufenthalte	3	2
Praktikum mit schulischem Anteil	12	11
Total	19	17
Abgelehnte Gesuche	0	0

2. Schulgeldbeiträge Berufsfachschulen

Zusammenstellung für das Schuljahr 2014/15 (Rechnungsjahr 2015) inklusive Berufsmaturität für Erwachsene

Schulen	Kt.	Anzahl		Betrag	
		2015	2014	2015	2014
Berufsfachschule Lenzburg	AG	1	1	7'300.00	7'500.00
BBZ Herisau	AR	235	236	1'715'500.00	1'766'135.00
hotelleriesuisse, Bern	BE	7	6	42'000.00	30'000.00
Amt für Landwirtschaft und Natur		0	1	0.00	14'700.00
Gewerblich-Industrielle Berufsschule		1	1	7'300.00	7'500.00
Gewerbliche Berufsfachschule Chur	GR	3	1	27'800.00	3'750.00
HTW Chur		0	2	0.00	29'400.00
Berufsfachschule Verkehrswegbauer Sursee	LU	17	12	124'100.00	90'000.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs	SG	7	7	47'330.00	47'330.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Wil-Uzwil		37	28	283'300.00	213'550.00
Schweizerische Textilfachschule		1	0	8'400.00	0.00
Bildungszentrum Polybau Uzwil		1	3	6'873.00	14'400.00
BWZ Toggenburg Wattwil		2	3	15'500.00	23'250.00
BZGS St. Gallen		20	19	155'000.00	144'660.00
BZR Rorschach-Rheintal		29	25	224'750.00	193'750.00
KBZ St. Gallen		6	6	46'500.00	46'500.00
Verein Ostschw. Confiseure St. Gallen		7	7	54'250.00	54'250.00
GBS St. Gallen		104	128	825'770.00	979'920.00
Minerva St. Gallen		1	1	4'156.70	7'713.30
Berufswahlzentrum BVS St. Gallen		1	2	2'900.00	15'726.70

GBS St. Gallen, Fachklasse Grafik		1	2	12'400.00	26'400.00
UNITED school of sports, St. Gallen		1	1	7'440.00	7'580.00
Bénédict Schule		0	1	0.00	8234.00
Verband Hafner und Plattenleger, Olten	SO	1	1	7'300.00	7'500.00
BBZ ZeitZentrum Uhrmacherschule		2	1	26'400.00	14'700.00
GBW Weinfelden	TG	5	6	36'500.00	45'000.00
Bildungszentrum für Wirtschaft Weinfelden		0	1	0.00	3'750.00
Maler- & Gipsermeisterverband Wallisellen	ZH	0	0	0.00	0.00
Baugewerbliche Berufsschule Zürich		1	2	8'100.00	22'550.00
Berufsbildungsschule Winterthur		0	1	0.00	2'300.00
Berufsfachschule für Gestaltung Zürich		2	2	16'200.00	12'150.00
Berufsfachschule Mode und Gestaltung Zürich		1	4	8'100.00	20'250.00
Strickhof Au		1	2	8'100.00	16'200.00
Technische Berufsfachschule Zürich		3	2	24'300.00	8'100.00
Berufsfachschule für Hörgeschädigte		1	1	7'300.00	7'500.00
Total			499	516	3'760'869.70

3. Qualifikationsverfahren 2015 (Lehrverhältnisse 2014/15)

	Anzahl		Anteil	
	2015	2014	2015	2014
Zur Schlussprüfung zugelassen	184	150		
davon:				
▪ 1. Wiederholung	1	2		
▪ 2. Wiederholung	2	0		
▪ Gemäss Art. 32 BBV (Nachholbildung)	1	0		
Aufteilung Abschluss:				
▪ Eidg. Berufsattest EBA	12	12	6.5%	8.0%
▪ Eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ	172	138	93.5%	92.0%
Aufteilung Berufe:				
▪ Gewerblich-industrielle, landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Berufe	135	104	73.3%	69.3%
▪ Gesundheits- und Sozialberufe	11	7	6.0%	4.7%
▪ Kaufmännische Berufe und Berufe des Verkaufs	38	39	20.7%	26.0%
Absolvierung Qualifikationsverfahren:				
▪ Qualifikationsverfahren absolviert	183	149	99.5%	99.3%
▪ Qualifikationsverfahren noch nicht absolviert	1	1	0.05%	0.7%
Bestandene Qualifikationsverfahren:	179	146	97.8%	97.3%
▪ Eidg. Berufsattest EBA	11	12	6.0%	8.0%
▪ Eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ	168	134	91.8%	89.3%
▪ EFZ mit Berufsmatura	16	14	8.7%	9.3%
Nicht bestandene Qualifikationsverfahren	4	3	2.2%	2.0%

Von den 16 (14) Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen schlossen 11 (11) in der kaufmännischen 4 (3) in der technischen Richtung und 1 (0) in der gestalterischen Richtung ab.

Lehrabschlussprüfungen 2015 und Bestehende Lehrverhältnisse 2014/2015 (Einteilung gemäss Bundesamt für Statistik)															
	Prüfungs- kandidat/innen			Eidg. Fähig- keitszeugnis / Berufsattest			Neue Lehrverträge			Gesamt- bestand			Lehrvertrags- auflösungen		
	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total
Total	114	71	185	110	70	180	92	70	162	280	203	483	7	11	18
Audiovisuelle Techniken und Medienproduktion	0	4	4	0	4	4	1	1	2	2	3	5	0	2	2
Design	0	0	0	0	0	0	0	1	1	2	1	3	0	0	0
Kunstgewerbe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Handel	4	14	18	4	14	18	2	11	13	5	50	55	0	2	2
Sekretariats- und Büroarbeit	0	1	1	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wirtschaft und Verwaltung	7	13	20	7	13	20	8	16	24	21	34	55	0	1	1
Informatik	1	0	1	1	0	1	0	0	0	2	0	2	0	0	0
Maschinenbau und Metallverarbeitung	13	2	15	13	2	15	15	0	15	45	3	48	1	1	2
Elektrizität und Energie	9	0	9	9	0	9	6	0	6	30	0	30	3	0	3
Elektronik und Automation	2	1	3	1	1	2	3	0	3	9	1	10	0	0	0
Kraftfahrzeuge, Schiffe und Flugzeuge	15	0	15	13	0	13	14	1	15	27	2	29	1	0	1
Ernährungsgewerbe	7	8	15	7	7	14	6	6	12	13	17	30	0	1	1
Textil, Bekleidung, Schuhe, Leder	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0
Werkstoffe (Holz, Papier, Kunststoff, Glas)	6	3	9	5	3	8	10	3	13	38	9	47	0	0	0
Architektur und Städteplanung	2	1	3	2	1	3	1	4	5	6	8	14	0	0	0
Baugewerbe, Hoch- und Tiefbau	34	0	34	34	0	34	15	1	16	54	2	56	2	0	2
Pflanzenbau und Tierzucht	6	0	6	6	0	6	4	0	4	9	1	10	0	0	0
Gartenbau	1	0	1	1	0	1	1	0	1	3	0	3	0	0	0
Medizinische Dienste	0	2	2	0	2	2	0	3	3	0	11	11	0	0	0
Krankenpflege	0	6	6	0	6	6	0	5	5	0	15	15	0	0	0
Zahnmedizin	0	1	1	0	1	1	0	0	0	0	3	3	0	1	1
Sozialarbeit und Beratung	1	3	4	1	3	4	1	2	3	1	7	8	0	1	1
Gesundheits- und Sozialwesen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0
Gastgewerbe und Catering	6	8	14	6	8	14	4	12	16	11	26	37	0	1	1
Hauswirtschaftliche Dienste	0	2	2	0	2	2	1	2	3	1	3	4	0	0	0
Coiffeurgewerbe und Schönheitspflege	0	2	2	0	2	2	0	2	2	0	6	6	0	0	0

4. Zwischenprüfungen

Im Berichtsjahr wurden 3 (4) Lernende und Berufsbildner zu einer Zwischenprüfung aufgeboten (erstmalige Ausbildung von Lernenden).

5. Lehrvertragsauflösungen

Zeitpunkt der Vertragsauflösung	2015	2014
vor Lehrantritt	0	0
während der Probezeit	5	2
während des 1. Lehrjahres	7	7
während des 2. Lehrjahres	4	9
während des 3. Lehrjahres	1	0
während des 4. Lehrjahres	1	0
Total	18	18

Grund der Vertragsauflösung	2015	2014
ungenügende Leistungen in Lehrbetrieb oder Berufsfachschule	2	5
Andere gemeinsame Gründe	2	3
Aufgabe des Lehrbetriebs	3	2
gesundheitliche Gründe	0	2
Konflikt zwischen den Vertragsparteien	1	2
falsche Berufswahl	5	1
Andere persönliche Gründe der lernenden Person	0	1
Tod der lernenden Person	0	1
Umzug	0	1
Verlust des Interessens am Lehrberuf	2	0
Pflichtverletzung seitens lernender Person	3	0
zwischenmenschliche Probleme	0	0
Total	18	18

12 (13) der 18 (18) Lernenden, welche den Lehrvertrag auflösen mussten, hatten ihren Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. 6 (5) Lernende wohnten in einem anderen Kanton.

3 (3) Lernende brachen die berufliche Grundbildung ab und wechselten in ein Brückenangebot, 3 (1) brachen eine Zusatzausbildung oder eine Nachholbildung ab. Bei 4 (4) Lernenden war der weitere Ausbildungsweg zum Zeitpunkt des Lehrabbruchs noch offen. 8 (10) setzten ihre Ausbildung in einem anderen Lehrbetrieb fort oder begannen eine neue Grundbildung.

6. Lehrbetriebe und neue Ausbildungsbewilligungen

Am Ende des Berichtsjahrs waren 252 (248) Lehrbetriebe – davon 7 (6) neue – registriert. 166 (171) Betriebe bildeten im Berichtsjahr aktiv Lernende aus.

20 (65) Betrieben konnte die Bewilligung zur erstmaligen Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung, insbesondere ergänzt durch die Attestausbildung EBA, oder für einen weiteren Lehrberuf erteilt werden.

Es bestehen Bildungsbewilligungen für 157 (121) Berufe. Davon wird in 32 (34) Berufen die zweijährige Grundbildung mit Attest EBA angeboten.

5 (17) Lehrbetriebe wurden aus dem Verzeichnis gestrichen, da die Betriebe aufgelöst wurden oder zum Teil schon länger nicht mehr ausbildeten.

Berufsbildnerkurse

- Im Kanton Appenzell I.Rh. wurde kein allgemeiner Berufsbildnerkurs durchgeführt. Interessenten wurden an das ZbW St.Gallen oder den Kaufmännischen Verein Ost in St.Gallen verwiesen.
- 10 (13) Berufsbildnern wurde ihr Gesuch um Kostenübernahme des Kursgeldes bewilligt.

7. Ehrung von Berufsleuten

Zum elften Mal wurden im Kanton Appenzell I.Rh. die besten Berufsleute geehrt. Die Ehrung fand am 28. November 2015 in der Aula Gringel in Appenzell statt. Es konnten 39 (28) Lehrabgänger mit einer Abschlussnote von 5.3 und mehr geehrt werden. Ihnen wurde eine bedruckte Powerbank, welche zur Energieversorgung für Smartphones oder andere mobile Geräte benutzt werden kann, überreicht. Geehrt wurden auch vier erfolgreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer der WorldSkills São Paulo 2015. Alle vier konnten ein WM-Diplom mit Auszeichnung entgegen nehmen. Zwei von ihnen hatten ihre Ausbildung im Kanton Appenzell I.Rh. absolviert, während zwei nach einer Ausbildung in einem anderen Kanton nun in einem Innerrhoder Betrieb arbeiten.

8. Berufsberatung

Informationen

Seit dem 1. Mai 2015 nutzen die Lernenden der Sekundarschule Oberegg neu die Dienstleistungen der Berufsberatung Appenzell I.Rh. Der Stellenetat der Berufsberatung wurde in der Folge um 10% aufgestockt. Bis zum 30. April 2015 hat die Berufsberatung Appenzell A.Rh. am Standort Heiden diese Beratungen im Mandatsverhältnis erbracht.

Aktivitäten der Berufsberatung	2015	2014
Besuche von Berufsinformationszentren und Infotheken	180	300
Direkte Informationsgespräche und Auskünfte/Kurzberatungen	30	30
Telefonische und schriftliche Informationskontakte und fachliche Auskünfte	100	100
Klassenveranstaltungen	9	3
Elternveranstaltungen	7	6
Informationsveranstaltungen für andere Zielgruppen	5	5
Berufs-, schul- und studienkundliche Informationsanlässe	1	1

Beratungsfälle mit umfassender Abklärung

Einzelberatungen nach Alter der Ratsuchenden	2015	2014
< 16 Jahre	94	74
16–17 Jahre	26	28
18–19 Jahre	14	16
20–24 Jahre	28	26
25–29 Jahre	6	10
30–39 Jahre	8	5
40–49 Jahre	6	2
50 und mehr Jahre	4	0
Total beratene Personen im Berichtsjahr	186	161

Berufswahlverhalten der Schulabgänger

Übertritt von der Schule in	2015	2014
3- und 4-jährige berufliche Grundbildung EFZ	135	139
2-jährige berufliche Grundbildung EBA	5	2
schulische Berufsausbildung	1	1
Zwischenjahr/Brückenangebot	17	16
weiterführende Schule	48	62
keine Lösung	0	1
direkter Einstieg ins Erwerbsleben	0	0
Total	206	220

Die meist gewählten Berufe

Knaben		Mädchen	
Beruf		Beruf	
Schreiner EFZ	9	Kauffrau EFZ	18
Landwirt EFZ	6	Detailhandelsfachfrau EFZ	5
Zimmermann EFZ	6	Fachfrau Gesundheit EFZ	4
Anlagen- und Apparatebauer EFZ	5	Bäckerin-Konditorin-Confiseurin EFZ	3
Strassenbauer EFZ	5	Köchin EFZ	3
		Medizinische Praxisassistentin EFZ	3

2250 Erwachsenenbildung

Die Kommission für Erwachsenenbildung besprach an 2 (3) Sitzungen Fragen der Erwachsenenbildung. Sie behandelte Beitragsgesuche und leitete diese, soweit sie nicht in ihre eigene Zuständigkeit fielen, mit Anträgen an die Landesschulkommission weiter.

Im Programm für das 1. Halbjahr konnten 136 (156) Kurse, davon 13 (7) Vorträge, von 52 (51) verschiedenen Institutionen angeboten werden. Im 2. Halbjahr wurden 139 (111) Kurse, davon 11 (5) Vorträge, von 38 (37) Anbietern ausgeschrieben.

2260 Kultur

1. Kulturamt

Die Hauptaufgaben des Kulturamts lagen wiederum in der Vorbereitung von Entscheiden der kantonalen Kulturförderung (20, Vorjahr 19) und der Erarbeitung von Stellungnahmen zuhanden des Departements und der Standeskommission. Für kantons- oder sogar länderübergreifende Kulturprojekte sind der Austausch mit den Kulturämtern der benachbarten Kantone sowie die Mitarbeit in der Kommission Kultur der Internationalen Bodensee Konferenz IBK und in den Kulturbeauftragten-Konferenzen von besonderer Bedeutung.

Im Rahmen seiner Aufgaben als Fachstelle für Denkmalpflege koordinierte das Kulturamt die Neuausrichtung der Finanzierung und die Anpassung der Kriterien für Beiträge des Fonds Landschaft Schweiz, des Kantons und der Bezirke an die Mehrkosten von Schindelschirmen. Ausserdem war die Fachstelle an der Ausarbeitung der neuen Programmvereinbarung Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz 2016-2020 zwischen dem Bund und dem Kanton Appenzell I.Rh. beteiligt.

Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission führte ihre Jahrestagung in den Kantonen Appenzell A.Rh. und I.Rh. durch. Im Vordergrund standen Führungen durch die Streusiedlung und das Sömmerungsgebiet. Gemeinsam mit dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement und der Fachkommission Denkmalpflege war das Kulturamt für das Besichtigungsprogramm in Innerrhoden zuständig.

Die Leiterin des Kulturamts vertritt den Kanton in folgenden Institutionen und Projekten:

- Kulturbeauftragtenkonferenz der EDK und jene der Ostschweizer Kantone
- IBK-Kommission Kultur der Internationalen Bodenseekonferenz
- Haus Appenzell in Zürich: Mitglied in der Delegierten-Kommission
- Innerrhoder Kunststiftung: Sekretariat
- Herausgabekommission Innerrhoder Schriften: Sekretariat

Anlässlich der Ehrung der erfolgreichen Berufsleute, Lehrabgänger und Sportler am 28. November 2015 in der Aula Gringel konnte auch ein junger Kulturschaffender ausgezeichnet werden. Der 10-jährige Andrin Dobler wurde für seinen Sieg am Finale des Schweizerischen Jugendmusikwettbewerbs in der Solodisziplin Violine geehrt.

2. Fachkommission Denkmalpflege

2015 war für die kantonale Fachkommission Denkmalpflege ein intensives Jahr, welches von der Begleitung einer Vielzahl interessanter Bauvorhaben und Renovationen geprägt war. Die Kommission traf sich zu 6 (7) ordentlichen Sitzungen und verfasste 21 (27) Stellungnahmen zu Baumassnahmen im Bereich der Denkmalpflege. Über 50 Mal war ihre Meinung vor Ort bei Planungs- und Umbauarbeiten gefragt. Es zeigt sich, dass die Ortsbildpflege (Farbberatungen) und die Umnutzung oder Renovation der fünf Klöster auf dem Gebiet des Kantons zunehmend Zeit und Beratung in Anspruch nehmen. Dazu kamen auch 5 Beratungen im Bereich Archäologie im Zusammenhang mit der Sanierung der Wildkirchli-Höhlen.

Im vergangenen Jahr wurden 5 (3) Beitragsgesuche für denkmalgerechte Renovationen an Schutzobjekten gestellt, wobei eines wegen zu später Einreichung abgelehnt wurde. 4 (6) Gesuche konnten erfolgreich abgerechnet werden. Die geringere Anzahl neuer Gesuche ist

mit dem Auslaufen der Programmvereinbarung mit dem Bund Ende 2015 zu begründen. Seit Oktober konnten deshalb keine neuen Gesuche mehr berücksichtigt werden.

Die erstmals auf 4 Jahre abgeschlossene Vereinbarung mit dem Bundesamt für Kultur betreffend der Verwendung von Bundesmitteln für die Renovation und Restaurierung denkmalgeschützter Bauten darf als erfolgreich und zielbringend beurteilt werden. Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel konnten jedoch mangels entsprechender Gesuche nicht vollständig ausgeschöpft werden. 2015 fand die Verhandlung zur Programmvereinbarung für die Jahre 2016-2020 statt.

2280 Freizeit, Jugendarbeit (Kinder- und Jugendkommission)

Die Kinder- und Jugendkommission traf sich 2015 zu 3 (3) Sitzungen, an denen sie sich mit folgenden Themen beschäftigte:

- Halfpipe
- FilmApp
- Kurse und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche

Die Kinder- und Jugendkommission bewilligte und unterstützte verschiedene Kurse und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche. Die finanziellen Mittel in der Höhe von rund Fr. 80'000.-- (Fr. 88'000.--) stellten die Bezirke, die Kirch- und Schulgemeinden und der Kanton zur Verfügung. Das Jugendkulturzentrum Appenzell wird hauptsächlich durch die Kinder- und Jugendkommission getragen.

2282 Sport

1. J+S-Kaderbildung

Das Sportamt führte folgende J+S-Grundausbildungs- und Weiterbildungskurse durch:

Kurs	Sportart	Ort	Frauen	Männer
Einführungskurs Kindersport	Fussball	Appenzell	2	28
Grundausbildung/Leiterkurs	Skifahren	Celerina	14	18
Grundausbildung/Leiterkurs	Leichtathletik	Appenzell	13	12
Grundausbildung/Leiterkurs	Volleyball	Appenzell	7	6
Grundausbildung/Leiterkurs	Kindersport	Appenzell	22	4
Weiterbildung 1 Bewegungsgrundformen	Kindersport	Appenzell	16	5
Weiterbildung 1 Methodik Allround	Skifahren	Celerina	3	8
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Volleyball	Appenzell	21	11
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Fussball	Appenzell	1	22
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Fussball	Appenzell	2	24
Weiterbildung 1 Sportarten entdecken	Kindersport	Appenzell	24	6
Total			125	144

2. J+S-Personenbestand / Tätigkeit

Personenbestand

863 (811) Personen haben eine J+S-Anerkennung. Davon besitzen 350 (336) eine Anerkennung im Status „gültig“, was 40.5% (41.4%) ausmacht:

Gültige J+S-Anerkennungen	2015	2014
Personen mit gültiger J+S-Leiter-Anerkennung	338	336
Personen mit gültiger J+S-Coach-Anerkennung	41	30
Personen mit gültiger Experten-Anerkennung	12	14

Tätigkeit

Von den 338 (336) anerkannten Leiterinnen und Leitern waren im Berichtsjahr 196 (199), also 58.0% (59.2%), aktiv.

16 Leiterinnen und Leiter konnten für ihre 5-jährige, vier für ihre 10-jährige, sechs für ihre 15-jährige, zwei für ihre 20-jährige, zwei für ihre 25-jährige und zwei sogar für ihre 30-jährige Tätigkeit geehrt werden.

3. Jugendausbildung

Von den Sportvereinen und Schulen wurden 35 (39) Angebote mit insgesamt 98 (96) Kursen und Lagern durchgeführt. An diesen Kursen beteiligten sich 1'461 (1'227) Kinder, die von 284 (272) Leiterinnen und Leitern betreut wurden. Der Bund unterstützte die Sporttätigkeiten der Vereine und Schulen mit Fr. 108'744.-- (Fr. 105'336.--).

Finanzielle Beiträge des Bundes und der Kantone für die J+S-Kaderbildung

	2015	2014
Bundesentschädigungen an die Sportvereine des Kantons	108'744.00	105'336.00
Bundesbeiträge für durchgeführte Aus- und Weiterbildungskurse	41'625.00	42'850.00
Total	150'369.00	148'186.00

Jugendausbildung nach Sportart

Sportart	Angebote	Kurse Lager	Teilnehmer		Anzahl Leiter	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
			Mädchen	Knaben				
Allround	6	2	59	47	14	6'116.00	614.00	6'730.00
Fussball	3	1	0	48	4	5'980.00	600.00	6'580.00
Geräteturnen	6	2	145	42	18	8'172.00	820.00	8'992.00
Gewehr	6	3	4	37	17	2'332.00	237.00	2'569.00
Golf	4	1	12	13	6	942.00	96.00	1'038.00
Handball	14	2	65	85	15	15'520.00	1'560.00	17'080.00
Lagersport/ Trekking	2	2	47	42	12	5'663.00	567.00	6'230.00
Leichtathletik	2	2	13	10	11	6'324.00	634.00	6'958.00
Pistole	2	2	1	12	2	873.00	88.00	961.00
Polysport	2	2	58	129	19	2'988.00	300.00	3'288.00

Radsport	4	1	12	30	25	1'690.00	170.00	1'860.00
Schwimmen	2	2	16	8	2	3'611.00	362.00	3'973.00
Schwingen	5	2	0	57	16	5'014.00	503.00	5'517.00
Skifahren	14	6	58	67	54	11'596.00	1'167.00	12'763.00
Skilanglauf	2	1	15	12	8	1'925.00	193.00	2'118.00
Turnen	10	2	91	69	38	10'096.00	1'013.00	11'109.00
Unihockey	6	1	70	24	10	4'783.00	480.00	5'263.00
Volleyball	8	1	47	16	13	5'192.00	523.00	5'715.00
Total	98	35	713	748	284	98'817.00	9'927.00	108'744.00

Jugendausbildung nach Organisationen

Organisation	Ange- bote	Kurse/ Lager	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
Appenzeller Bären	1	8	5'192.00	523.00	5'715.00
Appenzeller Kantonal Schwingerverband	1	1	572.00	58.00	630.00
FC Appenzell	1	3	5'980.00	600.00	6'580.00
Golfclub Appenzell	1	4	942.00	96.00	1'038.00
Gymnasium St. Antonius	1	1	1'574.00	158.00	1'732.00
Jungpistolenschützen Appenzell	2	2	873.00	88.00	961.00
Jungwacht Oberegg	1	1	2'653.00	266.00	2'919.00
Luftgewehrsektion Appenzell	1	2	576.00	59.00	635.00
Luftgewehrsektion Oberegg	1	2	895.00	91.00	986.00
Pfadi Maurena	1	1	3'010.00	301.00	3'311.00
RMC Appenzell	1	4	1'690.00	170.00	1'860.00
Schwimmclub Appenzell	2	2	3'611.00	362.00	3'973.00
Schwingclub Appenzell	1	4	4'442.00	445.00	4'887.00
Skiclub Appenzell	2	4	2'984.00	300.00	3'284.00
Skiclub Brülisau-Weissbad	1	3	3'914.00	393.00	4'307.00
Skiclub Eggerstanden	1	1	668.00	67.00	735.00
Skiclub Gonten	1	1	624.00	63.00	687.00
Skiclub Steinegg	1	5	1'525.00	155.00	1'680.00
Sportamt Appenzell	1	1	1'414.00	142.00	1'556.00
Sportschützen Weissbad	1	2	861.00	87.00	948.00
STV Oberegg	1	6	6'239.00	626.00	6'865.00
TGA Appenzell	1	2	3'806.00	382.00	4'188.00
TV Appenzell	7	28	35'820.00	3'597.00	39'417.00
TV Gonten	2	4	4'169.00	418.00	4'587.00
UH Appenzell	1	6	4'783.00	480.00	5'263.00
Total	35	98	98'817.00	9'927.00	108'744.00

4. Material

Die kantonale Zeitmessenanlage wurde von Schulen, Vereinen und anderen Organisationen an 6 (8) Sportanlässen, die Lautsprecheranlage an 8 (11) Anlässen eingesetzt.

5. Kantonale Sportkommission

Die ordentliche Jahressitzung der kantonalen Sportkommission wurde am 12. Juni 2015 durchgeführt. Der Erziehungsdirektor nutzte die Gelegenheit, um die neuen Mitglieder Sonja Schmid-Manser und Markus Brülisauer zu begrüßen. Die Verdienste der abtretenden Mitglieder Josef Schmid und Hans Sollberger wurden verdankt.

Subkommission Sport-Toto

Im Jahr 2015 belief sich der Gewinnanteil auf Fr. 181'549.-- (Fr. 169'089.60). Die Kommission behandelte an der jährlichen Sitzung insgesamt 88 (87) Gesuche. Der Standeskommission wurde beantragt, 84 (87) Gesuchen zu entsprechen und 4 (0) Begehren abzuweisen. Die Standeskommission folgte den Anträgen der Kommission mehrheitlich. Folgende Beiträge wurden letztlich bewilligt:

Beiträge	2015	2014
Jährliche Beiträge	131'550.00	130'993.00
Beiträge für Materialanschaffungen und Bauten	16'266.30	35'796.85
Beiträge für Sportler-Auszeichnungen	17'425.00	9'275.00
Total	165'241.30	176'064.85

Subkommissionen Turn- und Sportanlagen sowie Ausbildung

Rolf Inauen, Präsident der Sportkommission, und Thomas Rusch, Mitglied der Subkommission Turn- und Sportanlagen, vertreten den Kanton weiterhin in der Planungskommission für die Sportanlagen auf der Liegenschaft Schaies. Mitte 2014 haben der Kanton und die Bezirke beschlossen, die beiden Projekte Schaies und Hallenbad zu entflechten. Für die Sportanlagen Schaies sind neu die Bezirke des inneren Landesteils alleine verantwortlich. Im Gegenzug sind die Bezirke am Projekt Hallenbad nicht mehr beteiligt. Rolf Inauen und Thomas Rusch werden als Vertreter der Sportkommission weiterhin in der Planungskommission Schaies mitwirken. Der Kanton bleibt zusammen mit den Bezirken Appenzell, Schwende und Rüte Baurechtsnehmer für die Liegenschaft Schaies. Am 27. November 2015 konnte mit der Carl Sutter-Stiftung ein revidierter Baurechtsvertrag unterzeichnet werden.

Am 20. Oktober 2015 traf sich die Subkommission Ausbildung zu einer Sitzung. Es wurde festgestellt, dass sich mit der Einführung von J+S-Kindersport durch den Bund der Aufgabenbereich der Subkommission Ausbildung in den letzten Jahren stetig reduziert hat. Deshalb wurden mögliche künftige Aufgabenbereiche besprochen.

Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler

Anlässlich der Ehrung der erfolgreichen Berufsleute, Lehrabgänger, Kulturschaffenden und Sportler wurden am 28. November 2015 in der Aula Gringel 9 (5) Einzelsportler sowie 8 (4) Mannschaften für herausragende Leistungen ausgezeichnet.

6. Kantonaler Jugendsport

Der Kanton fördert und unterstützt die sportliche Betätigung der Jugendlichen vom 5. bis zum 20. Altersjahr, sofern die Unterstützung nicht durch das Sportförderungsprogramm des Bundes erfolgt.

Im Berichtsjahr wurde von einem Verein ein Lager durchgeführt. Es wurden 8 (7) Anlässe mit innovativem Charakter durchgeführt, an welchen sich 2'085 (1'764) Kinder beteiligten.

Kantonale Jugendausbildung nach Organisationen

Organisation	Angebote	Kurse Lager	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
TV Appenzell – SOSPOLA	1	1	5'688.00	0.00	5'688.00
Total	1	1	5'688.00	0.00	5'688.00

Entschädigungen an Sportvereine und Organisatoren der Jugendsportlager

	Betrag
Entschädigungen an Sportvereine für Jugendsporttätigkeiten	5'688.00
Entschädigungen an Vereine für Anlässe mit innovativem Charakter	8'220.00
Total	13'908.00

Beteiligung an Anlässen mit innovativem Charakter sowie an Einzelanlässe

Organisator	Anlassbezeichnung	Teilnehmer 2015			2014
		Mädchen	Knaben	Total	Total
FC Appenzell	Schüler-Hallenfussballturnier	85	170	255	244
TV Appenzell	Schüler-Handballturnier	30	93	123	120
TV Appenzell	UBS-Kidscup / de flingscht Innerrhoder	133	142	275	259
TV Appenzell	Hallen-Konditionswettkampf	125	114	239	229
TV Gonten	Spiel ohne Grenzen	100	100	200	218
TV Haslen	Mööslilauflauf	62	30	92	0
UH Appenzell	Schüler-Unihockeyturnier	85	170	255	226
OLG Appenzell	Schüler-OL-Meisterschaft	312	334	646	468
Total		932	1'153	2'085	1'764

23 Finanzdepartement

2300 Rechnung und Budget 2015

1. Konsolidierte Rechnung 2015

Die Rechnung 2015 wurde erstmals in Anwendung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 dargestellt. Sie erscheint konsolidiert als Zusammenzug von Verwaltungsrechnung und den drei Spezialrechnungen Abwasser, Strassen und Abfall. Sie weist für die Erfolgsrechnung 2015 einen Ertragsüberschuss von Fr. 4.7 Mio. aus. Das ist rund Fr. 7 Mio. besser als budgetiert. Die Investitionen liegen unter Budget.

Ergebnisse		Rechnung 2015	Budget 2015
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand		145'918'691	147'136'300
Betrieblicher Ertrag		144'545'014	133'043'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-1'373'677	-14'093'300
Finanzaufwand		56'392	95'000
Finanzertrag		12'370'700	11'862'000
Ergebnis aus Finanzierung		12'314'308	11'767'000
Operatives Ergebnis (Stufe 1)	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	10'940'631	-2'326'300
Ausserordentlicher Aufwand		6'407'628	0
Ausserordentlicher Ertrag		165'572	0
Ausserordentliches Ergebnis		-6'242'057	0
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	4'698'575	-2'326'300
Investitionsrechnung			
Investitionsausgaben		13'325'964	24'374'000
Investitionseinnahmen		3'161'698	1'698'000
Nettoinvestitionen		-10'164'266	-22'676'000

Das Jahresergebnis von Fr. 4.7 Mio. beruht insbesondere auf höheren Steuereinnahmen, geringeren Abschreibungen und der zusätzlichen Auszahlung der Nationalbank zum ordentlichen Gewinnanteil. Diese Faktoren können die entstandenen Mehrkosten im Gesundheitsbereich mehr als kompensieren.

Das ausserordentliche Ergebnis ist einerseits belastet durch die Vorfinanzierung für das neue Alters- und Pflegezentrum (Fr. 4.3 Mio.) und die zusätzlichen Abschreibungen in der Strassenrechnung (Fr. 2.1 Mio.), andererseits resultieren ausserordentliche Erträge aus der Auflösung der Vorfinanzierung für das Bauprojekt beim Alten Zeughaus (Fr. 0.05 Mio.) und einer Auflösung von Bundesgeldern aus der Programmvereinbarung Wasserbau (Fr. 0.11 Mio.).

Mit der neuen Rechnungslegung HRM2 wurde auch eine Neugliederung und Neubewertung der Eröffnungsbilanz auf den 1. Januar 2015 nötig. So wurden nicht mehr benötigte Vorfinanzierungen aufgelöst und die Beteiligungen neu zum Nominalwert bewertet. Dies führt zu einem um rund Fr. 10.8 Mio. höheren Bilanzüberschuss per Anfang 2015 gegenüber der Schlussbilanz 2014.

Eröffnungsbilanz 2015: Angepasster Bilanzüberschuss

	HRM1	HRM2	Abweichung
Verwaltungsrechnung	52'461'954.11	62'539'571.54	10'077'617.43
Abwasser	0.00	0.00	0.00
Strassen	0.00	352'186.37	352'186.37
Abfall	0.00	373'428.92	373'428.92
Bilanzüberschuss konsolidiert	52'461'954.11	63'265'186.83	10'803'232.72

Der Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung 2015 von Fr. 4.7 Mio. wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben, welcher somit Ende 2015 Fr. 68 Mio. beträgt.

Finanzierung

	Rechnung 2015	Budget 2015
+ Ertragsüberschuss	157'081'286	144'905'000
- Aufwandüberschuss	152'382'711	147'231'300
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	3'637'728	4'261'000
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	1'466'824	637'500
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	341'752	912'000
+ Einlagen in das Eigenkapital	4'300'000	0
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	52'021	0
Selbstfinanzierung	13'709'354	1'660'200
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	10'164'266	22'676'000
Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)	3'545'088	-21'015'800
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	135	7

Die Tabelle zeigt im Wesentlichen einen Finanzierungsüberschuss von Fr. 3.5 Mio. bei Nettoinvestitionen von Fr. 10.2 Mio.

Die Selbstfinanzierung beträgt Fr. 13.7 Mio., was bei Nettoinvestitionen von Fr. 10.2 Mio. einem Selbstfinanzierungsgrad von 135% entspricht. Somit konnten auch 2015 sämtliche Investitionen aus den erarbeiteten Mitteln finanziert werden.

Finanzkennzahlen 1. Priorität

Gewichteter	ab 2015 HRM2		HRM1*			Mittelwert
	R 2015	B 2015	2014	2013	2012	
Nettoverschuldungsquotient (Nettoschuld I im Verhältnis zum gewichteten Fiskalertrag 100%)	-175.82%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	0.00%
Der Nettoverschuldungsquotient gibt an, welcher Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen bzw. wie viele Jahresteuern erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. Der Steuerertrag wird auf 100% gewichtet gerechnet.						
Selbstfinanzierungsgrad	R 2015		B 2015			Mittelwert
	R 2015	B 2015	2014	2013	2012	
Selbstfinanzierungsgrad (Selbstfinanzierung in Prozent der Nettoinvestitionen)	134.88%	7.32%	n.a.	n.a.	n.a.	71.10%
Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung. Liegt dieser Wert über 100%, können Schulden abgebaut werden.						
Zinsbelastungsanteil	R 2015		B 2015			Mittelwert
	R 2015	B 2015	2014	2013	2012	
Zinsbelastungsanteil (Nettozinsen in Prozent des Laufenden Ertrags)	-0.20%	-0.18%	n.a.	n.a.	n.a.	-0.19%
Der Zinsbelastungsanteil sagt aus, welcher Anteil des laufenden Ertrags durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.						

* Eine nachträgliche Berechnung der Kennzahlen für die Jahre 2012 bis 2014 ist nicht möglich. Insbesondere der mit der Einführung von HRM2 neu eingeführte Kontenplan macht eine Überführung der Zahlen aus den Vorjahren unter Berücksichtigung der Konsolidierung unmöglich.

2. Erläuterungen zu den Einzelrechnungen

Verwaltungsrechnung

Erfolgsrechnung	Rechnung 2015		Budget 2015		Rechnung 2014	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	152'398'038		146'033'300		158'109'351	
Total Ertrag		152'596'694		141'184'000		158'806'663
Aufwandüberschuss				4'849'300		
Ertragsüberschuss	198'655				697'312	
	152'596'694	152'596'694	146'033'300	146'033'300	158'806'663	158'806'663
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	9'388'080		17'104'000		15'658'837	
Total Einnahmen		1'546'596		598'000		13'423'952
Nettoinvestitionszunahme		7'841'484		16'506'000		2'234'885

Die Erfolgsrechnung 2015 schliesst mit einem Überschuss von Fr. 0.2 Mio. ab. Der Gesamtaufwand in der Laufenden Rechnung beläuft sich auf Fr. 152.4 Mio. und steht einem Gesamtertrag von Fr. 152.6 Mio. gegenüber. Im Vergleich zum Budget schliesst die Rechnung um Fr. 5 Mio. besser ab. Die Abschreibungen von Fr. 0.3 Mio. sind geprägt von der Reservenbildung der Vorjahre und repräsentieren in keiner Weise die betriebsnotwendigen Abschreibungen.

Die grössten Abweichungen resultierten in den folgenden Bereichen:

Minderaufwand	Betrag in Fr.	Mehrertrag	Betrag in Fr.
Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen	2'178'000	Staatssteuern laufendes Jahr	3'062'000
Hochbauten: Baulicher Unterhalt	584'000	Staatssteuern Vorjahr	1'857'000
Fachhochschulen	570'000	Quellensteuer	1'325'000
Behinderteninstitutionen	560'000	Gewinnanteil SNB	1'285'000
Meliorationsamt: Kantonsbeiträge	340'000	Grundstückgewinnsteuern	1'175'000
Personalaufwand	297'000	Anteil Direkte Bundessteuer	709'000
Defizit Gymnasium	250'000	Anteil Verrechnungssteuer	301'000
		Gesamtertrag Grundbuchamt	260'000
		Motorfahrzeugsteuern	227'000
	4'779'000		10'201'000
Mehraufwand	Betrag in Fr.	Minderertrag	Betrag in Fr.
Vorfinanzierung APZ	-4'300'000	Fondsentnahme Grundstückgewinnsteuer (2510.03)	-852'000
Ausserkantonale Hospitalisationen	-2'742'000	Staatssteuern frühere Jahre	-838'000
Kantonsbeiträge an Pflegeleistungen	-890'000	Erbschafts- und Schenkungssteuern	-245'000
Innerkantonale Hospitalisationen	-602'000		
Delkredere auf Steuerforderungen	-522'000		
Prämienverbilligungsbeiträge	-344'000		
Betriebskostenbeitrag Pflegeheim Appenzell	-316'000		
Fondseinlage Grundstückgewinnsteuer (2510.03)	-292'000		
Wirtschaftliche Sozialhilfe	-271'000		
Strassenrechnung (Saldo)	-211'000		
	-10'490'000		-1'935'000
Total Abweichungen Aufwand	-5'711'000	Total Abweichungen Ertrag	8'266'000

Die Ausgaben in der Investitionsrechnung belaufen sich auf Fr. 9.4 Mio. und stehen Einnahmen von Fr. 1.5 Mio. gegenüber. Es resultieren Nettoinvestitionen von Fr. 7.8 Mio.

Abwasserrechnung

Erfolgsrechnung	Rechnung 2015		Budget 2015		Rechnung 2014	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	2'419'442		2'600'000		2'768'771	
Total Ertrag		2'865'951		2'654'000		2'768'771
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	446'510		54'000		0	
	2'865'951	2'865'951	2'654'000	2'654'000	2'768'771	2'768'771
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	1'587'397		1'950'000		1'705'273	
Total Einnahmen		1'606'424		850'000		656'216
Nettoinvestitionszunahme				1'100'000		1'049'057
Nettoinvestitionsabnahme	19'028					

Die Abwasserrechnung schliesst nach Abschreibungen von Fr. 920'170 (Budget 2015 Fr. 859'000) mit einem Nettoertrag von Fr. 0.4 Mio. ab. Die Abschreibungen sind geprägt von der Reservenbildung der Vorjahre und repräsentieren in keiner Weise die betriebsnotwendigen Abschreibungen.

Netto ergibt sich aus den Investitionsvorgängen ein Einnahmenüberschuss von Fr. 19'028, wozu insbesondere die vorzeitigen Perimeterleistungen beim Pumpwerk Stein und bei weiteren Kanälen beigetragen haben.

Strassenrechnung

Erfolgsrechnung	Rechnung 2015		Budget 2015		Rechnung 2014	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	8'641'786		9'998'000		12'951'712	
Total Ertrag		12'457'906		12'446'000		13'203'397
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	3'816'120		2'448'000		251'685	
	12'457'906	12'457'906	12'446'000	12'446'000	13'203'397	13'203'397
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	2'350'487		5'320'000		5'165'382	
Total Einnahmen		8'678		250'000		6'397
Nettoinvestitionszunahme		2'341'809		5'070'000		5'158'985

Die Betriebsrechnung schliesst nach Abschreibungen von Fr. 2.3 Mio., wovon Fr. 2.1 Mio. zusätzliche Abschreibungen sind, mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 3.8 Mio. ab. Die ordentlichen Abschreibungen sind geprägt von der Reservenbildung der Vorjahre und repräsentieren in keiner Weise die betriebsnotwendigen Abschreibungen.

Die zusätzlichen Abschreibungen 2015 werden ab 2016 über die Nutzungsdauer jährlich wieder als ausserordentlicher Ertrag aufgelöst.

Abfallrechnung

Erfolgsrechnung	Rechnung 2015		Budget 2015		Rechnung 2014	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	667'342		750'000		790'659	
Total Ertrag		904'632		771'000		841'578
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	237'290		21'000		50'919	
	904'632	904'632	771'000	771'000	841'578	841'578

Die Betriebsrechnung schliesst ohne Abschreibungen für den Ökohof mit einem Gewinn von Fr. 0.2 Mio. (Budget 2015 Fr. 0.02 Mio.) ab. Da der Ökohof per 31. Dezember 2014 vollständig abgeschrieben ist und Investitionen unter Fr. 100'000.-- über die Erfolgsrechnung verbucht werden, werden auch bis auf weiteres keine Abschreibungen fällig.

2301 Landesbuchhaltung

Die Buchführung der Staatsrechnung liegt bei der Landesbuchhaltung. Zudem obliegen der Landesbuchhaltung die Buchführungen des Gymnasiums, der Stiftung Pro Innerrhoden, der Innerrhoder Kunststiftung, der Wildkirchlistiftung, der Stiftung Landammann Dr. Albert Broger und der Stiftung Roothuus.

2302 Finanzcontrolling

Das Finanzcontrolling ist ein internes Kontroll- und Überwachungsinstrument der Verwaltung. Grundsätzlich wird zwischen der Finanz- und der Projektkontrolle unterschieden. Im Bereich der Projektkontrolle überwacht das Finanzcontrolling alle Projekte mit Kosten von mehr als Fr. 250'000.--. Es wird der zweckmässige und haushälterische Umgang mit den gesprochenen Mitteln überwacht. Das Finanzcontrolling hilft, finanzielle Risiken zu reduzieren.

Im Bereich der Finanzkontrolle wurden verschiedenste Kontroll- und Aufsichtsfunktionen ausgeführt. Hierzu gehören Revisionsarbeiten, welche sich aufgrund von Bundesgesetzen ergeben (z.B. Revision der Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen, Prüfung gemäss Art. 104a Bundesgesetz über die direkte Steuer), Revisionen von Jahresrechnungen von kantonsnahen Institutionen (z.B. Lungenliga Appenzell) sowie weitere, jährlich wiederkehrende Kontrolltätigkeiten für verschiedene Departemente.

Neben den wiederkehrenden Aufträgen hat sich die Finanzkontrolle auch mit einmaligen Aufträgen aus den Departementen befasst. Unter anderem war die Finanzkontrolle bei der Entwicklung und Implementation eines internen Kontrollsystems (IKS) in der Kantonalen Versicherungskasse massgeblich beteiligt.

2305 Personalwesen

1. Personalbestand (Stand 31. Dezember 2015)

	Geschlechteraufteilung				Personalbestand		Stellenprozente	
	2015		2014		2015	2014	2015	2014
	m	w	m	w				
Zentrale Verwaltung	116	95	116	90	211	206	16'836	16'549
Bürgerheim und Altersheim Torfnest	8	42	7	35	50	42	3'037	2'680
Gymnasium	32	35	35	34	67	69	4'009	4'426
Total Kanton	156	172	158	159	328	317	23'882	23'655

In mehreren Verwaltungszweigen tätige Mitarbeitende wurden für diesen Zusammenschluss nur einmal berücksichtigt, dort wo sie das höhere Pensum aufweisen.

Das Spital und Pflegeheim ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Es erstattet über sein Personal selbständig Bericht, weshalb dieser Teil hier nicht berücksichtigt wird.

Zentralverwaltung

Bau- und Umweltdepartement	2015			2014
Departementssekretariat	1 Vollzeit, 6 Teilzeit	1 m 6 w	50 345	50 345
Landesbauamt	14 Vollzeit	13 m 1 w	1'300 100	1'300
Amt für Raumentwicklung	1 Teilzeit	1 m	50	50
Fachstelle Hochbau und Energie	2 Vollzeit, 4 Teilzeit	3 m 3 w	280 125	280 105
Jagd- und Fischereiverwaltung	1 Vollzeit	1 m	100	100
Amt für Umwelt	5 Vollzeit, 2 Teilzeit	7 m	610	610

Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Total Angestellte	35	34
	Total Pensen	2'960	2'840

Erziehungsdepartement	2015			2014
Departementssekretariat	3 Teilzeit	2 m 1 w	90 50	50 50
Volksschulamt	2 Vollzeit, 8 Teilzeit	2 m 8 w	200 500	200 420
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung	3 Teilzeit	1 m 2 w	80 80	120 70
Amt für Pädagogisch-therapeutische Dienste	14 Teilzeit	14 w	324	308
Amt für Mittel- und Hochschulen	1 Teilzeit	1 m	10	10
Kastenvogtei	(keine Angestellten)			
Kulturamt	1 Teilzeit	1 w	40	40
Sportamt	1 Teilzeit	1 w	50	50
Stipendienamt	1 Teilzeit	1 w	50	50
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Total Angestellte		30	26
	Total Pensen		1'474	1'368

Finanzdepartement	2015			2014
Departementssekretariat	1 Teilzeit	1 m	30	30
Landesbuchhaltung	1 Vollzeit, 4 Teilzeit	2 m 3 w	170 160	230 145
Finanzkontrolle	Mandatsverhältnis			
Amt für Informatik	4 Vollzeit, 2 Teilzeit	6 m	570	580
Schatzungsamt	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	1 m 1 w	100 50	100 50
Steuerverwaltung	10 Vollzeit, 4 Teilzeit	7 m 7 w	700 520	700 620
Personalamt	3 Vollzeit	2 m 1 w	200 100	220 100
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Total Angestellte		30	33
	Total Pensen		2'600	2'780

Gesundheits- und Sozialdepartement	2015			2014
Departementssekretariat	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	1 m 1 w	100 40	100 40
Gesundheitsamt	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 w	133	20 100
Interkantonales Labor (extern)	Mandatsverhältnis			
Kantonsarzt (extern)	Mandatsverhältnis			
Sozialamt	2 Vollzeit, 4 Teilzeit	3 m 3 w	240 220	180 230
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	1 Vollzeit, 5 Teilzeit	2 m 4 w	160 250	160 200
Total Departement	Total Angestellte		16	14
	Total Pensen		1'143	1'030

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement	2015			2014
Departementssekretariat	1 Teilzeit	1 m	30	30
Verwaltungspolizei	1 Vollzeit, 3 Teilzeit	1 m 3 w	20 196	20 204
Amt für Ausländerfragen	3 Teilzeit	1 m 2 w	80 80	80 80
Kreiskommando	2 Teilzeit	1 m 1 w	40 20	40 20
Amt für Zivilschutz	1 Vollzeit, 2 Teilzeit	2 m 1 w	130 20	130 20
Zivilstandsamt	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	1 m 1 w	100 40	100 40
Eichamt	1 Teilzeit	1 m	33	27
Strassenverkehrsamt	3 Vollzeit, 5 Teilzeit	4 m 4 w	390 270	390 260
Kantonspolizei	27 Vollzeit, 3 Teilzeit	26 m 4 w	2'600 260	2'600 360
Gerichtskanzlei	3 Vollzeit, 3 Teilzeit	1 m 5 w	80 410	80 390
Jugendanwaltschaft	1 Teilzeit	1 m	20	20
Staatsanwaltschaft	5 Vollzeit, 1 Teilzeit	3 m 3 w	300 250	200 250
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Total Angestellte		61	61
	Total Pensen		5'369	5'341

Land- und Forstwirtschaftsdepartement	2015			2014
Departementssekretariat	2 Teilzeit	1 m 1 w	50 20	50 20
Landeshauptmannamt	1 Teilzeit	1 w	15	15
Vermessungsamt	1 Teilzeit	1 m	10	10
Landwirtschaftsamt	1 Vollzeit, 4 Teilzeit	2 m 3 w	135 190	220 105
Oberforstamt	3 Vollzeit, 2 Teilzeit	4 m 1 w	340 40	340 40
Meliorationsamt	4 Teilzeit	1 m 3 w	60 70	75 55
Veterinäramt (extern)	2 Teilzeit	1 m 1 w	5 15	5 15
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Total Angestellte		10	10
	Total Pensen		950	950

Volkswirtschaftsdepartement	2015			2014
Departementssekretariat	1 Teilzeit	1 m	30	30
Amt für Wirtschaft	1 Vollzeit, 2 Teilzeit	1 m 2 w	100 90	100 90
Handelsregisteramt	1 Vollzeit, 3 Teilzeit	1 m 3 w	20 200	20 100
Amt für öffentlichen Verkehr	1 Teilzeit	1 m	20	20

Arbeitsamt	2 Teilzeit	2 m	30	30
Betreibungs- und Konkursamt	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m	190	190
Grundbuchamt	4 Vollzeit, 2 Teilzeit	4 m 2 w	350 150	350 240
Erbschaftsamt	1 Vollzeit	1 m	100	100
Stiftungsaufsicht	1 Teilzeit	1 m	10	10
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Total Angestellte		16	16
	Total Pensen		1'290	1'280

Ratskanzlei	2015			2014
Sekretariat	3 Vollzeit	1 m 2 w	100 200	100 200
Rechtsdienst	1 Vollzeit, 2 Teilzeit	2 m 1 w	180 80	180
Kommunikationsstelle	1 Teilzeit	1 w	50	50
Weibeldienst und Materialzentrale	2 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m 1 w	200 20	200 20
Landesarchiv	1 Vollzeit	1 m	100	100
Kantonsbibliothek	1 Vollzeit, 2 Teilzeit	2 m 1 w	100 20	20 90
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Total Angestellte		13	12
	Total Pensen		1'050	960

	2014	2015
Total Personalbestand zentrale Verwaltung	211	206
Total Stellenprozent zentrale Verwaltung	16'836	16'549

Heime

Heim	2015			2014
Altersheim Torfnest	1 Vollzeit, 16 Teilzeit	17 w	827	650
Bürgerheim Appenzell	5 Vollzeit, 28 Teilzeit	8 m 25 w	670 1'540	610 1'420
Total Heime	Total Angestellte		50	42
	Total Pensen		3'037	2'680

Gymnasium Appenzell

Gymnasium Appenzell	2015			2014
Lehrkörper	9 Vollzeit, 43 Teilzeit	29 m 23 w	1'987 838	2'417 854
Verwaltung	1 Vollzeit, 3 Teilzeit	1 m 3 w	100 210	100 210
Rektorat, Prorektorat	3 Teilzeit	3 m	137	122
Hausdienst	5 Vollzeit, 6 Teilzeit	2 m 9 w	200 537	200 523
Total Gymnasium Appenzell (Personen mit Teilpensen in mehreren Abteilungen werden einmal gezählt.)	Total Angestellte		68	69
	Total Pensen		4'009	4'426

2. Mutationen

Im Berichtsjahr sind 28 (32) Angestellte aus der Verwaltung ausgeschieden (inklusive Lernende). 12 (9) Austritte sind auf Kündigungen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkündigungen) zurückzuführen, die restlichen Abgänge betreffen Pensionierungen, befristete Anstellungen und einen Todesfall.

Aufstellung der Austritte (ohne Lernende, ohne Gymnasium)

Grund	2015	2014
Kündigung	12	9
Pensionierung	4	5
befristete Anstellung	8	15
verstorben	1	0

Gemessen am Bestand der Mitarbeitenden per Ende Jahr von 261 (248) entsprechen 25 Austritte einer Fluktuationsquote von 9.5 %. Ohne die befristeten Anstellungen beläuft sich die Quote auf 6.5 %.

In der folgenden Übersicht sind alle Mutationen (ohne Gymnasium) verzeichnet. Das schliesst Funktionswechsel ohne eigentlichen Austritt mit ein (z.B. eine Lernende, die nach Abschluss der Lehre ordentlich angestellt wird). Nicht enthalten sind Kurzzeitpraktikanten und Schüleraushilfen.

Bau- und Umweltdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Fachstelle H + E	Franziska Manser	20.04.2015	befristete Aushilfe
Fachstelle H + E	Irena Miskovic	03.08.2015	befristete Aushilfe
Landesbauamt	Franziska Wyss	01.04.2015	Neuanstellung

Erziehungsdepartement (ohne Gymnasium)

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Päd.-therapeutische Dienste	Martina Köhl	19.01.2015	befristetes Praktikum
Päd.-therapeutische Dienste	Petra Gruber	01.08.2015	Neuanstellung
Sekretariat ED	Kerstin Brülisauer	01.08.2015	Ersatz Corinne Bodenmann
Volksschulamt	Sandra Huber	26.03.2015	befristete Aushilfe
Volksschulamt	Fabiola Di Paolo	01.08.2015	Ersatz Erika Baumgartner
Volksschulamt	Sara Johanna Oesch	01.08.2015	befristetes Projekt
Austritte			
Päd.-therapeutische Dienste	Martina Köhl	02.06.2015	befristetes Anstellung
Päd.-therapeutische Dienste	Charlotte Savary	31.07.2015	Kündigung
Sekretariat ED	Corinne Bodenmann	31.07.2015	befristete Anstellung
Volksschulamt	Erika Baumgartner	04.04.2015	verstorben
Volksschulamt	Sandra Huber	30.09.2015	befristete Anstellung
Volksschulamt	Vreni Kölbener	31.12.2015	Kündigung

Finanzdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Amt für Informatik	Guido Signer	01.06.2015	Ersatz Heinz Schmid
Personalamt	Myriam Baumann	01.08.2015	Lehrbeginn
Personalamt	Simona Iadarola	01.08.2015	Lehrbeginn
Personalamt	Alexandra Köfer	01.08.2015	Lehrbeginn
Steuerverwaltung	Philippe Schuster	01.06.2015	Ersatz Nicole Sennhauser
Austritte			
Amt für Informatik	Heinz Schmid	31.05.2015	Kündigung
Landesbuchhaltung	Züger Patrick	31.03.2015	Kündigung
Personalamt	Fabiola Di Paolo	31.07.2015	Ausbildungsende
Personalamt	Arian Kelmendi	31.07.2015	Ausbildungsende
Personalamt	Tiziana Maissen	31.07.2015	Ausbildungsende
Steuerverwaltung	Nicole Sennhauser	30.04.2015	Kündigung

Gesundheits- und Sozialdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Altersheim Torfnest	Daniela Kunz	15.01.2015	Ersatz Judith Oeschger
Altersheim Torfnest	Ursula Linder	01.02.2015	Neuanstellung
Altersheim Torfnest	Petra Biermann	04.05.2015	Ersatz Hedwig Zünd
Altersheim Torfnest	Monika Amrein	26.05.2015	befristete Aushilfe
Altersheim Torfnest	Katrin Bänziger	13.07.2015	Ersatz Hedwig Zünd
Altersheim Torfnest	Danica Koller	01.09.2015	befristete Aushilfe
Altersheim Torfnest	Käthi Wagner	01.10.2015	befristete Aushilfe
Asylzentrum	Martin Signer	01.02.2015	Ersatz Franz-Josef Kölbener
Asylzentrum	Livia Schuler	01.09.2015	befristetes Praktikum
Asylzentrum	Christian Sutter	01.10.2015	befristete Aushilfe
Asylzentrum	Ernst Senti	02.11.2015	befristete Aushilfe
Bürgerheim	Andreas Bandel	01.01.2015	Ersatz Lada Steingruber
Bürgerheim	Melanie Killer	01.07.2015	Ersatz Markus Fisch
Bürgerheim	Marija Ameti	01.09.2015	Ersatz Sabine Rubin
Bürgerheim	Gabriela Ebnetter	01.11.2015	Ersatz Corinne Heeb
Bürgerheim	Hedy Lang	01.11.2015	Ersatz Gloria Mösler
Gesundheitsamt	Maria Graf	16.02.2015	Ersatz Werner Fässler
KESB	Karin Manser	26.10.2015	Ersatz Nicole Gemperle
Austritte			
Altersheim Torfnest	Ursula Linder	30.04.2015	Kündigung
Altersheim Torfnest	Hedwig Zünd	31.07.2015	Kündigung
Bürgerheim	Lada Steingruber	28.02.2015	Kündigung
Bürgerheim	Sabine Rubin	30.06.2015	Kündigung
Bürgerheim	Gloria Mösler	30.11.2015	Pensionierung
Gesundheitsamt	Werner Fässler	30.06.2015	befristete Anstellung
KESB	Nicole Gemperle	31.10.2015	Kündigung

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Gerichtskanzlei	Marion Enderli	11.05.2015	Ersatz Nina Schwendener
Gerichtskanzlei	Maria Akin	01.09.2015	Ersatz Mireille Aebi
Staatsanwaltschaft	Damian Dürr	15.04.2015	Ersatz Ernst Altherr
Staatsanwaltschaft	Lars Weber	01.09.2015	Ersatz Sereina Spescha
Austritte			
Gerichtskanzlei	Nina Schwendener	31.05.2015	Kündigung
Gerichtskanzlei	Mireille Aebi	31.08.2015	befristete Anstellung
Staatsanwaltschaft	Ernst Altherr	30.04.2015	Pensionierung
Staatsanwaltschaft	Sereina Spescha	31.12.2015	befristete Anstellung

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Landwirtschaftsamt	Luzia Bucheli	01.08.2015	Ersatz Stefan Müller
Austritte			
Landwirtschaftsamt	Stefan Müller	31.10.2015	Wahl in Standeskommission

Volkswirtschaftsdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Handelsregisteramt	Tiziana Maissen	01.08.2015	befristete Aushilfe
Sekretariat VD	Marco Seydel	01.05.2015	Ersatz Robert Bisig
Austritte			
Grundbuchamt	Melanie Fuster	31.08.2015	befristete Anstellung
Sekretariat VD	Robert Bisig	31.05.2015	Pensionierung

Ratskanzlei

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Kantonsbibliothek	Lino Pinardi	01.11.2015	Ersatz Doris Überschlag
Rechtsdienst	Vera Dragomirovic	01.11.2015	befristetes Praktikum
Austritte			
Kantonsbibliothek	Doris Überschlag	30.11.2015	Pensionierung
Landesarchiv	Floreana Fässler	31.03.2015	befristete Anstellung

3. Besoldung

Für das Jahr 2015 wurde keine allgemeine Lohnerhöhung gewährt. Hingegen wurden die Löhne in der Zentralverwaltung um 1.5% individuell angehoben. Auf individueller Ebene veränderten sich die Löhne zwischen +0% bis gegen +5%, mit einer ausgeprägten Häufung um +1% bis +2%.

4. Lehrlingswesen

Im Sommer 2015 beendeten drei Lernende ihre Verwaltungslehre. Zwei Lehrabgängerinnen konnten eine Tätigkeit in der Verwaltung übernehmen. Im Berichtsjahr traten drei neue Lernende die Ausbildung zum Kaufmann bzw. zur Kauffrau an.

5. Allgemeine Bemerkungen

Die Anstellung von befristeten Aushilfen fand im Jahr 2015 relativ häufig statt. Die weitaus häufigste Ursache waren gesundheitsbedingte Abwesenheiten. Aus diesem Grund hat das Personalamt erstmals diese Abwesenheiten statistisch erfasst. Die Auswertung ergab, dass die Ausfälle im Jahr 2015 über die ganze Verwaltung hinweg (ohne Bürgerheim Appenzell, da deren Löhne vom Spital und Pflegeheim administriert werden) rund 6.3 Jahre einer Vollzeitstelle ausmachten. In grossen Teams innerhalb der Verwaltung könnten die Abwesenheiten bis zu einem gewissen Grad aufgefangen werden, in kleinen Abteilungen und vor allem im Altersheim Torfnest, wo der Betrieb während 24 Stunden über 7 Tage aufrechterhalten werden muss, mussten relativ häufig Aushilfen zugezogen werden.

Trotz etwas mehr Austritten aufgrund von Pensionierungen und Kündigungen gingen auf die ausgeschriebenen Stellen weniger Bewerbungen ein. Im Jahr 2015 waren es 497 (663) Dossiers. Eine mögliche Ursache ist, dass im Vergleich zum Vorjahr mehr Spezialisten ersetzt werden mussten, häufig mit tertiären Abschlüssen. Bei diesen Tätigkeiten gehen generell weniger Bewerbungen ein als bei einfacheren Tätigkeiten.

2310 Steuerverwaltung

1. Einnahmen

Einkommens-, Vermögens-, Ertrags-, Kapital- und Liegenschaftssteuern	2015	2014
Staat	33'155'519.57	33'499'735.07
Bezirke	7'927'143.30	7'851'380.70
Kirchgemeinden	3'788'364.90	3'714'903.65
Schulgemeinden	19'453'327.30	19'916.111.20
Feuerwehrverwaltungen	505'006.80	508'832.35
Zwischentotal laufendes Jahr	64'829'361.87	65'490'962.97
Vorjahr	6'414'717.93	6'039'482.35
frühere Jahre zusammengefasst	3'481'323.75	4'846'560.68
Quellensteuern von ausländischen Arbeitnehmern		
innerer Landesteil und äusserer Landesteil	2'537'384.27	2'211'843.45
äusserer Landesteil Rest 2013 (nur Staatsanteil)	0.00	8'803.21
Total periodische Steuern	77'262'787.88	78'597'652.66
Spezialsteuern und übrige Einnahmen		
Grundstückgewinnsteuern	3'174'886.00	3'586'502.50
Erbschafts- und Schenkungssteuern	1'754'533.90	1'592'720.25
Verzugszinsen, Bussen, Kosten und Gebühren	oben inkl.	oben inkl.
Diverse Einnahmen	15'907.85	22'600.65
Total Spezialsteuern und übrige Einnahmen	4'945'327.75	5'201'823.40
Total Einnahmen (vgl. Ausführungen Ziff. 5)	82'208'115.63	83'799'476.06

Die Aufstellung basiert noch auf dem herkömmlichen Rechnungslegungsmodell mit der Ist-Methode und weist noch keine Soll-Stellungen gemäss HRM2 aus (vgl. weitere Ausführungen zu diesem Thema unter Ziffer 5, Seite 5). Somit lassen sich die Steuereinnahmen 2015 von Fr. 82.2 Mio. aus der Staatsrechnung nicht unmittelbar ablesen.

Die provisorischen Rechnungen für 2015 wurden in der Regel aufgrund der Faktoren der letzten definitiven Veranlagung erstellt. Bei den natürlichen Personen waren dies in 43.9% der Fälle die Einkommenszahlen 2014. Bei den juristischen Personen konnte in 5.3% der Fälle die definitive Veranlagung 2014 beigezogen werden. In den übrigen Fällen basierten die provisorischen Rechnungen auf älteren Veranlagungen. Im Vergleich zu 2014 sind die Steuereinnahmen des laufenden Jahres um 1.02% gesunken. In der gleichen Zeit sind die Nettoausstände jedoch um rund Fr. 1.4 Mio. gestiegen. Somit konnten die fakturierten Steuererträge (nach HRM2) gesamthaft um etwa Fr. 1.1 Mio. gesteigert werden, was einem Wachstum von zirka 3.3% entspricht.

Die Steuereinnahmen aus dem Vorjahr erhöhten sich bei der definitiven Rechnungsstellung um 6.2%.

Bei den Steuern aus früheren Jahren reduzierten sich die Einnahmen um 28.17%. Dies zeigt, dass die provisorische Rechnungsstellung immer zeitnaher erfolgt und damit die provisorischen Rechnungen schon weitgehend den effektiven Verhältnissen entsprechen.

Bei Steuerforderungen, die trotz Mahnungen nicht beglichen wurden, mussten folgende Massnahmen ergriffen werden:

	2015	2014
Betreibungsbegehren	345	309
Fortsetzungsbegehren	212	175
Verwertungsbegehren	1	2

Einnahmen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern

Jahr	Total periodische Steuern	Davon Staatssteuern	Spezialsteuern und übrige Einnahmen	Total Steuereinnahmen
2015	77'262'788	37'842'763	4'945'327	82'208'115
2014	78'597'653	39'177'299	5'201'823	83'799'476
2013	80'076'690	39'478'408	7'872'377	87'949'067
2012	75'868'535	36'601'651	8'568'257	84'436'792
2011	71'625'626	33'094'796	7'870'742	79'496'368
2010	74'652'351	32'748'138	9'974'879	84'627'230
2009	69'709'831	30'266'917	4'681'611	74'391'442
2008	67'624'482	29'404'046	3'584'878	71'209'360
2007	65'468'296	28'306'646	4'280'172	69'748'468
2006	67'358'090	30'121'400	4'344'658	71'702'748

2. Steueransätze

	2015		2014	
	Steuer- füsse	Liegenschafts- steuern	Steuer- füsse	Liegenschafts- steuern
Staat	96%	–	96%	–
Bezirke			–	
Appenzell	24%	–	24%	–
Schwende	20%	–	20%	–
Rüte	21%	–	21%	–
Schlatt-Haslen	20%	–	20%	–
Gonten	23%	–	23%	–
Oberegg	34%	–	34%	–
Kirchgemeinden				
Kath. Appenzell	10%	–	10%	–
Kath. Schwende	17%	–	19%	–
Kath. Brülisau	20%	–	20%	–
Kath. Eggerstanden	23%	–	23%	–
Kath. Haslen	18%	–	18%	–
Kath. Gonten	19%	–	16%	–
Kath. Oberegg	22%	–	22%	–
Kath. Berneck	22%	–	22%	–
Kath. Marbach	26%	–	26%	–
Prot. Appenzell	10%	–	10%	–
Prot. Reute	24%	–	24%	–
Prot. Wald	22%	–	22%	–
Prot. Berneck	24%	–	24%	–
Prot. Trogen	24%	–	26%	–
Schulgemeinden				
Appenzell	53%	–	55%	–
Meistersrüte	58%	–	64%	–
Schwende	75%	–	75%	–
Brülisau	73%	1.0‰	73%	1.0‰
Steinegg	58%	–	64%	–
Eggerstanden	87%	–	87%	–
Haslen	60%	–	60%	–
Schlatt	80%	–	80%	–
Gonten	55%	–	58%	–
Oberegg	65%	–	65%	–

3. Stand der Veranlagungen

Veranlagungsstand der Steuerjahre 2014 und 2013 per 31. Dezember 2015

Steuerjahr 2014	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %
Appenzell	3'748	3'310	88.3%	820	353	43.0%
Schwende	1'321	1'185	89.7%	326	133	40.8%
Rüte	2'133	1'872	87.8%	202	86	42.6%
Schlatt-Haslen	752	673	89.5%	38	23	60.5%
Gonten	917	845	92.1%	66	37	56.1%
Oberegg	1'349	1'215	90.1%	116	55	47.4%
Total	10'220	9'100	89.0%	1'568	687	43.8%

Steuerjahr 2013	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %
Appenzell	3'708	3'639	98.1%	818	711	86.9%
Schwende	1'317	1'300	98.7%	325	281	86.5%
Rüte	2'101	2'076	98.8%	194	184	94.8%
Schlatt-Haslen	748	740	98.9%	36	35	97.2%
Gonten	916	907	99.0%	67	66	98.5%
Oberegg	1'344	1'333	99.2%	111	99	89.2%
Total	10'134	9'995	98.6%	1'551	1'376	88.7%

Veranlagungspendenzen alter Jahre per 31. Dezember 2015

(Provisorische Rechnungen sind in der Regel gestellt)

Steuerjahr	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	pendent	in %	Dossiers	pendent	in %
2012	10'087	39	0.4%	1'501	35	2.3%
2011	10'072	17	0.0%	1'448	9	0.6%

4. Weiterbildung

Die mit Veranlagungsarbeiten betrauten Mitarbeitenden konnten auch im Jahr 2015 an den Weiterbildungsveranstaltungen der Hauptabteilung Juristische Personen des kantonalen Steueramts St.Gallen teilnehmen. Weitere verschiedene Kursbesuche bei privaten Anbietern rundeten das Weiterbildungsangebot ab. Damit kann sichergestellt werden, dass die Mitarbeitenden stets auf dem neuesten Stand sind.

5. Umstellung auf HRM2

Die Standeskommission hat entschieden, die Rechnungslegung der Staatsrechnung per 1. Januar 2015 auf das Regelwerk HRM2 umzustellen. Dies bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt nicht mehr die effektiven Steuereingänge gemäss Ist-Methode im Steuerertrag der Staatsrechnung berücksichtigt werden, sondern die in Rechnung gestellten Beträge (Soll-Methode).

Die Rechnungslegung der Staatsrechnung per 31. Dezember 2015 entspricht bereits vollumfänglich diesem neuen Standard. Im Geschäftsbericht wird aber zwecks besserer Übersicht und Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr für das Jahr 2015 ein letztes Mal die alte Rechnungslegung berücksichtigt.

2315 Schatzungsamt

2015 wurden gegenüber den Vorjahren leicht weniger Schätzungen durchgeführt. Die Pendenzen der letzten Jahre konnten mehrheitlich abgebaut werden. Der Revisionsturnus von 10 Jahren kann somit eingehalten werden. Der Anstieg der Verkehrswerte ist vor allem darauf zurückzuführen, dass zahlreiche Neu- und Umbauten abgearbeitet wurden.

Insgesamt müssen beim heutigen Stand von 11'321 Grundstücken jährlich rund 1'130 Schätzungen vorgenommen werden. Mit 1'140 (1'335) Schätzungen im Jahr 2015 liegt das Schatzungsamt im Jahressoll. Es ist das Ziel, die Anzahl Schätzungen in den kommenden Jahren hoch zu halten, um so eine Gleichbehandlung der Grundeigentümer sicherzustellen.

Im Jahre 2015 wurden folgende Schätzungen vorgenommen:

Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	Anzahl Schätzungen	Verkehrswert alt in Fr.	Verkehrswert neu in Fr.
Appenzell	176	47'838'300	90'051'000
Schwende	56	14'462'500	27'363'000
Rüte	69	16'884'000	33'366'000
Schlatt-Haslen	15	2'603'000	5'655'000
Gonten	17	3'843'000	6'724'100
Oberegg	239	83'320'000	107'105'000
Total	572	168'950'800	270'264'100

Landwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	Anzahl Schätzungen	Verkehrswert alt in Fr.	Verkehrswert neu in Fr.
Appenzell	108	12'551'900	18'314'700
Schwende	109	9'118'900	13'560'100
Rüte	101	14'524'300	18'663'200
Schlatt-Haslen	45	9'140'100	10'879'100
Gonten	68	13'500'700	15'592'200
Oberegg	137	12'579'000	16'402'200
Total	568	71'414'900	93'411'500

Anzahl Schätzungen im Mehrjahresvergleich

Jahr	Nichtlandwirtschaftlich	Landwirtschaftlich	Total
2015	572	568	1'140
2014	859	476	1'335
2013	843	637	1'480
2012	673	405	1'078
2011	682	328	1'010
2010	573	156	729
2009	255	87	342
2008	530	281	811
2007	514	333	847
2006	387	379	766

2380 Amt für Informatik

1. Allgemeiner Betrieb

Betrieb

Das Amt für Informatik ist für den Betrieb der Informatik-Infrastruktur und der Telefonie-Anlage der Verwaltung sowie diverser öffentlich-rechtlicher Körperschaften zuständig. Die Informatik-Infrastruktur umfasst die Netzwerke AINet und EDUCANET AI und 1'093 (1'083) Personal Computer (PC) sowie 18 (26) physische und 182 (159) virtuelle Server auf 12 VMWARE ESX Hosts. Neben dem Benutzersupport werden die Benutzer auch bei der Einführung und beim Betrieb von Fachanwendungen unterstützt.

Statistik

AINet

	2015	2014
Gesamtzahl PC und Notebooks im AINet	442	447
Davon PC und Notebooks der Kantonalen Verwaltung	280	266
Virtuelle VDI Client	20	0
Gesamtzahl am AINet angeschlossene Drucker	178	185
Anzahl definierte Benutzer im AINet	545	510
Anzahl VMWARE Hosts	12	12
Anzahl physische Server	12	15
Anzahl virtuelle Maschinen	163	144
Standard- und Fachanwendungen	92	89

EDUCANET AI

	2015	2014
Gesamtzahl PC und Notebooks im Educanet AI	651	636
Gesamtzahl am EDUCANET AI angeschlossene Drucker	90	90
Anzahl definierte Benutzer auf dem Educanet AI	2'349	2'310
Anzahl physische Server	6	11
Anzahl virtuelle Maschinen	19	15

2. Infrastruktur

Im Serverraum an der Marktgasse 2 mussten die Distribution Switch ersetzt werden. Die Geräte sind nach über 8 Jahren Betrieb auf „End of Service“ gesetzt worden. Die neuen Switches ermöglichen es, die Verbindung zu den Gebäudestandorten in Zukunft mit 10GB statt 1 GB Ethernet zu betreiben.

Die bestehende SAN-Storage-Umgebung wurde mit 30TB erweitert. Total stehen damit brutto 60TB zu Verfügung.

Nach über 10 Jahren Betrieb musste eines der beiden Kühlaggregate im Serverraum an der Marktgasse ersetzt werden.

3. Software

Einführung von OneGov GEVER

In allen kantonalen Amtsstellen wurde flächendeckend OneGov GEVER für die strukturierte Ablage von Daten wie Word, Excel, E-Mail etc. eingeführt. Die Anwendung wird das Arbeitsgruppenverzeichnis ersetzen. Damit legen die Anwender die Dateien strukturiert nach dem vorgegebenen Registraturplan ab. Daneben werden den Anwendern standardisierte Workflows zu Verfügung gestellt.

Migration Windows 2008R2 Domain auf Windows 2012

Mit Unterstützung eines externen Partners wurde die Windows 2008R2 Active Directory auf Windows 2012 erhöht. Gleichzeitig wurde der Exchange-Server 2010 auf Exchange 2013 migriert.

Einführung von Juris bei der Gerichtskanzlei

Nachdem Juris bei der Staatsanwaltschaft erfolgreich eingeführt wurde, konnte die Anwendung auch auf der Gerichtskanzlei als Geschäftsverwaltungssystem eingeführt werden. Juris löst dort die Anwendung ADRIS/Gever ab.

Einführung Equitrac als „Follow Printing System“

Um die grosse Anzahl von Arbeitsplatzdruckern reduzieren zu können, wurde die Anwendung „Equitrac“ eingeführt. Die Anwendung erlaubt es, den Druckauftrag in eine Warteschlange zu geben und an irgendeinem Multifunktionsgerät mit persönlichem Code den Ausdruck auszulösen. Damit wird verhindert, dass vertrauliche Dokumente auf dem Drucker liegen bleiben.

4. Informatikaufwand

Bezeichnung	2015	2014
Gebundene Ausgaben	803'538	647'748
Ersatz- und Neuanschaffungen	474'583	1'108'598
Personalaufwand	660'584	587'684
Total Informatikaufwand	1'938'705	2'344'031
Weiterverrechnung und Erträge von verwaltungsnahen Organisationen	-686'702	-714'783
Nettoaufwand kantonale Verwaltung	1'252'003	1'629'247

Dienstleistungen an verwaltungsnahen Organisationen wie Schulgemeinden, Bezirksverwaltungen etc. werden mit einem Pauschalbetrag pro installiertem PC oder Notebook weiterverrechnet. Diese Organisationen beteiligen sich im gleichen Verhältnis auch an den Kosten für Anschaffungen und Erneuerungen.

24 Gesundheits- und Sozialdepartement

2400 Departement

Für das Gesundheits- und Sozialdepartement waren im Berichtsjahr im Wesentlichen folgende Ereignisse von Bedeutung.

- Im Dezember 2015 konnten im Erdgeschoss, Hoferbad 2, ein neues Büro und ein neues Sitzungszimmer bezogen werden. Die Ämter sind nun barrierefrei zugänglich.
- Im Dezember 2015 hat die Standeskommission für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Teilprofessionalisierung beschlossen. Im Zuge dieser Neustrukturierung wurden die beiden Ämter „KESB-Sekretariat“ und „Sozialamt“, welche bis anhin durch die Stelle „Soziale Dienste“ geleitet wurden, entflochten.
- Das Departement hat zuhanden der Standeskommission zu 16 Vernehmlassungen des Bundes Stellungnahmen verfasst.
- Auf Antrag von CURAVIVA Appenzellerland wurden die Tarife in der Pflegefinanzierung geprüft. Aufgrund dieser Prüfung hat die Standeskommission beschlossen, die Tarife per 1. Januar 2016 anzupassen. In diesem Zusammenhang wurden auch die Obergrenzen der Ergänzungsleistungen angepasst.
- Im Behindertenwesen wurden subjektbasierte Leistungspauschalen eingeführt.
- Auf Anregung aus dem Grosse Rate hat die Standeskommission beschlossen, den Heimalltag im Kinderheim Steig aufarbeiten zu lassen. Im Fokus steht die Zeit ab dem Zweiten Weltkrieg bis in die 80er Jahre.
- Aufgrund der gestiegenen Zahl an Asylsuchenden wurden die Unterbringungskapazitäten im Kanton erhöht. Eine Zivilschutzanlage in Obereggen wurde für befristet als Unterkunft für Asylsuchende geöffnet. Das Konventgebäude des Kapuzinerklosters wurde für die Aufnahme von Asylsuchenden hergerichtet. Des Weiteren wurde das Haus Hirschberg saniert, damit es weiterhin genutzt werden kann.
- Im Frühjahr und im Herbst fanden die Konferenzen der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und der Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) statt.
- Im Sommer 2015 fand im Rahmen der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK) erstmals ein Treffen der Gesundheitsministerinnen und -minister statt.

2410 Gesundheitsversorgung, Gesundheitsaufsicht und Prävention

1. Gesundheitsversorgung

Im Kanton Appenzell I.Rh. kann die Bevölkerung weiterhin auf ein umfangreiches medizinisches Angebot zählen.

Seit dem 1. Januar 2015 ist die neue kantonale Spitalliste in Kraft. Sie basiert auf dem Bericht zur Spitalplanung des Kantons Appenzell I.Rh. vom 20. November 2014 und umfasst den kantonalen Spitalbedarf für die Bereiche Akutsomatik (7 Kliniken), Rehabilitation (5 Kliniken) und Psychiatrie (2 Kliniken). Den auf der Spitalliste aufgeführten Kliniken wurden entsprechende Leistungsaufträge vergeben.

Im Kanton stehen folgende Einrichtungen der Gesundheitsversorgung zur Verfügung:

Bewilligte Einrichtungen der Gesundheitsversorgung

	2015	2014
Akutspital	1	1
Medizinische Rehabilitationsklinik	1	1
Alters- und Pflegeheime	3	3
Spitalexterne Gesundheitspflege (Spitexorganisationen)	5	4

Eine der fünf Spitexorganisationen, die in Appenzell I.Rh. tätig ist, hat eine Geschäftsstelle im Kanton. Zusätzlich besitzen zwei Organisationen eine Bewilligung für eine Inhouse-Spitex.

Im ambulanten Bereich wird die Gesundheitsversorgung im Kanton durch eine Vielzahl verschiedener Leistungserbringer gewährleistet. Personen eines medizinischen Berufes sind auf jeden Fall bewilligungspflichtig. Personen eines nicht-medizinischen Berufes sind nur dann bewilligungspflichtig, wenn sie die Tätigkeit nicht unter der fachlichen Verantwortung einer Person mit einer Berufsausübungsbewilligung ausüben.

Bewilligte ambulante Leistungserbringer

Medizinische Berufe	2015	2014
Hausärzte	14	14
Praxen Hausärzte	8	8
Spezialärzte (Augenarzt, Dermatologe, Gynäkologe, Orthopäde, Psychiater, Urologe)	14	14
Praxen Spezialärzte	9	9
Spitalärzte, Belegärzte, Sprechstundenärzte im Akutspital tätig (Anzahl Assistenzärzte)	12 (2)	12(2)
Zahnärzte	8	9
Praxen Zahnärzte	7	7
Tierärzte (Anzahl Assistenzärzte)	17 (4)	11 (1)
Praxen Tierärzte	3	3
Apotheker	1	1
Nicht-medizinische Berufe des Gesundheitswesens	2015	2014
Augenoptiker*	3	–
Chiropraktiker	1	1
Drogist	3	3
Fachmann für Hörhilfe, Orthopädist	2	2
Hebamme	23	23
Pflegefachperson	14	12
Medizinischer Masseur	3	2
Naturheilpraktiker	14	14
Osteopath	2	2
Physiotherapeut	9	8
Psychologe, Psychotherapeut	2	2
Rettungssanitäter	1	1
Zahnprothetiker, Zahntechniker	1	1

* Bewilligungen für Augenoptiker wurden im Jahr 2015 erstmals verlangt.

2. Inspektionen

Im Berichtsjahr wurden 13 Einrichtungen der Gesundheitsversorgung inspiziert. Die Inspektionen wurden aufgrund von Praxisübernahmen, Praxis-Neueröffnungen oder als Routinekontrollen durchgeführt.

3. Übertragbare Krankheiten

Der Kanton beteiligt sich mit einem finanziellen Beitrag an der nationalen Durchimpfungsstudie. Mit der Studie wurden die Daten aller Dosen der folgenden Impfungen erhoben: DTP, Pol, Hib, MMR, HepB, Pneumokokken, Meningokokken C, Varizella, FSME, HepA, HPV, H1N1, Rotavirus und saisonale Grippe. Der Bericht kommt zum Schluss, dass sich die Durchimpfungsrate, besonders bei der MMR-Impfung, zwischen 2008 und 2014 signifikant erhöht hat. Zudem belegt der stetige Anstieg der neu empfohlenen Impfungen gemäss Impfplan wie Meningokokken C und Pneumokokken die Akzeptanz dieser Impfungen in der Bevölkerung. Der Anteil der Personen, die an der Befragung nicht teilnahmen, lag wie bereits im Jahr 2008 bei 12 bis 17%.

Im Berichtsjahr wurde die kantonale Masernkampagne mit der Medienmitteilung vom 28. April 2015 abgeschlossen. Während der dreijährigen Kampagne wurden einerseits die Eltern von 1- bis 2-jährigen Kindern wie auch die Hausärzte angeschrieben und mit Informationsbroschüren bedient. Zwei Medienmitteilungen informierten die Bevölkerung über die Masernimpfung und dem elektronischen Impfausweis.

Für die Entwicklung eines Gebärmutterhals-Karzinoms sind in 70% der Fälle spezifische humane Papillomaviren (HPV) verantwortlich. Zur Bekämpfung dieser Erkrankung besteht seit einigen Jahren ein kantonales HPV-Impfprogramm. Zielgruppe sind alle 11- bis 26-jährigen Mädchen und Frauen. Die Impfkosten werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen, sofern die Impfung im Rahmen des kantonalen Impfprogramms stattfindet. Im Berichtsjahr wurden im gewohnten Zweijahresrhythmus alle Eltern von 11- und 12-jährigen Mädchen angeschrieben und auf das kantonale Impfprogramm aufmerksam gemacht.

Anzahl HPV-Impfungen

	2015	2014
1. Impfung	28	30
2. Impfung	25	40
3. Impfung	12	19

Zur Verhütung und Bekämpfung von Tuberkulose (TB) leistet der Kanton Beiträge an Umgebungsuntersuchungen. Diese werden in der Regel durch die Lungenliga durchgeführt.

Im Zuge der überkantonalen Sicherheitsverbandsübung wurde im Berichtsjahr nach Rücksprache mit dem kantonalen Führungsstab der kantonale Pandemieplan an wenigen Stellen aktualisiert.

2412 Innerkantonale Hospitalisationen

1. Kantonsbeiträge

Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung werden die Vergütungen für stationäre Behandlungen von der obligatorischen Krankenversicherung und vom Kanton übernommen. Im Jahr 2015 betrug der Kantonsanteil 51%.

Kantonsbeiträge (in Fr.) an Behandlungen der obligatorischen Krankenversicherung

	2015		2014	
	Anzahl Fälle	Kantonsbeitrag	Anzahl Fälle	Kantonsbeitrag
Akutbehandlungen	554	2'085'488	524	2'024'001
Rehabilitationen	18	70'252	23	79'368

2. Spital Appenzell

Mit dem Projekt AVZ+ (Ambulantes Versorgungszentrum) wurde die im Jahr 2014 begonnene Neuausrichtung weiter verfolgt. Der Spitalrat und die Spitalleitung haben verschiedene Teilprojekte intensiv bearbeitet. Das Teilprojekt Bau beinhaltet die Optimierung der Abläufe und somit die Qualitätsverbesserung mit dem Umbau des Operations-Trakts. Durch weitere Massnahmen wurde eine Stärkung des Bereichs Orthopädie erreicht. Das Teilprojekt Beschaffung mit dem Ziel der Optimierung beim Einkauf wird im 1. Quartal 2016 abgeschlossen. Das Projekt wird durch die BSG Unternehmensberatung St.Gallen begleitet.

Im Herbst genehmigte die Standeskommission den Antrag um Erstellung einer Vorstudie für einen Spitalum- oder -neubau. Das Konzept und das Raumprogramm wurden bereits erstellt.

Das Ziel einer Gruppenpraxis auf dem Spitalareal mit einheimischen Ärzten wurde intensiv weiterverfolgt. Eine Lösung zeichnet sich ab.

2015 waren Spitalrat und Spitalleitung zudem mit der Prüfung der zukünftigen Organisation des Rettungsdienstes befasst. Die Spitalleitung erarbeitete diverse Optionen. Die Standeskommission sprach sich in der Folge dafür aus, dass man den Rettungsdienst vorderhand zusammen mit der Kantonspolizei selbständig weiterführen will, verbunden mit dem Auftrag, eine Anschlusslösung zu suchen.

Aufgrund der weiterhin angespannten finanziellen Situation wurden weitere Sparmassnahmen geprüft und zum Teil umgesetzt, so zum Beispiel in den Bereichen Technik und Informatik.

Fallzahlen

Im Jahr 2015 verzeichnete das Spital Appenzell 953 (937) stationäre Fälle. Die neu umgebaute Kleinstation B4 mit 18 Betten genügte in Spitzenmonaten dem Bedarf nicht mehr, sodass die Reservestation B5 geöffnet werden musste.

Im ambulanten Bereich sind die Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr um 381 auf 2'144 zurückgegangen. Der Rückgang ist insbesondere durch die tieferen Fallzahlen bei der Ophthalmologie zu begründen. Hingegen verzeichnet der Bereich Gastroenterologie eine Zunahme von 24 Fällen auf 392 Fälle. Die ambulanten Fallzahlen in der Orthopädie beliefen sich auf 962, in der Chirurgie auf 257.

Durchgeführte Umfragen zeigten erneut sehr gute Ergebnisse bei der Patientenzufriedenheit. Auch im Vergleich mit anderen Schweizer Spitalern schnitt das Spital Appenzell hier sehr gut

ab. Insbesondere die ärztliche Versorgung sowie die gute Pflege und Betreuung werden gelobt. Über 90% der Befragten würden das Spital Appenzell weiterempfehlen.

Der Bereich Orthopädie ist dank der operativen Tätigkeit der Belegärzte Markus Koster, Tobias Ritzler sowie Manuel Brehm gewachsen. Auch die Fallzahlen in der Allgemeinen Chirurgie stiegen seit der Verpflichtung von Dr. med. Kuno Schawalder. Das Spital kann sich ausserdem auf langjährige Belegärzte abstützen, die wesentlich zum Erfolg beitragen.

Dr. med. Philipp Fritsche, Dermatologe, Appenzell, konnte als neuer Belegarzt für das Spital Appenzell gewonnen werden.

Die tiefen Fallzahlen im Notfall beschäftigten die Spitalleitung weiterhin.

Die Notfallaufnahme und -behandlung werden hauptsächlich durch zwei Assistenzärzte des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhodens abgedeckt. Die diesbezügliche Zusammenarbeit mit dem SVAR hat sich etabliert.

Pflegetage nach Versicherungsklassen Stationär

	2015		2014	
Allgemein	3'702	69.3%	3'971	71%
Halbprivat	1'120	21%	1'063	19%
Privat	522	9.7%	547	10%
Total Spital	5'344		5'581	

Anzahl Austritte nach Versicherungsklassen Stationär

	2015		2014	
Allgemein	698	73.2%	683	73%
Halbprivat	170	17.8%	158	17%
Privat	85	8.9%	96	10%
Total Spital	953		937	

Anzahl ambulanter Patienten Ambulant

	2015	2014
Innere Medizin	246	270
Gastroenterologie	392	368
Allgemeine Chirurgie	257	231
Ophthalmologie	229	697
Orthopädie	962	898
Oto-Rhino-Laryngologie	16	20
Urologie	34	30
Gynäkologie	6	8
Andere	2	3
Total	2'144	2'525

Tarife

Bei den Tarifverhandlungen im stationären Bereich für das Jahr 2015 konnte mit den Versicherungen Helsana, Sanitas und KPT eine Baserate von Fr. 9'480.-- und mit der tarifsuisse ag eine solche von Fr. 9'460.-- vereinbart werden. Die Tarife wurden durch die Standeskommission genehmigt.

Weitere Details enthält der Geschäftsbericht des Spitals und Pflegeheims Appenzell.

2414 Ausserkantonale Hospitalisationen

Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung werden die Vergütungen von stationären Behandlungen von der obligatorischen Krankenversicherung und dem Kanton anteilmässig übernommen. Im Jahr 2015 betrug der Kantonsanteil 51%. Durch den Kantonsarzt wurden im Berichtsjahr 807 (802) Kostengutsprachen (inklusive Verlängerungen) für ausserkantonale Hospitalisationen erteilt. Die Kosten des Kantons für ausserkantonale Hospitalisationen im Akutbereich beliefen sich auf Fr. 9'422'258.45 (Fr. 8'087'509.20).

Der Kantonsanteil für Rehabilitationen und psychiatrische Behandlungen belief sich auf Fr. 1'476'465.20 (Fr. 1'276'780.--).

Kantonsbeiträge (in Fr.) an Behandlungen der obligatorischen Krankenversicherung

	2015		2014	
	Anzahl Fälle	Kantonsbeitrag	Anzahl Fälle	Kantonsbeitrag
Akutbehandlungen	1'624	9'422'258	1'605	8'087'509
Rehabilitationen	87	655'050	61	455'594
Psychiatrie	66	821'415	80	821'185

2422 Pflegeheim Appenzell

Im Jahr 2015 wurden 84 (83) Personen gepflegt. Der Anteil der palliativen und der an Demenz erkrankten Bewohner ist in etwa gleich geblieben. Hingegen ist die Anzahl der Feriengäste und der Personen mit Übergangspflege gestiegen. Die Auslastung der Zimmer lag bei einem Bestand von 57 Betten bei 79.5% (87.6%). Es gab 36 Eintritte und 37 Austritte, darunter 18 Bewohner, die nach Hause entlassen werden konnten oder ins Bürgerheim übergetreten sind, und 19 Todesfälle. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer nahm ab, der administrative Aufwand wurde dadurch jedoch höher. Aufgrund des beschränkten Angebotes an Einbettzimmern konnten einige diesbezügliche Anfragen nicht berücksichtigt werden. Mit dem Bezug des neuen Alters- und Pflegezentrums (APZ) mit moderner Infrastruktur und einer grösseren Anzahl an Einbettzimmer wird mit einer höheren Bettenbelegung gerechnet.

Am 17. April 2015 erfolgte das Aufrichtefest für das neue Alters- und Pflegezentrum. Die Arbeiten schritten gut voran, sodass der Zeitplan eingehalten werden konnte. Der Lenkungsausschuss unter der Leitung von Bauherr Stefan Sutter traf sich regelmässig zu Sitzungen. Ergänzend fand eine Reihe von Nutzersitzungen statt. Mit einem öffentlichen Wettbewerb wurde ein Name für das neue Alters- und Pflegezentrum gesucht. Aus zahlreichen Einsendungen wurde schliesslich der Name „Alpsteeblick“ gewählt.

Für das Zentrum wurden verschiedene Konzepte, z. B. Demenz-, Pflegeoase-, Aktivierungs-, Palliativ- und Pflegeentwicklungskonzept als Teile des gesamten Betriebskonzepts erstellt. Das Marketingkonzept beinhaltet PR-Aktivitäten und das Gestalten von Flyern für die Institution. Im Rahmen des Qualitätsmanagements wurden gemeinsam mit den Mitarbeitenden ein neues Leitbild sowie neue Funktionsbeschreibungen erarbeitet.

Verteilung der Bewohner im Pflegeheim nach Altersgruppen (Stichtag 31. Dezember 2015)

Altersgruppe	Männer		Frauen	
	2015	2014	2015	2014
50–54 Jahre	0	0	0	0
55–59 Jahre	1	1	0	0
60–64 Jahre	0	1	0	0
65–69 Jahre	1	1	0	0
70–74 Jahre	0	0	0	0
75–79 Jahre	1	1	3	3
80–84 Jahre	6	6	6	10
85–89 Jahre	3	2	12	8
90–94 Jahre	4	4	7	7
95 und älter	0	0	3	4
Total	16	16	31	32

Pflegetage nach Pflegegrad

Pflegegrad	2015	2014
BESA 0	0	0
BESA 1 (1–20 Min.)	9	0
BESA 2 (21–40 Min.)	124	57
BESA 3 (41–60 Min.)	303	828
BESA 4 (61–80 Min.)	574	643
BESA 5 (81–100 Min.)	1'152	1'226
BESA 6 (101–120 Min.)	1'956	2'758
BESA 7 (121–140 Min.)	3'104	2'959
BESA 8 (141–160 Min.)	2'228	2'020
BESA 9 (161–180 Min.)	3'548	3'765
BESA 10 (181–200 Min.)	2'265	2'957
BESA 11 (201–220 Min.)	683	751
BESA 12 (über 220 Min.)	318	58
Total	16'264	18'022
Bettenbelegung	79.5%	87.6%

2434 Kranken- und Unfallversicherung

1. Prämienverbilligung

Stichtag 31. Dezember 2015	2015	2014
Gesamtsumme Prämienverbilligung	6'008'027	5'819'578
Anteil Bevölkerung	33%	33%
Bundesbeitrag	4'571'620	4'398'567
Kantonsbeitrag	1'436'407	1'420'921

2. Beiträge an uneinbringliche Krankenversicherungsprämien

Seit dem 1. Januar 2012 übermitteln die Versicherer dem Kanton die Schlussabrechnung der im Vorjahr ausgestellten Verlustscheine. Der Kanton übernimmt 85% dieser Forderungen. Die Versicherer bewahren die Verlustscheine bis zur vollständigen Bezahlung der ausstehenden Forderungen auf. Sobald die versicherte Person ihre Schuld vollständig oder teilweise gegenüber dem Versicherer beglichen hat, erstattet dieser 50% des von der versicherten Person erhaltenen Betrags an den Kanton zurück. Im Jahr 2015 bezahlte der Kanton an die im Jahr 2014 ausgestellten Verlustscheine Fr. 35'741.25. Die Rückerstattungen seitens Versicherern betragen insgesamt Fr. 2'400.40.

2424 Stationäre und ambulante Pflegeleistungen

1. Akut- und Übergangspflege

Die Akut- und Übergangspflege wurde im Zuge der neuen Pflegefinanzierung eingeführt. Demnach werden Leistungen der Akut- und Übergangspflege, welche sich im Anschluss an einen Spitalaufenthalt als notwendig erweisen und die im Spital ärztlich angeordnet werden, von der obligatorischen Krankenversicherung (45%) und dem Wohnkanton (55%) des Versicherten während längstens zwei Wochen nach den Regeln der Spitalfinanzierung vergütet. Der Kantonsbeitrag belief sich im Jahr 2015 auf Fr. 11'104.55.

2. Stationäre Langzeitpflege

Die stationäre Langzeitpflege wird für die Innerrhoder Bevölkerung durch die Institutionen, die auf der Pflegeheimliste aufgeführt sind, sichergestellt. Dies sind: Bürgerheim Appenzell, Pflegeheim Appenzell, Alters- und Pflegeheim Gontenbad, Geronto-psychiatrische Abteilung des psychiatrischen Zentrums Herisau und Betreuungszentrum Heiden. Die Pflegekosten werden durch die Kostenträger Krankenversicherer, Patient und Kanton finanziert. Die Kantonsbeiträge gemäss Standeskommissionsbeschluss über die Pflegefinanzierung beliefen sich im Berichtsjahr auf Fr. 2'130'633.30 (Fr. 1'921'298.25).

3. Ambulante Pflegeleistungen

Die ambulante Pflege stellt in erster Linie der Spitex-Verein Appenzell Innerrhoden gemäss Leistungsvereinbarung sicher. Der Kanton hat sich im Berichtsjahr mit Beiträgen in der Höhe von Fr. 1'208'566.80 inkl. Nachzahlungen für das Jahr 2014 in der Höhe von Fr. 220'576.00 an den ambulanten Pflegeleistungen beteiligt (Fr. 878'975.10).

2438 Spitex, Hauspflege, Mütter- und Väterberatung, Dienstleistungen für Betagte

1. Spitex-Dienstleistungen

Die spitalexterne Gesundheitsversorgung wird mittels Leistungsauftrag durch den Spitex-Verein Appenzell Innerrhoden sichergestellt.

Seit dem 1. Januar 2015 ist der Spitex-Verein Appenzell Innerrhoden dem Spitex Regionalverband SG/AR/AI angeschlossen. Dieser Anschluss hat sich bewährt, der Aufwand für Verbandsaufgaben hat sich reduziert und der Austausch auf Organisationsebene findet nach wie vor statt, neu mit den Geschäftsleitungen aus den Organisationen aus dem Kanton Appenzell A.Rh. und den Organisationen der Stadt St. Gallen. Auch der Vernetzung innerhalb des Kantons mit den im ambulanten und stationären Bereich tätigen Organisationen und Institutionen wird weiterhin grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Das Netzwerk wird unter anderem auch durch die Mitarbeit im Palliative Forum und die Teilnahme an gemeinsamen Weiterbildungen gefestigt. An einer Weiterverfolgung des Projekts „Integrierte Versorgung“ im Kanton Appenzell I.Rh. ist die Spitex nach wie vor sehr interessiert. Mit einer besseren Nutzung von Synergien könnte die ambulante Versorgung der pflege- und hilfsbedürftigen Bevölkerung sowohl in Bezug auf die Kosten als auch auf die Qualität deutlich gewinnen. Vermehrt wurde bei Versorgungsengpässen auch die Zusammenarbeit mit der Privat-Spitex für Stadt und Land gesucht. Die Erfahrungen sind gut. Bei Klienten, deren Betreuungsbedarf die Ressourcen der Spitex übersteigen, die aber dennoch zu Hause bleiben möchten, konnte in Zusammenarbeit mit der privaten Spitex eine optimale Versorgung sichergestellt werden. Nach wie vor ist es im Interesse der Öffentlichkeit, mit ambulanter Pflege den Menschen den Verbleib zu Hause zu ermöglichen und die Aufenthaltsdauer in Akutspitälern möglichst kurz zu halten. Die Spitex gewährleistet die lückenlose Grundversorgung im Auftrag des Kantons und kann den Anforderungen künftig in Kooperation mit anderen Anbietern noch besser gerecht werden.

Der Vorstand hat sich im vergangenen Jahr für die Einführung eines Online-Patienten-Anmeldesystems entschieden. Diese Plattform erlaubt es Spital- und Hausärzten, Institutionen, anderen Zuweisenden und Privatpersonen, Spitex-Einsätze während 24 Stunden online anzumelden. Es handelt sich um ein zusätzliches Angebot, welches die Überweisung vereinfacht. Mit der Online-Anmeldung verfügt die Spitex über alle wichtigen Daten. So können zeitraubende Rückfragen, insbesondere bei Spitalärzten, vermieden werden. Ebenfalls im Sinne einer Weiterentwicklung hat der Vorstand die Einführung einer elektronischen Einsatzplanung beschlossen. Mit diesem Instrument soll die Einsatzplanung nach einer gewissen Einführungszeit effizienter ausgeführt werden.

Im Rahmen der Qualitätssicherung hat die Spitex im vergangenen Geschäftsjahr wiederum eine Kunden- und Mitarbeiterinnenbefragung in Auftrag gegeben. Das Fazit aus der durch ein externes Institut durchgeführten Befragung: Motivierte Mitarbeiterinnen erbringen erstklassige Dienstleistungen an zufriedenen Kunden. Es wurden gleichzeitig Befragungen in 44 Spitex-Organisationen in der Ostschweiz durchgeführt. Die Spitex Appenzell weist eine Gesamtzufriedenheit der Kunden von 91.4% aus und liegt damit weit über dem Durchschnitt und nur ganz knapp unter dem Spitzenwert von 92.5%. Die Gesamtzufriedenheit der Mitarbeiterinnen ist zwar gegenüber dem Resultat von 2011 leicht gesunken, aber insgesamt immer noch sehr hoch.

Nachfrage Spitex-Dienstleistungen

Die Nachfrage hat 2015 sowohl im inneren wie auch im äusseren Landesteil deutlich zugenommen. Über den ganzen Kanton hinweg resultiert eine Zunahme von 1'137 Pflege- und 564 Hauswirtschaftsstunden. Dies ergibt ein Leistungsplus gegenüber 2014 von 6% in der Pflege und von 9.1% in der Hauswirtschaft.

Im inneren Landesteil wurden insgesamt 696 Stunden, das heisst 3.3% mehr verrechnet als im Vorjahr. Die verrechneten Stunden für hauswirtschaftliche Leistungen haben entgegen dem Trend der letzten Jahre um 489 Stunden zugenommen. Vermehrt leistet die Spitex hauswirtschaftliche Unterstützung bei jungen Familien, in denen Mütter aus Krankheitsgründen oder wegen Mutterschaft ausfallen. Für Abklärungen und Beratung konnte über alle Alterskategorien eine Zunahme von total 134 Stunden verzeichnet werden. Erneut gestiegen ist auch die Anzahl verrechneter Stunden für Behandlungspflege, gegenüber 2014 um 722 Stunden. Einzig in der Grundpflege war für 2015 eine deutliche Abnahme zu verzeichnen. Dort wurden 624 Stunden weniger verrechnet. Die Anzahl Stunden für Akut- und Übergangspflege, welche in der Regel durch die Spitalärzte verordnet wird, ist im inneren Landesteil 2015 ebenfalls deutlich zurückgegangen. Die Anzahl an betreuten Klienten und Klientinnen ist insgesamt aber gleich geblieben.

Die vermehrte Nachfrage nach Behandlungspflege ist eine indirekte Folge der neuen Spitalfinanzierung und der verbesserten medizinisch-technischen Möglichkeiten. Auch Patienten mit komplexerem Pflegebedarf können das Spital heute früher verlassen. Mit Unterstützung durch die Spitex kann die Nachbehandlung zu Hause weitergeführt werden.

Die Leistungen für den Bezirk Obereggen werden nach wie vor bei der Spitex-Vorderland eingekauft. Im äusseren Landesteil nimmt die Nachfrage über alle Kategorien und Dienstleistungen deutlich zu, wobei die Anzahl verrechneter Stunden stärker angestiegen ist als im inneren Landesteil. Alleine in Obereggen ist ein Anstieg um total 24.9% und im Altersheim Torfnest um 8.1% festzustellen. In Obereggen wurden rund 893 Pflegestunden, 37 Stunden Akut- und Übergangspflege und 75 Stunden hauswirtschaftliche Leistungen mehr als im 2014 verrechnet. Im äusseren Landesteil ist die Anzahl Klienten um 11 gestiegen.

Statistische Kennzahlen

Betreute Klienten	2015	2014
Innerer Landesteil	285	285
Obereggen	73	62
Total betreute Klienten	358	347

Erbrachte Leistungen nach Alter (verrechnete Stunden)	Alter	2015	2014
Pflege	bis 64 Jahre	3'892	3'649
Hauswirtschaft	bis 64 Jahre	1'860	1'895
Pflege	65–79 Jahre	4'434	3'783
Hauswirtschaft	65–79 Jahre	1'409	1'432
Pflege	ab 80 Jahren	11'814	11'570
Hauswirtschaft	ab 80 Jahren	3'510	2'888

Erbrachte Leistungen nach Ort (verrechnete Stunden)	2015	2014
Appenzell (innerer Landesteil)	21'515	20'819
Oberegg	4'816	3'855
Altersheim Torfnest	587	543
Total verrechnete Stunden	26'918	25'217
davon Pflegestunden	20'139	19'002
davon Hauswirtschaftsstunden	6'779	6'215

2. Mütter- und Väterberatung

Mit der Zunahme um 20 Geburten ist die Anzahl der Neugeborenen im Kanton 2015 wieder auf den Stand von 2013 gestiegen. Bei ungefähr gleicher Anzahl Geburten sind die Hausbesuche deutlich zurückgegangen und die Anzahl Telefonberatungen gestiegen.

Mütter- und Väterberatung	2015	2014
Geburten	182	162
Anzahl Hausbesuche	885	832
Anzahl Telefonberatungen	1'031	972
Anzahl Besuche in Beratungsstelle	522	476
weitere Kinder	314	266
Total Beratungen	2'752	2'546

Die verschiedenen Tätigkeiten des Spitex-Vereins Appenzell Innerrhoden werden in einem ausführlichen Jahresbericht zusammengefasst, der bei der Geschäftsstelle des Spitex-Vereins an der Eggerstandenstrasse 2a in Appenzell bezogen werden kann.

3. Dienstleistungen für ältere Menschen (Pro Senectute)

Es war auch im letzten Jahr das Ziel der Pro Senectute, die unterschiedlichen Bedürfnisse der älteren Bevölkerung mit verschiedenen Dienstleistungen abzudecken. In den Bereichen Sport, Bildung und gesellschaftliche Aktivitäten legt die Pro Senectute grossen Wert auf die Möglichkeit zur Kontaktpflege und Geselligkeit. Die Gemeinschaft hilft, viele persönliche und gesundheitliche Belastungen leichter zu ertragen. In den Bereichen Beratung und soziale Unterstützung stand die alltagsnahe Hilfe im Zentrum des Engagements.

Die Anzahl an Beratungen ist im Vergleich zum Vorjahr auf hohem Niveau stabil. Viele Situationen konnten in wenigen Gesprächen geklärt werden. Ziel der Beratungen ist es, die Selbstbestimmung und Selbständigkeit der Ratsuchenden zu stärken. Die häufigsten Anliegen in den Beratungen betrafen finanzielle Belastungen, die persönliche Lebensgestaltung, Sozialversicherungen und Fragen zu Wohnmöglichkeiten im Alter. Bei vielen weiteren Anfragen stand die Suche nach Entlastungs- und Unterstützungsmöglichkeiten zu Hause im Vordergrund. Weiterhin möchten viele ältere Menschen so lange wie möglich im vertrauten Umfeld leben können. Die Anzahl der Renten- und Finanzverwaltungen hat leicht zugenommen. Dieses Angebot entlastet Betroffene in der Zahlungsabwicklung und im Kontakt mit Ämtern. Die finanziellen Unterstützungsleistungen sind deutlich gestiegen.

Die Gästezahl im Tageszentrum hat gegenüber dem Vorjahr um knapp 10% zugenommen. Das Zentrum bietet den betreuenden Angehörigen wichtige Entlastung im Alltag und den Gästen eine persönliche Betreuung. Weiterhin ist der Unterstützungsbedarf hoch, da die Gäste mit unterschiedlichen Erkrankungen belastet sind. Der Mahlzeitendienst war für viele

ältere Menschen eine wichtige Unterstützung im Alltag. Der regelmässige Kontakt zum Lieferteam ist eine wichtige Konstante der Menschen, die teilweise in ihrer Lebensgestaltung eingeschränkt sind. Die regelmässigen Besuche vom Besucherteam und die Geburtstagsgratulationen wurden ebenso geschätzt.

Kurse und regelmässige Sportangebote wurden rege genutzt. Auf grosses Interesse stiessen das Tanzangebot Everdance und die Kochkurse für Männer in Appenzell und Oberegg. Auch die Yoga-Kurse waren stets ausgebucht. Gut besucht waren auch der Weiterbildungskurs für Autofahrende sowie die Kurse für Smartphones und Tablets. Der Besuch des Regionaljournals bot einen Einblick in die Produktion der täglichen Sendung. Auch Kurse wie Conversations français oder Gespräche über Kunst stiessen weiterhin auf Interesse. Bewährte Sportaktivitäten wie Wandern, Aquafitness im Hallenbad Gais und Gymnastik in der Halle waren wiederum sehr beliebt.

Die Pflege von Gemeinschaft und persönlicher Kontakte stand bei vielen Treffen und Anlässen im Mittelunkt: Mittagstische und Spielnachmittage, Jassnachmittage, Kinoveranstaltungen und Erzählcafé waren stets gut besucht. Der Seniorenchor Appenzell kann auf viele Sängerinnen und Sänger zählen und hat mit seinen Auftritten viel Freude bereitet. Im Frühjahr 2015 begrüsst die Pro Senectute viele Gesangsbegeisterte zur Neugründung des Seniorensingens in Oberegg. Seither trifft sich der Chor regelmässig zu Proben.

Die Zusammenstellung gibt einen Überblick über die wichtigsten erbrachten Dienstleistungen.

Dienstleistung	2015	2014
Beratung (1-9 Gespräche, Anzahl Dossiers)	117	121
Begleitung (regelmässige Kontakte, Anzahl Dossiers)	22	19
Besuchsdienst, Anzahl Besuche	218	209
Gesetzliche Beistandschaften	5	7
Freiwillige Renten-Finanzverwaltung	17	15
Ausgefüllte Steuererklärungen	50	48
Mahlzeitendienst, abgegebene Mahlzeiten	9'962	10'256
Tageszentrum, Anzahl Besuchstage	881	811
Geburtstagsgratulationen	283	257
Anzahl Sportlektionen (Turnen, Aquafitness, Wandern etc.)	727	775
Durchgeführte Kurse Sport und Bildung (Anzahl Kurse / Anzahl Teilnehmende)	19 / 197	19 / 234
Finanzielle Unterstützungsleistungen in Franken	20'440.50	12'919.45

Die Angebote der Pro Senectute Appenzell Innerrhoden richten sich nach dem Leistungsvertrag mit dem Kanton und der Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute Schweiz. Der Jahresbericht 2015 informiert ausführlich über die Tätigkeiten und kann ab Mai 2016 auf der Beratungs- und Geschäftsstelle der Pro Senectute, Marktgasse 10c, Appenzell, bezogen werden.

2440 Sozialberatung, Suchtberatung und Gesundheitsvorsorge

1. Sozialberatung

Die Sozialberatung ist ein freiwilliges, niederschwelliges Angebot, das Kantonsewohnern unentgeltlich zur Verfügung steht. Sie bietet Unterstützung bei psychosozialen und wirtschaftlichen Problemen. Das Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum 60. Altersjahr, an Paare und Familien, an Institutionen, Firmen und Behörden.

Im Jahre 2015 nahmen 113 (110) Ratsuchende das Angebot in Anspruch. Je nach Situation handelt es sich bei den Ratsuchenden um Familien, Paare oder Einzelpersonen. Insgesamt wurden 162 (179) Personen beraten. Daneben erteilte die Sozialberatung telefonische Auskünfte und vermittelte verschiedene Personen an andere, für sie zuständige Stellen.

Beratungsarten	Anzahl Fälle	
	2015	2014
Beratungen mit weniger als 3 Stunden	64	57
Beratungen mit 3 bis 8 Stunden	29	36
Begleitungen über einen längeren Zeitraum	15	12
Beistandschaften	5	5
Total	113	110

Schwerpunkte in den Beratungen und Begleitungen	Anzahl Fälle	
	2015	2014
Jugend- und Erziehungsberatung, Familienberatung (Beratung von Eltern in Erziehungsfragen und bei Fragen rund um die Familie, Beratung von Jugendlichen bei Schwierigkeiten in der Schule, an der Lehrstelle oder Zuhause)	33	39
Scheidung- und Trennungsberatung (Information und Beratung zu praktischen, beziehungs-mässigen, rechtlichen und materiellen Folgen einer Scheidung oder Trennung, Beratung bei Problemen im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht und dem Unterhalt)	34	33
Finanzen (Budget- und Schuldenberatung, finanzielle Unterstützung)	22	25
Arbeit (Arbeitslosigkeit, Probleme am Arbeitsplatz)	13	6
Diverses: Gesundheit, psychische Probleme, Wohnen	11	7

Auch 2015 gelangten verschiedene Personen mit finanziellen Problemen an die Beratungsstelle. Diese leistete mit Geldbeträgen Überbrückungshilfe oder stellte Gesuche an wohltätige Stiftungen und Organisationen. Insgesamt wurden 3 Personen oder Familien mit insgesamt Fr. 5'947.40 unterstützt.

Seit 2013 ist die Sozialberatung auch für den Bezirk Oberegg zuständig. Jeweils an einem Tag pro Monat werden Beratungen vor Ort (Kirchplatz 4, Oberegg) angeboten. Im Jahr 2015 nahmen 13 (2) Ratsuchende dieses Angebot in Oberegg in Anspruch.

Der Leiter der Beratungsstelle arbeitete im vergangenen Jahr in folgenden Kommissionen mit: Betriebskommission Chinderhort, Verein Tagesfamilien, Kommission für Gesundheitsförderung, OK Appenzeller Sozialforum. Er vertritt zudem den Kanton als Delegierter im Vorstand des Hilfsvereins für Psychischkranke beider Appenzell.

2. Beratungsstelle für Suchtfragen

Die Beratungsstelle für Suchtfragen unterstützt Klientinnen und Klienten sowie deren Angehörige bei Fragen im Zusammenhang mit Sucht und erarbeitet zusammen mit diesen Strukturen für die Bewältigung einzelner Problemlagen. Es wird viel Wert darauf gelegt, dass durch die persönliche Prozessbegleitung eine schnelle und effektive Versorgung gewährleistet wird. Dabei ist eine Vernetzung mit Ärzten, Jugendanwaltschaft, Bewährungshilfe sowie weiteren Fachstellen und Organisationen sehr wertvoll.

Im Jahr 2015 sind die Anzahl der Beratungen sowie die Zahl der Ratsuchenden im Vergleich zum Vorjahr aufgrund einer temporären Vakanz der Stelle gesunken. Während der Vakanz wurden die betroffenen Personen durch die Sozialberatungsstelle Appenzell und das Blaue Kreuz St.Gallen-Appenzell betreut.

Während der Berichtsperiode wurden vier Menschen durch die Beratungsstelle für Suchtfragen persönlich betreut. Zwei Personen konsumierten legale und zwei illegale Drogen, wobei jeweils ein bis drei Gespräche geführt wurden. In einem Fall war die Stelle vermittelnd tätig.

Statistik	2015	2014
Drogen (Heroin, Cannabis, Kokain etc.)	2	2
Rauchen, Alkohol	2	5
Telefonische Beratungen	0	1
Triage an andere Fachstellen	1	1
Beratung von Angehörigen	0	1
Kurzzeitkontakte (1–3 Gespräche)	4	4
Mittlere Kontakte (4–8 Gespräche)	0	1
Langzeitkontakte (> 9 Gespräche)	0	2

Weitere Tätigkeiten im Bereich der Prävention finden sich unter Kapitel 2490, Seite 111.

2442 Lebensmittelkontrolle

1. Interkantonales Labor

Die Betriebskontrollen und Probeuntersuchungen wurden nach einem risikobasierten System abgewickelt. Von den 280 (270) kontrollpflichtigen Betrieben im Kanton wurde 92 (154) inspiziert. Die Beanstandungsquote lag mit 3% auf dem Niveau der letzten Jahre.

Im Jahr 2015 erhob das Amt 109 Proben (179) in den Bereichen Lebensmittel, Trink- und Badewasser sowie Gebrauchsgegenstände. Die Beanstandungsquote der untersuchten Proben war mit 13% (17%) tiefer als in den vergangenen Jahren.

Wie im Vorjahr wurden 9 Baugesuche bearbeitet. Die extremen Temperaturbedingungen während des Hochsommers verursachten beim Interkantonalen Labor einigen Mehraufwand: Bäckereien hatten mit Wespen-Plagen zu kämpfen, Kühlaggregate konnten die Kühlleistung nicht mehr genügend erbringen oder stiegen ganz aus, Quellwasser erwärmte sich stark, und das Badewasser war durch übermässig viele Badegäste vermehrt verunreinigt.

In Appenzell I.Rh. ist ein Trend zur Lebensmittelproduktion in privaten Küchen mit gewerblicher Vermarktung zu erkennen. Das Interkantonale Labor bietet in Zusammenarbeit mit dem landwirtschaftlichen Beratungsdienst einen Weiterbildungskurs für interessierte Kreise an.

Die erstmalige Durchführung dieses Kurses im Jahr 2015 stiess auf eine positive Resonanz. Für 2016 ist ein weiterer Kurs geplant.

Im Frühjahr 2016 erscheint ein detaillierter Jahresbericht 2015 des Interkantonalen Labors für die Partnerkantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., Glarus und Schaffhausen.

2. Fleischkontrolle

Inspektionen

	bewilligte Betriebe		Inspektionen		Beanstandungen	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014
Schlacht- und Zerlegebetriebe	5	5	5	0	23	0

Fleischuntersuchung

Tierart	Normalschlachtungen		Notschlachtungen		Total
	geschlachtete Tiere	davon ungeniessbar	geschlachtete Tiere	davon ungeniessbar	geschlachtete Tiere
Rinder > 6 Wochen	472	3	108	4	580
Kälber < 6 Wochen	0	0	1	0	1
Schafe	450	0	0	0	450
Ziegen	447	2	1	0	448
Schweine	1'897	4	21	1	1'918
Pferde	2	0	0	0	2
Kaninchen	451	0	0	0	451
Lamas, Alpakas	6	0	0	0	6
Gehegewild	22	0	0	0	22
Total 2015	3'747	9	131	5	3'878

	Normalschlachtungen		Notschlachtungen		Total
	geschlachtete Tiere	davon ungeniessbar	geschlachtete Tiere	davon ungeniessbar	geschlachtete Tiere
2014	3'859	4	135	4	3'994
2013	3'211	11	127	3	3'338
2012	4'010	4	168	14	4'178
2011	3'064	11	158	2	3'222

Rückstandsuntersuchung

	Kontrollen		Beanstandungen	
	2015	2014	2015	2014
Rückstandsuntersuchung				
▪ Stichproben Milch	0	10	0	0
▪ Stichproben Fleisch	0	8	0	0
Rückstandsuntersuchung bei Verdacht Fleisch	21	16	0	1
Fremdstoffuntersuchung Masttiere lebend	6	12	0	0

3. Milchhygiene

2015 mussten 11 (0) Milchlieferungen ausgesprochen werden.

2450 Sozialversicherungen

Auszahlungen	2015	2014
Ordentliche AHV-Renten	46'210'746.00	45'207'245.00
Ausserordentliche AHV-Renten	0.00	0.00
Hilflosenentschädigungen an Altersrentner	842'645.00	814'350.00
Ordentliche Invalidenrenten	3'800'195.00	4'544'784.00
Ausserordentliche Invalidenrenten	1'481'957.00	1'417'351.00
IV-Taggelder	396'935.05	390'301.20
Hilflosenentschädigungen an IV-Rentner	588'949.00	583'883.00
Verzugszinsen auf Leistungen IV	15'443.00	24'401.00
Erwerbsausfallentschädigungen EO und MSE	1'760'767.55	1'829'940.50
Vergütungszinsen auf Beiträgen	27'211.50	27'887.95
Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer	6'150.00	20'160.00
Familienzulagen an Kleinbauern	1'400'210.00	1'450'332.00
Ergänzungsleistungen an AHV-Rentner (ohne IPV)	2'905'843.87	2'893'399.00
Ergänzungsleistungen an IV-Rentner (ohne IPV)	2'690'999.60	2'549'322.80
Kinderzulagen gemäss kantonalem Gesetz inklusive Abrechnungsstellen	5'331'068.90	5'402'290.80
CO2-Rückerstattung an Arbeitgeber	147'005.50	110'838.15
Arbeitslosenentschädigungen	4'916'402.10	4'733'231.35
Total Auszahlungen	72'522'529.07	71'999'717.75

Ferner wurden für Fr. 2'914'194.64 (Fr. 3'852'171.67) Rechnungen für medizinische Massnahmen, Arzt- und Spitalkosten, Sonderschulen, Hilfsmittel usw. geprüft und zur direkten Zahlung an die zentrale Ausgleichsstelle nach Genf gesandt.

Beiträge	2015	2014
für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die Erwerbsersatzordnung	25'988'869.69	25'878'418.15
für Verzugszinsen	64'795.79	87'253.70
gemäss der landwirtschaftlichen Familienzulagenordnung des Bundes (GS 215.4030)	28'457.95	22'821.80
gemäss dem kantonalen Kinderzulagengesetz	5'389'423.61	5'452'161.80
für die Arbeitslosenversicherung	4'395'155.61	4'424'866.20
Total Beiträge	35'866'702.65	35'865'521.65

Der jährliche Geschäftsbericht der Ausgleichskasse und IV-Stelle Appenzell Innerrhoden gibt über die Tätigkeiten und Ausgaben detailliert Auskunft und kann jeweils im Frühjahr an der Poststrasse 9, 9050 Appenzell bezogen oder auf www.akai.ch heruntergeladen werden.

2454 Soziales

1. Kindes und Erwachsenenschutzbehörde

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) hat 2015 an 11(13) Sitzungen 217 (150) Geschäfte behandelt. Die Zunahme der behandelten Geschäfte ist im Wesentlichen auf die Umwandlung der altrechtlichen Massnahmen ins neue Recht zurückzuführen. Per 31. Dezember 2015 konnten diese Anpassungen abgeschlossen werden. Die Zunahme bei den Anordnungen von Beistandschaften gemäss Art. 394 und 395 ZGB auf 102 Fälle (58) ergibt sich zum grössten Teil aus den Anpassungen in das neue Recht. Bei den Kinderschutzmassnahmen (Art. 308) konnten einige Fälle infolge Volljährigkeit oder Wegfalls des Errichtungsgrundes aufgehoben werden.

Altrechtliche Vormundschaften

aZGB		Bestand 31.12.15	Über- nahme	Aufhe- bungen	Bestand 31.12.14
Art. 368	Unmündigkeit	0	0	3	3
Art. 369	Geisteskrankheit	0	1	9	8
Art. 370	Verschwendung (Gefahr des Notstands)	0	0	0	0
Art. 371	Freiheitsstrafen	0	0	0	0
Art. 372	Eigenes Begehren	0	0	0	0
Art. 385	Elterliche Sorge bei Mündigen	0	1	20	19
Art. 386	Vorläufige Fürsorge	0	0	1	1

Altrechtliche Beistandschaften

aZGB		Bestand 31.12.15	Anord- nungen	Aufhe- bungen	Bestand 31.12.14
Art. 392	Vertretungsbeistandschaften	0	0	4	4
Art. 392/93	Vertretungs- und Verwaltungsbeistandschaft	0	0	14	14
Art. 394	Auf eigenes Begehren	0	0	26	26
Art. 395	Beiratschaften	0	0	1	1

Bei den Aufhebungen der altrechtlichen Massnahmen handelt es sich zum Teil auch um Überführungen ins neue Recht.

Neurechtliche Beistandschaften und andere Massnahmen

ZGB		Bestand 31.12.15	Anord- nungen	Aufhe- bungen	Bestand 31.12.14
Art. 394	Vertretungsbeistandschaft	6	7	6	5
Art. 394/95	Kombinierte Beistandschaft (inkl. 393/396)	102	59	15	58
Art. 398	Umfassende Beistandschaft	48	26	8	30
Art. 403	Ersatzbeistandschaft	2	1	0	1
Art. 426	Fürsorgerische Unterbringung	3	5	4	2

Kindesschutzmassnahmen

ZGB		Bestand 31.12.15	Anord- nungen	Aufhe- bungen	Bestand 31.12.14
Art. 306	Vertretungsbeistandschaft bei Interessenskonflikten	3	3	6	6
Art. 307	Allgemeine Kindesschutzmassnahmen	4	1	0	3
Art. 308 (Art. 309)	Beistandschaften für Kinder	24	2	28	50
Art. 310	Aufhebung der elterlichen Obhut	1	1	1	1
Art. 311 (Art. 312)	Aufhebung der elterlichen Sorge	0	0	0	0
Art. 316	Eignungsbescheinigung im Pflegekinderwesen	9	1	1	9
Art. 318/3	Sicherung/Kindesvermögen	0	0	2	2
Art. 327a	Vormundschaft bei Minderjährigen	5	3	1	3

Andere behördliche Geschäfte

ZGB		2015	2014
Art. 416	Zustimmungspflichtige Geschäfte	27	20
	Adoptionseignungsabklärungen	1	1
	Sicherung (vorsorgliche Mitteilung, bzw. Vorsorgeaufträge)	19	8

2. Wirtschaftliche Sozialhilfe

Die Anzahl der Personen im Kanton, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, hat sich während der Berichtsperiode leicht erhöht.

	31.12.15	Zugang	Abgang	31.12.14
Unterstützungsfälle	194	59	52	187
Davon				
▪ Schweizerbürger	107	33	42	116
▪ Ausländer	87	26	10	71
Davon wohnhaft				
▪ Appenzell, innerer Landesteil	125	35	21	111
▪ Oberegg	6	2	1	5
▪ in anderen Kantonen	63	22	30	71
▪ im Ausland	0	0	0	0
Personenzusammensetzung				
▪ Alleinerziehende	26	6	5	25
▪ Alleinstehende	148	50	41	139
▪ Familien	11	2	2	11
▪ Ehepaare	6	1	0	5
▪ Sozialpädagogische Massnahmen	3	0	4	7

Ein wesentlicher Anteil der unterstützten Personen sind Menschen höheren Alters, die keine Anstellung mehr finden, oder Personen, die während der Abklärungsphase für Invalidenversicherungsansprüche subsidiär unterstützt werden. Auch erwähnenswert ist die Gruppe der Arbeitnehmenden mit ungenügendem Erwerbseinkommen („working poor“) oder Alleinerziehende, die zusätzlich finanziell unterstützt werden müssen, um ihren Alltag bestreiten zu können.

2456 Behinderteninstitutionen

Die Behinderteneinrichtung Steig trat dem nationalen Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung (INSOS) bei. Mit diesem Beitritt wurde die Sektion St.Gallen - Appenzell Innerrhoden gebildet und damit die professionelle Vernetzung der Behinderteneinrichtungen in der Region Ostschweiz verbessert. Zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen und zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe der Personen mit Behinderung traf die Einrichtung Steig diverse Massnahmen. Beispielsweise wurde eine betreute Person in den Rat behinderter Menschen von INSOS SG-AI delegiert. Innerbetrieblich wurde mit der Überarbeitung des Qualitätsmanagementsystems begonnen. Die neu strukturierte Klienteldokumentation bildet einen Bestandteil davon.

Betriebswirtschaftlich wurde per 1. Januar 2015 von der Defizitdeckung zu einem leistungsorientierten Finanzierungssystem mit pauschalen Abgeltungen umgestellt. Die standardisierten Pauschalen und damit die Kantonsbeiträge werden auf der Basis des individuellen Behandlungsbedarfs (IBB) und unter Berücksichtigung der Verwaltungs- und Infrastrukturkosten berechnet. Am 7. Januar 2015 unterbreitete das Departement der Einrichtung Steig den Leistungsauftrag für die Jahre 2015 bis 2018 und gab die Leistungspauschalen bekannt. Nach diversen Neuberechnungen und Verhandlungen ersuchten die Vertreter der Behinderteneinrichtung Steig das Departement am 17. Juni 2015 um Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung. Am 17. September 2015 erliess das Departement diese, worauf seitens der Behinderteneinrichtung Rekurs bei der Standeskommission erhoben wurde. Dieser war Ende 2015 noch hängig.

Anzahl Personen in einem Wohnheim	2015	2014
Betreute Personen Wohnheim Steig	22	22
davon Wohnsitz AI	9	9
Kurzaufenthalter Wohnheim Steig	3	0
davon Wohnsitz AI	3	0
Betreute Personen in ausserkantonalen Wohnheimen mit Wohnsitz AI	29	27
Total betreute Personen mit Wohnsitz AI	41	36

Anzahl Personen in einer Tagesstruktur	2015	2014
Tagesstruktur mit Lohn (Werkstätte Steig)	41	39
davon Wohnsitz AI	24	24
Tagesstruktur ohne Lohn Werkstätte Steig	9	9
davon Wohnsitz AI	3	3
Tagesstruktur mit Lohn in ausserkantonalen Einrichtungen mit Wohnsitz AI	24	25
Tagesstruktur ohne Lohn in ausserkantonalen Einrichtungen mit Wohnsitz AI	17	17
Total beschäftigte Personen mit Wohnsitz AI	68	69

2460 Bürgerheim Appenzell

2015 wurden 48 Bewohnerinnen und Bewohner betreut und gepflegt. Es gab 14 Ein- und 16 Austritte. Der Anteil der an Demenz erkrankten Bewohner belief sich auf etwas über 50%. Die Betten des Bürgerheims sind fast voll ausgelastet.

Die Bürgerheimkommission traf sich zu einer (1) Sitzung.

Die Kafifrauen, Mitarbeiterinnen der Pro Senectute und das Aktivierungsteam leisten einen grossen Beitrag zur Unterstützung in der Betreuung und gestalten den Alltag der Bewohnerinnen und Bewohner aktiv.

Es wurden verschiedene Anlässe organisiert, unter anderem die traditionelle 1. August-Feier sowie der Ausflug, der dieses Jahr auf den Kronberg führte. Beliebt und wohltuend waren auch 2015 die Besuche von Musikgruppen und Chören sowie die üblichen Aktivitäten in der Weihnachts- und Fasnachtszeit.

Am 19. September zogen drei Zwerggeissen beim Bürgerheim ein. Den Stall und den Zaun bauten die Mitglieder des Clubs „round table“ in Fronarbeit auf. Die Standeskommission passte aufgrund von erhöhten Anforderungen den Stellenschlüssel an. Am 1. August trat die erste Fachfrau Gesundheit im Bürgerheim ihre Ausbildung an.

Eine Herausforderung bleibt weiterhin die steigende Anzahl der an Demenz erkrankten Bewohnerinnen und Bewohner. Die Betreuung dieser Personen ist in einem offenen Haus wie dem Bürgerheim nicht einfach.

Die beiden Speisesäle wurden renoviert, zudem wurde in einigen Zimmern der Bodenbelag erneuert.

Statistische Angaben

Verteilung der Bewohner des Bürgerheims nach Altersgruppen

(Stichtag 31. Dezember 2015)

Altersgruppe	Männer		Frauen	
	2015	2014	2015	2014
50-54 Jahre	0	0	0	0
55-59 Jahre	0	0	0	0
60-64 Jahre	0	0	0	0
65-69 Jahre	0	0	1	1
70-74 Jahre	2	3	0	0
75-79 Jahre	0	2	2	3
80-84 Jahre	5	6	10	8
85-89 Jahre	6	5	9	9
90-94 Jahre	1	1	12	10
95 und älter	0	0	0	1
Total	14	17	34	32

Pflegetage nach Pflegegrad

Pflegegrad	2015	2014
BESA 0	0	0
BESA 1 (1-20 Min.)	470	1'699
BESA 2 (21-40 Min.)	4'335	6'102
BESA 3 (41-60 Min.)	4'198	1'787
BESA 4 (61-80 Min.)	2'915	3'299
BESA 5 (81-100 Min.)	2'444	2'441
BESA 6 (101-120 Min.)	1'573	746
BESA 7 (121-140 Min.)	1'391	1'091
BESA 8 (141-160 Min.)	0	0
BESA 9 (161-180 Min.)	0	0
BESA 10 (181-200 Min.)	0	0
BESA 11 (201-220 Min.)	0	0
BESA 12 (über 220 Min.)	0	0
Total	17'326	17'165
Bettenbelegung	93%*	89%

*neue Bettenzahl seit 1.1.2015: 52 anstatt 54

2462 Alters- und Invalidenheim Torfnest (Obereggen)**1. Heimkommission**

Die Heimkommission Torfnest traf sich im Berichtsjahr zu 4 (3) Sitzungen. Dabei wurden insbesondere die strategische Ausrichtung des Heimes besprochen und die Grundlage für die Strategie ab 2017 gelegt. Weiter wurden kurzfristige Massnahmen beschlossen, damit die Bewohnerinnen und Bewohner einfacher am Dorfleben teilhaben können.

Im Sommer führte das Heim Torfnest einen Tag der offenen Tür durch, welchen rund 60 Personen besuchten.

Auch 2015 wurden die bewährten Beschäftigungs- und Animationsprogramme wie Altersturnen, Singen, Basteln, Arbeiten auf dem Bauernhof etc. weitergeführt. Für Unterhaltung sorgten überdies verschiedene Chöre und Musikgruppen.

2. Betriebsrechnung

	2015	2014
Betriebsaufwand	823'260.60	686'695.50
Mietzinsen an Kanton	114'000.00	107'000.00
Ertrag	762'353.55	745'537.50
Ergebnis	- 60'907.05	- 48'158.00

3. Belegung

	2015	2014
Anzahl Pensionäre per 31. Dezember	17	17
Total Pensionstage	6'185	6'185
Belegung	100%	100%

Verteilung der Bewohner nach Altersgruppen

Altersgruppe	Männer		Frauen	
	2015	2014	2015	2014
50–54 Jahre	0	0	0	0
55–59 Jahre	0	0	0	0
60–64 Jahre	0	0	0	0
65–69 Jahre	1	1	0	0
70–74 Jahre	1	1	0	0
75–79 Jahre	2	2	0	0
80–84 Jahre	1	1	6	4
85–89 Jahre	1	2	0	1
90–94 Jahre	1	1	3	3
95 und älter	0	0	1	1
Total	7	8	10	9

2480 Asylwesen

Gesamthaft wurden dem Kanton Appenzell I.Rh. im Berichtsjahr 84 (43) neue Asylsuchende zugewiesen. Die Anzahl der am Stichtag (31. Dezember 2015) registrierten Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Ausländer betrug 110 (74). Von den 110 Anwesenden wohnten 90 (61) Personen in Asylunterkünften. Gesamthaft wurden im Berichtsjahr 27 (27) Personen als Flüchtlinge anerkannt.

Die Herkunft der in den Asylstrukturen wohnenden Personen zeigt folgendes Bild:

Herkunft	2015	2014
Afghanistan	14	4
Algerien	1	1
Äthiopien	1	2
Eritrea	25	17
Gambia	4	0
Iran	1	0
Irak	3	1
Nigeria	4	2
Somalia	8	6
Sri Lanka	16	9
Sudan	1	0
Syrien	21	6
Türkei	1	2
Volksrepublik China	8	11
Unbekannt	2	0

Da im Herbst 2015 die Kapazitätsgrenze im Asylzentrum Mettlen erreicht wurde, wurden acht Asylsuchende für einige Wochen in einer Zivilschutzanlage in Oberegg untergebracht. Im Dezember 2015 konnten nach einer sanften Sanierung die Unterkünfte im Kapuzinerkloster und im Haus Hirschberg bezogen werden.

Die nachfolgend aufgeführten Beschäftigungsprogramme wurden wie bisher weitergeführt:

- Schredder-Arbeiten in der Kanzlei (Kanton)
- Mitarbeit Ökohof (Kanton)
- Unterhalt und Bereitstellung der öffentlichen Feuerstellen (Bezirke und Tourismus AI)
- Instandsetzung und Instandhaltung der Unterkünfte (Kanton)
- Holzverarbeitung, Bereitstellen von Brennholz (rund 200 Kundinnen und Kunden)
- Jährliche Mitarbeit bei der Bekämpfung von Neophyten (Kanton)
- Alp- und Waldwirtschaft (Genossenschaften und Korporationen)
- Mitarbeit Reinigung und Unterhalt (evangelische Kirche, Bürgerheim)
- Einrichtung und Bereitstellung von Unterkünften für anerkannte Flüchtlinge, Wohnungs-umzüge und damit verbundene Reinigungsarbeiten (Kanton)
- Diverse einmalige Einsätze und Projekte

Insgesamt wurden von den Asylsuchenden im Rahmen dieser Tätigkeiten 22'194 (23'244) Arbeitsstunden geleistet. Die Beschäftigungsprogramme tragen ganz wesentlich zu einem konfliktfreien Zusammenleben bei. Im Rahmen der Beschäftigungsprogramme entstehen immer wieder Kontakte zum Gewerbe und zur Bevölkerung. Dank dieser konnte der Zugang zum ersten Arbeitsmarkt auf einem hohen Niveau gehalten werden.

Die Asylsuchenden nehmen regelmässig an Deutschkursen teil. Für vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge besteht die Möglichkeit einer Zertifizierung (B1, B2).

Zur Unterstützung des Betreuungsteams wurden wie im Vorjahr erneut Zivildienstleistende und Praktikantinnen eingesetzt.

2490 Gesundheitsvorsorge und Prävention gegen nichtübertragbare Krankheiten

1. Kommission für Gesundheitsförderung

Die Kommission traf sich 2015 zu 5 (3) Sitzungen. Der Schwerpunkt lag in der Erarbeitung des kantonalen Massnahmeplans Alkohol 2016–2020. Am 29. September 2015 stimmte die Standeskommission dem Massnahmeplan zu.

Die Kommission aktualisierte den Informationsflyer für Jugendliche „Was darf ich?“ und den Informationsflyer für Eltern „Ausgang, Party, Suchtmittel, Taschengeld“.

In verschiedenen Kooperationen konnten regionale Aktivitäten realisiert werden. Hierbei sind namentlich das „Ostschweizer Forum für psychische Gesundheit“ und SOS-Spielsucht zu erwähnen.

2. Suchtprävention

Mit dem kantonalen Massnahmeplan Alkohol 2016–2020 werden acht Ziele in den drei Handlungsfeldern „Früherkennung und Frühintervention“, „Beratung und soziale Integration“ sowie „Individuelle und gesellschaftliche Schadensminderung“ verfolgt. Mit 19 Massnahmen wird die übergeordnete Vision „Wer alkoholische Getränke konsumiert, tut dies ohne sich selber und anderen Schaden zuzufügen“

Im Herbst 2015 führte das Blaue Kreuz St.Gallen-Appenzell im Auftrag der Kommission Alkoholtestkäufe durch. Nur drei der acht Verkaufsstellen hielten den Jugendschutz ein.

Altersbeschränkungs-Armbändeli wurden im Jahr 2015 wie im Vorjahr für zwei Anlässe gratis an die Veranstalter abgegeben.

Wie in den Vorjahren wurden die erfolgreichen Tabakpräventionsprogramme „Kodex“ und „Experiment Nichtrauchen“ fortgeführt. 2015 konnten im Rahmen des Projekts „Kodex“ 44 Bronze-, 22 Silber- und 12 Goldauszeichnungen vergeben werden. Beim „Experiment Nichtrauchen“ nahmen 21 Klassen teil.

Zur Bekämpfung und Prävention von Glückspielsucht arbeitet der Kanton Appenzell I.Rh. im Rahmen einer Arbeitsgruppe eng mit den Kantonen Appenzell A.Rh., St.Gallen, Thurgau, Graubünden und Glarus zusammen. Kernstück der Präventions- und Beratungsarbeit bildet die Webseite www.sos-spielsucht.ch, die zusammen mit allen Deutschschweizer Kantonen betrieben wird.

3. Psychische Gesundheit

Der Kanton Appenzell I.Rh. arbeitet im Ostschweizer Forum für psychische Gesundheit (OFPG) eng mit den Kantonen St.Gallen, Appenzell A.Rh. und dem Fürstentum Lichtenstein zusammen. Mit einem Versand wurden verschiedene Adressaten auf die Tätigkeit des OFPG aufmerksam gemacht. Das OFPG war mit einem Stand an der OFFA präsent. Es organisierte und unterstützte verschiedene Fachveranstaltungen sowie das Kulturfestival „Wahnsinnsnächte“, das zum ersten Mal mit dem Theaterstück „Ein Kuss“ in Appenzell Halt machte.

4. Gesunder Körper

Im November 2015 wurde erstmals das sexualpädagogische Präventionsprojekt MFM in Appenzell durchgeführt. Mit diesem sollen 10- bis 12-jährige Mädchen und Jungen behutsam in die Pubertät begleitet werden. Am Elternabend und dem Mädchenworkshop „die Zyklusshow“ nahmen 20 Eltern und 13 Mädchen teil.

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

2500 Justiz und Polizei

1. Allgemeines

An den Strafvollzugskonferenzen der Ostschweizer Kantone sowie der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz Ostschweiz wurden nebst den Geschäfts- und Rechnungsabschlüssen schweremässig die Entwicklung im Asylwesen, das Konkordat über Private Sicherheitsdienstleistungen (KÜPS) und die Massnahmen im Sanktionenvollzug behandelt.

Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) befasste sich mit verschiedenen Themen aus den Bereichen Militär (Weiterentwicklung der Armee), Zivilschutz (Projekt Bevölkerungs- und Zivilschutz 2015+) und Feuerwehr sowie mit dem Schlussbericht und den Konsequenzen der Sicherheitsverbandsübung 2014 und dem Lageverbund Schweiz.

Folgende Geschäfte wurden zuhanden der Standeskommission vorbereitet oder verabschiedet:

- 27 (15) Stellungnahmen zu Vernehmlassungen
- 6 (3) Stellungnahmen zu Rekursen (Verkehrsordnungen)
- 3 Gesuche zur Benützung des Landsgemeindeplatzes (Armeeauftritt und Fahnenübernahmen)
- Gesuch um Zivilschutzeinsatz zugunsten der Gemeinschaft (Schwägalpschwinget)
- Programmvereinbarung Integration
- Nutzung des Kapuzinerklosters und der Zivilschutzanlagen für Asylanten
- Verkehrsanordnung Dorfkern und Parkplatzbewirtschaftung im Dorf Appenzell
- Revision des Datenschutzgesetzes
- Prüfbericht zur Nutzung des Kapuzinerklosters für zivile Trauungen
- Gesuch um Bewilligung für ein Sicherheitsunternehmen
- Globalbeiträge aus Feuerwehrfonds
- Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen über den Sicherheitsverbund CH
- Bericht zur Überprüfung der Feiertagsregelung (gemäss Antrag aus Grosse Rat)
- Öffnung der Verkaufsgeschäfte am 26. November (1. Adventssonntag)
- Revision der Ruhetagsverordnung (Öffnung von Verkaufsgeschäften an Ruhetagen)
- Zukunft Rettungsdienst, Auswirkungen auf die Kantonspolizei bei der Übertragung des Sanitätsfahrdienstes an das Gesundheits- und Sozialdepartement
- Standortevaluation Neubau Kantonspolizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte; Erarbeiten der Betriebskonzepte und Raumprogramme
- Personalwesen: 2 Gesuche um unbezahlten Urlaub; Ernennung eines besonderen Untersuchungsbeamten für Strafuntersuchungen gegen ESBK und Ernennung der Bezirksgerichtsschreiberin zur Stellvertreterin des Staatsanwalts beim Pikettdienst
- Ernennung der beiden Staatsanwälte als Stellvertreter des Jugendanwalts

Das Departement hat weiter folgende Bewilligungen erteilt und Projekte behandelt:

- 6 (7) Sonntagsarbeitsbewilligungen
- 2 (0) Bewilligungen für den Betrieb eines Raucherlokals
- 2 (2) Bewilligungen für den Betrieb eines Raucherlokals während der Fasnachtszeit

- 19 (11) Prüfen von Beschwerdeverzichteten bei Abparzellierungsbewilligungen nach BGBB
- Zudem hat das Departement diverse weitere Projekte und Konzepte behandelt, so die Einführung des Registraturplans und Anwendung des Geschäftsverwaltungsprogramms OneGov GEVER, den Monitoringbericht zum Föderalismus sowie das Projekt über die neue Verkehrsführung im Dorf Appenzell mit neuem Parkierungsregime.

2. Datenschutzbeauftragter

Videoüberwachung ist im Bereich des Datenschutzes ein regelmässig auftauchendes Thema. Wenn Videoüberwachung nötig erscheint, ist auf die Tatsache der Überwachung und auf den ungefähren Bereich, den die Kamera erfasst, klar hinzuweisen. Auf diese Weise wird vermieden, dass unbeteiligte Personen aufgenommen werden. Im Weiteren soll eine gesetzliche Grundlage regeln, wie lange die Aufnahmen aufbewahrt und wie sie davor geschützt werden, dass sie für einen anderen Zweck als den bekannt gegebenen verwendet werden.

Ein weiteres Thema war im Berichtsjahr das Einsichtsrecht in Akten, konkret in Akten von abgeschlossenen Strafverfahren. Grundsätzlich hat jede Person Anspruch auf Einsicht in die Akten aus einem Verfahren, in welchem sie selbst beteiligt war. Die Akteneinsicht einer bestimmten Person richtet sich nach ihrer damaligen Stellung im Verfahren. Wenn das Verfahren abgeschlossen ist, sind die Interessen beteiligter Dritter grundsätzlich ebenso schützenswert wie das Interesse der zur Einsicht berechtigten Person. Für Archive empfiehlt es sich, Grundsätze für die Akteneinsicht schriftlich festzuhalten, damit die Gleichbehandlung sichergestellt und überprüft werden kann.

Insgesamt wurden keine Verstösse gegen das Datenschutzrecht festgestellt.

3. Lotteriewesen

Aus dem Kleinlotteriekontingent 2015 wurden die nachfolgenden Veranstaltungen mit einer Quote berücksichtigt:

- | | |
|---|-----------|
| ▪ Appenzeller Kantonalmusikfest 2015 | Fr. 2'000 |
| ▪ CSIO Schweiz-St. Gallen, St. Gallen | Fr. 3'000 |
| ▪ Leichtathletik-Schweizermeisterschaften 2015 | Fr. 3'000 |
| ▪ Leichtathletik-Schweizermeisterschaften U20/U23 | Fr. 3'000 |
| ▪ Projekt Morgarten 2015 | Fr. 5'000 |
| ▪ St.Galler Kantonaltturnfest 2015 | Fr. 5'000 |

2522 Kantonsgericht

Ende der Amtsperiode 2014/15 trat die Kantonsrichterin Rita Giger-Rempfler zurück. An ihrer Stelle wählte die Landsgemeinde Anna Assalve-Inauen ins Kantonsgericht. Die neue Zusammensetzung des Kantonsgerichts Appenzell I.Rh. ist im Staatskalender publiziert.

1. Einzelrichter

	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2015	2014	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2015	2014
Akkreditierung	3	8	4	0	0	0	0	0	0	1
Ausstandsbegehren	5	0	0	0	2	0	0	3	0	0
Definitive Rechtsöffnung	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Eheschutz	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Forderung aus Arbeit	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Konkurs	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Kostenentscheid	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Kostenerlass	0	2	0	0	1	0	0	0	0	1
Mängel in der Organisation	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Rechtshilfeverfahren	6	2	0	0	0	0	0	6	0	0
Schutzschrift	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Unentgeltliche Rechtspflege	3	3	1	1	1	0	0	0	0	0
Vollstreckung eines Urteils	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Vorsorgliche Massnahmen	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	22	20	6	2	6	0	1	9	0	2

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

2. Abteilungen

Zivil- und Strafgericht	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2015	2014	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2015	2014
Zivilrecht:										
▪ Berufung	2	1	0	0	1	0	0	0	1	0
▪ Beschwerde	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
▪ Markenrecht, UWG	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Strafrecht:										
▪ Berufung	0	1	0	0	1	0	0	0	0	1
Total	4	2	0	0	3	0	0	0	2	1

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Abteilung Zivil- und Strafgericht traf sich im Kalenderjahr zu insgesamt drei (1) Halbtagssitzungen.

3. Verwaltungsgericht

	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2015	2014	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2015	2014
Baurecht	6	3	1	0	0	0	1	0	5	1
Bürgerrecht	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1
Öffentl. Beschaffungswesen	1	2	0	0	0	0	0	1	0	0
Steuerrecht	4	7	2	0	1	0	2	1	1	3
Sozialversicherungsrecht	7	9	3	5	1	0	0	1	4	7
Diverses	1	3	0	0	1	0	0	1	0	1
Total	19	25	7	5	3	0	3	4	10	13

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Abteilung Verwaltungsgericht traf sich im Kalenderjahr zu insgesamt neun (7) Halbtages-sitzungen.

4. Kommissionen

Aufsichtsbehörde SchKG (KAB)	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2015	2014	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2015	2014
Beschwerde nach Art. 17 SchKG	1	3	0	0	0	0	0	0	1	0
Fristverlängerung nach Art. 270 SchKG	5	0	1	0	0	0	0	0	4	0
Total	6	3	1	0	0	0	0	0	5	0

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Aufsichtsbehörde SchKG hatte im Kalenderjahr keine (1) Sitzung.

Kommission für allgemeine Beschwerden (KBA)	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2015	2014	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2015	2014
Ausstand	2	0	0	0	2	0	0	0	0	0
Erbrecht	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Forderung	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Fürsorgerische Unterbringung	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0
Notwegrecht	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1
Total	4	5	1	0	2	0	0	1	1	1

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Kommission für allgemeine Beschwerden traf sich im Kalenderjahr zu zwei (7) Halbtages-sitzungen.

Kommission für Entscheide in Strafsachen (KSE)	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2015	2014	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2015	2014
Rechtsverzögerungs-Beschwerde	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Beschwerde in Strafsachen	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0
Total	2	1	1	0	1	0	0	0	0	0

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Kommission für Entscheide in Strafsachen traf sich im Kalenderjahr zu einer (0) Halbtagssitzung.

Das gesetzliche Schiedsgericht nach KVG (Bundesgesetz über die Krankenversicherung) sowie die Kommission für Beschwerden in gerichtlichen Personalfragen hatten im Kalenderjahr keine Fälle (0) zu beurteilen.

5. Weiterzug kantonaler Entscheide an das Bundesgericht

	Anzahl Fälle		Erledigungen				Fälle pendent	
	2015	2014	SCH	TS	ABW	NE	2015	2014
Beschwerde in Zivilsachen	5	0	0	0	2	1	2	0
Beschwerde in Strafsachen	1	1	0	0	1	1	0	1
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	5	2	0	0	1	2	2	0
Total	11	3	0	0	4	4	4	1

*SCH = Schutz, TS = Teilschutz, ABW = Abweisung, NE = Nichteintreten

6. Gerichtskanzlei

Zufriedenheitsumfrage als Instrument der Qualitätskontrolle

Seit 2013 stellen die Gerichte von Appenzell I.Rh. nach Abschluss jedes Gerichtsverfahrens den daran beteiligten Parteien und deren Rechtsanwälten einen Evaluationsbogen zu. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse ermöglichen es den Gerichten, ihre Dienstleistungen zu optimieren. Die Evaluation umfasst je mehrere Fragen zur Zufriedenheit der Rechtsuchenden in folgenden sechs Bereichen: 1. Umgang mit den Rechtsuchenden und Atmosphäre; 2. Gerichtsverhandlung (inkl. Instruktionsverhandlungen) 3. Verständlichkeit im Schriftverkehr und im mündlichen Ausdruck; 4. Verfahrensdauer; 5. Gerichtskosten sowie 6. Fairness und Transparenz des Verfahrens. In der nachfolgenden Aufstellung werden alle Teilfragen eines Bereichs gleich gewertet, wobei nur die beurteilenden Antworten berücksichtigt werden, nämlich: „trifft zu“, „trifft teilweise zu“ und „trifft nicht zu“.

Kantonsgericht

	zufrieden	teilweise zufrieden	nicht zufrieden
1. Umgang und Atmosphäre	96%	2%	2%
2. Gerichtsverhandlung	90%	10%	0%
3. Verständlichkeit	77%	20%	3%
4. Verfahrensdauer	88%	0	12%
5. Gerichtskosten	92%	0	8%
6. Fairness und Transparenz des Verfahrens	90%	0	10%

Bezirksgericht

	zufrieden	teilweise zufrieden	nicht zufrieden
1. Umgang und Atmosphäre	92%	5%	3%
2. Gerichtsverhandlung	86%	10%	4%
3. Verständlichkeit	90%	8%	2%
4. Verfahrensdauer	96%	0	4%
5. Gerichtskosten	83%	0	17%
6. Fairness und Transparenz des Verfahrens	94%	0	6%

2524 Bezirksgericht

Ende der Amtsperiode 2015/16 schied Anna Assalve-Inauen aufgrund Ihrer Wahl ins Kantonsgericht als Bezirksrichterin aus. Als neue Bezirksrichterin wählte die Bezirksgemeinde Rüte Franziska Ebnetter Kast.

Die neue Zusammensetzung des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. ist im Staatskalender aufgeführt.

1. Einzelrichter

Zivilsachen	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2015	2014	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2015	2014
Akteneinsicht/ Aktenherausgabe	10	9	10	0	0	0	0	4	2	6
Arbeitsstreitsache	2	0	0	1	0	1	1		0	1
Arrestbefehl	0	3	1	0	0	0	0	0	0	1
Aufhebung der Betreibung	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausstandsbegehren	2	0	0	0	2	0	0	0	0	0
Definitive Rechts- öffnung/Exequatur	26	43	20	1	5	0	1	1	3	5
Eheschutz- massnahmen	9	8	0	0	0	3	0	7	3	4
Handelsregister- angelegenheiten	7	12	2	0	0	0	0	1	7	3
Konkurs	11	19	5	0	2	0	0	3	1	0
Konkursverfügung	13	15	13	0	0	0	0	0	0	0
Kraftloserklärung	12	14	10	0	0			6	5	9
Miet-/Pachtstreitsache	2	6	0	0	0	3	0	0	1	2
Provisorische Rechtsöffnung	15	18	8	0	4	0	1	0	3	1
Rechtshilfeersuchen	32	26	0	0	0	0	0	36	0	4
Rechtsvorschlag Art. 265a SchKG	1	2	0	0	1	0	0	0	0	0
Schuldneranweisung	2	2	2	0	0	0	0	0	0	0
Unentgeltliche Rechtspflege	25	19	5	0	17	0	0	4	3	4
Verschollenerklärung	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0
vorsorgliche Beweisführung	2	0	0	0	0	0	0	0	2	0
vorsorgliche Verfügung	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Vollstreckung von Entscheiden	0	3	0	0	0	0	0	1	0	1
Diverses	3	5	0	0	0	0	2	0	1	0
Total	175	206	76	2	31	7	5	63	32	41

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Strafsachen	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2015	2014	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2015	2014
Überwachungs- massnahmen	3	2	2	0	0	0	1	0	0	0
Untersuchungshaft	3	1	2	0	1	0	0	0	0	0
Diverses	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	6	4	4	0	1	0	1	0	0	0

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Verfahren nach Scheidungsrecht	Neueingänge		Erledigungen*					Fälle pendent	
	2015	2014	KONV	SCH	ABW	NE	DIV	2015	2014
Ehescheidung	26	23	22	0	0	2	2	6	6
Abänderung	2	5	4	0	0	0	0	0	2
Auflösung eingetragene Partnerschaft	1	1	0	0	0	0	0	1	0
Total	29	29	26	0	0	2	2	7	8

*KONV= Konvention; SCH= Schutz bei Scheidung auf Klage; ABW= Abweisung; NE= Nichteintreten

2. Gesamtgericht

Zivilsachen	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2015	2014	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2015	2014
Erbrecht	0	1	0	0	0	0	0	0	1	1
Forderung	9	2	0	1	2	4	0	1	7	6
Sachenrecht/ Nachbarrecht	2	1	0	0	0	2	0	0	0	0
Diverses	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Total	11	4	0	1	2	6	0	1	9	8

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Strafsachen	Neueingänge		Urteile			Fälle pendent	
	2015	2014	Schuld- spruch	Frei- spruch	Diverse	2015	2014
StGB:							
▪ Vermögen	0	3	0	0	0	0	0
▪ Öffentliche Gewalt	0	1	0	0	0	0	0
SVG	1	1	1	0	0	0	0
Diverses	2	0	1	0	0	1	0
Total	3	5	2	0	0	1	0

Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. tagte im Kalenderjahr an vier (2) Halbtagesitzungen und einer (0) Tagessitzung.

3. Bezirksgerichtliche Kommission

	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2015	2014	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2015	2014
Forderung	9	6	2	1	1	9	0	0	2	6
Sachenrecht / Nachbarrecht	1	2	0	0	0	1	0	0	1	1
Diverses	3	3	0	0	0	3	1	0	1	2
Total	13	11	2	1	1	13	1	0	4	9

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die bezirksgerichtliche Kommission Appenzell I.Rh. tagte im Kalenderjahr an vier (1) Halbtagssitzungen.

2527 Jugendanwaltschaft

1. Appenzell

	2015	2014
1. Strafbefehle	29	20
Davon		
▪ Strafbefreiungen	0	0
▪ Verweise	1	4
▪ Persönliche Leistungen	27	15
▪ Bussen	1	0
▪ Freiheitsentzüge bedingt	0	1
2. Einstellungen	4	3
3. Mediationen	0	0
4. Abtretungen an andere Jugendanwaltschaften	10	3
5. Weiterleitungen an das zuständige Jugendgericht	0	0
6. Strafvollzug	0	0
7. Rechtshilfeweise Akteneinsicht	0	1
8. Pendenzen	0	5

Die Verurteilungen bezogen sich auf folgende Straftaten		2015	2014
Art. 111 – 136 StGB	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	7	1
Art. 137 – 172 StGB	Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	5	5
Art. 173 – 186 StGB	Strafbare Handlungen gegen die Ehre und Freiheit	6	0
Art. 187 – 200 StGB	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	0	1
Art. 221 – 230 StGB	Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	0	1
Art. 251 – 257 StGB	Urkundenfälschung	1	1
Art. 303 – 311 StGB	Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege	0	0
	Strassenverkehrsdelikte	17	11
	Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz	2	0

	Widerhandlungen gegen das Waffengesetz	0	1
	Delikte gegen andere Bundesgesetze	0	0
Total		38	21

2. Oberegg

		2015	2014
Strafbefehle		0	3
Davon	▪ Bussen/Arbeitsleistung	0	2
	▪ Verweise	0	1

3. Vermittler

Vermittleramt	Fälle neu		Vermittelt	Entscheidung	Leitscheine	Rückzüge	Fälle pendent	
	2015	2014					2015	2014
Appenzell	24	22	6	0	15	4	4	5
Schwende	7	7	1	0	2	2	2	0
Rüte	8	11	2	0	4	3	0	1
Schlatt-Haslen	2	1		0	1	1	0	0
Gonten	4	1	3	0	1	0	0	0
Oberegg	3	6	2	0	1	1	0	1
Total	48	48	14	0	24	11	6	7

Die Vermittler und deren Stellvertreter in den einzelnen Bezirken sind aus dem Staatskalender ersichtlich.

2532 Verwaltungspolizei

1. Allgemeines

		2015	2014
Reisepässe	über 18 Jahre	82	86
Reisepässe	bis 18 Jahre	15	22
Identitätskarten inkl. Oberegg	über 18 Jahre	578	579
Identitätskarten inkl. Oberegg	bis 18 Jahre	369	397
Kombi (Pass und ID)	über 18 Jahre	838	807
Kombi (Pass und ID)	bis 18 Jahre	147	100
Heimatausweise		181	189
Heimatausweis-Verlängerungen		290	394
Wohnsitzbescheinigungen		510	452
Ausweiskarten für Reisende		0	0

2. Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh.

Bezirke	31.12.2015	31.12.2014
Appenzell	5'870	5'781
Schwende	2'160	2'169
Rüte	3'536	3'495
Schlatt-Haslen (mit Kloster Wonnenstein)	1'111	1'114
Gonten	1'439	1'439
Innerer Landesteil	14'116	13'998
Oberegg (mit Kloster Grimmenstein)	1'920	1'900
Äusserer Landesteil	1'920	1'900
Total	16'036	15'898

3. Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit

Kirchgemeinden	2015	2014
Innerer Landesteil		
Appenzell, röm.-kath.	7'572	7'597
Brülisau, röm.-kath.	462	452
Eggerstanden, röm.-kath.	445	445
Gonten, röm.-kath.	1'077	1'076
Haslen, röm.-kath.	569	573
Schwende, röm.-kath.	819	800
Evangelisch	1'371	1'370
Islam	524	491
Orthodox	272	249
Konfessionslose	784	736
Kath./Ref. ohne Landeskirche	3	3
Christkatholisch	6	6
Übrige	212	200
Total innerer Landesteil	14'116	13'998
Oberegg		
Römisch-katholisch	1'236	1'246
Evangelisch	361	349
Islam	15	20
Orthodox	2	1
Konfessionslose	266	249
Übrige	40	35
Total Oberegg	1'920	1'900
Gesamttotal	16'036	15'898

4. Einwohnerbestand nach Schulgemeinden

Schulgemeinden	2015	2014
Appenzell	7'949	7'857
Brülisau	539	524
Eggerstanden	525	523
Gonten	1'297	1'302
Haslen	663	658
Meistersrüte	824	823
Oberegg	1'920	1'900
Schlatt	345	347
Schwende	971	951
Steinegg	1'003	1'013
Total	16'036	15'898

5. Amt für Ausländerfragen

Der Bestand der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung* im Kanton Appenzell I.Rh. betrug Ende Dezember 1'710 (1'675) Personen, was einem Ausländeranteil von 10.75% (10.60%) entspricht.

Die ständige ausländische Wohnbevölkerung im Kanton Appenzell I.Rh. setzt sich aus Angehörigen von 64 (62) Staaten zusammen.

Am 31. Dezember 2015 hielten sich 80 (65) anerkannte Flüchtlinge und 29 (21) vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie 2 (5) vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, welchen nun eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen erteilt wurde, im Kanton Appenzell I.Rh. auf.

* Ohne Asylbewerber und vorläufig aufgenommene Personen

6. Ausländeranteil in den Bezirken

Bezirk	Niederlassungs- bewilligung (C)			Aufenthalts- bewilligung (B)			Kurzaufenthalts- bewilligung (L)	
	2015	2014	1990	2015	2014	1990	2015	2014
Appenzell	726	702	472	283	292	356	43	43
Schwende	143	134	43	60	54	24	9	10
Rüte	118	125	41	59	55	55	21	17
Schlatt-Haslen	23	22	16	7	6	1	2	2
Gonten	34	38	14	24	16	13	3	1
Oberegg	120	120	56	30	33	42	5	5
Total	1'164	1'141	642	463	456	491	83	78

7. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen

EU-17 Staaten	2015	2014
Belgien	6	3
Dänemark	5	5
Deutschland	386	393
Finnland	2	2
Frankreich	3	2
Griechenland	1	1
Grossbritannien	12	12
Irland	1	1
Italien	122	123
Liechtenstein	8	7
Niederlande	19	13
Norwegen	3	2
Österreich	108	119
Portugal	218	221
Schweden	0	0
Spanien	89	81
Total	983	985
Anteil in Prozent	57.5	58.8

EU-8 Staaten	2015	2014
Lettland	1	1
Litauen	1	1
Polen	24	16
Slowak. Rep.	36	31
Slowenien	8	6
Tschech. Rep.	17	16
Ungarn	23	17
Total	110	88
Anteil in Prozent	6.4	5.3

EU-2 Staaten	2015	2014
Bulgarien	2	0
Rumänien	4	2
Total	6	2
Anteil in Prozent	0.4	0.1

Ex-Jugoslawien	2015	2014
Bosnien-Herzogo.	229	236
Kosovo	17	17
Serbien	68	67
Kroatien	33	31
Mazedonien	73	74
Total	420	425
Anteil in Prozent	24.6	25.4

übr. europ. Staaten	2015	2014
Belarus	2	2
Kasachstan	3	3
Türkei	41	44
Total	47	49
Anteil in Prozent	2.7	2.9

übrige Staaten	2015	2014
Ägypten	1	1
Australien	2	1
Bolivien	1	1
Brasilien	3	4
China	5	3
Costa Rica	0	2
Ecuador	1	1
Eritrea	54	46
Honduras	2	1
Indien	7	9
Indonesien	2	2
Irak	1	1
Iran	1	0
Japan	1	1
Kanada	2	2
Kenia	1	1
Kolumbien	1	1
Kuba	0	1
Malaysia	2	2
Mexiko	3	2
Pakistan	1	0
Panama	1	1
Paraguay	1	2
Peru	1	1
Philippinen	6	6
Sri Lanka	13	10
Südkorea	1	1
Syrien	14	8
Thailand	7	7
Tunesien	1	1
USA	6	5
Venezuela	1	1
Vietnam	1	1
Total	144	126
Anteil in Prozent	8.4	7.5
Total	144	126

Ständige ausländische Wohnbevölkerung (ohne Asylbewerber und vorläufig Aufgenommene) 2015: 1'710 = 100% (2014: 1'675)

8. Asylwesen

	2015	2014
Asylbewerber	80	52
Vorläufig aufgenommene Ausländer	29	21
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	30	21
Total	139	94
Zugänge:		
Zugewiesene Personen durch SEM	78	40
Wiederanmeldungen	1	1
Geburten	4	3
Familien-Nachzug	0	0
Zuzug aus anderen Kantonen/Übrige	0	0
Dossierzuweisung durch SEM	11	1
Zuweisung zum Vollzug	0	0
Anmeldung nach NEE	0	0
Abgänge:		
Ausschaffungen	0	0
Kontrollierte Ausreisen „Rückkehr“	4	1
Untergetaucht	16	7
Abmeldung nach NEE	1	0
Kantonswechsel	3	2
Einbürgerung	1	0
Humanitäre Regelung	2	5
Anerkennung als Flüchtling mit Asyl	14	13
untergetaucht nach Zuweisen	6	0
Dublin-Out nach Frankreich	1	1
Dublin-Out nach Italien	0	3
Dublin-Out nach Ungarn	1	0
Nationen:		
Afghanistan	14	5
Algerien	0	0
Äthiopien	1	1
China (Volksrepublik)	21	17
Eritrea	36	27
Gambia	5	0
Irak	2	1
Iran	1	0
Kosovo	0	0
Nigeria	4	3
Serbien	0	0
Somalia	9	7
Sri Lanka	20	20
Sudan	1	0
Syrien	19	6
Türkei	2	5
unbekannt	4	2
Total	139	94

5 (4) abgewiesene Asylbewerber warteten insgesamt 62 (46) Tage – im Kantonsgefängnis Appenzell 61 (36), in der Strafanstalt Gmünden 0 (10) und im Flughafengefängnis Zürich 1 (0) – auf die Ausschaffung in ihr Heimatland oder in einen Dublin-Staat.

9. Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungshilfe

Im vergangenen Jahr befand sich keine (0) Person in einer gerichtlich angeordneten Massnahme oder hatte spezielle Weisungen zu erfüllen.

Die Bewährungshilfe betreute 2 (2) Personen.

In folgenden Anstalten des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates wurden Strafurteile, vorzeitiger Strafvollzug oder Bussennumwandlungen vollzogen:

	2015	2014
Regionalgefängnis Altstätten	0	2
Strafanstalt Gmünden AR	1	1
Strafanstalt Saxerriet SG	0	1

2 (2) Strafurteile wurden zufolge Abtretung durch einen anderen Kanton vollzogen.

4 (4) Strafurteile konnten wegen unbekanntem Aufenthaltsort der Verurteilten oder Aufenthalts im Ausland noch nicht vollzogen werden.

10. Integration

Allgemeines

Gespräche	2015
Total geführte Gespräche	173
Erst- und Begrüssungsgespräche	56
Beratungs- und Coachinggespräche	117

Erst- und Begrüssungsgespräche

Herkunftsländer	2015
Afghanistan	1
Bosnien-Herzegowina	1
Bulgarien	1
Eritrea	13
Finnland	1
Indien	1
Italien	2
Kosovo	1
Mazedonien	2
Panama	1
Philippinen	1
Portugal	4
Slowakische Republik	2
Somalia	1
Spanien	4

Sri Lanka	4
Syrien	5
Thailand	1
Tibet	10

Beratungs- und Coachinggespräche

Es wurden 2015 insgesamt 117 Beratungs- und Coachinggespräche mit 50 Personen durchgeführt. Viele der Ratsuchenden nehmen die Beratung mehrmals in Anspruch. Am häufigsten kommen anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene aus Eritrea und Tibet. Es interessierten vor allem die Themen Arbeitssuche, Bewerbungen, Schule und Ausbildung.

Beratungsarten	2015
Information	11
Arbeitsintegration	95
Vermittlung	11

Beratungsgebiete	2015
Arbeitssuche, Bewerbungen, Lebenslauf	46
Schule, Aus- und Weiterbildung	42
Deutschkurse	3
Verschiedene Hilfestellungen	21
Interkulturelle Übersetzungen	4
Diskriminierung	1

Herkunftsländer	2015
Afghanistan	3
Äthiopien	1
Bosnien-Herzegowina	1
Deutschland	1
Eritrea	13
Iran	1
Nigeria	1
Portugal	1
Schweiz	6
Sri Lanka	4
Syrien	3
Tibet	12
Tschechische Republik	1
Tunesien	1
Türkei	1
Total Personen	50

Deutschkurse

2015 konnten in den beiden Halbjahren 25 Deutschkurse mit 4 Kursleitenden und 279 Teilnehmenden auf 4 Sprachniveaus geführt werden. Die Tendenz ist von Halbjahr zu Halbjahr steigend.

Altersstruktur	2015	
	1. Halbjahr	2. Halbjahr
50-60	7	5
40-50	24	21
30-40	42	39
20-30	59	69
unter 20	2	11
Total	134	145

nach Geschlecht	2015	
	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Frauen	59	68
Männer	75	77

Herkunft	2015	
	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Afghanistan	3	4
Äthiopien	2	2
Bolivien	1	1
Bosnien-Herzegowina	4	2
Brasilien	0	1
China	0	1
Eritrea	35	41
Gambia	0	1
Grossbritannien	1	0
Indien	0	1
Irak	2	1
Iran	1	0
Italien	11	9
Kolumbien	0	1
Kosovo	1	1
Kroatien	1	1
Mazedonien	2	1
Nigeria	1	1
Panama	1	1
Philippinen	0	1
Polen	0	1
Portugal	3	11
Rumänien	1	1
Serbien	1	1
Slowakische Republik	4	4
Somalia	6	6
Spanien	5	4
Sri Lanka	20	13
Syrien	6	5
Thailand	3	3
Tibet	13	19

Tschechische Republik	1	1
Türkei	3	3
USA	1	1
Venezuela	1	1

2534 Eichwesen

1. Masse und Gewicht

Art der Messmittel	geprüft geeicht		beanstandet		in Verkehr gem. Kartei	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014
Waagen für offene Verkaufsstellen	37	56	2	5	93	93
Waagen für nicht offene Verkaufsstellen bis 6 t	45	58	4	7	117	121
Fahrzeugwaagen (Brückenwaagen)	3	1	0	0	4	4
Spezialwaagen (Kehricht, Hubstapler usw.)	2	2	0	0	3	3
Wiegegeräte für die Vorverpackung mit Drucker	7	8	0	0	11	11
Gewichtsstücke: Klasse M2, M3	92	118	8	16	118	118
Messanlagen für Mineralöle:						
in Zapfsäulen	36	17	4	3	74	74
▪ 2-Takt-Säulen	1	1	0	0	3	3
▪ Transportzisternen	2	2	0	0	2	2
▪ Zusatzapparate	5	5	0	0	14	14
Messanlagen für Lebensmittel (Milch, Spirituosen)						
stationär	3	3	1	1	3	3
in Transportzisternen	1	1	1	1	1	1
Zusatzapparate	3	3	1	1	3	3
Quellenmessungen						
▪ Quantität	14	6				
▪ Qualität	0	0				
Abgasmessgeräte	19	22	2	2	22	23
Nachschau durchgeführt	27	29	1	2		
Reparaturen mechanische Waagen durch AI	0	2	0	0	2	2
Statistische Kontrolle von Fertigpackungen nach Gewicht:						
▪ Bäckereiprodukte, Butter, Joghurt	86	112	2	1		
▪ Spirituosen, Früchte, Fleisch	18	22	1	1		
nach Volumen:						
▪ Spirituosen	33	18	2	1		
Total	434	486	29	41	470	475

Es mussten keine Verwarnungen ausgesprochen werden.

2. Statistische Kontrollen von Fertigprodukten

Bezeichnung der Produkte	Total	in Ordnung	beanstandet	verwarnt	angezeigt
nach Gewicht					
Blockform (Schokolade, Butter, Fette, Seife, Anzündwürfel, Brot usw.)	22	20	2	0	0
Konserven, Spirituosen	0	0	0	0	0
Nach Volumen					
Flüssigkeiten in Einwegpackungen, Spirituosen	13	12	1	0	0
Total	35	32	3	0	0

2538 Zivilstandswesen

1. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell

Geburten

Im vergangenen Jahr wurden 2 (5) Kinder, nämlich 1 (3) Mädchen und 1 (2) Knabe, Zuhause geboren.

Eheschliessungen

Im Berichtsjahr liessen 79 (89) Paare ihre Ehe beim Zivilstandsamt Appenzell registrieren. Bei 66 (74) Paaren besaßen beide Ehepartner das Schweizer Bürgerrecht. In 5 (7) Beziehungen stammten der Ehemann aus der Schweiz und die Ehefrau aus dem Ausland. Ebenfalls 5 (6) Mal verheiratete sich eine Schweizerin mit einem Ausländer. Bei 3 (2) Hochzeiten stammten beide Ehepartner aus dem Ausland. Im Zeitpunkt der Beurkundungen wohnten von den 158 (178) Beteiligten insgesamt 115 (119) Personen im Zivilstandskreis Appenzell, 39 (49) Personen in verschiedenen Regionen in der Schweiz und 4 (10) Personen im Ausland. 64 Eheschliessungen erfolgten zwischen zwei ledigen Personen. Bei den übrigen 15 Trauungen war zumindest eine Person geschieden oder verwitwet.

Eingetragene Partnerschaften

1 (1) Paar wählte den Zivilstandskreis Appenzell für die Partnerschaftserklärung aus.

Todesfälle

Bei der Anzahl der Todesfälle zeigt die Jahresstatistik keine Abweichung zum Vorjahr. Im Zivilstandskreis Appenzell ereigneten sich wiederum 93 (93) Todesfälle. Bei den verstorbenen Personen handelt es sich um 45 (52) Frauen und 48 (41) Männer.

	2015			2014
	Männer	Frauen	Total	Total
Eheschliessungen	–	–	79	89
Eingetragene Partnerschaften	0	1	1	1
Geburten	1	1	2	5
Todesfälle	48	45	93	93

2. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Oberegg

	2015			2014
	Männer	Frauen	Total	Total
Eheschliessungen	–	–	10	6
Eingetragene Partnerschaften	0	0	0	0
Geburten	0	1	1	1
Todesfälle	9	2	11	3

2540 Kantonspolizei

1. Korpsbestand per 31. Dezember

	2015	2014
Kommandant (Hauptmann)	1	1
Oberleutnant	1	1
Leutnant	2	2
Adjutanten	2	2
Feldweibel	1	1
Wachtmeister	7	7
Korporale	5	3
Gefreite	3	4
Polizeimänner	3	4
Aspiranten (Polizeischule Ostschweiz)	0	0
Polizistinnen	1	2
Zivilangestellte (260 Stellenprozente)	4	4
Total	30	31

2. Interkantonale Polizeieinsätze

	2015	2014
Geleistete Manntage zu Gunsten Bund, Kantone und Polizeischule Ostschweiz in Amriswil (OD,PSO,WEF,PIZO,Militär,Ausschaffung)	103	90.5

3. Polizeiliche Ermittlungsverfahren

Leib, Leben, Freiheit	2015	2014
Tötungsdelikte	0	0
Freiheitsberaubung / Entführung	0	0
Sexualdelikte	8	10
Tätlichkeiten / Körperverletzung (T = 11 / K = 9)	20	25
Drohung / Nötigung (D = 5 / N = 3)	8	18
Intervention im häuslichen Bereich	4	19
Arbeitsunfälle mit schwer Verletzten	5	3

Untersuchte Todesfälle (ohne Dritteinwirkung)	2015	2014
Natürliche Ursache	8	5
Unfälle mit Todesfolge (3 Bergunfälle / 1 Arbeitsunfall / 1 Freizeit-Sportunfall)	5	0
Suizide	2	2

Vermögen	2015	2014
Diebstähle (ausser Fahrzeuge)	52	89
Einbruchdiebstähle	12	14
Einschleiche-/Einsteige-Diebstahl	11	8
Sachbeschädigungen	39	54
Betrüge	12	10
Veruntreuungen / Hehlerei (V = 0 / H = 1)	1	1

Fahrzeugentwendungen	2015	2014
Personenwagen / schwere Motorwagen	0	0
Motorräder	0	0
Motorfahrräder (Benzin = 0 / Elektromotor = 1)	1	0
Fahrräder	70	67

Verschiedenes	2015	2014
Betäubungsmitteldelikte	53	22
Umweltdelikte	19	14
Brandfälle	1	1
Personen- und Sachfahndungen (P = 29 / S = 175)	204	157
Erkennungsdienstliche Behandlungen	23	37
Inhaftierungen	21	21
Führungsberichte	96	82
Zustellungen für Amtsstellen	81	39
Zuführungsaufträge von Amtsstellen (Betreibungsamt)	81	33
Kontrollschildereinzug	13	15
Waffen- und Sprengstoffbewilligungen (W = 49 / S = 2)	51	46
Bewilligungen Pyrotechnik	1	1
Europäische Feuerwaffenpässe (neu)	11	16
Bewilligte Signalisationen/Markierungen	15	10
Abgelehnte Signalisationsbegehren	2	1
Bewilligte Strassenreklamen	58	45
Meldungen an Bezirke wegen Hundebissverletzungen	7	13
davon Anzeigen an Staatsanwaltschaft	1	2
Alarmeingänge (Brand, Einbruch)	25	58
Haft-Tage im Gefängnis Appenzell	356	293

4. Fundbüro

	2015	2014
Abgegebene Fundgegenstände	196	238
Vermittelte Fundgegenstände	100	116
Verlustanzeigen	273	325

5. Strassenverkehr

Kontrollen, Dienstleistungen	2015	2014
Geschwindigkeitskontrollen	114	112
Fahren in angetrunkenem Zustand	24	25
Übrige Verzeigungen an Strafverfolgungsbehörden	160	159
Ordnungsbussen	3'716	3'581
Erledigung Rechtshilfeersuchen von Amtsstellen total	1'646	1'880
Davon Rechtshilfeersuchen via Autovermietungsfirmen	1'299	1'826
Ausgestellte Mängelrapporte	145	127
ARV-Betriebskontrollen	2	3
Dienstleistungen bei Veranstaltungen, Alpbahnen	38	55

Verkehrsunfälle	2015	2014
Verkehrsunfälle Total	144	116
Davon Selbstunfälle/Schleuderunfälle	50	34
Innerorts	62	53
Ausserorts	82	63
Unfälle mit Todesfolge	1	2
Unfälle mit Verletzten	29	26
Verletzte Personen	31	27
Davon Kinder (<16 Jahre)	5	2
Nichtgenügen der Meldepflicht (Parkschaden)	23	27
Kollision mit Wildtieren	44	35

Häufigste Unfallursachen	2015	2014
Zustand des Lenkers		
▪ Alkohol	4	9
▪ Übermüdung	1	1
Unaufmerksamkeit/Ablenkung	18	18
Beim Überholen verunfallt	2	4
Fussgänger auf Fussgängerstreifen	1	1

Verkehrsinstruktion (Schuljahr 2014/2015)	2015	2014
Verkehrsinstruktion, erteilte Lektionen	170	193.5
Lektionen Verkehrsnacherziehung für Schüler und Jugendliche	6	4

6. Rettungswesen

Ambulanzeinsätze	2015	2014
in das Spital Appenzell	118	106
in andere Spitäler/Kliniken	271	275
andere Einsätze (Hilfeleistung an Rega usw.)	42	50
Einsätze Bergrettung mit Spezialfahrzeug	16	17
Total Ambulanzeinsätze	447	448

Regaeinsätze	2015	2014
Regaeinsätze im Alpstein	30	23

2542 Staatsanwaltschaft

1. Allgemeines

Das Jahr 2015 war bei der Staatsanwaltschaft vor allem geprägt von einem personellen Wechsel. Ernst Altherr wurde pensioniert. Seine Stelle übernahm Damian Dürr, welcher aber nicht als Untersuchungsbeamter, sondern als Staatsanwalt angestellt wurde. Er trat seine Stelle am 15. April 2015 an. Die Anstellung von Damian Dürr als weiteren Staatsanwalt führte dazu, dass der Vorsteher der Staatsanwaltschaft und bisher einziger Staatsanwalt im Kanton, Herbert Brogli, seit diesem Zeitpunkt im Geschäftsverkehr mit der Bezeichnung „Leitender Staatsanwalt“ auftritt.

Aufgrund des personellen Wechsels sowie dem Anwaltsexamen von Damian Dürr musste die Staatsanwaltschaft im Jahr 2015 für insgesamt zwei Monate mit einer Arbeitskraft weniger als üblich auskommen. Damit sich diese Vakanz, trotz eines erheblichen Anstiegs der eingegangenen Fälle im Vergleich zum Vorjahr, nicht markant auf die Bearbeitung der hängigen Strafverfahren auswirkte, wurde das Praktikum von Sereina Spescha vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2015 verlängert. Am 1. September 2015 trat überdies Lars Weber, Zürich, das ordentliche, zwölf Monate dauernde Praktikum bei der Staatsanwaltschaft an.

Im Berichtsjahr gingen 447 (383) Strafklagen und Strafanzeigen, zum Teil mit mehreren oder schweren Straftatbeständen und mehreren Beschuldigten pro Klage und Anzeige, ein.

6 (16) Fälle wurden an andere Untersuchungsinstanzen abgetreten. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 437 (410) Fälle erledigt. Zum Jahresende waren noch 137 (127) Straffälle bei der Staatsanwaltschaft pendent. Im Jahr 2015 war kein (1) ausserordentlicher Staatsanwalt im Einsatz.

7 (9) Rechtshilfesuche ausserkantonaler Amtsstellen wurden erledigt und an solche 3 (1) Requisitionsbegehren gestellt. Es mussten 4 (4) Festnahmebefehle und 6 (6) Zu- und Vorführungsbefehle erlassen werden. 1 (1) Häftling verbrachte insgesamt 75 (8) Tage in Untersuchungshaft. Ferner mussten 16 (11) Hausdurchsuchungen angeordnet und 13 (19) Piketteinsätze geleistet werden. Weiter wurden im Berichtsjahr 17 (7) Beschlagnahme- und Herausgabe Verfügungen erlassen. Zudem wurden 2 (1) technische Überwachungsmaßnahmen verfügt, 10 (4) Legalinspektionen vorgenommen und 11 (9) Obduktionen veranlasst.

2. Einstellungen

Im Berichtsjahr wurden 105 (83) Fälle durch Einstellung (inklusive Klagerückzüge mit Kostenentscheiden) oder durch Nichtanhandnahmeverfügung erledigt.

Zudem wurde im Berichtsjahr kein (0) Fall durch Einstellung infolge Verjährung erledigt.

3. Strafüberweisungen an das Bezirksgericht

Im Berichtsjahr erfolgten 3 (5) Strafüberweisungen mit 3 (12) Tatbeständen an das Bezirksgericht, nämlich:

- Verletzung der Verkehrsregeln durch Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der vom Astra festgelegten Geräte und Messunsicherheit innerorts 1
- Widerhandlung gegen die Verordnung vom 13. Juni 1989 zum Jagdgesetz 2

4. Ermächtigungsgesuche an die Standeskommission

Im Berichtsjahr wurde kein (0) Gesuch gegen keine (0) Beamten und öffentlichen Angestellten im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB und gegen keine (0) Amtsstelle auf Eröffnung eines Strafverfahrens an die Standeskommission weitergeleitet.

5. Gesuche an das Kantonsgericht

Im Berichtsjahr wurde keine (0) Revision eines rechtskräftigen Strafbefehls im Sinne von Art. 410 ff. StPO verlangt.

6. Strafbefehle

Es wurden 326 (324) Strafbefehle erlassen und mit diesen die folgenden Straftatbestände beurteilt:

7. Widerhandlungen gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB)

A	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	2015	2014
	Fahrlässige Tötung	1	0
	Einfache Körperverletzung	2	3
	Fahrlässige Körperverletzung	2	4
	Fahrlässige schwere Körperverletzung	4	0
	Tätlichkeiten	3	5
	Gefährdung des Lebens	1	0
B	Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	2015	2014
	Mehrfache Fundunterschlagung	0	1
	Mehrfacher Diebstahl	0	1
	Diebstahl	2	0
	Mehrfacher Diebstahl – geringfügiges Vermögensdelikt	0	2
	Diebstahl – geringfügiges Vermögensdelikt	3	3
	Mehrfache Sachbeschädigung	0	1
	Sachbeschädigung	1	1
	Sachbeschädigung – geringfügiges Vermögensdelikt	0	1
	Gewerbsmässiger Betrug	0	1
	Betrug	0	1
C	Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich	2015	2014
	Mehrfache üble Nachrede	0	1
	Üble Nachrede	2	0
	Verleumdung	1	0
	Beschimpfung	2	1
D	Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit	2015	2014
	Drohung	1	2
	Nötigung	2	0
	Versuchte Nötigung	1	0
	Mehrfacher Hausfriedensbruch	0	1
	Hausfriedensbruch	0	1

E	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	2015	2014
	Sexuelle Belästigungen	2	1
	Pornografie	2	0
F	Verbrechen und Vergehen gegen die Familie	2015	2014
	Vernachlässigung von Unterhaltspflichten	1	0
G	Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	2015	2014
	Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst	2	0
	Fahrlässige Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde	1	1
H	Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit		
I	Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr		
J	Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht		
K	Urkundenfälschung		
L	Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden		
M	Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung		
N	Vergehen gegen den Volkswillen		
O	Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt	2015	2014
	Hinderung einer Amtshandlung	2	0
	Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen	1	1
P	Störung der Beziehungen zum Ausland		
Q	Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege		
R	Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht		
S	Übertretungen firmenrechtlicher Bestimmungen		
T	Übertretungen bundesrechtlicher Bestimmungen	2015	2014
	Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren	4	1

8. Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und zugehörige Ausführungserlasse

	2015	2014
Abbiegen nach links, ohne genügende Rücksichtnahme auf den nachfolgenden Verkehr	1	1
Ausführen einer nicht landwirtschaftlichen Fahrt	3	0
Ausführen einer Lernfahrt auf Motorwagen ohne die vorgeschriebene Begleitperson	1	0
Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit durch Tonwiedergabegeräte sowie Kommunikations- und Informationssysteme als Lenker eines Motorfahrzeuges	1	0
Beschmutzen der Fahrbahn durch Überlaufen von Milch	1	0
Entwendung eines Fahrrades zum Gebrauch	0	2
Fahren mit Überlast	5	3
Fahren ohne Licht nachts bei beleuchteter Strasse mit einem Fahrrad	1	3
Führen eines Motorfahrzeuges in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (privilegierter FiaZ)	9	13
Führen eines Motorfahrzeuges in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ)	8	10
Führen eines Fahrrades in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (privilegierter FiaZ)	1	0
Führen eines Fahrrades in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ)	1	1

Führen eines Motorfahrzeuges in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Drogen/Medikamenten (FinZ)	0	1
Führen eines Motorfahrzeuges trotz Entzugs des Führerausweises	1	0
Mehrfaches Führen eines Motorfahrzeuges trotz Entzugs des Führerausweises	1	1
Führen eines Motorfahrzeuges ohne im Besitze des erforderlichen Führerausweises zu sein	2	0
Führen eines Motorrads ohne im Besitze des erforderlichen Führerausweises zu sein	1	0
Führen eines Motorfahrzeuges in fahrunfähigem Zustand infolge Übermüdung	2	3
Führen eines Motorfahrzeuges ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder	3	1
Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorfahrzeuges	14	5
Führen eines Motorfahrzeuges ohne die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung	2	1
Führen eines Motorfahrrades ohne Führerausweis	0	1
Führen lassen eines Motorfahrzeuges ohne Fahrzeugausweis	0	2
Führerausweis		
▪ Nichtabgeben trotz behördlicher Aufforderung	0	1
▪ Missachtung von Auflagen im Führerausweis	8	10
▪ Unterlassung der Meldung oder nicht rechtzeitiges Melden von Tatsachen, die eine Änderung oder Ersetzung eines Führerausweises oder einer Bewilligung erfordern	4	2
Gleichzeitiges Inverkehrbringen von zwei Motorfahrzeugen auf welche ein Wechselschilderpaar eingelöst ist	1	0
Grobe Verletzung von Verkehrsregeln	17	11
Inverkehrbringen eines Motorfahrzeuges ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis und ohne Kontrollschilder	2	1
Inverkehrbringen eines Motorrads ohne erforderlichen Fahrzeugausweis und ohne Kontrollschild	1	0
Inverkehrbringen eines Motorfahrzeuges (Arbeitskarren) ohne vorgeschriebene Haftpflichtversicherung	1	0
Inverkehrbringen eines nicht den Vorschriften entsprechenden landwirtschaftlichen Motorkarrens	1	2
Inverkehrbringen eines Fahrrades ohne die erforderliche Beleuchtung	0	2
Mangelnde Rücksichtnahme auf nachfolgende Fahrzeuge beim Anhalten	1	0
Missachtung des Verbots ein Motorfahrzeug unter Alkoholeinfluss zu fahren	4	1
Missachtung des Vortrittsrechts	7	9
Missbräuchliche Verwendung von Warnsignalen	0	1
Mitführen eines ungelösten Anhängers	7	2
Mitführen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Anhängers	1	3
Mitführen von mehr Personen als Plätze bewilligt sind	2	0
Nicht Anbringen des Höchstgeschwindigkeitszeichens	4	0
Nicht Anbringen des „L“-Schildes bei einer Lernfahrt als Lenker eines Motorfahrzeuges	1	0
Nicht Anbringen des „L“-Schildes bei einer Lernfahrt als Lenker eines Motorrads	1	0
Nicht Anbringen der vorgeschriebenen Kontrollschilder	0	5
Nicht Anbringen des Sicherungsseils	1	0
Nicht Anhalten an der Unfallstelle nach erfolgter Verursachung eines Verkehrsunfalls	1	0
Nicht Anpassen der Geschwindigkeit	5	3
Nicht Befolgen von polizeilichen Weisungen	1	0
Nicht Beherrschen des Fahrzeugs	30	24
Nicht Beherrschen eines Leicht-Motorfahrrades mit elektrischer Tretunterstützung	1	2

Nicht Beherrschen des Fahrrades	0	5
Nicht Einhalten eines genügenden Abstandes beim Hintereinanderfahren	2	3
Nicht Fristgemässes Erwerben von schweizerischen Kontrollschildern und Fahrzeugausweis	1	2
Nicht Fristgemässes Erwerben eines schweizerischen Führerausweises als Fahrzeugführer aus dem Ausland	0	2
Nicht Fristgemässes Erwerben eines Fahrzeugausweises bei Verlegung des Standorts	2	1
Nicht Gewähren des Fussgängervortritts bei einem Fussgängerstreifen	3	2
Nicht Mitführen von Ausweisen oder Abgaswartungsdokumenten	10	3
Nicht Sichern der Unfallstelle	0	2
Nicht Tragen der Sicherheitsgurten	3	10
Nicht Tragen des Schutzhelms	1	1
Nicht Vornahme der Abgaswartung	3	1
Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall	11	8
Parkieren eines Fahrzeugs ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund	0	2
Überfahren einer Sicherheitslinie	1	3
Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit / Radar	81	85
Überschreiten der im Fahrzeugausweis eingetragenen Anhängelast des Zugfahrzeugs	3	1
Überschreiten der fahrzeugbedingten und signalisierten Höchstgeschwindigkeit	7	4
Überschreiten der gesetzlich zulässigen Höchstbreite	0	1
Unerlaubtes Befahren eines Trottoirs	0	1
Unerlaubtes Mitführen einer über 7 Jahre alten Person	0	1
Ungenügendes Beaufsichtigen des Lernfahrers als Begleitperson	0	1
Ungenügendes Beaufsichtigen der Tiere anlässlich eines Alpabzuges	0	1
Ungenügendes Rechtsfahren	1	0
Ungenügendes Sichern der Ladung	3	3
Unnötiges Herumfahren in Ortschaften	0	1
Unterlassung der Kennzeichnung von überhängenden Ladungen, Einzelteilen oder Anhängern	2	1
Unterlassen der Richtungsanzeige	1	2
Unvorsichtiges Überholen	1	3
Unvorsichtiges Rückwärtsfahren	1	0
Unvorsichtiges Rückwärtsfahren ohne Beizug einer Hilfsperson	0	2
Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit	1	1
Versuchte Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit	0	1
Verursachen von vermeidbarem Lärm	0	1
Verwenden eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt	2	4
Vorschriftswidriges Parkieren	8	17
Widerhandlungen gegen ARV1-Vorschriften	4	3
Widerhandlung gegen SSV-Vorschriften	7	8

9. Widerhandlungen gegen andere Bundeserlasse

		2015	2014
ArG	Fahrlässige Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)	0	2
AuG	Widerhandlung gegen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz)	0	2
AVIG	Widerhandlung gegen Bundesgesetz über die obligatorische	0	1

	Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung		
BauAV	Fahrlässige Widerhandlung gegen die Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung)	0	2
BetmG	Mehrfache Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz)	4	5
	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz)	7	4
	Gehilfenschaft zur Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz)	0	1
ChemRRV	Widerhandlung gegen die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten, besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung)	1	6
EBG	Widerhandlung gegen das Eisenbahngesetz	1	0
GSchG	Mehrfache Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)	0	1
	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)	6	6
	Fahrlässige Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)	7	4
GSchV	Widerhandlung gegen die Gewässerschutzverordnung	3	0
JSG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz)	1	0
LRV	Widerhandlung gegen die Luftreinhalte-Verordnung	1	3
PBG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz)	10	10
TSchG	Mehrfache Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz	5	1
	Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz	6	5
	Fahrlässige Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz	1	0
TSchV	Mehrfache Widerhandlungen gegen die Tierschutzverordnung	2	1
	Widerhandlung gegen die Tierschutzverordnung	2	2
	Fahrlässige Widerhandlung gegen die Tierschutzverordnung	1	0
TSG	Mehrfache Widerhandlungen gegen das Tierseuchengesetz	1	0
TSV	Mehrfache Widerhandlungen gegen die Tierseuchenverordnung	2	1
	Widerhandlung gegen die Tierseuchenverordnung	3	0
TVA	Widerhandlung gegen die Technische Verordnung über Abfälle	0	1
USG	Mehrfache Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz)	0	1
	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz)	8	7
	Fahrlässige Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz)	2	1

UVG	Fahrlässige Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Unfallversicherung	0	3
WaG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz)	2	2
WG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz)	2	1
VUV	Mehrfache Widerhandlungen gegen die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung)	0	1
	Fahrlässige Widerhandlung gegen die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung)	0	1

10. Widerhandlungen gegen kantonale Bestimmungen

	2015	2014
Baugesetz		
▪ Widerhandlung gegen das Baugesetz	4	2
Hundegesetz		
▪ Widerhandlung gegen das Hundegesetz	3	2
Jagdgesetz		
▪ Widerhandlung gegen die Verordnung zum Jagdgesetz	1	2
Landwirtschaftsgesetz		
▪ Mehrfache Widerhandlungen gegen das Landwirtschaftsgesetz	1	0
Ruhetaggesetz		
▪ Widerhandlung gegen das Ruhetaggesetz	0	1
Übertretungsstrafgesetz		
▪ Verunreinigung und Verunstaltung fremden Eigentums (Zurücklassen von Kleinabfällen)	0	1
▪ Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit	0	1
Umweltschutzgesetz		
▪ Widerhandlung gegen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz	3	11
Waldgesetz		
▪ Widerhandlung gegen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald	0	2

11. Strafen

Folgende Strafen wurden verhängt:

Verhängte Strafen (Beschuldigte)	2015	2014
Freiheitsstrafe und Busse	0	1
Freiheitsstrafe	2	0
Geldstrafe und Busse	74	58
Geldstrafe	2	2
Bussen über Fr. 500.--	37	40
Bussen ab Fr. 100.-- bis Fr. 500.--	167	178
Bussen ab Fr. 50.-- bis Fr. 100.--	21	16
Bussen bis Fr. 50.--	22	23
Umgang	1	6
Umwandlung einer Geldstrafe in gemeinnützige Arbeit	0	0

Gegen Strafbefehle wurde in 20 (20) Fällen Einsprache erhoben. Zudem waren aus dem Vorjahr noch 15 (17) Fälle pendent. 10 (14) Einsprachen wurden bereits vor der Weiterleitung an das Gericht zurückgezogen. 3 (2) Fälle wurden an das zuständige Gericht weitergeleitet. Von der Staatsanwaltschaft wurden 10 (3) Fälle eingestellt. Es wurden 3 (3) Revisionsentscheide erlassen. 9 (15) Einsprachefälle sind noch pendent.

2550 Strassenverkehrsamt

1. Motorfahrzeugbestand per 30. September 2015

Fahrzeugart	2015	2014
Personenwagen, Kleinbusse (einschliesslich Mietfahrzeuge)	21'129	18'623
Lieferwagen	1'273	1'252
Lastwagen, Gesellschaftswagen	154	151
Gewerbliche Motorkarren, Traktoren,	104	96
Motorräder, Kleinmotorräder	1'942	1'893
Motorfahrräder	486	488
Arbeitsmaschinen	169	166
Landwirtschaftliche Motoreinachser	136	132
Landwirtschaftliche Motorkarren	382	379
Landwirtschaftliche Traktoren	833	815
Anhänger aller Kategorien	1'387	1'349
Total eingelöste Fahrzeuge	27'991	25'344

2. Fahrzeug- und Führerprüfungen

	2015	2014
Fahrzeugprüfungen	3'913	4'202
Führerprüfungen		
Praktische Prüfungen	480	465
Theoretische Prüfungen	409	440
▪ Kategorien A1/B	289	289
▪ Kategorien C/D	29	23
▪ Kategorien Mofa/G/F	91	128

3. Fahrzeuge und Führerausweise

	2015	2014
Neuanfertigung Fahrzeugausweis (exkl. Mietfahrzeuge)	4'549	4'237
Schilderdeponierungen	1'519	1'457
Ersatzfahrzeugbewilligungen	94	94
Lern- und Führerausweise	2'119	1'881
Internationaler Führerausweis	109	102
Kontrollschilder Entzugsverfahren	145	122
Sonderbewilligungen	212	227
Versicherungswechsel	373	316

4. Administrativmassnahmen

	2015	2014
Eingegangene Rapporte	391	389
ohne Massnahmen abgeschlossen	124	116
Führer- und Lernfahrausweisentzüge	148	133
▪ Fahren in angetrunkenem Zustand	18	24
▪ Vereitelung der Blutprobe	2	3
▪ Fahren unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss	7	7
▪ Geschwindigkeitsübertretung	40	36
▪ Andere SVG-Übertretungen	81	63
Verwarnungen	109	83
▪ Fahren in angetrunkenem Zustand unter 0.8‰	16	13
▪ Geschwindigkeitsübertretungen	77	53
▪ Andere SVG-Übertretungen	16	17
Annullierung des Führerausweises auf Probe	2	3
Verkehrsunterricht	1	1
Verkehrspsychologische/verkehrsmedizinische Untersuchungen; Abklärung Fahrtauglichkeit	38	14
Aberkennung ausländischer Ausweise	2	3

Pro Ereignis sind mehrere Massnahmen möglich (z.B. Entzug und Verkehrsunterricht).

5. Erfolgsquote Führerprüfungen nach Geschlecht

	Total m	best.	Erfolgs- quote (%)	Total w	best.	Erfolgs- quote (%)
Theoretische Prüfungen						
▪ Basistheorie Kat. A1/B	163	140	85.90	126	107	84.90
Praktische Prüfungen						
▪ Kategorie A	37	29	78.35	8	7	87.50
▪ Kategorie A1	33	22	66.65	46	28	60.85
▪ Kategorie B	177	137	77.40	125	98	78.40

2570 Militär

1. Allgemeines

Die Themen Weiterentwicklung der Armee (WEA) und die Subsidiäreinsätze zugunsten der Kantone beschäftigten auch im Berichtsjahr das Kreiskommando und prägten diverse Jahreskonferenzen (kantonale Verantwortliche für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (KVMBZ), Militärdirektorenkonferenz Ostschweiz, Regierungsratsseminar mit den Heereseinheitskommandanten und Vertretern VBS und die Konferenz der Schadenexperten). Die Schiesskreiskonferenz Kreis 19 wurde in Appenzell organisiert und durchgeführt. Zusammen mit der Armee wurde das Projekt „Die Armee zeigt sich“ mit dem Auftritt in Appenzell vorbereitet und durchgeführt. Schliesslich wurde zusammen mit Appenzell A.Rh. und der Ter Reg 4 die Übung „TECHNICO“ geplant und vorbereitet. Diese Übung wird im 2016 mit Bataillonen der Ter Reg 4 im Appenzellerland durchgeführt.

Die Ostschweizer Kreiskommandanten behandelten an drei Sitzungen schwergewichtig Traktanden zur Planung und Durchführung der Orientierungstage, des Rekrutierungs- und Dienstverschiebungswesen, Schiesswesens, Waffenrechts, Wehrmännerentlassung sowie im Speziellen den Abschluss des Projekts „Ausweitung des Personalinformationssystems der Armee auf den Zivilschutz“.

Traditionsgemäss hat das Kreiskommando – meistens zusammen mit dem Landesfähnrich – zahlreiche militärische und ausserdienstliche Anlässe, Truppendienste und Schulen besucht. Erwähnenswert sind insbesondere die aufschlussreichen Truppenbesuchstage bei den beiden Götlibataillonen (Aufkl Bat 11 und Ristl Bat 21) und beim Geb Inf Bat 77.

2. Rekruten-Orientierungstage und Rekrutierung

Am 12., 19. und 24. März 2015 wurden zusammen mit dem Kanton Appenzell A.Rh. die Orientierungstage für den Jahrgang 1997 im Sicherheitszentrum Herisau durchgeführt. Am obligatorischen Orientierungstag nahmen 118 (112) Stellungspflichtige teil. Sie wurden über den Ablauf der Rekrutierung und die Einteilungsmöglichkeiten informiert.

An fünf offiziellen Terminen im Rekrutierungszentrum in Mels stellten sich aus dem Kanton Appenzell I.Rh. insgesamt 125 (110) angehende Wehrmänner, hauptsächlich der Jahrgänge 1995, 1996 und 1997. Die traditionell hohe Tauglichkeit der Innerrhoder ist mit 77% (72%) bestätigt worden.

Das Ärzteteam fällte folgende Entscheide:

	2015	2014
Diensttauglich	96	79
Zurückstellung auf Nachrekrutierung	0	1
Schutzdiensttauglich (ohne NIAXER)	19	13
Schutzdienstuntauglich	10	18

Die 96 Diensttauglichen wurden folgenden Waffengattungen zugeteilt:

Waffengattung	2015	2014
Infanterie	22	21
Panzertruppen	5	1
Artillerie	1	3
Genie	2	1
Fliegertruppen	4	7
Fliegerabwehrtruppen	3	1
Führungsunterstützungstruppen	3	2
Übermittlungstruppen	10	8
Rettungstruppen	8	7
Logistiktruppen	28	21
Sanitätstruppen	8	6
Militärische Sicherheit	1	0
AC-Schutzdienst	1	1
Gesuch um Zivildienst	12	6

Zivilschutzenteilungen	2015	2014
Pionier	9	16
Stabsassistent	5	0
Betreuer	4	0
Anlagewart	2	2
Materialwart	1	0
Koch	1	1

114 (89) Stellungspflichtige absolvierten zur Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit den Sporttest. Es werden fünf Disziplinen bewertet, je Disziplin können maximal 25 Punkte erreicht werden. Insgesamt konnten 35 (28) Armeesport-Auszeichnungen für eine Leistung ab 80 Punkten abgegeben werden. Ferner wurden 69 (54) gute, 10 (7) genügende und keine (0) ungenügende Leistungen erbracht.

Yves Fässler, Appenzell, erreichte mit 102 Punkten das beste Turnresultat (Kantonsrekord 118 Punkte). Ihm folgen Jan Fritsche, Steinegg (100 Punkte), Elias Valaulta, Appenzell, Rafael Koch, Steinegg, und Yannic Lambacher, Obereggen (je 97 Punkte).

Auswertung Personensicherheitsüberprüfungen (PSP):

	2015	2014
Entlassung ohne Neuaufgebot, Aufgebotsstopp	0	1
Nicht rekrutiert, Vorabklärung PSP	0	1
Untauglich aufgrund PSP	3	1
Nicht eingeteilt Strafurteil	0	1
Anordnung Hinterlegungen der Waffe	1	1

3. Dienstleistungswesen

Die Geschäftsführung bei Dienstverschiebungen und Dispensationen erfolgt über das Personalinformationssystem der Armee. Das Kreiskommando bewilligte insgesamt 71 (63) Dienstverschiebungen, 3 (11) wurden abgelehnt und 47 (37) wurden an den Führungsstab der Armee weitergeleitet. In 18 (6) Fällen konnte ein Ersatzdienst innerhalb des Jahres geplant und bewilligt werden. 12 (6) Militärdienstpflichtige wurden auf Gesuch hin in den Zivildienst umgeteilt. Zusätzlich wurden zahlreiche Anfragen beantwortet.

Bezüglich Dienstleistungsstatistik wird auf die Kontrollführung des Bundes verwiesen.

4. Wehrpflichtentlassung

Am 20. November 2015 wurden 55 (67) Militärangehörige der Jahrgänge 1981 bis 1985, die ihre Dienstleistungspflicht erfüllt haben, aus der Wehrpflicht entlassen, darunter 46 (63) Gefreite und Soldaten sowie 7 (3) Unteroffiziere. 2 (2) zu entlassende Offiziere wurden separat abgerüstet, aber zusammen mit den Wehrmännern an die Entlassungsfeier eingeladen. Von 54 (54) bewaffneten Entlassenen haben an der Abrüstung 8 (10) Wehrmänner die Waffe zu Eigentum behalten. Zwei Anträge mussten abgewiesen werden. Die Abrüstung fand in der Jugendunterkunft Appenzell und die anschliessende Entlassungsfeier im Hotel Säntis statt.

5. Schiesspflicht ausser Dienst

Unter der Leitung des Eidgenössischen Schiessoffiziers wurde die jährliche Schiesskonferenz Kreis 19 sowie unter der Leitung des Präsidenten der kantonalen Schiesskommission der Instruktorenrapport mit den Verantwortlichen der Schiessvereine durchgeführt.

In den innerrhodischen Schützenvereinen schossen 548 (583) Teilnehmer das obligatorische Bundesprogramm auf 300 Meter. Nicht erfüllt hat kein (1) Teilnehmer. Die Jungschützenkurse besuchten 24 (33) Teilnehmer.

Am zentralen Feldschiessen auf 300 Meter beteiligten sich 515 (570) Schützen.

Die Schützengesellschaft Urnäsch absolvierte im Schiessstand Gonten ihre Schiessprogramme mit folgenden Teilnahmen: Bundesprogramm 65 (74), Feldschiessen 60 (61), Jungschützenkurs 6 (6).

Das Bundesprogramm für Pistole absolvierten 46 (43) und das Pistolenfeldschiessen 77 (102) Schützen.

Das Kreiskommando musste kein (2) Gesuch für waffenlosen Dienst behandeln.

6. Kontroll- und Strafwesen

6 (8) Wehrmänner mussten wegen Versäumnis der Schiesspflicht disziplinarisch bestraft werden. 7 (9) Wehrmänner wurden aus anderen, disziplinarischen Gründen bestraft. Bei einem (1) Wehrmann musste die vorsorgliche Abnahme der persönlichen Waffe verfügt werden.

Im Berichtsjahr erfolgte kein Eintrag im Polizeianzeiger (System RIPOL) zur Aufenthaltsnachforschung. Weiter wurden 7 (7) Auslandurlaube bewilligt und 2 (3) Stellungnahmen zu Landrechtsgesuchen abgefasst.

7. Kantonaler Führungsstab (KFS)

Im normalen Führungsrhythmus konnte der Kernstab des KFS einige Projekte ausarbeiten und umsetzen. Betreffend Zusammenarbeit mit den Blaulichtorganisationen konnte der KFS vor und während der Rettungsverbands-Übung „Hallenbad“ wichtige Erkenntnisse gewinnen. Im Anschluss an die erfolgreiche Übungsanlage wurden die nötigen Schritte für Verbesserungen zugunsten der Sicherheit der Bevölkerung aufgenommen. Die Projekte befinden sich auf gutem Weg und dürften im 2016 abgeschlossen sein.

Im Berichtsjahr kam es zu keinem (0) ordentlichen Einsatz für den KFS. Eine spannende und lehrreiche Ausbildung im Verbund mit den Kantonen St.Gallen, Thurgau und Appenzell A.Rh. konnte unter Führung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz absolviert werden.

Der Stabschef des KFS nahm an verschiedenen Sitzungen, Vorbereitungstagen und Informationsanlässen mit den Verantwortlichen der Territorialregion 4 und den Stabschefs der anderen Kantone teil. Dabei ging es um Absprachen für mögliche Einsätze der Armee in ausserordentlichen und ordentlichen Lagen und die Vorbereitung gemeinsamer Übungen im Rahmen der gegenseitigen Hilfeleistung.

2574 Kantonskriegskommissariat

Die Bewirtschaftung und Betreuung der militärischen Ausrüstung erfolgten über die Logistikbasis der Armee in Hinwil und die Retablierungsstelle St.Gallen. Die übrige Material-, Munitions- (Fronleichen) und Fahnenverwaltung sowie die Retablierungen für ausserdienstliche Anlässe betreut das Kreiskommando.

2575 Wehrpflichtersatz

Im Berichtsjahr mussten keine gesetzlichen Neuerungen umgesetzt werden.

	2015	2014
Anzahl Eingeschätzte im In- und Ausland	493	483
Rohertrag	465'465.27	437'077.46
Rückerstattungen	60'723.85	79'659.75
Ersatzrückstände am Jahresende	23'574.70	29'227.85
Einsprachen	0	1
Ersatzbefreite	18	21
Erlasse	0	1
Bezugsprovision des Kantons	80'948.28	71'483.54

2576 Zivilschutz

1. Allgemeines

Im Frühjahr und Herbst wurden die eidgenössischen Rapporte für die Zivilschutz-Vorsteher und Ausbildungschefs sowie die Konferenzen der Ostschweizer Arbeitsgruppen (je Amtsvorsteher, Ausbildungschefs sowie Verantwortliche baulicher Zivilschutz) durchgeführt. Haupttraktanden waren das Asylwesen (Unterbringung von Flüchtlingen in Zivilschutz-Anlagen), das Projekt ZS-2015+, Erarbeitung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Zivilschutz innerhalb der Ostschweiz, Erweiterung des Ausbildungsverbunds mit dem Kanton Glarus sowie die Ausbildungs- und Personalplanung.

Weiter hat das Amt für Zivilschutz (KAZ) schwergewichtig folgende Fälle bearbeitet:

- Mitwirkung bei der Grossübung der Rettungsorganisation auf dem Hallenbadareal
- 4 Stellungnahmen zuhanden des Bundesamts
- 2 Strafanträge zuhanden der Staatsanwaltschaft wegen Nichteintrücken in den Zivilschutz-Kurs
- Erarbeitung des Inventars schützenswerter Objekte (SKI-Inventar)
- Erarbeitung Rahmenbedingungen für Bezug und Ausleihungen von Zivilschutz-Material
- Neuausrichtung des Outsourcings des baulichen Zivilschutzes an ein Ingenieurbüro

2. Baulicher Zivilschutz

Gesamthaft wurden 3 (5) Schutzraumbauprojekte eingereicht. Die Kontrollstelle führte 2 (0) Abnahmekontrollen durch, wobei 86 (0) neue Schutzplätze registriert wurden.

Insgesamt wurden 69 (62) Dispensationsgesuche eingereicht. 15 (3) Gesuche wurden ohne Ersatzbeitrag bewilligt. Erneut wurde kein Gesuch abgelehnt. In 54 (43) Fällen wurde die Bauherrschaft zur Bezahlung einer Ersatzleistung verpflichtet und in einem Fall musste eine Wiederherstellungsverfügung für gravierende Mängel an einem öffentlichen Schutzraum erlassen werden.

3. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell

Das Jahr 2015 stand für die Pioniere im Zeichen des Einsatzes zugunsten des Kantonalen Musikfests. Der ordentliche Wiederholungskurs wurde zusammen mit Appenzell A.Rh.in Appenzell organisiert. Die entsprechenden Einsätze wurden erfolgreich durchgeführt.

Nach der Neuorganisation der Gruppe Kulturgüterschutz konnte der erste Einsatz mit dem Feuerwehrkommando Haslen durchgeführt werden. Das Thema war die Erstellung einer Einsatzplanung zur Evakuierung der Kulturgüter der Kirche Haslen.

Die interkantonale Tierseuchengruppe trainierte den Ernstfall an der Grossübung in Gähwil.

Für folgende Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft wurden Angehörige der Zivilschutzorganisation Appenzell aufgeboten:

- Kantonales Musikfest in Appenzell I.Rh.
- Auf- und Abbauarbeiten sowie Mithilfe Infrastruktur und Fahrdienste
- Zwei Einsätze Logistik (Fahrdienst)
- Abbau Schwägalp-Schwinget
- Rettungsübung Hallenbad Appenzell

Im vergangenen Jahr wurden folgende Wiederholungskurse durchgeführt:

	2015	2014
Kulturgüterschutzdienst (KGS)	2	0
Führungsunterstützung (FU)	2	2
Betreuungsdienst (Betreu)	1	0
Logistikdienst Anlagen (Log Anlw), 8 periodische Wartungen	4	4
Logistikdienst Material (Log Mat)	2	1
Logistikdienst, periodische Schutzraumkontrolle (PSK)	1	0
Logistik/Anlagewartung, periodische Anlagen-Kontrolle (PAK) durch BABS	2	1
Logistik/Versorgung Refresherkurs für Orientierungstage	1	1
Tierseuchengruppe	1	0
Grosser Stabsrapport der Zivilschutzorganisation	1	1
Weiterbildung des Kaders	5	4

Der Führungsunterstützungszug (Sirenenwarte und Stabsassistenten) hat am jährlichen Sirenentest die technische Einsatzbereitschaft überprüft. Der Probealarm wurde mit der Fernsteuerung ab dem Kommandoposten Wühre problemlos ausgelöst. Die mobilen Sirenen wurden ebenfalls getestet und die Routen abgefahren.

Anlässlich der Wiederholungskurse des Materialdienstes wurden die periodischen Materialkontrollen durchgeführt und Mängel behoben. Die sechs Zivilschutzanlagen wurden von den Anlagewarten turnusgemäss gewartet.

Die Führungsunterstützung leistete an zwei Tagen Weiterbildungskurse. Der erste Tag stand im Zeichen der Arbeitsplatz-Einrichtung und Organisation im Kommandoposten Wühre. Am zweiten Tag wurde das Verbindungsnetz zwischen den Kommandoposten getestet und inspiziert. Zudem wurde der mobile Kommandoposten aufgebaut und so die Einsatztauglichkeit überprüft.

Die Anlagewarte und das Team für die periodische Schutzraumkontrolle führten die alle 10 Jahre stattfindende Kontrolle im Bezirk Gonten durch. Die erfassten Resultate wurden direkt in das neue Softwareprogramm „OM-Bauten“ eingegeben und verarbeitet.

Dienstleistungen

Dienststart	Teilnehmer	Diensttage
Bundeskurse in Schwarzenburg, Bern	1	5
Ausserkantonale Kurse und Einsätze	1	25
Ausbildungskurse in den Ausbildungszentren:		
▪ Herisau	1	12
▪ Bütschwil	29	220

Zivilschutzorganisation Appenzell

Dienststart	Teilnehmer	Diensttage
WK Führungsunterstützung (FU): Jährlicher Sirenentest	17	21
WK Führungsunterstützung (FU)	42	49
WK Log Mat	6	28
WK Log Mat Notstromaggregate	3	1
WK Kulturgüterschutz (KGS)	6	13
WK Trsp-Dienst Papiersammlung Juni und Dezember	2	2
WK Log-Dienst Anlagenwartungen	8	24
WK Anlw (PSK)	15	64
WK Kdo-/Stabsrapport	12	12
WK Unterstützung	2	107
WK Tierseuchengruppe	4	8
WK Verpflegung	4	25
Schulung Polycom Funksystem	2	2
Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft:		
▪ Kantonaler Führungsstab	2	10
▪ Abbau Schwägalp-Schwinget	25	25
▪ Kant. Musikfest	17	32
Total	167	423

4. Kontrollwesen

Im Berichtsjahr musste das Amt für Zivilschutz 25 (52) Dispensations- oder Verschiebungsgesuche behandeln. Zwei (16) Gesuche wurden abgewiesen.

Wie 2014 musste im Berichtsjahr eine Verzeigung an die Staatsanwaltschaft vorgenommen und eine Verwarnung wegen Nichteinrückens ausgesprochen werden.

5. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute (ZSO O-R)

Das Jahr 2015 ist für die Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute friktionsfrei und planmässig verlaufen. Die geplanten Wartungs- und Testarbeiten bei den Zivilschutzanlagen und Geräten konnten durchgeführt werden, so dass diese in einem Ernstfall in kürzester Zeit einsatzbereit sind.

Zusätzliche Belastungen im Berichtsjahr sind durch die periodischen Schutzraumkontrollen (PSK) entstanden. Neben der Datenerfassung wurden rund 50% der Anlagen im Bezirk Oberegg kontrolliert. Die Anschriften über die Baumängel sollten spätestens im Frühjahr 2016 durchgeführt werden, so dass bei der Herbstübung 2016 eine Nachkontrolle stattfinden kann.

Die grossen Flüchtlingsströme in Europa beschäftigten auch die Zivilschutzorganisation in Oberegg. Man konnte Unterstützung leisten, indem man den Sanitätsposten der Drisag öffnete. Ab Anfang November bis Mitte Dezember wurden 6 bis 8 Flüchtlinge in der Anlage einquartiert. Die Anlagewarte hatten während dieser Zeit den Auftrag, die Anlage täglich auf die Funktion der technischen Geräte zu kontrollieren.

Zu den einzelnen Diensten:

- **Führungsunterstützung**

Die Software für die Planung der Schutzraumkontrolle wurde durch eine interne Schulung in der Organisation aufgeschaltet. Die Führungsunterstützung hatte vor allem mit der Datenüberprüfung der Besitzer der Schutzraumanlagen und der anschliessenden Gruppeneinteilungen der Anlagewarten viel Aufwand.

- **Betreuung**

Das Betreuungsteam hat die Planung und Ausführung des Altersheimausflugs begleitet. Dieser konnte aufgrund der guten und detaillierten Vorbereitung der Kadermitglieder reibungslos durchgeführt werden. Die Teilnehmer der einzelnen Heime haben wiederum ein positives Feedback abgegeben. Es ist sehr erfreulich, dass der Anlass eine gute Kombination von Praxisausübung der Zivilschutzbetreuer und Nutzen der Gemeinschaft ist.

- **Unterstützung**

Die Unterstützung führte diverse Arbeiten zu Gunsten der Gemeinschaft aus. Mit diversen spannenden Aufgaben konnten die Theorieblöcke mit den Praxisteilen kombiniert werden. Die ausgeführten Arbeiten werden von der Bevölkerung geschätzt.

- **Logistik:**

Bei der Herbstübung bekochte die Küchencrew erfolgreich nicht nur die ganze Mannschaft, sondern auch die beiden Altersheime Torfnest in Oberegg und Watt in Reute. Bei den Bewohnern der beiden Heime kam diese Dienstleistung sehr gut an.

Die Anlagewarten konnten die obligatorischen Wartungs- und Kontrollarbeiten der grossen Schutzraumanlagen (wie Kommandoposten Bären und Sanitätsposten Drisag) gemäss Unterhalt-Check-Liste (UCL) durchführen. Weiter wurde die Durchführung der Schutzraumkontrollen unterstützt.

Das Material der Zivilschutzorganisation ist aufgrund der regelmässigen Materialwartung in einem tadellosen Zustand und jederzeit einsatzbereit.

Einsätze	Diensttage 2015	
	2015	2014
Zu Gunsten der Gemeinschaft (Art. 27)	110	127
Katastrophen und Notlagen (Art. 27)	5	0
Grundausbildung und Weiterbildung (Art. 33, 34 und 35)	49	32
Wiederholungskurse (Art. 36)	237	235
Total 2015	401	

Die Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute hat einen Personalbestand von 73 Personen (inklusive 4 Mitgliedern der Zivilschutzkommission).

2580 Feuerwehrwesen

Die Kantonale Feuerwehrkommission tagte einmal und hatte der Standeskommission folgende Anträge für Beiträge gestellt:

- Fr. 120'000 Stützpunktbeitrag an die Feuerwehr Appenzell,
- Fr. 31'218 Globalbeitrag an den Bezirk Schwende,
- Fr. 28'931 Globalbeitrag an den Bezirk Schlatt-Haslen,
- Fr. 16'246 Globalbeitrag an den Bezirk Gonten und
- Fr. 23'605 Globalbeitrag an den Bezirk Oberegg.

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Organisation

An der Landsgemeinde wurde Landeshauptmann Stefan Müller als Nachfolger von Landeshauptmann Lorenz Koller gewählt. Stefan Müller übernahm bis Ende Oktober neben seiner neuen Funktion die Einarbeitung seiner Nachfolgerin als Betriebsberaterin. Danach konnte er sich auf sein Amt als Landeshauptmann konzentrieren.

2610 Landwirtschaft

1. Allgemeines

Die Innerrhoder Alpen wurden mit folgenden Tieren bestossen:

	2015	2014
Milchkühe	1793	1891
Andere Kühe	67	100
Zuchtstiere	31	34
Rinder weiblich über 730 Tage	964	950
Rinder weiblich über 365 bis 730 Tage	1613	1621
Rinder weiblich über 160 bis 365 Tage	785	678
Rinder weiblich bis 160 Tage	219	220
Rinder männlich bis 160 Tage	123	132
Pferde und Maultiere	7	7
Ziegen inklusive Jungziegen	551	516
Schafe inklusive Jungschafe	741	627
Schweine	266	249

2. Tierbestände

Der Bund hat als Stichtag für die eidgenössische Strukturdatenerhebung den 1. Januar festgelegt. Neu wurden die Tierbestände per 1. Januar sowie aufgrund des durchschnittlichen Bestandes des Vorjahres erhoben und die für den Bund notwendigen Daten eingefordert.

Der Tierbestand im Kanton Appenzell I.Rh. setzte sich per Stichtag (2015 1. Januar / 2014 2. Mai) folgendermassen zusammen:

	1.1.2015	2.5.2014
Rindvieh	*14'461	**14'108
Schweine	21'860	22'580
Ziegen	724	884
Schafe	2'657	2'816
Geflügel	131'478	119'062
Pferde	206	222

Der Rindviehbestand wird über die Tierverkehrsdatenbank (TVD) ermittelt.

* Rindviehbestand per 1. Januar des angegebenen Jahres

** durchschnittlicher Rindviehbestand während eines Jahres, d.h. 1. Mai (Vorjahr) bis 30. April des angegebenen Jahres

Gemäss den Zahlen des Schweinegesundheitsdienstes sind aus Appenzell I.Rh. 47 (48) Zuchtbetriebe mit 1'433 (1'489) Mutterschweinen und Ebern sowie 18 (18) Mastbetriebe mit 3'571 (3'900) Mastplätzen dieser Organisation angeschlossen. Innerhalb des Kantons verfügt 1 (1) Betrieb mit 53 (53) Muttersauen über den Remontierungsstatus.

3. Bienenbericht

Das Jahr 2015 war ein gutes Bienenjahr. Bereits im Frühling war die Ernte gut und auch der warme Sommer trug zu einer guten Ernte bei.

Die Varroabehandlungen wurden wiederum Anfang August durchgeführt. Behandelt wurde mit: AS 85%, AS 60%, Thymovar und Apicard. Sauerbrut ist über den gesamten Sommer dreimal aufgetreten. Die Winterbehandlung wurde mit Oxalsäure durchgeführt. Bei einem Teil der Bienenvölker war der Varroabefall stark.

Die 79 (81) Imker hielten am Stichtag der eidgenössischen Strukturerhebung 750 (715) Völker. Diese verteilen sich auf die einzelnen Bezirke wie folgt:

Bezirk	Imker		Bienenvölker	
	2015	2014	2015	2014
Appenzell	16	15	87	81
Schwende	7	8	168	131
Rüte	19	17	143	147
Schlatt-Haslen	11	12	75	82
Gonten	12	12	171	179
Oberegg	14	17	106	95
Total	79	81	750	715

4. Viehabsatz

Im Berichtsjahr wurden keine (0) Entlastungsmärkte durchgeführt. An den zwölf (12) ordentlichen Schlachtviehmärkten wurden 886 (988) Tiere aufgeführt. Die Märkte in Appenzell wurden wiederum mit jenen in Herisau koordiniert. Im September fand in Herisau kein Markt statt. Die Tiere wurden deshalb nach Appenzell geführt.

Die durchschnittlich aufgeführte Anzahl war gegenüber dem Vorjahr etwas rückläufig. Die erzielten Preise waren über das ganze Jahr gesehen überdurchschnittlich. Der Stückbeitrag erreichte einen Tiefststand, was das Budget entlastete.

5. Pflanzenschutz

Im Berichtsjahr wurden vier (0) Obstbäume auf Feuerbrandbefall untersucht. Eine Probe war positiv. In einem Verdachtsfall konnte ein Befall durch Feuerbrand bereits bei der Besichtigung vor Ort ausgeschlossen werden.

Die invasiven Neophyten mussten auch in diesem Jahr bekämpft werden. Die Bekämpfung im inneren Landesteil erfolgte wiederum mit Unterstützung von zwei Personen mit langjähriger Erfahrung in der Bekämpfung von Neophyten aus dem Kanton Appenzell A.Rh. Ebenso konnte auf die bewährte Hilfe von Asylsuchenden gezählt werden.

Im Bezirk Oberegg fanden wiederum Einsatztage mit dem Zivilschutz statt. Im Berichtsjahr

wurden zwei Durchgänge gemacht. Zudem wurden für die Arbeiten in Grenzgebieten Kräfte aus dem Kanton Appenzell A.Rh. zugezogen. Auf bisher regelmässig bekämpften Flächen konnte eine Reduktion oder zumindest kein weiteres Ausbreiten des Springkrauts festgestellt werden. Bei erst kürzlich getätigten Holzschlägen wurden neue, zum Teil grosse Standorte mit Neophyten entdeckt. Die Zusammenarbeit mit Appenzell A.Rh. wurde erfolgreich weitergeführt.

Im Berichtsjahr wurde wiederum kein Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt.

Zum Vorkommen des ostasiatischen Buchsbaumzünslers, welcher 2007 erstmals in der Schweiz nachgewiesen wurde, gingen nach den Raupenfunden im Kanton Appenzell I.Rh. in den Jahren 2013 und 2014 im Berichtsjahr keine Meldungen ein.

Im Berichtsjahr gingen auch keine Meldungen zum Schwarzkopfrengenwurm ein. Die Fläche im Bezirk Schlatt-Haslen bleibt der einzige bekannte Standort im Kanton Appenzell I.Rh. Zur Problematik mit dem Schwarzkopfrengenwurm siehe auch Geschäftsbericht 2014 (S. 155 und 156).

6. Hagelversicherung

Im Kanton Appenzell I.Rh. sind 2015 bei der Schweizerischen Hagelversicherung 47 (48) Policen abgeschlossen worden. Die gesamte Versicherungssumme betrug Fr. 1'231'587.-- (Fr. 1'298'850.--) mit einer Nettoprämie von Fr. 34'742.-- (Fr. 37'390.50). Der Kanton leistete daran einen Unterstützungsbeitrag von Fr. 2'101.80 (Fr. 2'301.50).

7. Hemmstoffproben

2015 wurden 806 (758) Proben untersucht, davon 25 (13) aus dem Kanton Appenzell A.Rh.

8. Landwirtschaftliche Betriebsberatung

In Zusammenarbeit mit den Beratungskräften des Kantons Appenzell A.Rh. wurde abermals ein Weiterbildungsangebot für Landwirte angeboten. Das Kursangebot mit den Bereichen Bauen und Landtechnik, Tierhaltung, Alpwirtschaft, Pflanzenbau, Betriebswirtschaft und Informatik, Betrieb und Familie sowie Paralandwirtschaft wurde mehrheitlich belassen.

Im Jahr 2015 fanden keine Gruppenabende statt. Die Durchführung wurde zeitlich mit dem Herbstpaket abgestimmt und auf Januar 2016 verschoben.

Für die verschiedenen ökologischen Programme waren Ende des Jahres angemeldet:

	2015	2014
BIO-Betriebe	23	23
Betriebe mit ökologischem Leistungsnachweis	437	442
Betriebe mit regelmässigem Auslauf im Freien (RAUS)	384	388
Betriebe mit besonders tierfreundlicher Haltungsform (BTS)	180	178
Ökologische Ausgleichsflächen	432	439
Hochstammbäume (Hochstamm-Feldobstbäume und Nussbäume)	3'872	3'890

Die Kontrolle des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) wurde im Jahr 2015 wiederum durch den akkreditierten Landwirtschaftlichen Inspektionsdienst Appenzell (LIA) durchgeführt. Die Ökokontrollkommission hielt 1 (1) Sitzung ab. Von den total 212 (208) im Bereich des ökologischen Leistungsnachweises kontrollierten Betrieben wurden in 47 (45) Fällen aufgrund der festgestellten Mängel in den Bereichen Gewässerschutz, Tierschutz, Ressourcenprojekt oder wegen nur teilweiser Erfüllung des Leistungsnachweises Beitragskürzungen vorgenommen.

9. Vernetzungsprojekt

Das Vernetzungsprojekt 2013–2018 soll die Artenvielfalt in der Region erhalten. Mit den verschiedenen Modulen werden gezielt Leitarten und deren Lebensräume gefördert. Betriebe, die sich bereit erklärten, am Vernetzungsprojekt teilzunehmen und sich angemeldet hatten, wurden einzelbetrieblich beraten. Daraus entstanden Nutzungsvereinbarungen mit einer Vertragsdauer bis Ende 2018.

Es wurde ein Fläche von rund 447 ha in das Projekt aufgenommen. Darin sind auch 603 Hochstamm-Feldobstbäume enthalten (1 Baum = 1a).

Aufteilung der Flächen (in ha)

Bezirk	Streue	extensive Wiese	wenig intensiv	extensive Weide	Pufferzone	Hecke	Feldobstbäume
Appenzell	31.33	19.29	1.98	8.27		0.19	
Schwende	25.17	14.12	0.75	53.97		0.22	
Rüte	54.84	32.19		17.75		0.43	
Schlatt-Haslen	4.49	17.15	0.42	6.89		0.36	0.67
Gonten	70.01	43.68	2.83	10.61	0.69	0.04	0.56
Oberegg	2.96	14.94		5.18		0.12	4.80
Total	188.8	141.37	5.98	102.67	0.69	1.36	6.03

Auf Ende 2015 wurde ein Zwischenbericht über das Vernetzungsprojekt erstellt. Die gesetzten Ziele wurden bis dahin nicht erreicht.

10. Landwirtschaftliche Berufsbildung

Seit dem Jahr 2010 betreiben die Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. einen Lehrlingsverbund für die Landwirtschaft. Die Lernenden besuchen die Berufsschule an den Standorten in Salez und Flawil.

Im Schuljahr 2015/16 absolvieren 24 (19) Schüler aus Appenzell I.Rh. eine landwirtschaftliche Ausbildung im Gebiet des Lehrlingsverbundes, wovon 1(3) Lernender die landwirtschaftliche Nachholbildung besucht. 5 (6) Personen besuchen die landwirtschaftliche Betriebsleiterschule. 1 (1) Person absolviert die Ausbildung zum Meisterlandwirt.

Mit Abschluss des Schuljahres 2014/15 (Sommer 2015) haben 6 (5) Innerrhoder das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis erlangt, wovon 2 (2) die Nachholbildung absolvierten. Keine (3) Person erhielt den eidgenössischen Fachausweis. Kein (1) Meisterlandwirt konnte ausgezeichnet werden.

11. Veterinärwesen und Tierseuchenbekämpfung

Ruhige Tierseuchenlage

Im Gegensatz zu den Vorjahren gab es 2015 keine nennenswerten Ausbrüche von Tierseuchen im Kanton. Bei der Bovinen Virus Diarrhoe (BVD) nahm die Zahl an Geburten von persistent infizierten Tieren zu. In drei Betrieben, welche bis anhin als BVD-frei galten, wurden im Rahmen der Überwachung Neuinfektionen festgestellt. Alle drei Geschehnisse haben einen Zusammenhang mit dem Viehhandel.

Nachdem 2013 in Appenzell A.Rh. ein Rindertuberkulose-Fall festgestellt wurde, mussten auch zwei angrenzende Innerrhoder Betriebe untersucht werden. Anfang Jahr fanden die Abschlussuntersuchungen statt. Es wurden keine neuen verseuchten Tiere festgestellt, womit der Seuchenausbruch für den Kanton abgeschlossen ist. Die Situation der Tuberkulose beim Rotwild wird in der Ostschweiz weiterhin überwacht.

Wiederholungskurs Tierseuchengruppe

Der diesjährige Wiederholungskurs der Tierseuchengruppe der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I. Rh. sowie des Fürstentums Liechtenstein fand unter der fachlichen Leitung des Veterinäramts statt. Bei einer zweitägigen Übung kamen die Mitglieder des Zivilschutzes und amtliche Tierärztinnen und Tierärzte anhand eines Szenarios der Geflügelpest zum Einsatz. Dabei wurde erstmals die spezielle, mobile Geflügeltötungsanlage genutzt, welche durch Appenzell I.Rh. zusammen mit anderen Kantonen angeschafft wurde. Mit ihr können im Seuchenfall Hühner schnell und tierschutzkonform betäubt und getötet werden.

Hundedatenbank

Nachdem die Standeskommission per Ende 2014 den Vertrag mit der ANIS gekündigt hat, fanden durch die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte Vertragsverhandlungen mit der Identitas AG statt. Im Dezember 2015 wurde der neue Vertrag über den Aufbau und Betrieb der zentralen Hundedatenbank der Kantone unterzeichnet.

Parallel dazu wurde die neue Datenbank AMICUS entwickelt. Das Veterinäramt war dabei in einer Arbeitsgruppe aktiv mitbeteiligt. AMICUS ermöglicht es den Vollzugsbehörden, die minimal notwendigen Daten über Hunde basierend auf der eidgenössischen Gesetzgebung zu erfassen und zu verwalten. Sie bietet aber keine Möglichkeiten, um die Hundesteuer darüber abzuwickeln.

Landwirtschaftlicher Inspektionsdienst (LIA)

Aufgrund der Verwaltungsreorganisation in Appenzell A.Rh. hat der Regierungsrat von Appenzell A.Rh. entschieden, das Veterinäramt ab 2016 in das Departement Gesundheit und Soziales einzubinden. Der LIA ist neu dem Amt für Landwirtschaft von Appenzell A.Rh. zugeordnet. Die Kontrollaufträge und der Kontrollumfang haben sich in den letzten Jahren stark in Richtung der Landwirtschaftsämter verlagert. Der organisatorische Wechsel erfolgt per 1. Januar 2016.

Wer die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung kontrollieren will, muss mindestens einen Fähigkeitsausweis zum amtlichen Fachassistenten vorweisen können. Daher haben alle LIA-Kontrolleure diese spezifische Weiterbildung durchlaufen und grösstenteils erfolgreich abgeschlossen.

12. Tierseuchen

Tierseuchenstatistik

Seuche	Anzahl Bestände		Anzahl Tiere		Tierart
	2015	2014	2015	2014	
auszurottende Seuchen					
▪ Porcines reproduktives und respiratorisches Syndrom (PRRS)	0	0	0	0	Schweine
▪ Bovine Virus-Diarrhoe	4	1	10	4	Rinder
zu bekämpfende Seuchen					
▪ Sauerbrut der Bienen	1	1	–	–	Bienenstände
▪ Caprine Arthritis Enzephalitis	0	0	0	0	Ziege
▪ Salmonellose	0	2	0	11	Rinder
zu überwachende Seuchen					
▪ Paratuberkulose	0	0	0	0	Rinder
▪ Chlamydienabort	0	0	0	0	Schaf
▪ Coxiellose (Abort)	2	2	2	2	Rinder
▪ Neosporose (Abort)	0	2	0	2	Rinder
▪ Campylobacteriose	0	0	0	0	Rinder
▪ Pseudotuberkulose	0	0	0	0	Ziegen
▪ Listeriose	0	0	0	0	Schafe

Bewilligungen

	Klauentiere		Pferde		Nutzgeflügel		andere	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014
Import-Jahresbewilligung	0	0	0	0	0	0	0	0
Importe	0	1	2	4	0	0	0	0
▪ Anzahl Tiere	0	4	2	4	0	0	0	0
Exporte	0	2	3	4	23	20	2	1
▪ Anzahl Tiere	0	3	3	4	66'042	53'405	5	4

		2015	2014
Viehhandelspatente	Grossviehpatente	8	8
	Kleinviehpatente	4	4
	Nebenpatente	0	0
Künstliche Besamung	Eigenbestandsbesamung Rinder	5	5
	Eigenbestandsbesamung Schweine	69	69
	Besamungstechniker	12	12

Veterinärkontrolle (Blaue Kontrolle)	2015	2014
Anzahl Betriebe ohne Mängel	0	1
Mängel Tiergesundheit	2	2
Mängel Tierarzneimittel	32	11
Mängel Tierverkehr	21	10
Mängel Milchhygiene	13	4
Mängel Hygiene tierische Primärproduktion	7	7
Anzahl Kontrollen	17	13

Tierschutz

Kontrollen	Anzahl Kontrollen		Beanstandungen		Verzeigungen		Tierhalteverbote	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014
Nutztiere (durch Veterinäramt)	37	19	40	32	3	4	0	1
Nutztiere (im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises)	191	134	37	19				
Heimtiere	2	4	2	5	0	0	0	1
Wildtiere	0	1	0	2	0	2	0	0

Bewilligung Tierhaltung	Säugetiere		Vögel		Reptilien		gemischt	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014
private Wildtierhaltung	1	1	1	2	0	0	0	0
gewerbsmässige Wildtierhaltung	1	1	0	0	0	0	0	0

Weitere Bewilligungen	2015	2014
Tierheime	1	2
Tierversuche	0	0
Enthornen Kälber/Kastration Lämmer und Ferkel	0	0

2644 Meliorationen**1. Genehmigte Projekte**

Das Kreditkontingent des Bundes betrug im Berichtsjahr Fr. 800'000.-- (Fr. 800'000.--). Die Fachbereiche Hochbau und Betriebshilfen sowie Meliorationen im Bundesamt für Landwirtschaft erteilten während der Berichtsperiode Projektgenehmigungen und Beitragszusicherungen für total Fr. 274'896.-- (Fr. 1'359'020.--).

Die Bundesbeiträge lösten Bauvolumen der unterstützten Projekte in der Höhe von insgesamt Fr. 1'905'680.-- (Fr. 8'778'720.--) aus.

Die behandelten Gesuche umfassten Beiträge für 2 (9) Güterstrassen, 1 (2) Wasserversorgungsprojekt, 2 (4) landwirtschaftliche Hochbauten, aber kein (0) Stromversorgungsprojekt.

Die zugesicherten Subventionen der öffentlichen Hand betrugen Fr. 550'938.-- (Fr. 2'541'201.--).

Im Berichtsjahr konnte nur gut ein Drittel der zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden. Dies liegt daran, dass erwartete Projekte aus verschiedenen Gründen den Subventionsbehörden nicht vorgelegt werden konnten, vor allem im Hochbaubereich. Gründe für die entstandenen Verzögerungen waren insbesondere Einsprachen, Immissionsprobleme, Planungsänderungen und Bedarf für weitere Abklärungen. Schon die verschobenen Projekte hätten mehr als den vom Bund zur Verfügung gestellten Kredit ausschöpfen können. Um keine Bundesgelder zu verlieren, führt die Kommission für Hilfen und Beiträge regelmässig mehr Projekte auf ihrer Liste, als mit den Zusicherungskrediten abgewickelt werden können, und entscheidet dann über die Auslösung in der Reihenfolge der Ausführungsbereitschaft.

Subventionsgeber	2015	2014
Bund	274'896	1'359'020.00
Kanton	138'021	630'690.00
Bezirke	138'021	595'490.00

Zusicherungen Beiträge Meliorationen

Jahr	Bund	Kanton	Bezirke
2015	274'896	138'021	138'021
2014	1'359'000	631'000	595'000
2013	641'000	329'000	329'000
2012	676'000	416'000	416'000
2011	531'000	310'000	310'000
2010	1'092'000	551'000	551'000
2009	468'000	286'000	286'000
2008	706'000	387'000	421'000
2007	1'214'000	557'000	518'000
2006	981'000	441'000	429'000

2. Abgerechnete Projekte

Dem Bundesamt für Landwirtschaft wurden im Jahr 2015 10 (28) Teil- oder Schlussabrechnungen eingereicht, nämlich für eine (10) Güterstrasse, ein (3) Wasserversorgungsprojekt und 8 (14) landwirtschaftliche Hochbauten, aber für kein (1) Stromversorgungsprojekt. Die Beiträge der öffentlichen Hand betragen Fr. 832'770.-- (Fr. 2'001'259.--). Bei einem zugesicherten Auszahlungskredit von Fr. 800'000.-- konnten knapp Fr. 371'056.-- nicht ausbezahlt werden.

Aufgrund der Verschiebung verschiedener Projekte konnten nur etwa 54% des zur Verfügung stehenden Auszahlungskredites ausgeschöpft werden. Der tiefe Ausschöpfungsgrad ist eine direkte Folge der hohen Zahl an geplanten, dann aber nicht zur Ausführung gelangten Projekten. Zusätzlich kam hinzu, dass im Dezember 2014 noch überschüssige Gelder des Bundes von anderen Kantonen im Umfang von Fr. 188'000.-- verwendet werden konnten.

Subventionsgeber	2015	2014
Bund	428'944	987'813.00
Kanton	206'913	506'723.00
Bezirke	196'913	506'723.00

Auszahlungen Beiträge Meliorationen

Jahr	Bund	Kanton	Bezirke
2015	428'944	206'913	196'913
2014	988'000	507'000	507'000
2013	637'000	359'000	359'000
2012	783'000	467'000	467'000
2011	859'000	469'000	449'000
2010	534'000	260'000	272'000
2009	573'000	323'000	318'000
2008	948'000	422'000	422'000
2007	1'086'000	517'000	505'000
2006	1'202'000	681'000	545'000

3. Nicht versicherbare Elementarschäden

Im Berichtsjahr wurden dem Oberforstamt 7 (25) Schäden gemeldet, wovon einer (0) direkt erledigt werden konnte. 5 Schadenmeldungen standen im Zusammenhang mit sehr starken Niederschlägen am 10. August 2015 im Bezirk Rüte.

Von den Ende 2014 noch nicht behandelten 66 (116) Elementarschäden konnten im Jahr 2015 43 (69) abgeschlossen werden, so dass noch 23 (47) Altfälle pendent sind.

Insgesamt sind per Ende der Berichtsperiode 29 (66) Schadenfälle pendent.

Gegen die Verfügungen des Oberforstamts wurde kein (1) Rekurs erhoben.

Schadendatum	Meldung an OFA	Nicht anerkannt		Rückzug	anerkannt	erledigt	ausstehend
		Bagatellen	durch Fonds				
31. Mai–2. Juni 2013	225	15	102	29	108	70	9
28. Juli 2014	23	–	6	–	17	5	12
22. September 2014	1	–	–	–	1	–	1
1. Dezember 2014	1	–	–	–	1	–	1
Winter/Frühling 2015	1	–	–	–	1	1	–
10. August 2015	5	–	–	–	5	–	5
8. September 2015	1	–	–	–	1	–	1
Total per Ende 2015	257	15	108	29	134	75	29

4. Überprüfung der tiergerechten Bauweise

2015 wurden 16 (31) Bauvorhaben in Bezug auf die tiergerechte Bauweise überprüft, darunter keines (1) in Form einer Bauermittlung.

Es musste kein (0) Projekt abgelehnt werden. Es wurde kein (0) Baugesuch zurückgezogen. Am Jahresende war kein (0) Projekt pendent.

Es wurden also 16 (26) Baugesuche abschliessend beurteilt. Davon konnten 12 (18) genehmigt werden, davon drei mit Auflagen. Die übrigen 4 (8) Bauvorhaben erforderten Planänderungen oder -ergänzungen, teilweise mehrfach.

2650 Oberforstamt

1. Organisation

Die bisherige Organisation des Oberforstamts wurde nicht verändert.

2. Öffentlichkeitsarbeit

- Pflanzaktionen mit Jungjägern, Bienenzüchterverein und Sekundarschülern
- Exkursionen mit Primarschülern, Lernenden und dem Verein für Pilzkunde
- Pflanzung von Kodex-Bäumen in Appenzell und Oberegg
- Vorträge zu den Themen „Innerrhoder Wald und Forstdienst“ und „Waldhütten“

- Einsätze für den Försterberuf: Vorstellung bei Schülern, Standbetreuung Ostschweizer Bildungsausstellung St.Gallen
- Waldtage und Waldeinsätze mit Schülerinnen und Schülern

3. Arealverhältnisse

Die Waldfläche in Appenzell I.Rh. blieb im Jahr 2015 unverändert.

4. Rodungen und Ersatzaufforstungen

Rodungen und Ersatzaufforstungen	2015	2014
bewilligte Rodungen	320 m ²	1'224 m ²
vorgesehene Ersatzaufforstungen (neu)	0 m ²	490 m ²
Anerkennung eingewachsener Flächen	90 m ²	–
Noch nicht abgenommene Flächen mit Aufforstungspflicht	47'731 m ²	53'501 m ²

5. Forstrechtliche Verfügungen

In der Berichtsperiode trafen auf dem Oberforstamt 36 (42) Geschäfte im Zusammenhang mit Bauten im Wald und am Waldrand ein, worunter 1 (2) Bauermittlung, 4 (3) pendente Projekte stammten noch aus dem Vorjahr.

Unter den 40 (45) Baueingaben war 1 (8), bei welcher der Wald letztlich nicht betroffen war. 1 (2) Bauvorhaben musste abgelehnt werden, 7 (6) konnten noch nicht erledigt werden.

Von den übrigen 31 (29) Geschäften konnte das Oberforstamt 7 (16) direkt genehmigen, 24 (13) nach Änderungen oder mit Auflagen und Bedingungen.

Im Jahr 2015 wurden 2 (0) Waldfeststellungsverfügungen erlassen. Es wurde in diesem Bereich keine (0) gutachterliche Stellungnahme abgegeben. Es gab keine (0) Zonenplanrevision, bei der Wald in und an der Bauzone auszuschneiden gewesen wäre. Zu beurteilen war lediglich die Vorprüfung eines (1) Teilzonenplans und von 2 (1) Quartierplänen, bei denen Anliegen in Bezug auf den Wald einzubringen waren.

In der Berichtsperiode wurde kein (0) Gesuch für eine Waldteilung eingereicht.

6. Forsteinrichtung

Im Berichtsjahr wurden die Arbeiten am kantonalen Waldentwicklungsplan (WEP) aufgenommen. Dazu wurde ein in diesem Bereich spezialisiertes Ingenieurbüro zur Unterstützung beigezogen. Die Umrisse des WEP sind bereits definiert.

Im Zusammenhang mit der FSC-Zertifizierung fand am 13. Januar 2015 ein internes Audit im Forstrevier I (Appenzell und Schwende) und ein externes Audit am 22. Dezember 2015 im Revier II (Rüte) statt. Ausserdem wurde der Forstdienst am 26. Oktober 2015 vom FSC-Beauftragten des Appenzellischen Waldwirtschaftsverbandes, alt Kantonsoberrforster Peter Ettlinger, zu Neuerungen und Änderungen im FSC-Bereich geschult.

Ende des Berichtsjahres sahen bezüglich der FSC-Zertifizierung die Zustimmungen und Ablehnungen der Waldeigentümer kumuliert wie folgt aus:

Besitzkategorie	Zustimmungen		Ablehnungen	
	2015	2014	2015	2014
öffentlicher Wald	41	39	2	2
Privatwald	693	660	55	53

7. Holzmarkt

Der Einbruch des Eurokurses vom 14. auf den 15. Januar 2015 von Fr. 1.20 auf knapp Fr. 1.-- hat die Waldwirtschaft spürbar getroffen. Diese Veränderung brachte eine markante Verbilligung der ausländischen Schnittholzimporte, einen stockenden Holzabsatz und sinkende Preise mit sich. Die Erholung des Eurokurses bis Ende Jahr auf rund Fr. 1.09 brachte noch keine spürbare Entspannung der Lage.

Eine wichtige Rolle in dieser Situation spielte die Holzvermittlungsstelle. Die guten Kontakte zur Holzmarkt Ostschweiz AG und direkt mit den Abnehmern – vor allem auch im nahen Ausland – trugen wesentlich dazu bei, dass schliesslich alles geschlagene Holz abgesetzt werden konnte.

Die öffentlichen Waldeigentümer haben den Holzeinschlag gegenüber dem Vorjahr markant um gut 2000 m³ oder 27,3% gesenkt, die Privatwaldbesitzer um 16,8%, was gut 2'400 m³ entspricht. Ursachen für die Reduktionen dürften die ungünstige Marktentwicklung und das nicht ideale Wetter gewesen sein. Dank der Anstrengungen der Holzvermittlungsstelle konnten viele spezielle Kundenwünsche in relativ kurzer Zeit sowohl mengenmässig als auch punkto Qualität erfüllt werden, was sich positiv auf die Abnahmepreisen auswirkte.

Für das Säge-Rundholz konnten durchschnittlich Fr. 88.-- (Fr. 106.--) pro m³ gelöst werden. Der Absatz des Industrieholzes blieb mit 172 m³ (42 m³) auf ausgesprochen tiefem Niveau stehen. Die durchschnittlichen Erlöse ab Waldstrasse lagen beim Papierholz der 1. Klasse bei Fr. 34.-- (Fr. 34.--) und beim Papierholz der 2. Klasse bei Fr. 22.-- (Fr. 22.--) pro Ster. Seit einiger Zeit wird allerdings im Kanton kaum noch Papierholz aufgerüstet.

Von den gesamten Forstbetriebseinnahmen (ohne Subventionen) aller öffentlicher Waldbesitzer in der Höhe von Fr. 553'272.-- (Fr. 856'620.--) wurden für Forstbetriebsausgaben Fr. 426'223.-- (Fr. 576'301.--), für Daueranlagen Fr. 23'566.-- (Fr. 38'829.--) sowie für Steuern Fr. 25'816.-- (Fr. 28'654.--) aufgewendet.

Aus dem Verkauf der im öffentlichen Wald geernteten 5'547 m³ (7'627 m³) ergab sich ein Bruttoerlös von Fr. 530'356.-- (Fr. 834'717.--) oder Fr. 96.-- (Fr. 109.--) pro m³. Die Holzernstekosten beliefen sich auf Fr. 422'681.-- (Fr. 572'270.--) oder Fr. 76.-- (Fr. 75.--) pro m³, sodass an Nettoerlösen insgesamt Fr. 107'675.-- (Fr. 262'447.--) oder Fr. 19.-- (Fr. 34.--) pro m³ erzielt wurden.

Aus der gesamten Nutzung im Kanton Appenzell I.Rh. von 17'465 m³ (21'959 m³) erzielten die Waldeigentümer Einnahmen von etwa Fr. 1'632'562.-- (Fr. 2'381'532.--) und gaben für das Rüsten und den Transport des Holzes Fr. 1'309'871.-- (Fr. 1'646'977.--) aus. Daraus ergibt sich ein Nettoerlös von rund Fr. 322'691.-- (Fr. 734'555.--) oder Fr. 18.-- (Fr. 34.--) pro m³.

Diese Zahlen sind Näherungswerte. Für die Berechnung der Holzerlöse und die Ermittlung der Rüst- und Transportkosten wurden Durchschnittspreise angenommen.

Die gesamte Holznutzung betrug im Berichtsjahr 17'465 m³ (21'959 m³). Dies entspricht etwa 91% (120%) im Vergleich zur durchschnittlichen Jahresnutzung der letzten 10 Jahre. Die

Zwangsnutzungen machten 2.84% (2.81%) der Gesamtnutzung aus. Davon entfallen 48% (57%) auf Insektenschäden, 52% (43%) auf Windwurfschäden und 0% (0%) auf übrige Ursachen (Schneedruck, Erosion, Steinschlag etc.).

8. Holzabgabe und Sortimentsanfall

Gegenüber dem vorherigen Jahr wurde mehr Holz geschlagen. Die Holzabgabe veränderte sich im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr kaum.

Forstrevier	Verkaufsholz m ³	Losholz Eigenbedarf Realholz m ³	Sortimente						Total m ³	pro ha m ³
			Rundholz m ³ %		Industrie- holz m ³ %		Brennholz m ³ %			
Staatswald										
V	482	0	482	100	0	0	0	0	482	3.1
Total	482	0	482	100	0	0	0	0	482	3.1
Vorjahr	242	0	242	100	0	0	0	0	242	1.6
Veränderung	+ 240	0	+ 240	–	0	–	0	–	+ 240	–
Öffentlicher Wald										
I	2'825	19	2'602	91	0	0	242	9	2'844	2.7
II	917	0	874	95	0	0	43	5	917	1.1
III	1'271	70	1'341	100	0	0	0	0	1'341	5.4
IV	51	0	51	100	0	0	0	0	51	0.3
V	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0
Total	5'064	89	4'868	94	0	0	285	6	5'153	2.2
Vorjahr	7'494	24	7'065	94	20	0	433	6	7'518	3.3
Veränderung	- 2'430	65	- 2'197	–	- 20	–	- 148	–	- 2'365	–
Privatwald										
I	4'292	0	3'946	92	158	4	188	4	4'292	4.9
II	2'744	79	2'275	81	0	0	548	19	2'823	5.4
III	3'873	160	3'845	95	14	0	174	4	4'033	4.0
IV	615	67	615	90	0	0	67	10	682	1.8
Total	11'521	309	10'681	90	172	1	977	8	11'830	4.3
Vorjahr	13'843	356	13'461	95	22	0	716	5	14'199	5.1
Veränderung	- 2'322	- 47	- 2'780	–	150	–	261	–	- 2'369	–
Gesamttotal										
I	7'114	22	6'548	92	158	2	430	6	7'136	3.7
II	3'661	79	3'149	84	0	0	591	16	3'740	2.8
III	5'144	230	5'186	97	14	0	174	3	5'374	4.3
IV	666	67	666	91	0	0	67	9	733	1.4
V	482	0	482	100	0	0	0	0	482	2.9
Total	17'067	398	16'031	92	172	1	1'262	7	17'465	3.3
Vorjahr	21'579	380	20'768	95	42	0	1'149	5	21'959	4.2
Veränderung	- 4'512	18	- 4'737	–	130	–	113	–	- 4'494	–

9. Witterung

Das Jahr 2015 wird wegen seines heissen Sommers in Erinnerung bleiben, nach dem Sommer 2003 der zweitwärmste seit dem Beginn der Temperaturlaufzeichnungen im Jahr 1864. Direkt messbar ist in erster Linie die Landwirtschaft vom Wetter abhängig. So sorgten die geringen Niederschläge im Mittelland der Schweiz zu verringerten Futtererträgen, im Appenzellerland zeigten sich diesbezüglich jedoch keine Auswirkungen auf die Viehwirtschaft, der eher die nassen Jahre Probleme bereiten. Auffällig war das überaus gute Gedeihen des ersten Maisfeldes auf dem Kirchlehn, Appenzell, das vor der Erntezeit merklich höher stand als in vielen traditionellen Maisanbaugebieten.

Die Sonne zeigte sich bereits im Januar sehr oft. Nach einem bewölkten und regnerischen Jahresbeginn wechselten sich ab dem 5. Januar beständig Wolken mit Sonnenschein ab. Wenn auch das Wetter hier zum Teil doch ausgesprochen windig war, so liessen die schweizweit milden Temperaturen bereits am 10. Januar vielerorts verfrüht die Haselsträucher blühen. In der Messstation Nanisau erreichten die Temperaturen an diesem Tag 11.5 °C. Insgesamt gab es im Januar nur fünf regnerische Tage. Zur Monatsmitte änderte das Wetter. Es bescherte ab dem 17. des Monats dauerhaft niedrige Temperaturen (mit geringen Schwankungen) und in der letzten Woche zusätzlich täglichen Schneefall, teilweise bis einschliesslich dem 9. Februar, dies bei durchgehender Bewölkung oder sogar Nebel. Es war ein sehr kalter Monatsbeginn in den Bergen (Kaltluft von Norden und Nordosten) mit Schneefall entlang der Alpennordseite. Den gesamten sehr kalten und trockenen Monat über kam es ausser einigen Schneetagen zu keinen Niederschlägen. Die gemessene monatliche Höchsttemperatur in der Nanisau betrug 5 °C, die Tagesmittelwerte blieben fast durchgehend unter null. Ein Hoch sorgte vom 10. bis 13. Februar dann für sonniges Wetter, das bis Monatsende jedoch mit nur gelegentlichem Sonnenschein, ansonsten mit Bewölkung und Nebel wieder wechselhafter wurde.

Die Niederschläge im März waren in der ganzen Schweiz unterdurchschnittlich. Verschiedene Hochdruckgebiete aus Westen und über Skandinavien sowie der Föhn sorgten für warme Temperaturen und sonnige Tage. Niederschläge gab es insgesamt nur an 4 Märztagen. Auf erste Tage unsteten Wetters folgte nahezu eine ganze Woche Sonnenschein mit Tagestemperaturen bis 8.5 °C. Zur Monatsmitte hin wurde das Wetter wegen Zuflusses von Kaltluft aus dem Osten dann aber wieder teilweise mit Bewölkung und Nebel trüber und kälter. Ab Monatsmitte (16. März) erreichten die in der Nanisau gemessenen Tagesmaximum-Temperaturen regelmässig Werte im zweistelligen Bereich. Auch nachts wurden keine Temperaturen aufgezeichnet, die den Gefrierpunkt mehr als 1.5 °C unterschritten und zumeist über Null blieben. Eine Attraktion in dieser Phase war die partielle Sonnenfinsternis, die am 20. März in Appenzell deutlich beobachtet werden konnte. Schneefall trat den gesamten Monat nicht auf. Der Monat endete mit dreitägigem Regenwetter und Sturm.

Der Grossteil des Aprils war von zwischen Sonnenschein und Bewölkung wechselndem, extrem trockenem Wetter geprägt. Der Monatsbeginn zeigte sich noch recht kalt und teilweise regnerisch. Mit der Bise, welche die gesamte Schweiz am 5. April traf, wandelte sich der Regen in Appenzell in zweitägigen Schneefall. Ab dem 8. April hielten sich die Tagesmaxima dann allerdings fast durchgehend über 10 °C, vermehrt zwischen 15 und 20 °C. Das schöne Wetter wurde zwar hin und wieder von Wolken verdrängt, regnerisch wurde es aber nur noch einmal am 17. April.

Auch wenn sich im Mai in den ersten zweieinhalb Wochen noch wie im vorigen Monat an vielen Tagen die Sonne zeigte, war es doch ein äusserst regnerischer Monat, wobei die

feuchte Luft auch Wärme in die Schweiz trug. In der ersten Monatshälfte wechselte sich Sonnenschein mit Wolken ab, es gab mehrere Regentage, allerdings auch schöne Tage mit Temperaturen, die 20 °C erreichten und sogar überschritten (Maximum in der Naniisau: 25 °C). Von Hochwasser wie in anderen Teilen der Schweiz wurde das Appenzellerland verschont. Richtig nass wurde es jedoch ab dem 19. bis einschliesslich 25. Mai. Wolken, Nebel und täglicher Regenfall bei zum Teil wieder etwas kühleren Temperaturen bestimmten das Monatsende, jedoch schloss dieser mit dreitägig warmen Temperaturen von bis zu 21 °C ab.

In den ersten drei Juniwochen präsentierte sich das Wetter wechselhaft. Die Sonne zeigte sich beinahe täglich, ebenso gab es aber auch kaum einen Tag, an dem nicht Wolken oder sogar Nebel die Sicht trübten. Einige richtig sommerlichen Tage gab es aber schon. Gleich zu Monatsbeginn, während einer Hochdruckphase, herrschte vom 4. bis 6. Juni strahlendes Wetter. Im Pflanzgarten Naniisau wurden Temperaturen bis zu 28 °C registriert. Dem Hoch folgten Gewitter in der gesamten Schweiz, und auch in Appenzell kam es zu Niederschlägen und einer deutlichen Abkühlung auf maximal 18.5 °C am 8. des Monats. Der Zufluss von feucht-warmer Mittelmeerluft ab dem 11. Juni sorgte dann bis zum 14. doch wieder für einen Anstieg der Maximaltemperaturen in der Naniisau auf bis 27.5 °C. Mit Gewittern vom 14. auf den 15. in der gesamten Ostschweiz kippten diese Temperaturen jedoch wieder und erreichten teilweise kaum mehr 10 °C. Erst zum Monatsende hin stiegen die Werte tagsüber wieder zu durchgehend angenehmen Temperaturen über 20 °C an, was in einen heissen Juli überging, einem der heissesten Monate seit Messbeginn in der Schweiz.

Gleich die erste Juliwoche zeigte sich als extreme Hitzewelle. Bis zu 33,5 °C wurden in der Naniisau am 7. Juli gemessen, der mit dem Zustrom von kühler Luft aus Nordwesten jedoch zugleich Ende der Hitzewelle war. Am Folgetag entlud sich ein Gewitter, die Temperaturen fielen auf maximal 18 °C ab und stiegen dann wieder in sommerliche Bereiche an. Sonnenschein wurde regelmässig von Wolkendecken abgelöst. Sommerliche Gewitter und einige Niederschläge, jedoch bei nach wie vor warmen Temperaturen, folgten. In Kontrast zu dem sonstigen Monatsverlauf wurde das Wetter der letzten Julitage durch das Sinken der Tagestemperaturen auf 17 bis 15 °C gefühlt kühler.

Der August zeigte sich bis zur Monatsmitte äusserst sommerlich. Bei häufiger Bewölkung kam es jedoch auch zu Niederschlägen und Unwettern. Lokal sehr starke Regenfälle führten im Bezirk Rüte zu 5 gemeldeten Elementarschäden. Ab der zweiten Monatshälfte folgte dem Sommerwetter, zunächst als Folge der schwülheissen Wetterlage, dann auch bedingt durch frische Meeresluft aus Nordwesten, eine nahezu ganze Woche Regenwetter mit deutlichem Abfall der Tagesmaxima unter die 20 °C-Marke. Der Monat endete unter Hochdruckeinfluss vom 26. bis zum 31. August mit warmen Temperaturen bis zu 29 °C und Sonnenschein.

Der September war ein äusserst niederschlagsreicher Monat. Selbst wenn zum Teil im Wechsel mit Sonnenschein, so gab es keinen einzigen Tag ohne Bewölkung und kaum Tage ohne Regen. Mit dem Zufluss von Polarluft aus Norden am 5. September fiel auf dem Säntis der erste Schnee in diesem Herbst. Föhnwind sorgte am 12. und 13., sowie vom 16. auf den 17. September für einen Anstieg der Temperaturen auf bis zu 24 °C. Ansonsten blieb der Monat jedoch kühler und überschritt 15 °C nicht mehr. In den letzten Tagen des Monats häufte sich zudem der Nebel.

Bei doch einigen Tagen mit zumindest teilweise Sonnenschein war der Oktober in Appenzell der nebligste und am meisten bewölkte Monat des Jahres. Die Temperaturen waren bereits in den letzten Tagen des Septembers nachts abgefallen, und gleich am 1. Oktober

zeichnete die Wetterstation in der Nanisau das erste nachsommerliche Erreichen des Gefrierpunkts auf. Die Zahl der Regentage und die Niederschläge hielten sich in Grenzen, jedoch fiel in der Nacht vom 13. auf den 14. Oktober der erste Schnee in Lagen bis 1'100 m ü. M., gefolgt von weiterem Schneefall auf bis zu 800 m ü. M. am nächsten Tag. Generell wurde das Wetter zwischen dem 13. und 18. des Monats von Höhenkaltluft beeinflusst. Luftströme aus Südwesten und Süden brachten am 24. Oktober erneut warme Luft und verursachten in der Nanisau einen Anstieg der Temperaturen auf bis zu 18 °C.

Als drittwärmster November seit Beginn der Messung im Jahr 1864 strahlte dieser November unter Hochdruckeinfluss aus Südwesten und Westen mit bemerkenswert vielen Sonnentagen und Maximaltemperaturen meist im Bereich zwischen 10 und 15 °C. Bis zum 19. des Monats zeigten sich nur gelegentlich Wolken. Regen war eine Seltenheit, die nur an zwei Tagen registriert wurde. Mit dem Einbruch von Polarluft kippten schlagartig die Temperaturen (maximal +5 °C, minimal -10 °C). Darauf fiel dann am 21. November plötzlich Schnee, was sich bis zum Monatsende fast täglich wiederholte, teilweise durchmischt mit Regen. Der Monat endete somit höchst winterlich, wobei sich in den letzten zwei Tagen ein leichter Temperaturanstieg bemerkbar machte, der in den Dezember hinein anhielt. Im gesamten Dezember wurden an der Messstation Nanisau als tiefste Temperatur lediglich 6 Grad unter null registriert. Die Temperaturen bei Tag erreichten vielfach 7 bis 8 °C. Es kam in diesem sonnigen Monat ausser einiger weniger Regentage kein einziges Mal zu Schneefall. Dieser Dezember gilt gesamtschweizerisch als der mildeste seit Messbeginn im Jahr 1864.

10. Forstschutz

Im Jahr 2015 sind 580 m³ (618 m³) Insektenholz angefallen. 15 (11) neu entstandene Käfernester, welche je mehr als 10 Bäume umfassten, sind von den Revierförstern entdeckt worden, wie letztes Jahr 7 davon im Bezirk Schwende. In den 15 (15) aufgestellten Käferfallen wurden durchschnittlich 25'402 (26'779) Buchdrucker gefangen, also etwa gleich viele wie im Vorjahr. Die immer noch relativ tiefe Population steht etwas im Widerspruch zu den steigenden Zahlen von neuen Käfernestern. Nicht aufgeräumte Streuschäden von Sturmereignissen könnten die Entstehung solcher Nester fördern.

Bei der Eschenwelke ist in der Verbreitung keine Trendwende festzustellen. Die Krankheit bedroht diese wichtige Laubbaumart immer noch stark. Mitte Jahr hat das Bundesamt für Umwelt auf Wunsch der Kantonsoberförsterkonferenz eine Medienkampagne zur Information der Bevölkerung und zur Unterstützung der Förster durchgeführt.

Die Ulmenwelke hat in den letzten Jahren auch die wenigen noch verbliebenen Bergulmen im Baumholzalder zum Absterben gebracht. Ein erster Versuch im Pflanzgarten Nanisau, die Bergulme aus Samen nachzuziehen, ist gescheitert, soll aber im kommenden Jahr wiederholt werden.

Das Oberforstamt hat einen in Kunstharz eingegossenen Asiatischen Laubholzbockkäfer angeschafft. Das Insekt kann am Schalter des Oberforstamts besichtigt werden. Dies trägt dazu bei, dass mehr Personen wissen, wie das Tier aussieht und einen Befall melden könnten. Im September 2015 wurde der Käfer in Berikon AG entdeckt. Berikon ist die fünfte Gemeinde in der Schweiz, in welcher ein Befall festgestellt wurde.

11. Übertretungen und Vergehen

Auch in diesem Berichtsjahr konnten nicht alle pendenten Rechtsfälle erledigt werden. Neue sind dazu gekommen, so eine unbewilligte Rodung, eine unbewilligte Zweckentfremdung und Abzäunungen im Wald, ein unbewilligter Holzschlag sowie das Deponieren von Schlagabraum in einem Bach.

Ein Problem ist die regelmässig zu beobachtende Nichtbeachtung von Fahrverboten durch Biker. Es wird geprüft, ob die Situation mit einer griffigeren Fassung der polizeilichen Aufgaben des Forst- und Jagdpersonals in den jeweiligen Erlassen besser angegangen werden kann.

2652 Revierförster, Pflanzgarten

1. Pflanzgarten

In der Berichtsperiode wurden die notwendigen Arbeiten im Pflanzgarten erledigt. Die bestellten Waldpflanzen wurden termingerecht bereitgestellt.

Es wurden folgende Pflanzen abgegeben:

Kulturart	2015	2014
Kulturen im Walde (inklusive 1500 Weidenstecklinge)	3'381	2'223
Neuaufforstungen	0	0
Heckenpflanzen, Garten- und Obstbäume	539	362
Total	3'920	2'585

Heckenpflanzen, Garten- und Obstbäume und Ähnliches besorgt das Oberforstamt sowohl für Private als auch für Unternehmen oder Organisationen. So wurden über 400 Gehölze zur Wiederbepflanzung einer aufgefüllten Deponiefläche bestellt oder 8 so genannte Kodex-Bäume und die Linde, welche im Beisein des regierenden Landammanns, des katholischen und evangelisch-reformierten Pfarrers als Erinnerung an das Kriegsende vor 70 Jahren in Kau gepflanzt wurde.

Die Bilanz des Pflanzgartens Nanisau sieht wie folgt aus:

	2015	2014
Einnahmen	6'628.40	5'554.65
Ausgaben	12'006.30	7'605.10
Ergebnis	- 5'377.90	- 2'050.45

Der Verkauf der Pflanzen alleine ergab einen Verlust von Fr. 385.05 (Vorjahr Gewinn von Fr. 400.75), wobei Inseratekosten von Fr. 495.70 (Fr. 490.20) zu berücksichtigen sind. Die übrigen Kosten betreffen vor allem Gebühren für Strom- und Wasseranschluss sowie die Gebäudeversicherung. Ein ausserordentlicher Posten war die Anschaffung einer Schneefräse (Fr. 2'796.50).

2. Pflanzungen

Ab dem Pflanzgarten Nanisau wurden im Berichtsjahr Nadel- und Laubholz für Pflanzungen im Wald abgegeben:

Baumarten	Staatswald		öffentlicher Wald		Privatwald		Total	
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%
Nadelhölzer	31	45	224	15	1'160	56	1'415	42
Laubhölzer	38	55	1274	85	909	44	1'966	58
Total	69	100	1'498	100	2'069	100	3'381	100

3. Ausrüstung

Die elektronischen Messkluppen, die seit 1999 im Einsatz standen, mussten ersetzt werden. Das Oberforstamt hat drei neue Geräte angeschafft und damit bisher gute Erfahrungen gemacht.

2656 Forstverbesserungen

1. Fortführung EFFOR2-Pilotprogramm

Für Biotopverbesserungsmassnahmen im Rahmen der früheren EFFOR2-Projekte wurden total Fr. 8'006.-- (Fr. 12'820.--) ausbezahlt. Damit wurden 2,42 ha (2,51 ha) Waldrand aufgewertet und auf 0,46 ha (0,64 ha) Biotophege ausgeführt. Der Kanton hat sich gegenüber dem Bund verpflichtet, das Pilotprogramm 10 Jahre über das Vertragsende hinaus weiterzuführen. Diese Frist wird Ende 2017 ablaufen.

2. Programmvereinbarung Schutzwald

Schutzwaldbewirtschaftung

2015 konnten in Appenzell I.Rh. 25.9 ha (33.5 ha) Schutzwald abgerechnet werden. Die Flächen verteilten sich auf 61 (68) verschiedene Holzschläge. Die behandelte Schutzwaldfäche pro Holzschlag lag bei 42 Aren (49 Aren).

Für die Entschädigung der Holzschläge wurden Fr. 134'105.-- (Fr. 194'502.--) an Beiträgen ausbezahlt. Pro Hektare entspricht dies einem durchschnittlichen Beitrag von Fr. 5'178.-- (Fr. 5'808.--). Die Schutzwaldeingriffe wurden also in eher einfacherem Gelände vorgenommen als im Vorjahr.

Es konnten 2015 folgende Auszahlungen vorgenommen werden:

Revier	Beiträge		Holzschläge	
	2015	2014	2015	2014
I Appenzell/Schwende	24'650.00	38'826.50	17	20
II Rüte	70'030.00	22'899.00	9	14
III Schlatt-Haslen/Gonten	28'805.00	129'866.60	25	27
IV Oberegg	4'320.00	2'910.00	7	7
V Staatswald	1'300.00	0.00	2	0
Beförsterung St.Gallen	5'000.00	0.00	1	0
Total	134'105.00	194'502.10	61	68

Jungwaldpflege im Schutzwald

Über die Programmvereinbarung Schutzwald konnten auch 9.0 ha (4.4 ha) Jungwald gepflegt werden. Pro Hektare wurden Fr. 3'646.45 (Fr. 4'243.65) ausbezahlt. Es handelte sich eher um jüngere Jungwaldflächen in einfacherem Gelände.

Die Auszahlungen verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Reviere:

Revier	Beiträge		Pflegeprojekte	
	2015	2014	2015	2014
I Appenzell/Schwende	5'257.00	9'657.00	2	3
II Rüte	14'196.00	3'570.00	2	1
III Schlatt-Haslen/Gonten	10'920.00	4'070.00	3	1
IV Oberegg	0.00	0.00	0	0
V Staatswald	0.00	0.00	0	0
Beförsterung St.Gallen	2'445.00	1'375.00	3	2
Total	32'818.00	18'672.00	10	7

Erschliessungen im Schutzwald

Es konnten in weiteren 8 (7) Schadenfällen im Zusammenhang mit den Unwettern von Ende Mai und Anfang Juni 2013 8 (2) Schlusszahlungen ausgerichtet werden. Die abgerechnete Schadenssumme beläuft sich auf Fr. 290'716.25 (Fr. 229'101.80). Daran wurden Bundesbeiträge in der Höhe von Fr. 111'467.25 (Fr. 91'626.25) und Kantonsbeiträge in der Höhe von Fr. 55'733.65 (Fr. 45'813.05) ausgerichtet.

3. Programmvereinbarung Waldwirtschaft

Im Jahr 2015 konnten ausgeführte Jungwaldpflegeeingriffe ausserhalb des Schutzwaldes auf einer Fläche von 19.3 ha (24.7 ha) abgerechnet werden. Die Fläche pro Pflegeeingriff sank auf 0.71 ha (1.24 ha), der Beitrag pro Are auf Fr. 16.30 (Fr. 20.--). Die Beiträge von Fr. 31'430.-- (Fr. 49'320.--) verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Reviere:

Revier	Beiträge		Pflegeprojekte	
	2015	2014	2015	2014
I Appenzell/Schwende	3'220.00	12'880.00	3	4
II Rüte	0.00	2'640.00	0	3
III Schlatt-Haslen/Gonten	22'180.00	33'800.00	12	13
IV Oberegg	0.00	0.00	0	0
V Staatswald	0.00	0.00	0	0
Beförsterung St.Gallen	6'030.00	0.00	12	0
Total	31'430.00	49'320.00	27	20

4. Programmvereinbarung Biodiversität

Im geplanten Komplexreservat Bruggerwald-Kronberg konnte 2015 ein Eingriff auf einer Fläche von 2.87 ha (4.00 ha) über die Programmvereinbarung Biodiversität abgerechnet werden. Insgesamt sind folgende Eingriffe unterstützt worden (exklusive effer2):

Revier	Beiträge		Pflegeprojekte	
	2015	2014	2015	2014
I Appenzell/Schwende	17'660.00	8'610.00	2	1
II Rüte	10'540.00	3'660.00	11	5
III Schlatt-Haslen/Gonten	3'095.00	2'220.00	4	2
IV Oberegg	0.00	0.00	0	0
V Staatswald	0.00	0.00	0	0
Beförsterung St.Gallen	0.00	0.00	0	0
Total	31'295.00	14'490.00	17	8

2658 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Im Berichtsjahr besuchte kein (0) Kandidat aus dem Kanton Appenzell I.Rh. das Bildungszentrum Wald und Holz in Maienfeld. Es meldete sich auch kein (0) Kandidat für die Aufnahmeprüfung an.

2660 Natur- und Landschaftsschutz

Weitere Naturschutzzonen wurden im Berichtsjahr in Zusammenarbeit mit den Bezirken bereinigt und mutiert. Ende 2015 präsentierte sich der Stand der rechtskräftig eingezonten Naturschutzzonen wie folgt:

Bezirke	Anzahl		Flächen in ha	
	NS-Zonen	Verträge	Total	davon Verträge
Appenzell	136	107	53.9650	46.2524
Schwende	258	225	162.0796	152.9947
Rüte	267	210	132.4730	113.6393
Schlatt-Haslen	39	31	7.1090	5.8749
Gonten	360	302	124.0676	111.3633
Oberegg	36	32	5.0536	4.2834
Total 2015	1'096	907	484.7478	434.408
Total 2014	1'092	899	482.7002	431.4029
Veränderung	+ 4	+ 8	+ 2.0476	+ 3.0051

Bezirke	Flächen nach Kategorien* gemäss VO in ha						
	A	B	B-W	B-WS	C	D	D-S
Appenzell	1.8239	4.3903	2.2489	-	4.5526	40.9493	-
Schwende	7.5088	37.7637	0.3208	66.2243	-	29.3460	20.9161
Rüte	2.8952	22.0743	11.5741	20.1149	5.8751	67.9806	1.9586
Schlatt-Haslen	0.1684	0.3424	-	-	0.9419	5.6563	-
Gonten	1.2521	15.5958	4.0497	1.1337	14.8309	87.2055	-
Oberegg	0.8898	0.2099	0.7702	-	1.0442	2.1395	-
Total 2015	14.5382	80.3764	18.9637	87.4729	27.2447	233.2772	22.8747
Total 2014	14.5382	79.3783	19.1373	86.1863	27.2447	233.1312	23.0843
Veränderung	-	+ 0.9981	- 0.1736	+ 1.2866	-	+ 0.146	- 0.2096

- * Kategorie A: Gebiete, die nicht bewirtschaftet werden, sowie Naturschutzonen und Weiden in Gemeinalpen
 Kategorie B-WS: Weiden im Sömmerungsgebiet
 Kategorie B-W: übrige Weiden
 Kategorie B: Pufferzonen
 Kategorie C: Magerwiesen und im Rahmen von Einzelvereinbarungen der Futterfläche zuzurechnende Riedwiesen und Trockenstandorte
 Kategorie D: Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Riedwiesen
 Kategorie D-S: Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Riedwiesen im Sömmerungsgebiet

Für die Berichtsperiode wurden folgende Beiträge an die Grundeigentümer und Bewirtschafter von Naturschutzonen ausbezahlt:

Bezirke	Anzahl NS-Zonen	Beiträge	Abzüge	Auszahlung
Appenzell	136	69'677.50	585.88	69'091.55
Schwende	258	139'494.45	0.00	139'494.45
Rüte	267	149'619.65	0.00	149'619.65
Schlatt-Haslen	39	3'627.55	0.00	3'627.55
Gonten	360	163'992.33	3'864.98	160'127.35
Oberegg	36	2'016.60	0.00	2'016.60
Total 2015	1'096	528'428.08	4'450.86	523'977.15
Total 2014	1'092	528'193.10	0.00	528'193.10
Veränderung	+ 4	+ 234.98	+ 4'450.86	- 4'215.95

Die Fachstelle hat alle Baugesuche ausserhalb der Bauzone begutachtet und Berichte und Stellungnahmen zu Themen des Natur- und Landschaftsschutzes für Bund und Kanton verfasst.

Die Umsetzung der nationalen Objekte mit Verträgen, welche im Grundbuch angemerkt werden, konnte im Berichtsjahr wiederum fortgesetzt werden. Es wurden 2 (2) Verträge zur Anmerkung im Grundbuch neu abgeschlossen. Das Ziel besteht darin, dass möglichst alle nationalen Objekte mit einem Vertrag gesichert sind. Weiter konnten 3 (0) Verträge für Flächen von regionaler Bedeutung abgeschlossen werden.

Die Bundesbeiträge betragen für die Berichtsperiode pauschal Fr. 270'000.-- (Fr. 270'000.--).

Auf der im Jahr 2014 regenerierten Hochmoorfläche im Gontenmoos konnte im Berichtsjahre eine gute Entwicklung festgestellt werden. Zur Beschleunigung der Ausbreitung wurden verschiedene Torfmoose von Nachbarflächen auf die aufgewertete Fläche verpflanzt. An vielen Stellen waren in diesem Sommer bereits ganz kleine und einzelne Torfmoose sichtbar, die sich wohl aufgrund der verbesserten Bedingungen entwickelt haben.

2680 Nachführung der amtlichen Vermessung

Zusammen mit dem Grundbuch ist die amtliche Vermessung ein wichtiges Instrument zur Sicherung privat-rechtlicher Bestimmungen über den Grund und Boden und zur Sicherung von Rechten, Lasten und Hypotheken an Grundstücken. Sie dient auch als Referenzinformation für den Betrieb von Landinformationssystemen und für den Aufbau einer kantonalen und nationalen Geodaten-Infrastruktur. Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) ergänzt das aus amtlicher Vermessung und Grundbuch bestehende schweizerische Katastersystem.

1. Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung

Da die Nachführungsabrechnung jeweils erst im Frühjahr erstellt werden kann, beziehen sich die folgenden statistischen Angaben der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung auf das Jahr 2014. Die Kosten der laufenden Nachführung tragen der Verursacher oder der Grundeigentümer.

	2014	2013	Mittel der 10 Vorjahre
Grenzmutationen	61	77	70
Gebäude- und Kulturgrenzmutationen	120	151	156
Rekonstruktionen/diverse Mutationen	13	8	7
Handänderungen	317	244	295
Gesamtzahl Mutationen	511	480	528
Totalkosten Nachführung	399'327	505'240	449'974

Die Nachführung der Informationsebene „Bodenbedeckung“ wurde im Berichtsjahr fortgesetzt. Auch die Erfassung neuer Gebäude und das Gebäudenummerierungssystem wurden weitergeführt (siehe dazu auch Geschäftsbericht 2014, S. 176).

2. Kantonsgrenze

Im Zusammenhang mit der letzten Sanierung der Grenzsteine wurden Zuständigkeitsabschnitte definiert. Das Einverständnis der beteiligten Kantone vorausgesetzt, werden diese Grenzabschnitte nun einer periodischen Kontrolle unterzogen werden, um den Bestand zu sichern. In den Zuständigkeitsbereich der amtlichen Vermessung von Appenzell I.Rh. fallen die Abschnitte C bis F (äusserer Landesteil) sowie G und H (innerer Landesteil).

Im Berichtsjahr wurden verschiedene kleinere Kontroll- und Nachführungsarbeiten durchgeführt. Beim Kantonsgrenzstein G95 „Neuenalp“ wurde eine Standortunstimmigkeit festgestellt, die vermutlich auf eine Rutschung zurückzuführen ist. Zudem wurde die Kantonsgrenze aufgrund der Resultate eines Hoheitsgrenz-Checks gesamthaft überprüft, das definitive Ergebnis steht noch aus.

3. Kantonale Fixpunkte

Im Berichtsjahr wurde mit der systematischen, periodischen Nachführung begonnen. In einer ersten Etappe wurden die Fixpunkte (LFP2) in den Bezirken Appenzell und Schwende begangen und kontrolliert. Das Resultat der Begehungen wird im schweizerischen Fixpunktda-

tenserver (Fixpunkt-Datenservice FPDS) dokumentiert. Anlässlich der Begehungen festgestellte Mängel sollen möglichst umgehend behoben werden.

4. Übersichtsplan und Basisplan amtliche Vermessung

Die digitalen Daten der amtlichen Vermessung werden für die Erstellung und Abgabe von Übersichtsplänen in beliebigen Massstäben laufend auf Inhalt und Darstellung geprüft und überarbeitet. Jährlich und nach Bedarf erfolgen Datenexporte an verschiedene Amtsstellen des Kantons.

5. Nomenklatur und Adressen

Im Berichtsjahr wurden verschiedene Abklärungen zu Flurnamen gemacht. Neue Gebädeadressen werden nach der Vergabe durch die Bezirke laufend nachgeführt. Auch wurde der Geodaten-Katalog aus Sicht der Nomenklatur geprüft. Ebenso erfolgte eine Verifikation der Postleitzahl-Ortschafts-Einteilung zu Handen des Bundesamts für Landestopografie (swisstopo).

6. Erfahrungen mit dem aktuellen Datenmodell

Das von der Standeskommission genehmigte, an die Version 24 des Bundesmodells angepasste Datenmodell (DM.01) wird konsequent angewendet.

7. Datenabgabe

Die Funktion der Datenabgabestelle nimmt der Nachführungsgeometer wahr. Die Datenanfragen betrafen zu rund 55% das Baugebiet und zu etwa 45% das Landwirtschaftsgebiet. Zu zirka 40% handelte es sich um private, zu rund 55% um gewerbliche und zu etwa 5% um öffentliche Bezüger.

	2015	2014
Bezüge grafisch (praktisch ausschliesslich Format A4/A3)	40	45
Nummerische Auszüge (Datenformat mehrheitlich Vektordaten Format DXF, vereinzelt Interlis-Daten)	70	70
Gebühreneinnahmen in Fr.:		
Grafische Daten	740.00	660.00
Nummerische Daten	5'875.00	13'860.00
Total	6'615.00	14'520.00

2682 Erneuerung der amtlichen Vermessung

1. Abgeschlossene Erneuerungen

Die Erstvergabe der Eidgenössischen Grundstücksidentifikation E-GRID erfolgte durch die Grundbuchämter Appenzell und Oberegg. Für den Pilotbezirk Oberegg konnten die Arbeiten bis Ende November 2014 abgeschlossen werden. Im Mai 2015 erfolgte die Erstvergabe für alle Grundstücke des inneren Landesteils beim Grundbuchamt Appenzell. Anschliessend wurden die Daten in die amtliche Vermessung übernommen und nachbearbeitet, noch fehlende neue Parzellen wurden ergänzt.

Alle Arbeiten konnten termingerecht bis Ende November 2015 abgeschlossen und zur Verifikation eingereicht werden.

2. In Arbeit stehende Erneuerungen

Periodische Nachführung (PNF) der Informationsebenen „Bodenbedeckung“ und „Einzelobjekte“

Die Informationsebenen „Bodenbedeckung“ und „Einzelobjekte“ wurden in den Jahren 2002–2007 auf der Basis von Flugaufnahmen aus dem Jahr 2001 über den ganzen Kanton nachgeführt. Da die vorgeschriebene periodische Nachführung 12 Jahre nicht überschreiten darf, müssen diese aktualisiert werden.

Für die periodische Nachführung werden die Orthofotos SWISSIMAGE des Bundesamts für Landestopografie (swisstopo) verwendet. Die Bildflüge wurden im Frühjahr (Talgebiet) und Sommer 2014 (Berggebiet) durchgeführt. Die originale Auflösung beträgt 25 cm.

In einem ersten Los erfolgt die PNF in den Bezirken Appenzell, Schwende und Oberegg. Für diese Arbeiten konnte ein entsprechender Werkvertrag mit Laufzeit vom 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2016 abgeschlossen werden. Die Arbeiten sind im Gang. Aufgrund der Orthofotos werden relevante Veränderungen analysiert und erfasst. Je nach Bodenbedeckungsart braucht es auch Abklärungen mit den zuständigen Amtsstellen. Dies ist insbesondere bei Veränderungen am Waldbestand oder bei den landwirtschaftlichen Nutzflächen notwendig.

Harmonisierung und Homogenisierung

Zur Harmonisierung und Homogenisierung der Daten sind verschiedene Arbeiten nach Vorgabe des Bundes notwendig. Beispielsweise müssen Liegenschaftsgrenzen an den Los- und Gemeindegrenzen bezüglich ihrer Konsistenz überprüft werden. Ebenso müssen die Informationsebenen „Bodenbedeckung“ und „Einzelobjekte“ an den Gemeindegrenzen überprüft und abgeglichen werden. Die Arbeiten werden gleichzeitig mit der periodischen Nachführung (PNF) der Informationsebenen „Bodenbedeckung“ und „Einzelobjekte“ durchgeführt. Die Durchführung in den Bezirken Appenzell, Schwende und Rüte erfolgt somit bis Ende 2016.

3. Vorgesehene Erneuerungen

Informationsebene Höhen

Die Genauigkeit der Höhenkurven ist teilweise ungenügend, insbesondere im Berggebiet. Hier wurden die Höhenlinien über 2000 m ü. M. von der Landeskarte im Massstab 1: 25'000

übernommen (Digitales Höhenmodell DHM25). Unterhalb 2000 m ü. M. wurden sie aus den wesentlich genaueren 2 m-Grid des digitalen Höhenmodells DTM-AV erzeugt.

Aufgrund der reduzierten Genauigkeit im Berggebiet und des Alters der verwendeten Höheninformationen (Jahr 2000) drängt sich eine Erneuerung der Höhenkurven auf. Dabei soll das digitale Terrainmodell swissALTI3D des Bundes verwendet werden. Dieses wird anhand der Befliegungsdaten von 2014 nachgeführt und steht ab Anfang 2016 zur Verfügung. Die Genauigkeit beträgt ± 50 cm für Gebiete mit einer Höhe unter 2000 m ü. M. und ± 1 bis 3 m für solche über 2000 m ü. M.

Die Berechnung der Höhenlinien soll mit der DTM-Software „3D Analyst“ durchgeführt werden. Die Realisierung über den ganzen Kanton ist für 2016 geplant. Die Vorbereitungsarbeiten wurden bereits 2015 ausgeführt. Zurzeit sind noch Abklärungen für eine möglichst automatisierte Beschriftung der Höhenlinien pendent.

4. Schnittstellen

AVGBS

Die „Amtliche Vermessung-Grundbuch-Schnittstelle“ (AVGBS) für den Datentransfer zwischen der amtlichen Vermessung und den Grundbuchämtern existiert und wird auch teilweise eingesetzt. So importiert das Grundbuchamt Obereggen zum Beispiel alle Mutationsdaten elektronisch über die Schnittstelle. Das Grundbuchamt Appenzell setzte die AVGBS bisher für die Datenübernahme bei Erneuerungsoperaten ein. Zudem werden auch die Mutationsdaten in den Bezirken Schlatt-Haslen und Gonten digital übernommen, da in diesen beiden Bezirken die Grundbuchbereinigung abgeschlossen ist.

GIS und GemDat

Die Vermessungsdaten werden neben der Abgabe ins kantonale geografische Informationssystem (GIS) auch an den Kanton zur Übernahme ins Parzelleninformationssystem GemDat geschickt. Die Datenabgabe ins GIS erfolgt täglich. Der Transfer der Registerdaten ins GemDat erfolgt vierteljährlich.

5. Realisierung dritte Dimension

Die Realisierung der dritten Dimension (3D) in der amtlichen Vermessung erfolgt vorerst durch die allgemeine Einführung von 3D-Punktkoordinaten und mittels einer qualitativ verbesserten Informationsebene „Höhen“. Es ist vorgesehen, dass die Informationsebene „Höhen“ ab etwa 2020 durch den Bund erstellt und den Kantonen kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

In der Praxis werden immer öfter Ansprüche und Wünsche hinsichtlich zuverlässiger und verbindlicher dreidimensionaler Daten des Grundeigentums angemeldet. Die amtliche Vermessung kann diese Informationen heute nicht liefern. Eine Arbeitsgruppe des Bundes trifft zurzeit die notwendigen Vorabklärungen. Dabei geht es um die Definition und Dokumentation des Grundeigentums in einer 3D-Lösung und um die dafür notwendigen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen.

2683 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

Das Ziel des ÖREB-Katasters besteht in der Bereitstellung von Informationen über Eigentumsbeschränkungen des Grundeigentums und anderer dinglicher Rechte, die auf Grund eines vorschriftsmässigen Entscheids zustande gekommen sind und räumliche Auswirkungen auf das Grundeigentum haben. Er informiert möglichst vollständig und zuverlässig über eine definierte und gegenüber Dritten wirksame rechtliche Einschränkung.

Der ÖREB-Kataster wird gemäss Bundesgesetz über die Geoinformation (SR 510.62) in zwei Etappen eingeführt. Bis 2015 wurde der Kataster in acht Pilot-Kantonen (BE, GE, JU, NE, NW, OW, TG, ZH) aufgebaut. Die restlichen Kantone können von diesen Vorarbeiten profitieren. Sie müsse den Kataster bis 2019 ebenfalls einführen.

Am 20. November 2015 fand unter der Leitung der GIS-Fachstelle des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes eine Start-Sitzung zum Thema ÖREB statt. Dabei wurde der Umsetzungsplan für den Kanton Appenzell I.Rh. besprochen und für das weitere Vorgehen eine Projektgruppe bestimmt, in welcher auch die amtliche Vermessung vertreten ist.

2690 Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet

1. Genehmigte Projekte

Im Berichtsjahr konnten an keine (1) Wohnbausanierung Beiträge zugesichert werden. 1 (2) Anfrage wurde wegen zu hohen Vermögens abgelehnt. 1 (1) Anfrage ist zum Ende des Berichtsjahres pendent.

Die zugesicherten Subventionen betragen demnach Fr. 0.-- (Fr. 60'000.--):

Subventionsgeber	2015	2014
Kanton	0.00	40'500.00
Bezirke	0.00	19'500.00

2. Abgerechnete Projekte

Es wurden 2 (2) Schlussabrechnungen mit einer Bausumme in der Höhe von Fr. 537'076.-- (Fr. 273'000.--) eingereicht. Die Beiträge der öffentlichen Hand machten insgesamt Fr. 100'000.-- (Fr. 105'000.--) aus, nämlich:

Subventionsgeber	2015	2014
Kanton	67'500.00	70'000.00
Bezirke	32'500.00	35'000.00

3. Rückerstattungsverfahren

2008 wurde die Unterstützung von Verbesserungen der Wohnverhältnisse in Berggebieten von einer Verbundaufgabe zwischen dem Bund und dem Kanton zur reinen Kantonsaufgabe. Neue Geschäfte mit Beiträgen des Bundes gab es in der Folge nicht mehr, hingegen blieb das Rückerstattungsverfahren unverändert bestehen. Bei einer Inspektion des Bundesamts für Wohnungswesen wurde das Meliorationsamt aufgefordert, eine Überprüfung sämtlicher Wohnbausanierungsgeschäfte vorzunehmen, bei welchen die 20-jährige Rückerstattungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

136 Wohnbausanierungen wurden überprüft. Hierbei mussten jeweils die derzeitige Bewohnerschaft sowie deren Einkommen und Vermögen über mindestens drei Jahre ermittelt werden, Mietverträge überprüft und die Tätigkeit von Kindern zwischen 18 und 25 Jahren in Erfahrung gebracht werden.

Anschliessend wurden diejenigen Personen, welche eine Rückerstattung zu erwarten hatten, schriftlich informiert. Die Rückerstattung wurde teilweise sofort geleistet. In einigen Fällen wurde ein persönliches Gespräch durchgeführt, in anderen Fällen eine Verfügung mit Einspruchsmöglichkeit gewünscht.

Am Ende des Berichtsjahres waren zwei Rekurse bei der Standeskommission hängig, deren Ausgang allenfalls Auswirkungen auf die übrigen Fälle haben könnte. Aus diesem Grund wurden die noch hängigen Verfahren nicht weiter bearbeitet.

27 Volkswirtschaftsdepartement

2700 Departementssekretariat

1. Stellungnahmen zu Vernehmlassungen

Das Departementssekretariat war mit der Vorbereitung von 32 (24) Stellungnahmen zu Vernehmlassungen des Bundes oder der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) befasst.

2. Luftverkehr

Im Berichtsjahr führten Helikopterrundflüge im Alpstein zu verschiedenen Lärmklagen aus der Bevölkerung. Das Volkswirtschaftsdepartement forderte die Bevölkerung auf, bei vermutterter Unterschreitung der zulässigen Flughöhe oder bei rücksichtslos verursachtem Lärm eine schriftliche Meldung samt den notwendigen Angaben einzureichen. Schriftliche Meldungen gingen im Berichtsjahr keine ein. Die Planung für ein Treffen mit Vertretern der Ostschweizer Helikopterbranche und Innerrhoder Tourismus-Vertretern wurde in Angriff genommen.

3. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung

Aktuell überarbeitet das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung in enger Zusammenarbeit mit Wirtschaftsvertretern die drei Bewirtschaftungsmassnahmen Treibstoffrationierung, Heizölbewirtschaftung und Nahrungsmittelrationierung. Im Bedarfsfall würde die Umsetzung dieser Massnahmen die Unterstützung des Kantons, allenfalls auch der Bezirke, bedingen. Gestützt auf die Sicherheitsverbandsübung vom November 2014 prüft der Bund verschiedene Massnahmen zur Verbesserung bei einer Strommangellage.

4. Wohnbau- und Eigentumsförderung

Der Bund hat die Unterstützung des Wohnungsbaus und des Erwerbs von Wohneigentum nach dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) vor geraumer Zeit eingestellt. Die Verwaltung, Überwachung und Betreuung der bestehenden Geschäfte muss aber noch während der ganzen Laufzeit von maximal 30 Jahren sichergestellt werden. Für den Kanton Appenzell I.Rh. wird diese Aufgabe gestützt auf eine interkantonale Vereinbarung seit dem Jahr 2002 durch die dem Baudepartement des Kantons St.Gallen angegliederte Interkantonale Fachstelle sichergestellt. Erlasse und Verfügungen werden aber weiterhin durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Appenzell I.Rh. vorgenommen.

Die Fachstelle betreute folgende Geschäfte aus dem Kanton Appenzell I.Rh.

	2015	2014
WEG-Eigentumsgeschäfte (Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen)	14	17
Mietobjekte (mit jeweils mehreren Wohnungen)	5	4
Anzahl Mietwohnungen	88	95*

* Aufgrund eines Systemwechsels bei der Fachstelle offenbarte sich eine falsche Zählweise der Anzahl Mietwohnung für das Vorjahr. Im Geschäftsbericht 2014 waren fälschlicherweise 79 Wohnungen aufgeführt.

Gestützt auf die kantonale Verordnung über Wohnbau- und Eigentumsförderung wurden folgende Beiträge ausgerichtet (in Fr.):

Mietwohnungen	2015	2014
Bezirke	12'492.50	12'990.00
Kanton	12'492.50	12'990.50
Total	24'985.00	25'980.00
Zusatzverbilligungen Bund	96'229.00	96'199.00
Totalauszahlungen inkl. Bund	121'214.00	122'179.00

2702 Wirtschaftsförderung

Das strategische Ziel des Amts für Wirtschaft ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Appenzell I.Rh. Die Umsetzung erfolgt in den drei Strategiefeldern Standortmanagement, Standortpromotion sowie Technologie- und Innovationstransfer. Zur Aufgabenüberprüfung wird seit 2010 ein Monitoringsystem eingesetzt, das sich aus rund 40 verschiedenen Zielindikatoren zusammensetzt.

1. Standortmanagement

Das Standortmanagement ist das prioritäre Aufgabenfeld des Amts für Wirtschaft. Es umfasst sämtliche Arbeiten und Dienstleistungen für die Entwicklung der ansässigen Betriebe.

Bestandespflege

Einheimische Unternehmen werden mit Behördenauskünften, Abklärungen oder mit Begleitung im Rahmen von Projekten unterstützt. Firmen werden auch proaktiv besucht, um mögliche Optionen frühzeitig zu erkennen. Im Berichtszeitraum wurden einheimische Unternehmen in 34 (38) Fällen beraten. Die Fragen betrafen sehr unterschiedliche Themen, wie z.B. Bauland, Gründung juristischer Personen, Immobilien, Zollformalitäten, Besteuerung juristischer und natürlicher Personen, Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen, Lohnbandbreiten, Fördermöglichkeiten des Kantons etc. Daneben wurden auch Ansprechpartner innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung vermittelt. 3 (2) Projekte einheimischer Unternehmen wurden längerfristig begleitet. Die Wirtschaftsförderung baute den Kontakt zu den einheimischen Betrieben im Rahmen von 17 (17) Firmenbesuchen aus. In 5 (3) Fällen wurde der Betrieb zusammen mit dem Volkswirtschaftsdirektor besucht. Ein Schwerpunkt wurde auf Firmen der Hotellerie gelegt.

Kontakte vermitteln

Die aktive Pflege des Netzwerks und die Vermittlung von Kontakten gehören zu den Aufgaben des Amts für Wirtschaft. Es wurden 13 (13) Treffen mit netzwerkrelevanten Personen abgehalten und entsprechende kantonale Veranstaltungen besucht. Ein besonders intensiver Kontakt besteht zur Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh. (HIKA) und zum Kantonalen Gewerbeverband (KGV), deren Veranstaltungen auf der Agenda des Amts für Wirtschaft stehen. Für 22 (21) Unternehmen und Privatpersonen konnte ein geeigneter Ansprechpartner inner- oder ausserhalb der kantonalen Verwaltung gefunden werden.

Einzelbetriebliche Förderung

Die finanzielle Förderung von Unternehmen ist ein wesentlich kleinerer Teil in der Arbeit des Amts für Wirtschaft als das Erbringen der diversen Dienstleistungen. So wurden zusammen

mit den Gesuchstellern Anträge auf Förderung besprochen und aufbereitet. Schliesslich wurden 2 (1) Gesuche um Wirtschaftsförderung auf der Stufe des Departements abschliessend behandelt. Für weitere 4 (4) Gesuche fiel der Entscheid in der Wirtschaftsförderungskommission.

Jungunternehmerberatung und -förderung

Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen stehen nicht nur etablierten Unternehmen zur Verfügung. Im Gegenteil: Das Amt für Wirtschaft ist bestrebt, Neugründungen zu begleiten und zu unterstützen. Zu diesem Zweck wurden 5 (4) Beratungen mit Jungunternehmern durchgeführt. Am 27. August 2015 wurden Jungunternehmer zum Informationsanlass „Startfeld Live“ im Betrieb von Rolf Inauen, Rütihof Eier, eingeladen. Weiter wurde im Berichtsjahr die Zusammenarbeit mit dem Verein Startfeld, einem Kompetenzzentrum für die Förderung junger Unternehmer in der Ostschweiz, fortgeführt. Ein Expertenkomitee entscheidet über die Vergabe von Förderpaketen zugunsten von Start-ups. Die Erstberatung durch Startfeld ist seit 2015 auch für bestehende Unternehmen kostenlos.

Kommunikation

Auf der Wirtschaftsseite des Appenzeller Volksfreundes wurden in 9 (8) Ausgaben Themen mit Bezug zur Innerrhoder Wirtschaft platziert. Die Wirtschaftsseiten bieten eine Plattform, um Zusammenhänge aufzuzeigen und Hintergründe genauer zu beleuchten.

Für grössere Projekte wurden gemeinsam mit den Projektträgern Presseberichte initiiert. Der Pressebericht „Marke Appenzell in China geschützt“ stiess auf ein riesiges Medienecho. Sowohl in den Printmedien wie auch im Radio, Fernsehen und Internet wurde schweizweit darüber berichtet.

Die Innerrhoder Job-Plattform www.job.ai.ch wies monatlich über 17'000 (15'000) Sitzungen (Sessions) und über 4'700 (4'000) Besucher aus, was gegenüber dem Vorjahr einem Plus von 13% entspricht. Im Vergleich zum Jahr 2011 hat sich die Anzahl der Sitzungen praktisch verdoppelt.

Verwaltungsinterne Beraterfunktion

Im Jahr 2015 verfasste das Amt für Wirtschaft 5 (14) Berichte und Stellungnahmen. Das Projekt Umzugsmonitoring wurde fortgeführt.

Potenzialorientierte Raumplanung

Das ImmoWebAI, das die kostenlose Abfrage über Parzellen nach Zone und Stand der Erschliessung ermöglicht, wurde weiterhin rege genutzt. Einige Bedürfnisse einheimischer Betriebe nach Bauland konnten nicht befriedigt werden. Dem Amt für Wirtschaft lagen unverändert Anfragen für Flächen von über 20'000 m² vor.

2. Standortpromotion

Die Standortpromotion vermarktet den Wirtschafts- und Wohnstandort Appenzell I.Rh. durch die Erarbeitung von Informationsmitteln und die direkte Präsenz. Die Promotionsaktivitäten sollen die Bekanntheit des Standorts erhöhen und Ansiedlungen oder Gründungen von juristischen Personen sowie den Zuzug von natürlichen Personen begünstigen. In der internationalen Standortpromotion arbeitet der Kanton Appenzell I.Rh. im Rahmen der St.GallenBodenseeArea mit den Kantonen Appenzell A.Rh., St.Gallen und Thurgau zusammen. Im Jahr 2015 konnten 8 (7) Gründungen von juristischen Personen relevant unterstützt werden. Dabei handelt es sich weitgehend um Unternehmen mit Innerrhoder Hintergrund. Weiter wurden Beratungsgespräche mit 34 (38) potenziellen Ansiedlern geführt. In Zusam-

menarbeit mit den drei anderen Ostschweizer Kantonen Appenzell A.Rh., St.Gallen und Thurgau sowie SwitzerlandGlobalEnterprise (ehemals OSEC) wurden weitere Standortpromotionsveranstaltungen mit durchschnittlich 30 Teilnehmenden durchgeführt. Zu erwähnen sind eine Delegation aus Russland sowie eine Podiumsdiskussion in Biberach (D). Weiter war die Wirtschaftsförderung an 10 (15) Anlässen anwesend, bei 1 (2) Veranstaltung mit einem Referat. Das Amt für Wirtschaft war auch in den Medien präsent: Es wurden erfreulich viele Nennungen in verschiedenen Zeitungen registriert. Dazu verfasste das Amt selbst 2 (3) Medienmitteilungen oder Editorials.

Zusammen mit den Kantonen St.Gallen, Thurgau und Appenzell A.Rh. wurde am 14. August 2015 zum zweiten Mal die Veranstaltung ProOst durchgeführt. Ziel dieser Veranstaltung ist es, Fach- und Führungskräften im Alter von 30 bis 45 Jahren die Vorteile des Wirtschaftsstandorts Ostschweiz in Bezug auf Arbeitsmöglichkeiten und Wohnqualität aufzuzeigen.

3. Innovations- und Kooperationsförderung

Netzwerke und Kooperationen fördern

In Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Gewerbeverband wurde am 1. September 2015 wiederum ein Vortragsabend durchgeführt. Die erfreulich hohe Anzahl von über 110 (100) Besuchern zeigte, dass der Anlass geschätzt wird, ein breites Bedürfnis abdeckt und sich als gesellschaftlich wichtiges Treffen etabliert hat. Dieses Jahr war der Marketingprofi Jörg Hilber eingeladen, der über den Nutzen und den Umgang mit Social Media referierte.

Weiter luden der Volkswirtschaftsdirektor und das Amt für Wirtschaft zum jährlichen Treffen mit der Handels- und Industriekammer Appenzell und dem Kantonalen Gewerbeverband ein. Mit den Spitzen der Unternehmerverbände wurden aktuelle und zukünftige Herausforderungen rund um den Werkplatz Appenzell I.Rh. diskutiert und mögliche Massnahmen definiert.

Technologietransfer

Die Zusammenarbeit mit der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) wurde verstärkt. Das vom Bund eingeführte Konzept zum Einsatz von KTI-Innovationsmentoren scheint für den Kanton Appenzell I.Rh. zu passen. Der für den Kanton zuständige Mentor führte Gespräche mit 7 (5) Unternehmen. Es sind 2 (3) Projekte am Laufen.

4. Bewilligung für den Verkauf von Grundstücken

Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) beschränkt den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland und regelt die Bewilligungspflicht eines Rechtsgeschäfts und die Erteilung einer Bewilligung für den Grundstückserwerb in der Schweiz durch Personen im Ausland.

Im Berichtsjahr wurde beim Volkswirtschaftsdepartement neben Vorabklärungen und Beratungen 1 (3) Gesuch um Erlass einer Feststellungsverfügung eingereicht und bearbeitet.

5. Neue Regionalpolitik

Das Amt für Wirtschaft ist für die Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) im Kanton Appenzell I.Rh. zuständig. Die Lenkungsgruppe NRP, die sich aus Vertretern der Privatwirtschaft, des Tourismus und der Verwaltung zusammensetzt, begleitet die Umsetzung der Bundespolitik im Kanton. Sie prüft Projektanträge und leitet diese mit einer Empfehlung an die Wirtschaftsförderungskommission weiter. Die Lenkungsgruppe hielt im Jahr 2015 5 (5)

Sitzungen ab und behandelte 5 (4) Anträge für einen NRP-Beitrag. Darüber hinaus wurden der Wirtschaftsförderungskommission 2 (6) Anträge zum Entscheid vorgelegt.

Grössere Beträge wurden für die Authentica und AB-Touring, ein Projekt der Appenzeller Bahnen, gesprochen. Ein weiteres mit NRP-Mitteln unterstütztes Projekt im Berichtsjahr war die Fortführung des „AsiaConnectCenter HSG“.

Die erstmalig durchgeführte Ausstellung „Authentica“ war ein grosser Erfolg. 60 Klein- und Kleinstgewerbler aus den Bereichen Küche/Keller und Handwerk stellten im Kapuzinerkloster Appenzell ihre Produkte aus. Unter den Ausstellern waren auch 14 Innerrhoder Betriebe. Die Spezialausstellung „Trachten“ erfreute sich grosser Beliebtheit. Rund 4'000 Gäste aus nah und fern besuchten die Ausstellung.

2708 Öffentlicher Verkehr

Im Fahrplanjahr 2015 wurden folgende Abgeltungen geleistet (in Fr.):

Appenzeller Bahnen	Total	Anteil AI	davon		
			Bund	Kanton	
Personenverkehr Appenzeller Bahnen total	11'468'360		3'430'217	2'538'360	891'857
Gossau - Appenzell - Wasserauen	4'460'956	32,5%	1'449'811	1'072'860	376'951
St.Gallen - Gais - Appenzell	3'864'875	32,5%	1'256'084	929'502	326'582
Gais - Altstätten Stadt	942'529	32,5%	306'322	226'678	79'644
Sonderabschreibung Fahrzeuge (DML)	2'200'000	19,0%	418'000	309'320	108'680
Infrastruktur Betrieb	3'000'000	32,5%	975'000	809'250	165'750
Infrastruktur Abschreibung	4'090'000	32,5%	1'329'250	1'103'277	225'973
Darlehen Art. 56 EBG	9'910'000	32,5%	3'220'750	2'673'222	547'528
Total Appenzeller Bahnen	28'468'360		8'955'217	7'124'109	1'831'108
			Darlehensrückzahlung netto		98'768
					1'732'340

PostAuto	Total	Anteil AI	davon		
			Bund	Kanton	
80.191 Eggerstanden - Appenzell - Teufen Mo-Fr	345'894	100,0%	345'894	255'962	89'932
80.191 Eggerstanden - Appenzell - Teufen Sa/So	81'605	100,0%	81'605		81'605
80.192 Weissbad - Brülisau	253'133	100,0%	253'133	187'318	65'815
80.193 PubliCar Appenzell	771'337	100,0%	771'337	570'789	200'548
80.224 Heiden - Walzenhausen - St.Margrethen	706'254	0,1%	706	522	184
80.226 Heiden - Heerbrugg	526'638	26,4%	139'032	102'884	36'148
80.227 Heiden - Altstätten	122'980	14,4%	17'709	13'105	4'604
80.228 PubliCar-Nachtbus Oberegg - Reute	125'644	50,0%	62'822	46'488	16'334
80.229 Heiden - Oberegg - St.Anton - Trogen	242'099	52,0%	125'891	93'159	32'732
Total PostAuto	3'175'584		1'798'129	1'270'227	527'902

Total Abgeltungen Öffentlicher Verkehr	Total	Anteil AI	davon		
			Bund	Kanton	
	31'643'944		10'753'346	8'394'336	2'359'010
			netto		2'260'242
			hälftige Aufteilung auf Kanton		1'184'961
			hälftige Aufteilung auf Bezirke*		1'075'781

* Die Bezirke haben sich nicht an der Sonderabschreibung Fahrzeuge (DML) zu beteiligen.

Nach längerer Prüfung erteilte das Bundesamt für Verkehr (BAV) den Appenzeller Bahnen AG im vergangenen Herbst die Plangenehmigungsverfügung für die Teilprojekte Neubau des Appenzeller Bahnen-Bahnhofs in St.Gallen und Neubaustrecke Ruckhaldetunnel der Durchmesserlinie Appenzell-St. Gallen-Trogen. Damit bleiben die Chancen für eine Inbetriebnahme der Durchmesserlinie im Dezember 2018 intakt.

Auch im Berichtsjahr kam der künftigen Entwicklung des Fernverkehrs auf dem Abschnitt Zürich-St.Gallen hohe Priorität zu. In diesem Zusammenhang ist immer wieder darauf hinzuweisen, dass die Erschliessung des inneren Landesteils von Appenzell I.Rh. primär über Gossau und nur sekundär über die Stadt St.Gallen erfolgt. Die möglichst gute Erreichbarkeit der Region Zürich und des dortigen Flughafens sowie die Durchbindung über den Hauptbahnhof Zürich hinaus sind dabei zentrale Anliegen. Die Forderung nach optimalen Anschlüssen und kurzen Umsteigezeiten in Gossau bleibt ein wichtiges Thema. Gelegenheit dazu bot sich wie schon im Vorjahr im Rahmen der Beteiligung des Amtes für öffentlichen Verkehr in der SBB-Angebotswerkstatt für die künftigen Fernverkehrsangebote auf der Achse Zürich-Ostschweiz sowie der Mitwirkung in der Planungsregion Ostschweiz. Die Aussichten für eine gute Anbindung an den Fernverkehr sind intakt. Die Umsteigezeiten in Gossau haben sich ab dem Fahrplanwechsel im Dezember des Berichtsjahres verbessert. Längerfristig ist sogar damit zu rechnen, dass sich die Fahrzeit zwischen Appenzell und Zürich um rund 20 Minuten verkürzen wird.

Der flächenmässig grösste Tarifverbund der Schweiz, OSTWIND, der sich über die Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen, Thurgau, Glarus, einen Teil des Kantons Schwyz (Ausserschwyz) und auf das Fürstentum Liechtenstein erstreckt, konnte im Berichtsjahr den Gesamtumsatz um rund Fr. 6,3 Mio. auf über Fr. 165 Mio. steigern. Das noch höhere Budget erwies sich aber als zu ambitioniert und wurde deutlich nicht erreicht. Zur Gesamtumsatzsteigerung haben unter anderem die Einnahmen aus den Z-Pass-Billetts beigetragen.

Auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2015 wurden die Wochenendkurse der Postautoverbindung Eggerstanden-Appenzell-Teufen gestrichen. Dieses Angebot wurde über mehrere Jahre äusserst schwach genutzt, weshalb sich der Bund an den Abgeltungen nicht mehr beteiligt hatte. Die durch den Kanton zu tragenden und von den beteiligten Bezirken mitfinanzierten Kosten (im Berichtsjahr Fr. 81'605) liessen sich daher nicht mehr rechtfertigen. Nach wie vor steht im inneren Landesteil aber der PubliCar auch an Wochenenden zur Verfügung.

2710 Tourismus

1. Logiernächte

Nach dem erfreulichen Vorjahresergebnis wurde seitens des Vereins Appenzellerland Tourismus AT (VAT AI) mit einem Rückgang bei den Logiernächtezahlen 2015 gerechnet. Im Jahr 2014 haben im Rahmen einer Aktion der Raiffeisenbank einmalig viele Gäste die Ostschweiz – und speziell das Appenzellerland – besucht. Dieser Sondereffekt fiel im Berichtsjahr weg. Die Aufhebung des Euro-Mindestkurses war für die Exportbranchen, wie der Tourismus eine ist, ein schlechter Start ins neue Jahr.

Im Kanton Appenzell I.Rh. wurden im vergangenen Jahr 154'170 (168'058) Logiernächte in der Tal- und Berghotellerie gezählt. Dies ist ein Rückgang um 8,3% gegenüber dem Vorjahr.

Werden allein die absoluten Zahlen der Logiernächte betrachtet, ist dies eines der schlechtesten Ergebnisse der letzten zehn Jahre. Dass trotzdem einige Betriebe sehr zufriedenstellende Zahlen ausweisen, stützt die Erkenntnis, dass auch in schwierigen Zeiten erfolgreich Tourismus betrieben werden kann, sofern die Rahmenbedingungen und das Engagement der Betroffenen stimmen. Von Seiten des Vereins Appenzellerland Tourismus AI (VAT AI) wurde in den letzten Jahren immer wieder betont, wie gut die Innerrhoder Hotellerie aufgestellt sei und wie wertvoll die getätigten Investitionen für die gesamte Volkswirtschaft, aber auch für den eigenen Betrieb seien. Die Geschäftsstelle des VAT AI betrachtet den Rückgang im vergangenen Jahr als Chance für die Zukunft. Es wäre fatal, auf den Erfolgen der früheren Jahre auszuruhen und nicht neue Angebote, Organisations- und Kooperationsmodelle zu prüfen. Der VAT AI wird diesbezüglich im Rahmen eines NRP-Projekts versuchen, die Hoteliers entsprechend ihren Bedürfnissen zu unterstützen.

Das sehr schöne Sommerwetter führte zu erfreulichen Frequenzen in der Gastronomie und bei den Bergbahnen. Diese Mehrrumsätze konnten die negativen Übernachtungszahlen teilweise auffangen, so dass viele Betriebe insgesamt ein zufriedenstellendes Jahresergebnis ausweisen können. Insbesondere die Luftseilbahnen im Alpstein konnten vom starken Ausflugstourismus profitieren und verzeichneten Rekordfrequenzen. Das Tourismusjahr 2015 war im Kanton Appenzell I.Rh. aber dennoch kein Spitzenjahr.

2. Geschäftsstelle

Gruppenangebote

Die Geschäftsstelle des VAT AI meldet erneut eine Steigerung im Gruppengeschäft. Mit 1'454 Gruppenprogrammen stieg die Zahl noch einmal um 50 Gruppen. Die Geschäftsstelle bemüht sich dabei seit Jahren, dass beim Gruppengeschäft nicht nur die Leistungsträger im Dorf Appenzell profitieren, sondern sämtliche Anbieter im inneren Landesteil. Dies ist bei einem Verkaufsgespräch nicht immer ganz einfach, weil interessierte Vereine, Firmen oder Organisationen immer auch das Dorf Appenzell besuchen möchten. Aber gerade ortsunabhängige Angebote wie die Singprogramme, das Sagenerzählen, das Herstellen eines Kräutersalzes etc. ermöglichen eine flexible Programmgestaltung. Das Gruppengeschäft trägt wesentlich zur Wertschöpfung des VAT AI bei und ermöglicht Marketingmassnahmen, die allen touristischen Leistungsträgern, auch solchen die nicht direkt vom Gruppengeschäft profitieren, zu Gute kommen.

Sämtliche Organisatoren einer Gruppenreise erhalten nach ihrem Besuch in Appenzell einen Fragebogen zugestellt. Diesen wertet die Geschäftsstelle aus und verschickt ihn an die betroffenen Leistungsträger sowie an die Führerinnen und Führer. Die durchwegs positiven bis sehr positiven Rückmeldungen unterstreichen die hervorragende Arbeit aller Beteiligten. Es gilt zwingend, dieses Niveau zu halten und noch vermehrt neue Programme, vor allem in der Nebensaison, auszuarbeiten. Der VAT AI kann diesbezüglich mit gutem Beispiel vorangehen, ist aber dankbar und erfreut, wenn auch Leistungsträger neue Ideen kreieren. Die Geschäftsstelle ist zudem überzeugt, dass es die richtige Strategie ist, weiterhin auf typische Appenzeller Gruppenprogramme zu setzen. Diese konsequente Haltung sichert den Erfolg langfristig und nachhaltig.

Förderung der Nebensaison

Im Rahmen eines mittelfristigen NRP-Projekts hat sich die Geschäftsstelle des VAT AI die Förderung des Winterhalbjahres zum Ziel gesetzt. Während vier Jahren wurden kleinere und grössere Projekte umgesetzt. Die Gesamtheit aller Projekte verfolgte das Ziel, mehr Gäste während den Wintermonaten nach Appenzell zu bringen. Bei der Ausarbeitung der Angebote wurde darauf geachtet, dass auch schneeunabhängige Produkte Platz finden. Oft sind es kleine Angebote, welche die Gäste überraschen. Unter anderem wurde eine neue Appenzeller Ferienkarte mit winterspezifischen Angeboten geschaffen, Gratis-Dorfführungen für Individualgäste werden nun auch in der kalten Jahreszeit angeboten, Schneeschuhrouden wurden signalisiert, der „Steene ond Lateene-Weg“ wurde ins Leben gerufen. In der Kommunikation wurde Geld in einen breiten Marketing-Mix investiert. Besonders erfreulich ist die Tatsache, dass Leistungsträger wie die Bergbahnen und teilweise auch Hotelbetriebe diese zusätzliche Ausrichtung sehr schnell mit eigenen Produkten und Massnahmen unterstützen. Dies ist für einen nachhaltigen Erfolg besonders wichtig. Auch wenn die ersten Zahlen relativ bescheiden ausfallen, ist die Geschäftsstelle überzeugt, dass die investierten Mittel gut eingesetzt wurden. Denn auch hier darf nicht alleine auf die Übernachtungszahlen geschaut werden, sondern muss die gesamte Tourismuswirtschaft inklusive Tagestourismus betrachtet werden. Die Verantwortlichen sind sich bewusst, dass dieses Projekt noch nicht abgeschlossen ist und weiterhin Geld in Massnahmen und Produkte investiert werden muss, um bei der ganzen Nebensaisonförderung einen Erfolg zu erzielen.

Neues Erscheinungsbild bei den Broschüren

Frisch und modern zeigt sich das neue Design in allen Medien und Publikationen. Der Auftritt hat einige Neuerungen erfahren, bewährte Teilbereiche des bisherigen Corporate Designs finden sich wieder. So sind beispielsweise die Hausschrift sowie das Papier grundlegend neu. Festgehalten hat der VAT AI am bewährten „Tourismusgrün“. Diese Farbe dient nach wie vor als Hauptfarbe und sichert eine hohe Wiedererkennung. Unverändert bleibt auch das Markenbild: Das Logo besteht nach wie vor aus dem Schriftzug „Appenzellerland.“, dem goldenen Edelweiss von Schweiz Tourismus sowie einem Claim. In den Publikationen und Medien erhalten künftig Bilder ein grosses Gewicht: Eine starke Appenzeller Bilderwelt setzt emotionale Akzente und erhält viel Platz. Das neue Corporate Design macht in Wort und Bild erlebbar, wofür das Appenzellerland wahrgenommen werden will: Die Destination steht für eine originelle Verbindung zwischen Neu und Alt, beziehungsweise von Tradition und Moderne, die Angebote sind authentisch und echt. Kernstück der neuen Kommunikationsstrategie sind Gastgeber aus dem Appenzellerland. Personen aus unterschiedlichen Bereichen, die etwas für den Gast leisten, werden bei den Publikationen in den Mittelpunkt gestellt. Auf der Webseite erwartet die Besucher dazu ein kurzes Video.

E-Marketing: Relaunch appenzell.ch

Der Innerrhoder Tourismus präsentiert sich seit November 2015 mit einem neuen Webauftritt. Gäste und Einheimische erhalten auf „appenzell.ch“ nützliche Informationen der touristischen Leistungsträger aus dem Appenzellerland. Die Website ist im responsive Design aufgebaut für eine optimale Darstellung auf Desktop, Tablet und Smartphone. Besonders augenfällig sind die vielen grossen Bilder und die integrierten Filme. Nebst vielen kleinen Optimierungen wie etwa einer genauen Lokalisierung jedes Betriebs auf der Google-Karte, steht den Gästen neu ein Online-Reiseplaner zur Verfügung. Das Tool bietet die Möglichkeit, für den Aufenthalt ein individuelles Reiseprogramm zusammenzustellen mit Hotels, Restaurants, Ausflugszielen und Veranstaltungen. Kernstück der neuen Seite sind die zahlreichen Informationen unterschiedlicher Leistungsträger: Angebote, Veranstaltungen und Tipps laufen auf der Website zusammen.

3. Appenzeller Regionalmarketing

Neue Organisation

Nachdem die Aktionäre im Jahr 2014 der Auflösung der Appenzellerland Regionalmarketing AG zugestimmt hatten, stellte sich vor allem in Innerrhoden die Frage nach der Zukunft des Regionalmarketings. Erfreulicherweise bestätigte der Kanton früh, dass er an einer Weiterführung interessiert und bereit sei, weiterhin einen Beitrag aus dem Wirtschaftsförderungsfonds zu bezahlen. Bei der Ausarbeitung eines neuen Betriebsreglements und der Einbettung der Organisation als Sparte in die Geschäftsstelle des VAT AI wurde die Organisation vom Volkswirtschaftsdepartement unterstützt. Allen Beteiligten war es wichtig, faire Bedingungen anzubieten. Insbesondere bei den zukünftigen Beiträgen für Innerrhoder und Ausserrhoder Betriebe war es wichtig, dem Verhältnis der kantonalen Finanzierung gerecht zu werden. Ein Leistungsauftrag zwischen VAT AI und dem Kanton Appenzell I.Rh. sichert den korrekten Mittelfluss und die Zuständigkeiten.

Klare Trennung bei den Finanzen

Der Kanton Appenzell I.Rh. als Geldgeber möchte eine klare Gliederung der einzelnen Geschäftsbereiche des VAT AI, um den Einsatz der finanziellen Mittel beurteilen zu können. So kann sicherzustellen werden, dass diese auch tatsächlich den Unternehmen im Kanton zu Gute kommen. Im Berichtsjahr wurden wichtige Grundlagen geschaffen. Es fanden aber auch Auftritte und Promotionen statt. Höhepunkt war die Organisation des Produktstandes am Marché-Concours in Saignelégier. Die beiden Kantone Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. waren als Gastkantone eingeladen und mit mehreren hundert Appenzellerinnen und Appenzellern am Wochenende vom 8./9. August 2015 im Jura vertreten. Der Auftritt war ein voller Erfolg und zeigte wieder einmal deutlich, welche positive Wirkung die farbenprächtigen Trachten der Appenzellerinnen und Appenzeller auf Gäste haben.

Auftritte zu Gunsten unserer Mitglieder

Auf Initiative der Sortenorganisation Appenzeller Käse hat das Appenzeller Regionalmarketing im Oktober 2015 am Käsemarkt in Huttwil teilgenommen. Nebst dem Appenzeller Käse waren sämtliche Produzenten und die Tourismusorganisation mit einem Gemeinschaftsstand im Emmental vertreten und repräsentierten den Kanton.

Die Fernsehsendung „vom Bodensee in Alpstei“, die während der Sommermonate auf TVO ausgestrahlt wurde, war ein wichtiger Botschafter für Produkte aus dem Appenzellerland. Darum wurde die Sendung durch das Appenzeller Regionalmarketing unterstützt.

4. Tourismusförderungsfonds

Der Fonds für Tourismusförderung ist ein zweckgebundenes Vermögen, mit dem die Erhaltung und die ausgewogene Entwicklung des Tourismus im Kanton Appenzell I.Rh. gefördert wird. Der Fonds wird durch Beiträge des Kantons, der Beherbergungs- und Gastwirtschaftsbetriebe, von Unternehmen und durch freiwillige Beiträge finanziert. Das Volkswirtschaftsdepartement verwaltet den Fonds.

Verrechnung Tourismusförderungsbeiträge (in Fr.)

	Anzahl Betriebe		Verrechnete Beiträge	
	2015	2014	2015	2014
Hotel- und Parahotelleriebetriebe	115	126	261'203.00	296'961.00
Beherbergungsbetriebe (Ferienwohnungen, Alphütten und	318	325	87'930.00	89'270.00

Campingplätze mit Pauschalen)				
Gastwirtschaftsbetriebe	117	116	49'643.00	49'998.00
Unternehmen und Betriebe	737	711	114'950.00	111'540.00
Total	1'287	1'278	513'726.00	547'769.00

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Tourismusförderungsgesetz und der entsprechenden Verordnung. Aus dem Fonds wurden Beiträge an den VAT AI und an SchweizMobil geleistet. An den Bezirk Oberegg wurde im Berichtsjahr kein Beitrag ausbezahlt.

Die Einlage des Kantons in den Tourismusförderungsfonds beträgt seit Jahren unverändert Fr. 300'000. Die dem VAT AI zur Verfügung gestellten Beiträge sind in den letzten Jahren aber stark gestiegen. Die Subvention erhöhte sich von Fr. 731'000 im Jahr 2010 bis auf Fr. 876'000 im Berichtsjahr. Seit einigen Jahren übernimmt der Kanton für den VAT AI zusätzlich den Beitrag an Ostschweiz Tourismus und seit Mitte 2011 auch den Beitrag an die Tourismus Services Ostschweiz AG für das Produkt „NaTour pur“. Weiter beteiligt sich der Kanton mit Mitteln aus der Neuen Regionalpolitik (NRP) an touristischen Projekten.

Beiträge des Kantons an den Verein Appenzellerland Tourismus AI (in Fr.)

	2015	2014
Subvention	876'000	831'000
Beitrag Ostschweiz Tourismus	7'500	6'000
Kosten NaTour pur	16'200	16'200
Ausserordentliche Beiträge	0	0
Beiträge NRP-Projekte (Bund und Kanton)	30'000	30'000
Total	929'700	883'200

2712 Handelsregister

1. Bestand Handelsregister

	Bestand anfangs 2015	Veränderungen					Total	Bestand Ende 2015
		Zunahmen		Abnahmen				
		a)	b)	c)	d)	e)		
Einzelunternehmen	284	20	7	22	3	4	-2	282
Kollektivgesellschaften	17	1	0	3	0	0	-2	15
Kommanditgesellschaften	1	0	0	0	0	0	0	1
Aktiengesellschaften	954	37	20	23	4	30	0	954
GmbH	324	34	9	3	1	8	31	355
Stiftungen	41	1	0	1	0	0	0	41
Genossenschaften	19	0	0	0	0	0	0	19
Zweigniederlassungen (ZN)	40	4	0	4	0	0	0	40
Ausländische ZN	6	0	0	1	0	0	-1	5
Vereine	9	0	0	0	0	0	0	9
Staatsinstitute	1	0	0	0	0	0	0	1
Total	1'696	97	36	57	8	42	26	1'722

- Legende:**
- a) Neueintragungen
 - b) Sitzverlegungen nach Appenzell I.Rh.
 - c) Löschungen
 - d) Löschungen von Amts wegen (Art. 153b, 155, 159 Abs. 5 HRegV)
 - e) Sitzverlegungen in einen anderen Kanton

2. Handelsregistergeschäfte

	2015	2014
Tagesregistereinträge	634	732
Beglaubigte Handelsregister-Auszüge	706	735
Gerichtliche Auflösungen von im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten gemäss Art. 731b OR (Mängel in der Organisation)	1	1

3. Notariat

Einnahmen in Fr.	2015	2014
Öffentliche Beurkundungen	36'300.00	45'500.00

2720 Stiftungsaufsicht

Das Volkswirtschaftsdepartement beaufsichtigte am Ende des Berichtsjahrs 33 (33) klassische Stiftungen mit einem Vermögen von rund Fr. 125 Mio. und einem Gesamtaufwand von rund Fr. 10 Mio. Die Anzahl der Stiftungen blieb unverändert.

1(1) im Handelsregister eingetragene klassische Stiftung untersteht der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern und 1 (1) kirchliche Stiftung wird vom Bischof von St.Gallen beaufsichtigt. Bei 6 (6) im Handelsregister eingetragenen Stiftungen handelt es sich um BVG-Stiftungen, die unter der Aufsicht der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht stehen.

5 (0) klassische Stiftungen reichten die Berichterstattung und die Jahresrechnung noch nicht zur Prüfung durch die Aufsichtsbehörde ein. Aufsichtsrechtliche Massnahmen mussten im Berichtsjahr keine ergriffen werden. Eine Verfügung der Stiftungsaufsicht wurde mit Rekurs angefochten. Das Rekursverfahren wurde rechtskräftig erledigt. Ein (1) Rechtsmittelverfahren (Rekurs) gegen eine Stiftung wegen aufsichtsrechtlicher Massnahmen ist pendent. Alle Stiftungen entsprechen den verschärften bundesrechtlichen Anforderungen an die Revisionsstelle.

2726 Betreuung und Konkurs

1. Betreibungen

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Oberegg	
	2015	2014	2015	2014
Zahlungsbefehle ordentlich	1'121	1'285	308	264
Zahlungsbefehle Faustpfand	0	1	0	0
Zahlungsbefehle Grundpfand	0	1	0	0
Zahlungsbefehle Wechsel	0	0	0	0
Fortsetzungsbegehren auf Pfändung	628	644	91	74
Fortsetzungsbegehren auf Konkurs	19	34	1	0
Vollzogene Pfändungen	426	327	103	43
Requisitionsaufträge	30	26	0	0
Verlustscheine	140	102	79	74
Verwertungsbegehren	10	3	0	0
Verwertung von beweglichen Sachen	3	2	0	0
Verwertung von Immobilien	0	0	0	0
Retentionen	1	0	0	0
Arreste	0	4	0	0
Eigentumsvorbehalte	2	3	0	0

Die Anzahl der ausgestellten Zahlungsbefehle blieb auf hohem Niveau. Im inneren Landesteil wurden 164 Zahlungsbefehle weniger ausgestellt, in Oberegg nahm die Anzahl der ausgestellten Zahlungsbefehle um 44 zu. Die Zahlungsmoral darf – abgesehen von Ausnahmen – als befriedigend bezeichnet werden.

Die Pfändungsvollzüge stiegen sowohl im inneren Landesteil als auch in Oberegg deutlich und beschränkten sich mit wenigen Ausnahmen auf Lohnpfändungen.

2. Konkurse

	2015	2014
Nachlassverträge	0	0
Aus dem Vorjahr übernommene Konkurse	17	15
Im Berichtsjahr eröffnete Konkurse	6	7
Im Berichtsjahr erledigte Konkurse	10	5
Pendente Konkurse	13	17
Verwertung von Immobilien	0	0

Von den im Berichtsjahr eröffneten Konkursen mussten 2 (1) Verfahren mangels Aktiven eingestellt werden. Bei 1 (3) Verfahren ist die Art der Durchführung des Konkurses noch nicht bestimmt. 1 (2) Konkurseröffnung erfolgte aufgrund von Mängeln in der Organisation der Gesellschaft. 4 (2) Konkursverfahren erfolgten aufgrund von Bilanzdeponierungen.

2728 Grundbuch

1. Dienstbarkeiten

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Oberegg	
	2015	2014	2015	2014
Bauverhältnisse	62	43	5	2
Leitungen	5	14	1	0
Strassen, Wege, Plätze	27	29	2	3
Wasser	6	9	3	0
Einfriedungen, Pflanzen	8	6	0	0
Nutzungsrechte und -beschränkungen (ohne Bau)	34	39	1	1
Diverse Rechte oder Lasten	3	3	0	0
Total	145	143	12	6

2. Vormerkungen

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Oberegg	
	2015	2014	2015	2014
Persönliche Rechte	61	73	9	6
Verfügungsbeschränkungen	0	4	3	0
Vorläufige Eintragungen	0	2	0	0
Total	61	79	12	6

3. Anmerkungen

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Oberegg	
	2015	2014	2015	2014
Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen	46	63	11	10
Miteigentums- und Stockwerkeigentumsverhältnisse	17	18	3	0
Subjektiv-dingliche und andere Rechte	0	0	0	0
Veräusserungsbeschränkungen	29	19	0	2
Zugehör	0	0	0	0
Diverses	2	1	0	0
Total	94	101	14	12

4. Handänderungen

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Oberegg	
	2015	2014	2015	2014
Buchliche Erwerbe	288	247	42	49
Ausserbuchliche Erwerbe	50	64	8	13
Änderungen der Eigentumsart	30	38	0	0
Änderungen aller Art	71	70	7	7
Total	439	419	57	69

5. Handänderungssteuern (in Fr.)

	2015	2014
Innerer Landesteil	865'405.40	683'900.35
Äusserer Landesteil	61'502.50	78'614.50
Total	926'907.90	762'514.85

6. Grundpfandrechte

Neuerrichtete Grundpfandrechte (in Fr.)

Bezirke	Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total	Anzahl
Innerer Landesteil	207'715'980	4'622'447	212'338'427	267
Äusserer Landesteil	16'033'600	130'000	16'163'600	55
Total	223'749'580	4'752'447	228'502'027	322

Gelöschte Grundpfandrechte (in Fr.)

Bezirke	altes Recht	neues Recht	Total	Anzahl
Innerer Landesteil	375'425	112'085'818	112'461'243	816
Äusserer Landesteil	38'400	6'538'200	6'576'600	46
Total	413'825	118'624'018	119'037'843	862

2735 Erbschaften

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Oberegg	
	2015	2014	2015	2014
Einlage letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge in die Erbschaftslade zur Aufbewahrung gemäss Art. 504 und Art. 505 Abs. 2 ZGB	109	89	5	17
Eröffnung letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge gemäss Art. 556 und Art. 557 ZGB	59	41	6	3
Auftragsanzeigen an Willensvollstrecker gemäss Art. 517 Abs. 2 ZGB	32	20	0	0
Erbrechtliche Sicherungsmassnahmen:				
▪ Siegelung gemäss Art. 532 ZGB	0	0	0	0
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB	1	1	0	0
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB	0	0	0	0
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB	0	1	0	0
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 490 ZGB	1	0	0	0
▪ Öffentliches Inventar gemäss Art. 580/581 ZGB	0	0	0	0
Erbenaufruf gemäss Art. 555 ZGB	0	0	0	0
Erbbescheinigung gemäss Art. 559 ZGB	98	118	14	11
Erbschaftsausschlagung gemäss Art. 566 ff. ZGB	6	2	1	0
Erbschaftsteilung, Liquidation, Erbauskaufvertrag	2	2	0	0
Bestellung oder Aufhebung einer Erbenvertretung gemäss Art. 602 Abs. 3 ZGB	0	0	0	0
Anordnung oder Aufhebung einer Erbschaftsverwaltung gemäss Art. 556 Abs. 3 ZGB	0	1	0	0
Total	308	275	26	31

Der Leiter des Erbschaftsamts nahm zudem als Urkundsperson diverse Unterschriften- und Dokumentenbeglaubigungen sowie im Zusammenhang mit öffentlichen letztwilligen Verfügungen, Eheverträgen und Erbverträgen zahlreiche Beratungen mit anschliessender Beurkundung vor. Die Zahl der Beurkundungen betrug 59 (45).

2785 Arbeitsamt

1. Arbeitsinspektorat

Aufgabenbereiche

Die Aufgaben des Arbeitsinspektorates des Kantons Appenzell I.Rh. werden vom Arbeitsinspektorat des Kantons Appenzell A.Rh., das für diese Tätigkeit dem Arbeitsamt des Kantons Appenzell I.Rh. untersteht, wahrgenommen. In dieser Funktion vollzieht das Arbeitsinspektorat auch das Entsendegesetz (flankierende Massnahmen, FlaM) sowie das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit (BGSA).

Arbeits- und Unfallversicherungsgesetz

Im Jahr 2015 hat das Arbeitsinspektorat im Kanton Appenzell I.Rh. 29 (26) Betriebsbesuche vorgenommen, 29 (36) Plangenehmigungen oder Planbegutachtungen bearbeitet und 15 (12) diverse Geschäfte im Rahmen des Vollzugs des Arbeitsgesetzes und des Unfallversicherungsgesetzes erledigt. Zudem wurden 25 (17) Beratungsgespräche mit Personen aus dem Kanton Appenzell I.Rh. geführt, dabei war Mobbing oder sexuelle Belästigung in keinem Gespräch ein Thema.

Entsendewesen und Arbeitsmarkt

Im Bereich der meldepflichtigen Arbeitseinsätze von ausländischen Unternehmen (FlaM) gingen im Jahr 2015 für Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. zusammen 2'446 (1'872) Meldungen beim Arbeitsinspektorat ein. Auf Innerrhoden entfielen dabei 523 (371) Meldungen. Der Anstieg betrug 30% bezogen auf die Gesamtzahl und 41% bezogen auf Innerrhoden. Durch den seit Mitte Januar 2015 deutlich billigeren Euro wurden die ausländischen Dienstleistungsanbieter preislich noch attraktiver, was dieses Resultat begünstigt haben dürfte. Bei insgesamt 107 (105) Kontrollen entfielen 20 (39) Kontrollen mit 44 (94) beteiligten Personen auf den Kanton Appenzell I.Rh. Diese Zahlen liegen wieder auf dem normalen Niveau, nachdem 2014 eine höhere Kontrolldichte vorlag. Im Berichtsjahr wurden 19 (27) Fälle abgeschlossen. Per Ende 2015 waren 24 (10) Fälle pendent.

Schwarzarbeit

Die Kontrollzahlen im Bereich Schwarzarbeit beinhalten auch die Kontrollen von Selbständigen und Scheinselbständigen. 2015 wurden 9 (20) Schwarzarbeits-Kontrollen in Appenzell I.Rh. durchgeführt und dabei 16 (59) Personen überprüft. In 5 (4) Fällen lag nach bisherigem Kenntnisstand tatsächlich Schwarzarbeit vor. 10 (17) Fälle konnten im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Per Ende 2015 waren 2 (2) Fälle pendent.

2. Kurzarbeit

Das schwierige wirtschaftliche Umfeld im Berichtsjahr insbesondere für die Exportindustrie führte zu einer Zunahme der Kurzarbeit. Betroffen waren vor allem einzelne Betriebe der Textil- und Elektroindustrie sowie der Polytechnik.

	2015	2014
Entscheide	15	15
Gesuchstellende Betriebe	6	8
Ausfallstunden	18'428	13'617
Auszahlungen über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh.	345'948.70	316'220.85

Die Statistik bezieht sich auf die über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh. abgerechneten, effektiv erfolgten Auszahlungen im entsprechenden Berichtsjahr. Aufgrund der freien Wahlmöglichkeit der Arbeitslosenkasse enthält sie somit auch Fälle, die nicht über das Arbeitsamt des Kantons Appenzell I.Rh. abgewickelt wurden.

3. Schlechtwetterentschädigung

Die Entschädigungen infolge wetterbedingter Arbeitsausfälle für die davon betroffenen Monate Januar, Februar und März nahmen im Vergleich zum Vorjahr deutlich zu.

	2015	2014
Entscheide	11	4
Gesuchstellende Betriebe	10	3
Auszahlungen über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh.	148'229.40	75'039.25

2790 Arbeitsvermittlung

Im Monatsdurchschnitt waren im Berichtsjahr 135 (143) Stellensuchende beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) gemeldet. Davon befanden sich durchschnittlich 43 (49) Personen im Zwischenverdienst oder in arbeitsmarktlichen Massnahmen. Im Durchschnitt gesehen, waren 93 (97) Personen arbeitslos. Dies entspricht einer durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 1,08% (1,13%).

Am 31. Dezember 2015 waren beim RAV 125 (156) Stellensuchende gemeldet. Davon waren 87 (108) Personen effektiv arbeitslos, was per Ende 2015 einer Arbeitslosenquote von 1,01% (1,26%) entspricht. Die gesamtschweizerische Quote lag bei 3,7% (3,4%).

2015 wies der Kanton Appenzell I.Rh. mit einer durchschnittlichen Quote von 1,08% (1,13%) eine der tiefsten Arbeitslosenquote der Schweiz aus. Unter den Arbeitslosen befindet sich ein verhältnismässig hoher Anteil an Langzeitarbeitslosen und schwer vermittelbaren Personen, die durch das RAV betreut werden müssen.

Abmeldungen aus dem RAV	2015	2014
Vermittlung von Arbeitsstellen durch das RAV	29	28
Selbst oder mit Unterstützung einen Erwerb gefunden	129	130
Ausgesteuerte arbeitslose Personen	26	32
Wegzug	12	5
Selbständige Tätigkeit aufgenommen	1	1
Aus verschiedenen Gründen abgemeldet	6	7
Austritt in die AHV	6	8
Verzicht auf Arbeitslosenentschädigung	4	10
Kontrollpflicht ferngeblieben	1	5
Nicht vermittlungsfähige Personen	3	1
Keinen Anspruch	2	3
Total	219	230

Vermittlung von Zwischenverdiensten	2015	2014
Temporäre Stellen	38	44

Arbeitsmarktliche Massnahmen

2015 verfügte das RAV 88 (83) Weiterbildungskurse (berufsspezifische und persönlichkeitsfördernde Kurse) für stellensuchende Personen. Mit 42 (47) Zuweisungen veranlasste das RAV die betreffenden Personen, sich auf offene oder gemeldete Stellen zu bewerben. 7 (5) Personen wurden angewiesen, ein Beschäftigungsprogramm von maximal sechs Monaten zu besuchen. Wiederum einem (1) Schulabgänger wurde ein Motivationssemester ermöglicht.

Die Möglichkeit, in die Selbständigkeit mit Unterstützung besonderer Taggelder zu starten, wurde von keiner (1) stellensuchenden Person beantragt.

5 (4) stellensuchende Personen oder ihre Arbeitgeber wurden mit Einarbeitungszuschüssen oder Ausbildungszuschüssen unterstützt. Ein Berufspraktikum wurde 3 (4) und ein Ausbildungspraktikum 7 (6) stellensuchenden Personen ermöglicht.

Gestützt auf die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU können sich Schweizer und EU-Staatsangehörige, die in der Schweiz Arbeitslosenentschädigung beziehen, zwecks Stellensuche für längstens drei Monate in den EU-Raum begeben und sich die Arbeitslosenentschädigung im Ausland auszahlen lassen. Keine (1) Person beantragte einen solchen Leistungsexport.

Bei 34 (54) Personen mussten wegen der Nichtannahme einer zumutbaren Arbeit, wegen der Weigerung, einen vermittlungsfördernden Kurs zu besuchen, wegen nicht genügender Arbeitsbemühungen für zumutbare Arbeit oder wegen Nichtbefolgens von Weisungen und Kontrollvorschriften insgesamt 330 (591) Einstelltage verfügt werden. Bei 2 (3) Stellensuchenden wurde der Antrag auf Arbeitslosenentschädigung abgelehnt. 3 (1) Stellensuchende wurden als nicht vermittlungsfähig erklärt.

Stiftungen

54 Stiftung Landammann Dr. Albert Broger

Der langjährige Präsident der Stiftung, Alois Dobler, Appenzell, hat per Ende Mai 2015 seine Demission bekannt gegeben. Als neuer Präsident wurde das bisherige Mitglied Fefi Sutter, Appenzell, gewählt. Als zusätzliches Mitglied konnte Alfred Inauen, Appenzell, gewonnen werden. Der Stiftungsrat wird wie bisher durch Ratschreiber Markus Dörig vervollständigt.

Der Stiftungsrat hat sich im Berichtsjahr zu 3 (1) Sitzungen getroffen. Dabei wurden 13 (3) Beitragsgesuche behandelt, wovon an 8 Gesuche Beiträge geleistet wurden, fünf Gesuche wurden abgelehnt. Gesamthaft wurden Beiträge im Betrage von Fr. 10'000.-- gesprochen.

Im Berichtsjahr wurden an der im Eigentum der Stiftung stehenden Liegenschaft Pfauen, Hauptgasse 5, und an den Garagen an der Bleichstrasse kleinere Unterhaltsarbeiten vorgenommen.

55 Stiftung Pro Innerrhoden

1. Stiftungsrat der Stiftung Pro Innerrhoden

Als Präsident des Stiftungsrats war wie bereits im Vorjahr Ivo Bischofberger, Oberegg, tätig. Am 17. November 2015 hat die Standeskommission Christian Dobler, Schöttlerstrasse 28, Appenzell, neu in den Stiftungsrat gewählt. Damit ist der bisher vakante Sitz wieder besetzt und es sind wie gesetzlich vorgeschrieben fünf Mitglieder gewählt. Neben Ivo Bischofberger und Christian Dobler sind Bernhard Rempfler, Appenzell, Karin Baumgartner-Zahner, Appenzell, und Ratschreiber Markus Dörig Mitglieder des Stiftungsrats.

Die Jahresrechnung 2015 der Stiftung schloss bei einem Ertrag von Fr. 466'420.40 und einem Aufwand von Fr. 481'926.50 mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 15'506.10. Der Schlechterabschluss gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen auf Wertkorrekturen bei den Anlagen zurückzuführen. So konnte im Jahre 2014 ein Kursgewinn von Fr. 222'269.10 verbucht werden, während im Jahre 2015 ein Kursverlust von Fr. 111'965.80 resultierte.

Der Stiftungsrat hat die schwierige Entwicklung auf dem Markt zum Anlass genommen, die Anlagestrategie zu überprüfen. Es wurden Korrekturen vorgenommen, um die Abhängigkeit von Kursschwankungen zu minimieren.

Der Stiftungsrat traf sich im Berichtsjahr zu 4 (3) Sitzungen, an welchen er gesamthaft 59 (42) Geschäfte behandelte. Er hiess 23 (20) Beitragsgesuche gut, 3 (1) Gesuche wurden abgelehnt. Es wurden insgesamt Beiträge von Fr. 62'100.-- (Fr. 54'770.--) ausgerichtet. Für 2 (6) Veranstaltungen wurden Defizitgarantien im Gesamtbetrag von Fr. 5'000.-- (Fr. 26'000.--) gesprochen.

Pfarrer Johann Kühnis erhielt am 26. Januar 2015 den Anerkennungspreis der Stiftung Pro Innerrhoden. Am 24. November 2015 wurde im kleinen Ratssaal der Anerkennungspreis der Stiftung Pro Innerrhoden an Martin Fischer, Appenzell, verliehen. Eine Kulturpreisverleihung fand im Jahre 2015 nicht statt.

2. Museum Appenzell

Das Ausstellungsprogramm durfte sich mit den üblichen drei grösseren und einer kleineren Sonderausstellung im Stickereigeschoss sehen lassen. Verschiedene Zusatzveranstaltungen (öffentliche Führungen, Demonstrationen von Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerkern, Sonderführungen u.a.) sorgten für einen lebendigen Museumsbetrieb.

2.1. Sonderausstellungen

22. November 2014 bis 25. Mai 2015 wunderschönprächtigt. Glaubenssachen des Alltags

2. Juni bis 1. November 2015 Johann Hautle, Bauernmaler

14. November 2015 bis 6. März 2016 Limone, pesce e melone. Miniaturen in italienischen Weihnachtskrippen

Kleinere Sonderausstellung im Stickereigeschoss:

23. Januar bis 30. August 2015 Nolde & Alder. Appenzeller Typen

wunderschönprächtigt. Glaubenssachen des Alltags

Die Sonderausstellung wurde bereits im Geschäftsbericht 2014 vorgestellt. Sie zeigte einen Querschnitt durch die umfangreiche Sammlung des Museums an Andachtsbildchen, Gebetsbüchern, Rosenkränzen, Kruzifixen und Versehgarnituren. Im Mittelpunkt standen Glaubensdinge aus dem häuslichen Bereich. Ergänzt wurde die Ausstellung durch Arbeiten der drei zeitgenössischen Künstlerinnen Margaretha Dubach, Vera Marke und Marlis Pekarek.

Johann Hautle, Bauernmaler

Die Ausstellung wurde aus Anlass von Johann Hautles 70. Geburtstag realisiert. Sie war die erste in seinem Heimatkanton. Zu sehen waren rund 80 Bilder der ganzen Schaffenszeit. Auch wenn Johann Hautle seine Liegenschaft Chutterenegg inzwischen verpachtet hat, ist er nach wie vor täglich im Stall anzutreffen. Den Sommer verbringt er seit 50 Jahren als Senn auf der Meglisalp. In seinen seltenen freien Stunden malt er die Landschaft, in der er lebt, die Tiere, die ihm als Bauer anvertraut sind, und die Arbeit, die er täglich verrichtet.

Johann Hautle malt in der Tradition des 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Seine grossen Vorbilder sind die zwei „Klassiker“ der Innerrhoder Bauernmalerei, Franz Anton Haim (1830–1890) und Johann Baptist Zeller (1877–1959), die beide auch als Kleinbauern tätig waren. Im Gegensatz zu Franz Anton Haim und Johann Baptist Zeller kauft Johann Hautle die Rahmen heute im Brockenhaus. Seine Bildformate sind deshalb sehr variantenreich. Das grösste Bild misst 103cm auf 138cm. Wie seine Vorbilder malt er die Passepartouts selbst und ergänzt diese zusätzlich mit originellen Girlanden. Signiert werden die Werke mit altertümlichen Fraktur-Lettern.

Limone, pesce e melone. Miniaturen in italienischen Weihnachtskrippen

Das Museum Appenzell zeigte in dieser Ausstellung einen Querschnitt durch die grosse Zahl der „presepe popolare italiano“. Neben Beispielen aus Neapel und Lecce waren auch Figuren von Krippenmacherinnen und Krippenmachern abseits der grossen Zentren zu sehen. Die umfangreiche Sammlung wurde durch Robert und Cécile Hiltbrand aus Basel zwischen 1969 bis 1979 zusammengetragen. Die Sammlung kam 2011 als Schenkung der Erben in den Besitz des Museums der Kulturen in Basel, von welchem die Miniaturen für die Ausstellung ausgeliehen werden konnten.

Eine italienische Krippe besteht aus reich ausgeschmückten und bunten Szenarien. In nachgebildeten Landschaften stehen dicht gedrängt Figuren, die sogenannten „pastori“. Die

eigentliche Krippenszene mit Maria, Josef und dem Jesuskind tritt dabei oft in den Hintergrund. Die Krippen beeindrucken mit detaillierten Marktständen und Szenen aus dem alltäglichen Leben: ein einladender Limonen- oder üppiger Fischstand, ein Fuhrwerk mit Brennholz oder heisse Marroni in der Pfanne, eine Hühnerzüchterin mit übervoller Eierkiste oder ein Bauer mit störrischem Esel. Die Figuren werden hauptsächlich aus Ton gearbeitet und entweder mit Hilfe eines Modells geformt oder frei aus der Hand gestaltet.

Nolde & Alder. Appenzeller Typen

Diese Ausstellung wurde vom Lötschentaler Museum initiiert, das gleichzeitig die Ausstellung „Berggesichter“ zeigte. In beiden Ausstellungen konnte dank Entgegenkommens des deutschen Sammlers Torsten Schmidt-Köhler, Kiel, die vollständige Postkartenserie „Berggesichter“ von Emil Nolde bewundert werden. Im Museum Appenzell wurden Emil Noldes Bergpostkarten ergänzt mit den 24 „Typen aus Appenzell Inner-Rhoden“, erschienen 1894, und mit zwölf seitenverkehrten Schwarz-Weiss-Porträts des in Urnäsch aufgewachsenen und in Zürich lebenden Fotografen Ueli Alder (*1979). Ueli Alder hatte die feinfühlig Porträtserie mit einer historischen Plattenkamera, gebaut in der Zeit, als Emil Nolde in St.Gallen weilte, aufgenommen.

Emil Nolde, geboren als Emil Hansen (1867-1956), gilt als einer der führenden Vertreter des europäischen Expressionismus. Von 1892 bis 1897 war er als Zeichenlehrer in St.Gallen tätig. In dieser Zeit hielt er sich oft in den Schweizer Bergen – auch im Alpstein – auf, wo er auf die Idee der humoristischen Postkartenserie „Berggesichter“ kam. Diese zeigt Schweizer Berge und Berglandschaften mit detaillierten Gesichtszügen. Auch die zwei höchsten Gipfel des Alpsteins, „Altmann und Papa Sentis“, durften nicht fehlen. Sowohl die „Berggesichter“ als auch die „Typen aus Appenzell Inner-Rhoden“ sind vor rund 120 Jahren entstanden. Es handelt sich um herausragende Zeugnisse aus Emil Noldes Frühwerk.

Kleinstausstellung zur Pro Patria Marke mit einem Backseckl von Adalbert Fässler

In der neuen Serie der Sondermarken der Pro Patria, die besondere Objekte aus einzelnen Schweizer Museen zeigen, kam auch das Museum Appenzell zum Zuge. Eine der 85er-Marken 2015 der Pro Patria zeigt einen kunstvoll verzierten Tabakbeutel von Adalbert Fässler. Das Museum nahm das Ereignis zum Anlass, eine kleine Backseckl-Ausstellung zu realisieren, die nicht nur bei den Briefmarken-Freunden ein erfreuliches Echo fand.

2.2. Dauerausstellung – neue Abteilung für die Bauernmalerei des 20. und 21. Jahrhunderts

In der Dauerausstellung wurde nach 2014 (Gestaltung des Sibylle Neff-Zimmers) ein weiterer grösserer Eingriff vorgenommen. Auslöser war die Schenkung von elf hochwertigen Bildern von Albert Manser (1937-2011) durch das Sammler-Ehepaar Esther und Christoph Luchsinger, Zug. Die Schenkung wurde zum Anlass genommen, den Ausstellungsbereich „Zeitgenössische Bauernmaler“ im Dachgeschoss des Hauses Buherre Hanisefs neu zu gestalten. Zu diesem Zweck wurden zwei neue Wände erstellt, die zusammen eine Koje bilden und vor- und rückseitig behängt werden können. Damit konnte im Vergleich zur bisherigen Lösung wesentlich mehr Wand- und somit Ausstellungsfläche gewonnen werden. Neben der grossen Werkgruppe von Albert Manser sind kleinere Gruppen von Josef Manser (1911-2005), Dölf Mettler (1934-2015), Willi Keller (*1942), Therese Tobler-Manser (*1953) und Verena Broger (*1943) ausgestellt. Mit dem kleinen Umbau konnte eine wesentliche Verbesserung dieser Abteilung erreicht werden.

2.3. Sammlungen

Objektsammlung

Neben der bereits erwähnten Schenkung von Esther und Christoph Luchsinger durfte das Museum Appenzell zahlreiche weitere Schenkungen entgegennehmen. Als Folge der Ausstellung „wunderschönprächtigt. Glaubenssachen des Alltags“ wuchs vor allem der Sammlungsbereich „Volksfrömmigkeit“ überproportional. Erwähnt werden muss in diesem Zusammenhang eine wertvolle Sammlung von Wachsrodeln, Glasstürzen und Andachtsbildern, die eine Sammlerin aus Rorschach schenkte.

Aus dem Nachlass des verstorbenen Briefmarkensammlers Yvo Buschauer, Appenzell, durfte das Museum neben anderen Gegenständen eine hochwertige Appenzeller Briefmarkensammlung übernehmen.

Die Stickereiabteilung verzeichnete unter anderem den Zugang von Stickereien, Fotos und aufschlussreichen Dokumenten der legendären Ferggerin Maria Antonia Räss (1893-1980), Miss Rass genannt, die in New York ein blühendes Stickereiunternehmen geführt hatte.

Als spektakulärster Zuwachs darf eine Sammlung von unzähligen qualitativ hochwertigen, fein gewobenen und zum Teil bestickten oder bedruckten Taschentüchern der Firma alba, Appenzell, bezeichnet werden. Die Mustersammlung kam auf Vermittlung der Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell ins Textilmuseum St.Gallen, das seinerseits das Museum Appenzell kontaktierte, um den wertvollen Schatz aufzuteilen.

Fotosammlung

Die Erfassung der Foto-Negativ-Sammlung von Emil Grubenmann wurde intensiviert. Rund 1'600 Negativ-Streifen (zirka 10'000 Einzelfotos) und 3'000 Mittelformat-Negative wurden über einem Leuchtkasten fotografiert und somit für den täglichen Gebrauch sichtbar gemacht. Die Negative wurden anschliessend in säurefreien Verpackungen abgelegt. Zurzeit wird intensiv nach einer Lösung gesucht, wie die Fotosammlung in einer Datenbank erfasst und mittels Beschlagwortung einer Erschliessung zugeführt werden kann.

Für die Fotosammlung konnten im Berichtsjahr fünf Privatalben und eine grosse Anzahl von privaten Einzelfotos als Geschenk entgegengenommen werden.

Inventarisierung, Konservierung, Restaurierung

Die Inventarisierung und die Pflege der verschiedenen Sammlungsdepots beanspruchten wiederum beträchtliche Ressourcen.

Im Bereich Restaurierung und Konservierung wurde im Berichtsjahr ein überdurchschnittlicher Aufwand betrieben. Auslöser war die Ausstellung „wunderschönprächtigt“, die ausschliesslich mit museumseigenen Objekten bestritten wurde. Bei zahlreichen Gegenständen mussten Reinigungsarbeiten oder Restaurierungseingriffe ausgeführt werden. Nach der Ausstellung galt es, die Objekte fachgerecht zu verpacken und konservatorisch richtig in die verschiedenen Regale abzulegen.

Gegen Ende des Jahrs konnte die Restaurierung der Plakate, dreidimensionalen Bühnenkulissen, Pläne zu Kulissenbauten, Notizen, Spielpläne, Theaterstücke und Bücher, die allesamt zum Marionettentheater von Viktor Tobler gehören und im Jahre 2014 von einem Wasserschaden betroffen waren, erfolgreich abgeschlossen werden.

2.4. Vermittlung, Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung

Zu den Sonderausstellungen wurden vielfältige Begleitprogramme angeboten mit Führungen (Ausstellung Johann Hautle, Bauernmaler), Vorträgen (Pfarrer Stephan Guggenbühl und Mesmer Sepp Fuster zum Thema „Gesegnete Dinge“ im Frauenkloster Maria der Engel; Isabelle Chappuis zum Künstler Emil Nolde; Margrit Gmünder zum 5. Todestag von Sibylle Neff; Dominik Wunderlin, Museum der Kulturen, Basel, zum Thema italienische Weihnachtskrippen), Exkursionen (Wanderung nach Meglisalp und Besuch des Sennhütten-Ateliers von Johann Hautle; Besuch der ehemaligen Paramentstickerei im Kloster Wonnenstein; Dorfspaziergang zur Heiligkreuzkapelle und zur Kapelle St. Antonius) und Kinderprogrammen (in der Ausstellung „Nolde & Alder“ konnten schwarz-weiss Postkarten mit diversen Bergsujets im Sinne von Emil Nolde mit Gesichtern ergänzt werden; in der Ausstellung „Limone, pesce e melone“ gab es ein breit gefächertes Bastelprogramm für Miniaturen).

Am Freitag und Samstag, 28./29. August fand das Jubiläumsfest „100 Jahre Landeskanzlei – 20 Jahre Museum Appenzell“ statt. Am Freitagabend feierte das Museum mit einer Festansprache von Dr. Ivo Bischofberger, Präsident der Stiftung Pro Innerrhoden. Bei Musik, Apéro und Barbetrieb wurde auf die vergangenen 20 Jahre zurückgeblickt. Im Dachgeschoss konnten Filmfreunde in einem temporär eingerichteten Kino historische Filme geniessen. Im Festsaal (Stickereigeschoss) waren die rund 80 Flyer sämtlicher Sonderausstellungen der vergangenen 20 Jahre an Wäscheleinen aufgehängt. Ein besonderer Blumenschmuck erfreute die rund 80 Gäste.

Am Samstag stand dann das Kanzleijubiläum im Mittelpunkt des Geschehens. Im Museum fanden verschiedene Kurzführungen statt, und für Kinder gab es ein attraktives Bastelangebot: Aus alten Ausstellungsflyern konnten diverse Schächtelchen und Täschchen gebastelt werden. Zahlreiche Kinder haben dieses Angebot dankbar angenommen.

Das Museum Appenzell ist Mitglied der Vereinigung Museen im Appenzellerland (M.i.A.) Die März-Koordinationssitzung fand im Museum Appenzell statt und war verbunden mit einer Führung durch das Museumsdepot. An weiteren Veranstaltungen der Vereinigung hat sich das Museum aktiv beteiligt.

2.5. Leihverkehr

Im Haus Appenzell, Zürich, wurde im Sommer 2015 dem Museum Appenzell ein attraktives Schaufenster zur Verfügung gestellt. Im Mittelpunkt stand ein Film der Schweizer Filmwochenschau aus dem Jahre 1943 mit dem Innerrhoder Kletterer Beni Motzer, der in den Kreuzbergen zusammen mit einem Kletterkollegen eine spektakuläre Route beging. Das Schaufenster wurde mit historischen Fotos und vergrösserten Ansichtskarten bestückt und mit persönlichen Kletterutensilien und Bekleidungsstücken von Beni Motzer ausgestattet.

Dem Museum Stammthal wurden Texte und Kartonsilhouetten für eine Schürzenausstellung zur Verfügung gestellt, und die Kunsthalle Ziegelhütte zeigte in ihrer Ausstellung „Ganz ganz viel Chreefftee – 10 Jahre Trogener Kunstpreis“ auch zwei Werke von Franz Signer aus dem Museum Appenzell.

2.6. Beratungen, Kontakte, Kommunikation

Folgende Beratungen und Recherchierarbeiten für Dritte wurden durchgeführt:

- Foto-Bildrecherchen zu Wasserauen (im Rahmen einer Bachelor-Arbeit), zum Berggasthaus Schäfler (100 Jahr-Jubiläum), zu nichtklösterlichen Schwesterngemeinschaften in Appenzell I.Rh. (Publikation), zu Johann Jacob Biedermann und dessen druckgrafischen Arbeiten zum Kanton Appenzell I.Rh. (Publikation)
- Das Erzählcafé der Pro Senectute bezog erneut Anschauungsmaterial zu den Themen Grossealtern, Badevergnügen, Schulzeit, Herbst und Advent.
- Am Projekt Aufwertung Natur- und Kulturdenkmal Wildkirchli, das im Sommer 2015 abgeschlossen wurde, wirkte das Museum an mehreren Sitzungen beratend mit und stellte für die Ausstellung im Eremitenhäuschen historisches Bildmaterial zur Verfügung.
- Die durch den Bücherladen Carol Forster organisierte Vernissage für die Publikation „Säntis. Berg mit bewegter Geschichte“ von Adi Kälin fand am 19. Juni 2015 im Museum Appenzell statt. Das Museum steuerte zahlreiche historische Säntis-Fotos und Ansichtskarten zum Buch bei und war an der Vernissage mit einem Vortrag zur Fotosammlung präsent. Die Veranstaltung wurde von rund 70 Personen besucht.
- Das Organisationskomitee „150 Jahre Freiwilliges Rettungscorps Appenzell“ (2016) wurde bei der Herstellung von Repros von historischen Feuerwehr-Fotos unterstützt.

2.7. Besucherstatistik

Im Gegensatz zum Vorjahr, das in Bezug auf die Besucherfrequenzen ein Rekordergebnis brachte, liegen die Besucherzahlen im Berichtsjahr leicht unter dem langjährigen Mittel. Zu diesem durchschnittlichen Ergebnis hat auch der prächtige Sommer beigetragen, der die Besucherinnen und Besucher eher in die Berge und an die Seen lockte als in die Museen.

	2015	2014
Januar	665	2'232
Februar	584	2'415
März	371	2'316
April	615	3'487
Mai	1'092	3'506
Juni	795	1'839
Juli	1'007	1'724
August	1'027	1'166
September	1'226	1'537
Oktober	946	1'118
November	352	300
Dezember	967	419
Total	9'627	22'059

56 Innerrhoder Kunststiftung

Der Stiftungsrat der Innerrhoder Kunststiftung behandelte 2015 an 3 (8) Sitzungen 20 (32) Geschäfte. Die Jahresrechnung 2015, die bei einem Ertrag von Fr. 72'619.60 (Fr. 67'927.45) und einem Aufwand von Fr. 114'577.55 (Fr. 63'569.50) einen Ausgabenüberschuss von Fr. 41'957.95 (Einnahmenüberschuss Fr. 4'357.95) aufweist, wurde vom Stiftungsrat genehmigt.

Für den Erwerb von künstlerischen Werken, für verschiedene Fördermassnahmen sowie für das Projekt Kunst am Bau im neuen Alters- und Pflegeheim wurden Fr. 112'937.55 aufgewendet.

Die Innerrhoder Kunststiftung ist für die Ausarbeitung und Federführung des Projekts Kunst am Bau im neuen Alters- und Pflegezentrum Appenzell verantwortlich. Das Projekt wird aus Rückstellungen der Kunststiftung finanziert. Der Stiftungsrat begleitete die Weiterbearbeitung der Projektvorschläge der beiden Kunstschaaffenden Christian Hörler und Hans-Ruedi Fricke. Die Projekte werden bis zur Eröffnung des Alters- und Pflegezentrums im Frühsommer 2016 realisiert.

Gemeinsam mit der Ausserrhodischen Kulturstiftung hat die Innerrhoder Kunststiftung das Projekt „à discrétion“ aufgelegt, das 2016 realisiert wird.

57 Wildkirchlifftung

Das im Jahr 2014 begonnene Projekt „Aufwertung des Natur- und Kulturdenkmals Wildkirchli“ der Wildkirchlifftung, des Bezirks Schwende und der Luftseilbahn Wasserauen-Ebenalp AG konnte im Jahre 2015 abgeschlossen werden. Der Fussweg (inklusive Geländer) zwischen der Alpweide am oberen Höhleneingang bis zur Holzbrücke unterhalb der Wildkirchlikapelle wurde erneuert. In der Wildkirchlihöhle baute man eine LED-Beleuchtung, Gobo-Projektoren, Beschriftungstafeln, Glasfaserleitungen und ein EDV-Netzwerk ein. Auch die Ausstellung im Eremitenhaus und das neu erstellte Pförtnerhaus am oberen Höhleneingang wurden in das Projekt miteinbezogen. Am 16. Juli 2015 wurde das aufgewertete Natur- und Kulturdenkmal offiziell eingeweiht. Die Wildkirchlifftung beteiligte sich an den Gesamtkosten von rund Fr. 690'000.-- mit einem Betrag von Fr. 80'000.--.

Nebst kleineren Unterhaltsarbeiten beim Gasthaus Äscher wurden Dach und Wände des Ziegenstalls neu geschindelt.

Anlässlich der Jahrestagung der ENHK (Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission) vom 16./17. September wurde den Teilnehmern am zweiten Tag die Sömmerung auf der Ebenalp näher vorgestellt. Landammann Roland Inauen führte durch die Wildkirchlihöhlen.

Das Gasthaus Äscher mit dem Wirteehepaar Nicole und Bernhard Knechtle-Fritsche empfing auch in diesem Jahr viele Besucher aus dem In- und Ausland. Dass das Berggasthaus Äscher seit 2015 die Titelseite des Buches „Destinations of a Lifetime“ von National Geographic Society ziert und somit zu den 225 spektakulärsten und schönsten Orten der Welt zählt, hat zusätzlich zur Bekanntheit beigetragen.



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Anhang

Geschäftsbericht 2015
über die Staatsverwaltung
und Rechtspflege

an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

Inhaltsverzeichnis

Verwaltungs- und Gerichtsentscheide.....	1
1. Standeskommission	1
1.1. Zuständigkeit für die Beurteilung von eingetragenen Wegrechten.....	1
1.2. Schätzung eines Grundstücks mit gemischter Nutzung.....	5
1.3. Erstellung eines Carports bei einem nichtlandwirtschaftlich genutzten Bauernhaus	7
1.4. Materialwahl bei der Fassadengestaltung	10
1.5. Erstellung eines Sitzplatzes bei einem nicht landwirtschaftlich genutzten Wohnhaus ausserhalb der Bauzone	13
1.6. Führerausweisentzug nach Geschwindigkeitsüberschreitung im Ausland ..	19
1.7. Befreiung von der Kehrrechtgrundgebühr.....	22
2. Gerichte	25
2.1. Nichtbeherrschen des Fahrzeuges zufolge nicht angepasster Geschwindigkeit bei schneebedeckter Strasse (Art. 31 Abs. 1 SVG; Art. 32 Abs. 1 SVG, Art. 4 VRV). Verhältnismässigkeit der Verfahrenskosten. Verspätete Rüge der Rechtsverzögerung.	25
2.2. Verkehrsordnung Erweiterung Tempo-30-Zone (Art. 3 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 3 SVG, Art. 108 Abs. 2 SSV).....	31
2.3. Kein Ausstandsgrund wegen nicht gravierender richterlicher Verfahrensfehler (Art. 30 Abs. 1 BV).....	37
2.4. Umqualifikation einer Dividende in massgebenden Lohn; Qualifikation einer Erwerbstätigkeit als selbständig oder unselbständig (Art. 5 Abs. 2 AHVG).44	
2.5. Keine Kostenübernahme einer Irreversiblen Elektroporation (IRE) eines Prostatakarzinoms im Ausland (Art. 34 Abs. 2 KVG); Keine Kostenübernahme einer IRE-Behandlung im Ausland mangels Notfall (Art. 36 Abs. 2 KVV); IRE-Behandlung als Nichtpflichtleistung ist keine Austausch- bzw. Substitutionsleistung	51
2.6. Übergangsrecht Erwachsenenschutz (Art. 14 SchIT ZGB); weder die Vormundschaftsbehörde noch die KESB hat bezüglich einer Schenkung einer Person, für welche ein Mitwirkungsbeirat (aArt. 395 Ziff. 1 ZGB) bzw. ein Mitwirkungsbeistand (Art. 396 ZGB) bestellt wurde, Zustimmungs- bzw. Mitwirkungskompetenz.....	56
2.7. Nachsteuerverfahren bezüglich einer verjährten Erbschaftssteuerveranlagung (Art. 153 Abs. 1 StG); Wird die unsichere Tatsache der gemeinnützigen Zweckverfolgung einer Stiftung nicht im Erbschaftssteuerverfahren weiter geklärt, darf die Untersuchung nicht im Nachsteuerverfahren nachgeholt werden.....	62
2.8. Beschwerdelegitimation gegen einen Entscheid betreffend Organisationsklage (Art. 731b OR)	67
2.9. Grundstückschätzung: Ermittlung des Mietwerts und des Minderwerts	70

Verwaltungs- und Gerichtsentscheide

1. Standeskommission

1.1. Zuständigkeit für die Beurteilung von eingetragenen Wegrechten

Die Eigentümer eines dienstbarkeitsberechtigten Grundstücks haben beim Bezirksrat das Gesuch gestellt, dafür zu sorgen, dass die vom belasteten Grundeigentümer angebrachte Abschränkung auf der Zufahrt zu ihrem Grundstück entfernt und ihnen damit wieder eine ungehinderte Zufahrt ermöglicht wird. Der Bezirksrat hiess das Begehren gut. Der belastete Grundeigentümer focht die Verfügung mit Rekurs an. Er stellte den Antrag, es sei festzustellen, dass die Verfügung nichtig sei, weil sie von einer unzuständigen Behörde erlassen worden ist.

Die Standeskommission stellte fest, dass der Bezirksrat für die Beurteilung nicht zuständig war. Zuständig wäre der Zivilrichter gewesen. Die Verfügung erwies sich als nichtig. Sie entfaltete keine Rechtswirkung. Auf den Rekurs wurde daher mangels Anfechtungsobjekt nicht eingetreten.

(...)

3. Wie der Bezirksrat zutreffend feststellt, ist die Frage, wie genau die Fuss- und Fahrwege verlaufen, eine privatrechtliche Angelegenheit. Ausschlaggebend ist, dass es sich bei den im Grundbuch eingetragenen Fuss- und Fahrwegrechten um Grunddienstbarkeiten nach Art. 730 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) handelt, die ordnungsgemäss im Grundbuch eingetragen sind (Art. 731 ZGB).

Der Bezirksrat hat mit seinem Entscheid vom 15. September 2013 eine Verfügung erlassen. Als Verfügungen gelten Anordnungen der Verwaltungsbehörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht stützen (Art. 2 VerwVG). Der angefochtene Entscheid stützt sich nicht auf öffentliches Recht, sondern auf Privatrecht, nämlich dem von den beiden Miteigentümern der Parzelle A sinngemäss behaupteten Recht auf Zufahrt zu ihrer Liegenschaft, das sich nicht auf öffentliches Recht, sondern auf die im Grundbuch eingetragenen privatrechtlichen Dienstbarkeiten (Fuss- und Fahrwegrechte) stützt.

Das Verfahren bei streitigen Zivilsachen richtet sich nach dem Schweizerischen Zivilprozessgesetz vom 19. Dezember 2008 (ZPO, SR 291; siehe Art. 1 Abs. 1 lit. a ZPO). Eine Zivilsache liegt vor, sobald sich der Streit nicht um öffentlich-rechtliche Positionen, sondern um Ansprüche aus Bundesprivatrecht dreht (Geiser/Münch/Uhlmann/Gelzer, Prozessieren vor dem Bundesgericht, Basel 2011, Rz 2.9). Rechte und Pflichten, die sich aus Grunddienstbarkeiten ergeben, sind klarerweise dem Bundesprivatrecht, nämlich Art. 730 ff. ZGB, zuzuordnen. Der Bezirksrat befasste sich also mit zivilrechtlichen Ansprüchen, und das Verfahren richtet sich daher nach dem Schweizerischen Zivilprozessgesetz.

4. Die sachliche und funktionelle Zuständigkeit der Behörden im Zivilprozess wird durch das kantonale Recht bestimmt (Art. 4 Abs. 1 ZPO). Nach dem Einführungsgesetz zur eidgenössischen Zivilprozessordnung vom 25. April 2010 (EG ZPO, GS 270.000) sind

erstinstanzlich durchwegs gerichtliche Behörden (Bezirksgericht, bezirksgerichtliche Kommission oder Bezirksgerichtspräsident) zuständig (Art. 3 bis 6 EG ZPO), soweit nicht die kantonale Gesetzgebung eine Ausnahme vorsieht.

Eine solche Ausnahme existiert für den vorliegenden Fall nicht: In Art. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB, GS 211.000) werden die Ausnahmen aufgezählt, bei denen der Bezirksrat zuständig ist. Die Tragweite von Fahr- und Fusswegrechten gehört nicht dazu.

- 4.1. Der Bezirksrat ist zwar nach Art. 1 Abs. 1 EG ZGB für die Einräumung eines Notwegs zuständig. Nach Art. 694 ZGB kann ein Grundeigentümer verlangen, dass ihm die Nachbarn gegen volle Entschädigung einen Notweg einräumen, wenn er keinen genügenden Weg von seinem Grundstück auf eine öffentliche Strasse hat. Im vorliegenden Fall sind bereits Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen, welche Fuss- und Fahrwegrechte vom Grundstück der beiden Gesuchsteller zur öffentlichen Strasse beinhalten. Es besteht daher kein Anlass, ein Notwegrecht einzuräumen. Differenzen über den genauen Verlauf der Fuss- und Fahrwegrechte sind dagegen Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche, für deren Beurteilung der Zivilrichter und nicht der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde zuständig ist.
- 4.2. Die Zuständigkeit des Bezirksrats lässt sich auch nicht aus Art. 63 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG, GS 700.000) ableiten, auf den der Bezirksrat seinen Entscheid abstützt. Nach dieser Bestimmung dürfen Bauten innerhalb der Bauzonen zwar nur auf erschlossenem Land errichtet werden. Der Bezirksrat wird in Art. 63 BauG aber keineswegs ermächtigt, statt des Zivilrichters über Dienstbarkeiten zu entscheiden, wenn die Erschliessung fraglich ist. Art. 63 BauG gibt wieder, was das Bundesrecht vorgibt. Nach Art. 22 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) ist eine Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung, dass das Land erschlossen ist. Der Begriff der Erschliessung ist bundesrechtlich bestimmt. Nach Art. 19 RPG ist Land erschlossen, wenn unter anderem eine für die betreffende Nutzung hinreichende Zufahrt besteht. Die hinreichende Zufahrt muss auf den Zeitpunkt der Fertigstellung rechtlich gesichert sein. Die rechtliche Sicherung kann durch privatrechtliche Vereinbarungen gewährleistet sein, mit denen das Recht zur Errichtung oder Nutzung einer Zufahrt eingeräumt wird (Waldmann/Hänni, RPG-Kommentar, Stämpfli Bern 2006, N 22 zu Art. 19). Hier liegen solche privatrechtlichen Vereinbarungen vor: Die im Grundbuch eingetragenen Fuss- und Fahrwegrechte berechtigen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks A, zum Grundstück zu fahren.
- 4.3. Die Erschliessung ist nach Bundesrecht Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung (Art. 22 Abs. 2 lit. b RPG). Die Erschliessung ist daher von der Baubewilligungsbehörde zu fordern, wenn es um eine neue Baute geht, das heisst, wenn ein Baubewilligungsgesuch vorliegt. Das gilt auch bei Umbauten und dergleichen. Denn bei Erweiterungen, Zweckänderungen und beim Wiederaufbau von Bauten hat die Erschliessung den im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung geltenden Anforderungen zu genügen (Art. 63 Abs. 2 BauG). Für das Gebäude B oder eine andere Baute auf dem Grundstück A steht nach den Akten derzeit keine Baubewilligung zur Diskussion. Das Gebäude B dürfte vor dem Inkrafttreten des RPG erstellt worden sein, weshalb die mit dem RPG eingeführte Erschliessungspflicht wegen des Grundsatzes der Nichtrückwirkung von Gesetzen (das RPG sieht keine Rückwirkung vor) für das Gebäude zum Vornherein nicht zum Tragen kommt. Die Erschliessung ist nach Art. 63 Abs. 2 BauG erst zu prüfen, wenn es zu Erweiterungen, Zweckänderungen oder dem Wiederaufbau einer Baute kommt. Ob eingetragene Fahr- und Fusswegrechte eine hinreichende Zufahrt im Sinne von Art. 19 RPG gewährleisten, war daher im vorliegenden Fall vom Bezirksrat nicht zu prüfen.

- 4.4. Wird in Baubewilligungsverfahren mit der Begründung Einsprache erhoben, die Baute oder deren Erschliessung tangiere privatrechtliche Ansprüche wie etwa ein Fuss- und Fahrwegrecht, so entscheidet nicht die Baubewilligungsbehörde über die Einsprache. Vielmehr wird der Einsprecher im sogenannten Klageprovokationsverfahren auf den Zivilprozessweg verwiesen (Art. 83 BauG): Wer privatrechtliche Gründe gegen eine Baute geltend macht, muss sein besseres privates Recht also beim Zivilrichter anhängig machen. Er muss beim Vermittler ein Schlichtungsgesuch einreichen (Art. 202 ZPO) und – wenn zwischen den Parteien beim Schlichtungsverfahren keine Einigung (Art. 208 ZPO) zustande kommt – beim Gericht Klage erheben (Art. 220 ZPO). Für die Dauer des Zivilprozesses wird das Baubewilligungsverfahren sistiert (Art. 83 Abs. 3 lit. c BauG). Die Baubewilligungsbehörde entscheidet also nicht über privatrechtliche Einwände gegen eine Baute. Nur wenn ein Einsprecher durch einen Grundbuchauszug sofort beweisen kann, dass ein Baugesuch dem besseren Recht des Einsprechers zuwiderläuft, darf die Baubewilligungsbehörde die Bewilligung ohne Verweisung an den Zivilrichter verweigern. Wäre die fehlende Erschliessung in einer privatrechtlichen Einsprache vorgetragen worden, so hätte der Einsprecher ins Zivilverfahren verwiesen werden müssen. Zwar ergibt sich das Zufahrtsrecht zur Parzelle A ohne weiteres aus dem Grundbuch, nicht aber der hier strittige Verlauf des Zufahrtsrechts.
- 4.5. Abgesehen davon, dass im vorliegenden Fall kein Baubewilligungsgesuch vorliegt, und daher die Erschliessung als öffentlich-rechtliche Baubewilligungsvoraussetzung nicht zu prüfen ist, wäre der Bezirksrat auch nicht die Baubewilligungsbehörde, welche die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen hätte und daher die Erschliessung fordern und beurteilen müsste (Art. 63 BauG), welche über allfällige öffentlich-rechtliche Einsprachen entscheiden müsste und die auch entscheiden könnte, wenn die privatrechtliche Einsprache sich anhand des Grundbuchauszugs sofort beweisen liesse (Art. 83 Abs. 2 BauG). Denn seit dem 5. Mai 2014 obliegt der Vollzug des Baupolizeirechts auf dem Gebiet des Bezirks der Baukommission Inneres Land AI (Art. 5 und Art. 95 Abs. 2 BauG).
- 4.6. Die Kantone können nach Art. 702 ZGB öffentlich-rechtliche Notwegrechte vorsehen, um einem Bauherrn auf dem Verfügungsweg das Recht zur Mitbenützung privater Erschliessungsanlagen zuzusprechen und einem anderen Grundeigentümer die Pflicht zur Duldung eines solchen Zugangsrechts aufzuerlegen (Waldmann/Hänni, am angeführten Ort [a.a.O.]). Der Kanton Appenzell I.Rh. hat mit Art. 39 des Strassengesetzes vom 26. April 1998 (StrG, GS 725.000) von dieser die Möglichkeit Gebrauch gemacht, um hinterliegenden Grundstücken den Zugang zu öffentlichen Strassen zu ermöglichen. Die Bestimmung verpflichtet den Eigentümer vorderliegender Grundstücke, die notwendigen Fahr- und Wegrechte zu erteilen oder den notwendigen Boden abzutreten. Kommt zwischen dem Hinterlieger und dem Vorderlieger keine Einigung zustande, kann der Bezirksrat der gelegenen Sache nach Art. 39 Abs. 2 StrG entscheiden.

Im vorliegenden Fall bestehen zwar zwischen dem Rekurrenten als Eigentümer der Parzelle C und den Eigentümern der Parzelle A Differenzen über den Verlauf von Fuss- und Fahrwegrechten. Zweifellos ist aber ein Fahr- und Fusswegrecht zu Lasten des Grundstücks C und zu Gunsten des Grundstücks A bereits im Grundbuch eingetragen, welches die Zufahrt zum Grundstück A regelt. (...) Nach Art. 39 StrG ist der Vorderlieger verpflichtet, die notwendigen Fahr- und Wegrechte zu erteilen oder sogar Boden zu Eigentum abzutreten. Nur wenn keine Einigung zustande kommt, das heisst, wenn der Vorderlieger keine Fahr- und Wegrechte erteilt hat, kann der Bezirksrat entscheiden. Da zu Lasten des vorderliegenden Grundstücks C bereits ein Fuss- und Fahrwegrecht zu Gunsten des hinterliegenden Grundstücks A erteilt und im Grundbuch

eingetragen ist, kann der Bezirksrat im vorliegenden Fall nicht gestützt auf Art. 39 StrG einen Entscheid fällen.

- 4.7 Nach den übereinstimmenden Angaben der Verfahrensbeteiligten sind in den Servitutenprotokollen keine Pläne vorhanden, auf denen der genaue Verlauf der Fuss- und Fahrwegrechte eingezeichnet ist. Beschränkt sich die Ausübung einer Dienstbarkeit auf einen Teil des Grundstücks und ist die örtliche Lage im Rechtsgrundaussweis nicht genügend bestimmbar umschrieben, so ist dies in einem Auszug des Plans für das Grundbuch zeichnerisch darzustellen (Art. 732 Abs. 2 ZGB). Art. 70 Abs. 3 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV, SR 211.432.1) präzisiert, dass die örtliche Lage im Planauszug geometrisch eindeutig darzustellen ist. Zum Zeitpunkt, als die hier fraglichen Grunddienstbarkeiten vereinbart und im Grundbuch eingetragen wurden, war noch kein Plan erforderlich. Die Pflicht, die örtliche Lage der Dienstbarkeit in einem Plan für das Grundbuch zeichnerisch darzustellen, wurde erst mit der ZGB-Revision vom 11. Dezember 2009 (AS 2011 4637) eingeführt und auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Es besteht keine Verpflichtung, altrechtliche Dienstbarkeiten, die ohne Plan im Grundbuch eingetragen sind, nachträglich durch einen Plan zu ergänzen. Der Bundesgesetzgeber hat keine entsprechende Übergangsregelung in den Schlusstitel des Zivilgesetzbuches aufgenommen. Nach dem Bericht von Rechtsanwalt Dr. Werner Schmid wurden 1970 und 1983 Fahr- und Fusswegrechte vereinbart, also zweifellos lange vor dem 1. Januar 2012, ab dem im Grundbuch für die örtliche Lage von Dienstbarkeiten Pläne erforderlich sein können. Auch das Fehlen von Plänen im Grundbuch, welche den Verlauf der Fuss- und Fahrwegrechte genauer wiedergeben, konnte den Bezirksrat demnach nicht berechtigen, einen Entscheid zu fällen.
5. Für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus den Fahr- und Fusswegrechten war daher der Bezirksrat weder funktionell noch sachlich zuständig. Für die Streitigkeiten aus den Fuss- und Fahrwegrechten ist der Zivilprozessweg einzuschlagen. Der angefochtene Entscheid wurde demnach von einer unzuständigen Behörde gefällt. Er erweist sich als nichtig. Dementsprechend kann auf den Rekurs nicht eingetreten werden, wobei im Dispositiv anzumerken ist, dass die angefochtene Verfügung nichtig ist. Nichtigte Verfügungen entfalten keinerlei Wirkungen.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 302 vom 10. März 2015

1.2. Schätzung eines Grundstücks mit gemischter Nutzung

Die Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Heimwesens, dessen Boden und Stallungen landwirtschaftlich genutzt werden, während das Wohnhaus nicht landwirtschaftlichen Zwecken dient, hat die Neuschätzung der Liegenschaft angefochten. Sie bestritt die Richtigkeit des Ertragswerts, der gegenüber jenem der letzten, vor zehn Jahren durchgeführten Schätzung gestiegen sei. Seither seien am Gebäude keine Erneuerungsarbeiten vorgenommen worden.

Die Standeskommission hat den Rekurs abgewiesen. Seit der letzten Schätzung haben sich die tatsächlichen wie auch die rechtlichen Grundlagen massgeblich geändert. Insbesondere war damals das Wohnhaus noch vollständig landwirtschaftlich genutzt. Aus der blossen Differenz der festgestellten Werte kann bei dieser Sachlage nicht auf eine falsche Rechtsanwendung oder Sachverhaltserhebung geschlossen werden.

(...)

2. Grundstückschätzungen sind gemäss der Verordnung über die Schätzung von Grundstücken vom 26. Februar 2007 (SchV, GS 211.450) und dem dazugehörigen Standeskommissionsbeschluss vom 4. Dezember 2007 (SchStKB, GS 211.451) vorzunehmen. Nach Art. 2 SchV ist für die Schätzung zwischen landwirtschaftlichen, nichtlandwirtschaftlichen und gemischten Grundstücken zu unterscheiden. Dabei gelten als landwirtschaftlich unter anderem Grundstücke, die dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB, 211.412.11) unterstellt sind. Dem BGBB unterstellt sind namentlich Grundstücke, die für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind (Art. 6 BGBB). Bei gemischten Grundstücken mit sowohl landwirtschaftlicher wie nichtlandwirtschaftlicher Nutzung (Art. 2 Abs. 2 SchV, Art. 2 Abs. 2 lit. d BGBB) wird der nichtlandwirtschaftlich genutzte Teil mit dem Ertragswert, der sich aus seiner nichtlandwirtschaftlichen Nutzung ergibt, in die Schätzung miteinbezogen (Art. 10 Abs. 3 BGBB).

Das Schätzobjekt ist zweifellos für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet. Nach den vom Schätzungsamt vorgelegten Unterlagen werden der Boden und die Stallungen noch landwirtschaftlich genutzt. Bewirtschaftet wird das landwirtschaftliche Gewerbe aber nicht von der Rekurrentin, sondern von einem Pächter.

3. Für die Schätzung des Ertragswerts von landschaftlichen Gewerben oder Grundstücken ist gemäss Art. 3 Abs. 1 SchStKB der Anhang zur Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993 (VBB, SR 211.412.110) anwendbar, das heisst derzeit die Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswerts vom 26. November 2003 (VBB-Anleitung). In Ziff. 1.4.1 dieser Anleitung werden die Methode und das Vorgehen für die Schätzung landwirtschaftlicher Gewerbe vorgegeben: Jeder Bestandteil eines landwirtschaftlichen Gewerbes (Land, Gebäude, Wald usw.) ist für sich zu bewerten (Einzelbewertungsmethode). Für die Berechnung des Ertragswerts des gesamten Gewerbes sind die Werte der einzelnen Elemente zusammenzuzählen. Bewertet wird der Ertragswert des Bodens einerseits und jener der Gebäude andererseits.
4. Nachdem sich die Kritik der Rekurrentin auf die Bewertung des Wohngebäudes beschränkt, braucht auf die Ergebnisse der Schätzung des Bodens und der landwirtschaftlichen Gebäude (Scheune, Weidstall, Remise) nicht weiter eingegangen zu werden.

5. Beim Wohnraum ist zu beachten, dass der Bruttomietwert selbstgenutzter Betriebsleiterwohnungen in Landwirtschaftsbetrieben nach den Bestimmungen der landwirtschaftlichen Pachtzinsgesetzgebung festzulegen ist (Art. 2 Abs. 3 des Standeskommissionsbeschlusses zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung vom 5. Dezember 2000, GS 640.011). Im vorliegenden Fall ist das landwirtschaftliche Gewerbe verpachtet. Das Wohnhaus wird nicht durch den Betriebsleiter – also den Pächter – genutzt. Es kann daher nicht als selbstgenutzte Betriebsleiterwohnung betrachtet werden.

Bei gemischten Grundstücken mit sowohl landwirtschaftlicher wie nichtlandwirtschaftlicher Nutzung (Art. 2 Abs. 2 SchV, Art. 2 Abs. 2 lit. d BGG) wird der nichtlandwirtschaftlich genutzte Teil mit dem Ertragswert, der sich aus seiner nichtlandwirtschaftlichen Nutzung ergibt, in die Schätzung miteinbezogen (Art. 10 Abs. 3 BGG). Für die Schätzung des Ertrags des nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Wohnhauses der Rekurrentin ist daher nicht die VBB-Anleitung anzuwenden, sondern "Das Schweizerische Schätzerhandbuch, Bewertung von Immobilien", herausgegeben von der Schweizerischen Vereinigung kantonaler Grundstückbewertungsexperten und der Schweizerischen Schätzungsexperten-Kammer sowie dem Schweizerischen Verband der Immobilienwirtschaft (Art. 14 SchV und Art. 2 SchStKB).

6. Das Schätzerhandbuch unterscheidet sich wesentlich von den VBB-Richtlinien. Bei der letzten Schätzung am 26. August 2003 wurde der Ertragswert des Wohnhauses noch nach den damals massgebenden Grundsätzen für landwirtschaftliche Schätzungen ermittelt. Ein direkter Vergleich zwischen den alten und den neuen Schätzungswerten kann deshalb nicht angestellt werden. Dass gegenüber der letzten Schätzung erheblich höhere Werte resultierten, bedeutet daher keineswegs, dass das Schätzergebnis zu korrigieren wäre.

Für die Schätzung war bei der letzten Schätzung noch der Standeskommissionsbeschlusses betreffend die Schätzung von Grundstücken vom 30. Juni 1975 (SchStKB-1975) anwendbar. Jener Beschluss stellte für die Bewertung der landwirtschaftlichen Teile eigene Grundsätze auf. Es kam also auch für den landwirtschaftlichen Teil nicht die heute massgebliche VBB-Anleitung zur Anwendung.

Bei der Bewertung von Wohnräumen, die durch Familienmitglieder bewohnt wurden, welche zur Hauptsache nicht auf dem Betrieb arbeiteten, oder wenn sonst wie Mehrplatz vorhanden war, der wirtschaftlich ausgenützt werden konnte oder könnte, war schon bei der letzten Schätzung der Mietwert nach nichtlandwirtschaftlichen Grundsätzen zu rechnen (SchStKB-1975, S. 5). Auch diese Grundsätze waren aber zum Zeitpunkt der letzten Schätzung anders als heute. Es galt nicht wie heute das Schweizerische Schätzerhandbuch, sondern die Anleitung des Finanzdepartements des Kantons St.Gallen für die amtlichen Grundstückschätzer vom 1. Oktober 1966 („St. Galler Grundstückschätzer“; vgl. SchStKB-1975, Ziff. II lit. D, S. 24).

Ein direkter Vergleich zwischen den alten und den neuen Schätzungswerten kann deshalb nicht angestellt werden. Vor allem ist der Wohnraum heute allein nach nichtlandwirtschaftlichen Grundsätzen, das heisst nach dem Schätzerhandbuch zu bewerten. Bei der letzten Schätzung war der landwirtschaftliche Normalbedarf (...) noch nach landwirtschaftlichen Schätzungsgrundlagen zu bewerten, sodass tiefere Schätzwerte resultierten. Die im vorliegenden Fall aufgetretene Differenz beim Miet- bzw. Ertragswert geht also teilweise auf die geänderte Rechtslage zurück.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 231 vom 24. Februar 2015

1.3. Erstellung eines Carports bei einem nichtlandwirtschaftlich genutzten Bauernhaus

Für ein bestandesgeschütztes, nicht mehr landwirtschaftlich genutztes Bauernhaus ausserhalb der Bauzone haben die Baubewilligungsbehörden die Sanierung des Wohnhauses sowie den Abbruch und Wiederaufbau der angebauten Scheune bewilligt. Neben den bewilligten Umbauarbeiten liess der Eigentümer dann aber neben dem Bauernhaus ohne Bewilligung einen Carport erstellen. Ein auf Verlangen der Baubewilligungsbehörde nachträglich eingereichtes Baugesuch für den Carport wurde abgewiesen und dessen Abbruch verfügt.

Den dagegen eingereichten Rekurs des Grundeigentümers hat die Standeskommission abgewiesen. Der Carport ist weder zonenkonform noch standortgebunden. Es konnte auch keine Ausnahmegewilligung erteilt werden, weil mit dem Carport die Identität des Bauernhauses nicht mehr in den wesentlichen Zügen gewahrt bliebe.

(...)

3. (...)

Im vorliegenden Fall ist zu beachten, dass der Carport ausserhalb der Bauzone realisiert worden ist, also – was auch jedem Laien bereits aufgrund des Begriffs „ausserhalb der Bauzone“ klar sein muss – in einem Gebiet, in welchem grundsätzlich nicht gebaut werden soll. Ausserhalb des Baugebiets besteht kein Anspruch auf Bewilligung von Bauten, sofern nicht besondere Gründe dafür sprechen (Waldmann/Hänni, Kommentar zum Raumplanungsgesetz, 2006, N 73 zu Art. 22). Ausserhalb der Bauzone gelten zudem nach kantonalem Recht im Vergleich zum Bauen innerhalb der Bauzone erhöhte Anforderungen an die Gestaltung. Der Grundsatz, dass Bauten und Anlagen im Landschafts-, Orts- und Strassenbild und für sich eine gute Gesamtwirkung erzielen müssen, gilt nach Art. 65 Abs. 1 BauG ausserhalb der Bauzone verstärkt. Zu berücksichtigen ist weiter, dass das Baugrundstück in einer Landschaftsschutzzone liegt, in welcher dem Schutz des Landschaftsbildes noch höhere Bedeutung zukommt. Wie das Departement im Gesamtentscheid vom 28. Mai 2014 zutreffend feststellte, tritt der Carport mit seinen Dimensionen (gemäss den Unterlagen des nachträglichen Baugesuchs [act. 4 des Bau- und Umweltsdepartements] 8.31m Länge, 6.6m Breite, 2.3m Höhe) zweifellos räumlich erheblich in Erscheinung. Gegen Nordwesten wird der hintere Teil des Carports zudem auf der ganzen Breite durch einen vollständig umbauten Geräteschopf (6.6m x 2.26m x rund 2.2m) abgeschlossen. Entgegen der Darstellung des Rekurrenten liegt also keineswegs nur „ein Dach auf vier Stützen und damit kein Raum“ vor. (...)

Der Rekurrent argumentiert weiter, dass Motorfahrzeuge auf dem Baugrundstück vernünftigerweise nicht im Freien abgestellt werden sollten. Die Höhe des Grundstücks (956 m.ü.M.) wie auch die klimatischen Verhältnisse im Kanton Appenzell I.Rh. allein verleihen indessen entgegen der Argumentation des Rekurrenten keinerlei Anspruch auf einen gedeckten Fahrzeugunterstand. Es ist keineswegs unzumutbar, ein Fahrzeug im Freien abzustellen. So ist es auch in deutlich höher gelegenen und temperaturmässig kälteren Gegenden (zum Beispiel in vielen Wintersportorten) gang und gäbe, Fahrzeuge auf ungedeckten Plätzen abzustellen.

Bauten ausserhalb der Bauzonen, die einem zonenfremden, aber standortgebundenen Betrieb dienen und aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen nötig sind, können als standortgebunden anerkannt werden, sofern sie unter anderem einer

standortgebundenen Baute dienen (abgeleitete Standortgebundenheit, BGE 124 II 252 E.4c, S. 256 und dort aufgeführte Bundesgerichtsentscheide). Das Verwaltungsgericht des Kantons Appenzell I.Rh. legte die restriktive höchstrichterliche Anwendung der abgeleiteten Standortgebundenheit weit aus. Der bewusste gesetzgeberische Entscheid, auch Nichtlandwirten das Wohnen in der Landwirtschaftszone zu ermöglichen, bringe es mit sich, dass auch auf deren Bedürfnisse einzugehen sei, soweit es im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung unter Würdigung der das Raumplanungsrecht beherrschenden Grundsätze als möglich anzusehen sei. Das Privileg, in der weniger verbauten und ruhigeren Landwirtschaftszone zu wohnen, habe umgekehrt auch gewisse Einschränkungen im Wohn- und Lebenskomfort zur Folge. Das Verwaltungsgericht gelangte zum Schluss, dass eine bekieste Zufahrtsstrasse zu einem Gebäude ausserhalb der Bauzonen im Landwirtschaftsgebiet und im Gebiet mit traditioneller Streubauweise mit nichtlandwirtschaftlicher Wohnbenutzung eine nicht mehr zeitgemässe Erschliessung darstelle. Deren Asphaltierung könne somit unter dem Titel der abgeleiteten Standortgebundenheit bewilligt werden, zumal einer solchen Massnahme auch keine überwiegenden Interessen im Sinne von Art. 39 Abs. 3 lit. f RPV entgegenstünden (vgl. ZBI 109 [2008], S. 93 ff., E. 9). Ein Carport stellt – anders als eine Zufahrtsstrasse – keine zwingende Voraussetzung für eine zeitgemässe Wohnnutzung im Streusiedlungsgebiet dar.

Hinter dem Haus, das heisst an seiner Nordwestseite, wurde im Zuge des Umbaus der Hang abgetragen, sodass eine vorher nicht vorhandene, ebene Fläche von rund 165m² Ausdehnung entstand. Eine solche Anlage ist wie der Carport einem gehobenen Wohnkomfort gleichzusetzen, die nach Ansicht der Ständekommission unter die Einschränkungen im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes fällt, welche ausserhalb der Bauzonen bzw. Streusiedlungsgebiet in Kauf zu nehmen sind, weshalb sie nicht als abgeleitet standortgebunden bewilligt werden kann.

4. (...)
5. Der Rekurrent ist der Auffassung, das Identitätserfordernis nach Art. 24c RPG sei nicht korrekt geprüft worden. Er macht geltend, er habe beim Umbau die Identität des vorbestehenden Bauernhauses vollständig gewahrt, während dies in anderen Fällen zweifelhaft sei. Bei einer Beurteilung nach Art. 24c RPG hätte das gebührend berücksichtigt und zur Gutheissung des Gesuchs führen müssen.

Bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen können nach Art. 24c Abs. 1 RPG teilweise geändert und massvoll erweitert werden. Eine Änderung gilt als teilweise und eine Erweiterung als massvoll, wenn die Identität der Baute oder Anlage einschliesslich ihrer Umgebung in den wesentlichen Zügen gewahrt bleibt. Zulässig sind Verbesserungen gestalterischer Art (Art. 42 Abs. 1 RPV). Ob die Identität gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen, wobei aber die Bruttogeschossfläche innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens um höchstens 60% erweitert werden darf (Art. 42 Abs. 3 lit. a RPV) und bei Erweiterungen ausserhalb des Gebäudevolumens Einschränkungen gelten („die gesamte Erweiterung darf in diesem Fall sowohl bezüglich der anrechenbaren Bruttogeschossfläche als auch bezüglich der Gesamtfläche [Summe von anrechenbarer Bruttogeschossfläche und Brutto-Nebenfläche] weder 30% noch 100m² überschreiten; die Erweiterungen innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens werden nur halb angerechnet.“). Werden die quantitativen Obergrenzen nach Art. 42 Abs. 3 RPV überschritten, ist die Identität der Baute oder Anlage keinesfalls mehr gewahrt (Waldmann/Hänni, a.a.O., Rz 19 zu Art. 24c).

Nach den unbestrittenen Ausführungen des Bau- und Umweltdepartements wurde eine solche Obergrenze bereits beim bewilligten Umbau überschritten, indem bereits inner-

halb des Gebäudevolumens das zulässige Mass von 60% Erweiterung mehr als ausgeschöpft wurde. Jede zusätzliche Erweiterung – sei sie innerhalb des Gebäudevolumens oder wie im vorliegenden Fall mit dem Carport ausserhalb – kann daher von Gesetzes wegen nicht mehr als massvoll betrachtet werden. Dem Rekurrenten ist zwar beizupflichten, wenn er darlegt, dass beim Umbau die Identität der ursprünglichen Baute gewahrt worden ist und bei anderen Umbauten dem Identitätserfordernis weniger entsprochen worden ist. Mit dem nachträglich erstellten Carport ist jedoch die Identität der heutigen Situation mit der ursprünglichen Baute – vor dem Umbau von 2011/2012 – sicherlich verloren gegangen. (...)

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 303 vom 10. März 2015

1.4. Materialwahl bei der Fassadengestaltung

Die Bauherrschaft eines nicht landwirtschaftlich genutzten Hauses ausserhalb der Bauzone stellte das Gesuch, ein bestehendes Einfamilienhaus in der Landwirtschaftszone teilweise abzubauen und neu zu erstellen. Die Bewilligungsbehörde verlangte in der erteilten Baubewilligung die Verkleidung der Südwestfassade mit naturbelassenen Schindeln. Dagegen erhob die Bauherrschaft Rekurs und beantragte die Erteilung der Bewilligung, die Südwestfassade mit Eternitschindeln ausführen zu dürfen.

Die Standeskommission hat den Rekurs abgewiesen, insbesondere weil die Gestaltung der Südwestfassade mit Eternit die Gesamtwirkung der Baute zum Nachteil des Orts- und Landschaftsbilds beeinträchtigt hätte.

(...)

4. Gesamtwirkung

4.1. Nach Art. 65 Abs. 1 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG, GS 700.000) haben Bauten und Anlagen im Landschaft-, Orts- und Strassenbild und für sich selbst eine gute Gesamtwirkung zu erzielen, wobei dieser Grundsatz ausserhalb der Bauzone verstärkt gilt. Für die Beurteilung der Gesamtwirkung sind nach Art. 65 Abs. 2 BauG insbesondere von Bedeutung:

- a) Die Übernahme des natürlichen Terrainverlaufs;
- b) die Positionierung der Bauten und Anlagen in der Landschaft und bezüglich der topographischen Situation;
- c) die Freiräume und Aussenraumgestaltung;
- d) die Gestaltung der Gebäudeproportionen und -höhen und der Dachformen;
- e) das Wechselspiel von Haupt- und Nebenbauten;
- f) die Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung der Fassaden und des Dachs;
- g) der Bezug zur vorhandenen Siedlungsstruktur.

Mit diesen ästhetischen Generalklauseln wird nicht nur die Abwehr von Verunstaltungen bezweckt, sie gebieten auch eine befriedigende Einordnung einer Baute in die Umgebung. Massgebend ist die Wirkung auf das bestehende Orts- und Landschaftsbild. Bauten und Anlagen ordnen sich dann ein, wenn sie bezüglich ihres Standorts und ihrer Gestaltung die charakteristischen Eigenschaften der beanspruchten Landschaft nicht störend verändern (Waldmann/Hänni, Raumplanungsgesetz, Stämpfli Verlag AG Bern 2006, N 27 zu Art. 3). Das Mass des Beurteilungsspielraums wird durch die Massgeblichkeit der vorbestehenden Bauweise bestimmt (vgl. dazu Dilger, Raumplanungsrecht der Schweiz, 1982, N 28 und 31). Bei der Beurteilung des Einordnungsgebots ist nicht auf ein beliebiges, subjektives architektonisches Empfinden abzustellen. Vielmehr ist im Einzelnen darzutun, warum mit einer bestimmten baulichen Gestaltung keine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird (BGE 114 Ia 343, Erw. 4b).

4.2. Zur Frage der Beeinträchtigung der Gesamtwirkung durch die Ausgestaltung der Südwestfassade mit Eternit führt die Baukommission aus, ihre Auflage (Holzschindeln) sei zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erlassen worden, Eternitmaterial sei gemäss ständiger Praxis nur bei rückseitigen und somit schlecht einsehbaren Fassaden zulässig. Die rückseitige Fassade sei in der Regel dem Wetter ausgesetzt.

- 4.3. Die Fassaden der in Appenzeller Streusiedlungen typischen Bauernhäuser – wie etwa der hier strittigen Baute, auch wenn sie nicht mehr landwirtschaftlichen Zwecken dient – werden in der Regel mit Brettern und Schindeln verkleidet. Andere Materialien entsprechen dem Orts- und Landschaftsbild grundsätzlich nicht. Da Bauten im Landschafts- und Ortsbild ausserhalb der Bauzone nicht nur eine gute, sondern eine verstärkt gute Gesamtwirkung erzielen müssen und für die Beurteilung dieser Gesamtwirkung insbesondere die Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung der Fassaden von Bedeutung sind (Art. 65 Abs. 2 lit. f BauG), ist es sicherlich zulässig, in der Regel beim Wiederaufbau von Bauernhäusern im Streusiedlungsgebiet eine Holzverkleidung zu verlangen. Die vom Rekurrenten geforderten Fassaden aus Eternit können daher nur bewilligt werden, wenn besondere Umstände ein Abweichen von der typischen Bauweise rechtfertigen.
- 4.4. Ein solcher Umstand kann die Wetterexponiertheit einer Fassade bilden. Für die Einkleidung der Wetterseite wurde und wird in der Praxis regelmässig Eternit verwendet. Während die Baubewilligungsbehörde an der Nordwestseite eine Eternitverkleidung akzeptiert, ja sogar als Auflage verfügt, verlangt sie die Verkleidung der Südwestseite mit naturbelassenen Holzschindeln.
- 4.5. Zwar ist auch die Südwestseite der fraglichen Baute gegen Westen ausgerichtet und damit gegen die Wetterseite. Die Witterungseinflüsse spielen indessen hier eine geringere Rolle als bei der Nordwestseite, weil die Südseite im Unterscheid zur Nordseite besonnt und daher trockener ist und damit der Einfluss des Materials auf die Wetterbeständigkeit und die höhere Unterhaltsintensität von Holz gegenüber Schindelschirmen an Bedeutung verlieren. In einem Abstand von 1.7m vor der Südwestfassade steht zudem eine kleine Baute, wohl ein ehemaliger Schopf, der im Bewilligungsplan als „best. Wintergarten“ bezeichnet wird (act. 6 Bauk.-Akten) und der stehen bleiben soll. Er deckt die Südwestfassade auf einer Breite von 3.5m ab, die geplante Baute wird 10.5m breit sein. In der Höhe deckt die vorgelagerte Baute die Südwestfassade bis etwa zur Dachtraufe des bestehenden Wohntrakts oder bis rund 1m unterhalb der Traufe des geplanten Wohntrakts ab. Allfällige an der Südwestseite ohnehin weniger einschneidende Witterungseinflüsse werden also durch die vorgelagerte Baute zusätzlich entschärft.
- 4.6. Der Rekurrent trägt vor, dass bereits die bestehende Fassade mit Eternit verkleidet ist. Wie die Baukommission in ihrer Rekursantwort vom 16. Juli 2015 zutreffend ausgeführt hat, kann der Rekurrent aus der bisherigen Fassadenmaterialisierung nichts zu seinen Gunsten ableiten. Bauten und Anlagen müssen im Landschaft-, Orts- und Strassenbild und für sich selbst eine gute Gesamtwirkung erzielen; ausserhalb der Bauzone gilt dieser Grundsatz verstärkt (Art. 65 Abs. 1 BauG). Bauten ausserhalb der Bauzone müssen also erhöhten Ansprüchen genügen. Der Rekurrent geniesst das Privileg, ausserhalb der Bauzone eine zonenfremde Wohnbaute errichten zu dürfen. Er muss aber auch den erhöhten Anforderungen an die Einordnung genügen, bei der die Vollzugsbehörde nach dem Gesetzeswortlaut insbesondere auch die Fassadenmaterialisierung berücksichtigen muss (Art. 65 Abs. 2 lit. f BauG). Zudem handelt es sich nicht um eine Renovationsarbeit, sondern um den Abbruch und Wiederaufbau einer Wohnbaute. Der Rekurrent wird nicht eine identische, sondern nur eine äusserlich ähnliche Neubaute erstellen. Sie wird höher sein und zusätzliche Öffnungen aufweisen. Der Fassadengestaltung der abzubrechenden Baute kommt schon deshalb keine Vorzugsstellung zu.
- 4.7. Schliesslich ist der durch die Auflage geforderte Schindelschirm zwar teurer als die vom Rekurrenten angestrebte Eternit-Verkleidung. Für die Mehrkosten können aber Beiträge der öffentlichen Hand beantragt werden (Art. 43 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989, VNH, GS 450.010).

- 4.8. Insgesamt sind keine Gründe gegeben, welche die Standeskommission veranlassen könnten, den Entscheid und damit die ästhetisch motivierten Vorgaben der Baukommission Inneres Land AI an die Fassadengestaltung zu ändern. Der Rekurs ist daher abzuweisen.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 1122 vom 3. November 2015

1.5. Erstellung eines Sitzplatzes bei einem nicht landwirtschaftlich genutzten Wohnhaus ausserhalb der Bauzone

Der Grundeigentümer eines nicht landwirtschaftlich genutzten Wohnhauses in der Landwirtschaftszone liess ohne Bewilligung in der Nähe des Hauses einen Sitzplatz von 64m² Fläche und eine Stützmauer aus Steinblöcken erstellen. Im Rahmen eines nachträglichen Baubewilligungsverfahrens hat die Bewilligungsbehörde den Sitzplatz mit einer auf 25m² verringerten Fläche bewilligt, das Baugesuch im Übrigen aber abgelehnt. Der Grundeigentümer wurde zur Verkleinerung des Sitzplatzes und zum Abbruch der Stützmauer verpflichtet.

Die Standeskommission hat den Rekurs des Grundeigentümers gegen diese Verfügung abgewiesen. Sie hat festgestellt, dass der Sitzplatz weder zonenkonform noch standortgebunden ist und daher nicht ordentlich bewilligt werden kann. Eine Ausnahme hätte für den bereits erstellten Sitzplatz nur erteilt werden können, wenn dessen Fläche nicht über die bereits von der Vorinstanz bewilligten 25m² hinausgegangen wäre. Ebenfalls nicht bewilligungsfähig war die Stützmauer. Der verlangte Rückbau erwies sich als verhältnismässig.

(...)

3. Ordentliche Baubewilligung
Zunächst ist zu prüfen, ob für die bereits erstellte Baute nachträglich eine Baubewilligung erteilt werden kann.
 - 3.1. Das Baugrundstück für den Sitzplatz liegt in der Landwirtschaftszone. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone dürfen nur erstellt werden, wenn ihr Zweck einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert (Art. 24 RPG). In der Landwirtschaftszone sind Bauten und Anlagen zonenkonform, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind (Art. 16a RPG). Das auf der gleichen Parzelle liegende Wohnhaus des Rekurrenten wird nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Da das Wohnhaus nicht landwirtschaftlich genutzt wird und ein Sitzplatz nicht landwirtschaftlichen Zwecken dient, kann für den Sitzplatz keine ordentliche Bewilligung erteilt werden.
 - 3.2. Der Rekurrent liess zwar im Rekurs ausführen, der Sitzplatz sei standortgebunden. Das mag zwar aus seiner subjektiven Sichtweise zutreffen, da der Sitzplatz für ihn nur dienlich ist, wenn er in der Nähe seines Wohnhauses liegt. Die Standortgebundenheit darf nach der bundesgerichtlichen Praxis aber nur dann bejaht werden, wenn eine Baute oder Anlage aus technischen oder betrieblichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben, und es kann weder auf die subjektiven Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch auf die persönliche Zweckmässigkeit und Bequemlichkeit ankommen (BGE 115 Ib 295, E. 3 a). Standortgebundene Anlagen sind zum Beispiel Lawinenverbauungen, Beschneiungsanlagen oder Skiliftmasten. Ein Sitzplatz mit Stützmauer dagegen ist nicht auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen.
 - 3.3. Der Rekurrent machte geltend, zwischen der mit Gartenplatten befestigten, für den Sitzplatz vorgesehenen Fläche und der Stützmauer bestehe ein Streifen von 1m Breite, der für Gemüsebeete vorgesehen sei. Es würde also „ein rechter Teil der eingeebneten Fläche für die landwirtschaftliche Kultur (Blumen und Gartenbeete) verwendet werden.“ Dieses Stück Land bilde nicht Teil der nutzbaren Sitzplatzfläche, sondern sei für die

landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen und daher zonenkonform. Solche Beete wären auf dem gewachsenen, abschüssigen Terrain nicht möglich.

Das Bau- und Umweltdepartement hielt dem entgegen, das Halten von Garten- und Blumenbeeten durch Nichtlandwirte habe nichts mit landwirtschaftlicher Bewirtschaftung und zonenkonformer Nutzung zu tun.

Dem Bau- und Umweltdepartement ist beizupflichten: Trotz der angeblich beabsichtigten landwirtschaftlichen Nutzung des fraglichen Bodenstreifens stellen die zu seiner Schaffung erstellte Stützmauer und die Terrainveränderung keine zonenkonformen Anlagen dar. Bei Landwirtschaftsbetrieben stimmt der Begriff der Standortgebundenheit zwar im Wesentlichen mit demjenigen der Zonenkonformität für Bauten in der Landwirtschaftszone überein (BGE 122 II 160, E. 3 a). Und in der Landwirtschaftszone sind Bauten und Anlagen zonenkonform, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind (Art. 16a RPG). Bauten und Anlagen für die Freizeitlandwirtschaft gelten aber nicht als zonenkonform (Art. 34 Abs. 5 RPV). Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass die Blumen- und Gartenbeete, die der Rekurrent angeblich anlegen will, der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder dem produzierenden Gartenbau zugeordnet werden könnten, wären die erstellten Anlagen nicht zonenkonform. Der Sitzplatz hat gemäss Baueingabe eine Länge von 16m; der angeblich als Blumen- und Gartenbeefläche vorgesehene Landstreifen ist 1m breit. Die bewirtschaftbare Fläche würde also 16m² betragen. Da der Rekurrent kein landwirtschaftliches Gewerbe betreibt, ist die Bewirtschaftung von Blumen- und Gartenbeeten auf einer so geringen Fläche zweifellos als Freizeitlandwirtschaft einzustufen. Und Anlagen für die Freizeitlandwirtschaft sind nach Art. 34 Abs. 5 RPV nicht zonenkonform.

- 3.4. Unerheblich ist der Einwand des Rekurrenten, die Sitzplatzfläche könne entgegen der Meinung der Fachkommission Heimatschutz nur mit einer Stützmauer, nicht aber mit einer gewöhnlichen Böschung gewonnen werden. Ausserhalb der Bauzonen stellt eine Stützmauer zur Schaffung eines Sitzplatzes zweifellos eine bewilligungspflichtige Anlage dar. Da ausserhalb der Bauzone nur zonenkonforme Anlagen erstellt werden dürfen, die Stützmauer aber nicht zonenkonform ist, braucht nicht geprüft zu werden, ob die Fläche für den ebenen Sitzplatz auch durch eine unbefestigte Böschung hätte gewonnen werden können.
- 3.5. Unerheblich ist auch der Hinweis des Rekurrenten, die Stützmauer werde zur ökologischen Vielfalt beitragen. Die Stützmauer ist nicht zonenkonform und nicht standortgebunden und daher unzulässig. Es ist daher nicht von Bedeutung und daher nicht zu prüfen, ob sie ökologisch wertvollen Lebensraum schafft.
- 3.6. Nicht von Bedeutung sind im Übrigen auch die Einwände des Rekurrenten, die Stützmauer verhindere das Abrutschen des Hangs, die Bewirtschaftung lasse sich ohne Stützmauer nicht realisieren, die Wiese habe vor der Erstellung der Mauer trotz einer damals bereits vorhandenen Stützmauer nicht vollständig maschinell bearbeitet werden können, und der Grundeigentümer habe deshalb auch ausdrücklich eine Stützmauer verlangt. Die Anlage muss für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig sein (Art. 34 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 34 Abs. 4 RPV), und es dürfen ihr keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 34 Abs. 4 lit. b RPV). Die angeblich auf dem Sitzplatz beabsichtigte landwirtschaftliche Nutzung (Blumen- und Gartenbeete) wäre wie erwähnt nicht zonenkonform. Es ist daher nicht zu prüfen, ob die Stützmauer nötig wäre.

Doch selbst wenn man davon ausgehen würde, dass der Sitzplatz landwirtschaftlich genutzt wird, erwiese sich die Stützmauer für diese Nutzung nicht als nötig; Blumen- und Gartenbeete hätten auch auf dem Landwirtschaftsland angelegt werden können, das vor der Erstellung der Stützmauer vorhanden war. Ebenso wenig ist die Stützmauer für die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nötig. Selbst wenn die Fläche – wie der Rekurrent geltend macht – bereits bisher nicht vollständig mit Maschinen bewirtschaftbar gewesen sein sollte, lässt sich daraus kein Anspruch auf die Erstellung einer Stützmauer ableiten. Denn die landwirtschaftlich nutzbare Fläche wurde ja auf jeden Fall durch die Errichtung des Sitzplatzes um die Fläche des Sitzplatzes reduziert. Es kann daher nicht argumentiert werden, die Stützmauer sei zur Bewirtschaftung des Landwirtschaftslands nötig. Sie mindert zwar die Flächenverluste, die durch den Sitzplatz entstehen; dieser Flächenverlust erlitt der Bewirtschafter aber nach der Darstellung des Rekurrenten freiwillig. Nach der Darstellung des Rekurrenten hat der Bewirtschafter dem Rekurrenten die fraglichen Flächen für die Erstellung eines Sitzplatzes selbst zur Verfügung gestellt.

- 3.7. (...)
- 3.8. Der Sitzplatz ist nicht zonenkonform und nicht standortgebunden. Daher kann keine ordentliche Baubewilligung erteilt werden.
4. Ausnahmebewilligung
Es ist zu prüfen, ob eine Ausnahmebewilligung für den bereits erstellten Sitzplatz mit Stützmauer erteilt werden kann.
 - 4.1. Bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone, die nicht mehr zonenkonform sind, werden in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 24c Abs. 1 RPG). Wenn sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind, können sie erneuert, teilweise geändert, massiv erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist (Art. 24c Abs. 2 RPG). Änderungen oder massvolle Erweiterungen sind zulässig, wenn die Identität der Baute oder Anlage einschliesslich ihrer Umgebung in den wesentlichen Zügen gewahrt bleibt (Art. 42 Abs. 1 RPV).
 - 4.2. Nach der Praxis des Bau- und Umweltdepartements werden Sitzplätze mit einer Ausdehnung von 5m mal 5m als massvolle Erweiterung betrachtet. Die zulässige Fläche von 25m² wird aber vom Sitzplatz mit seinen Ausmassen von rund 16m mal 4m, das heisst mit 64m², massiv überschritten. Zudem wurde der Terrainverlauf durch die Stützmauer verändert. Zieht man in Betracht, dass nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung beispielsweise bereits mit der Erhöhung eines Zauns um 25%, von 1.2m auf 1.5m, und dem Ersatz der horizontalen Drähte durch einen Maschendraht, die Identität des Zauns nicht mehr gewahrt ist (Urteil des Bundesgerichts 1A.202/2003 vom 17. Februar 2004, Erw. 4.4.), muss die Identität der Baute oder Anlage und ihrer Umgebung im vorliegenden Fall mit der Stützmauer zweifellos als nicht mehr gewahrt betrachtet werden.
 - 4.3. Am 25. Februar 1987 war dem Rekurrenten bereits die Bewilligung für die Erstellung der heute bestehenden Doppelgarage mit Anbau erteilt worden. Die damals zuständige Landesbaukommission hatte am 26. Mai 1986 die dafür erforderliche raumplanungsrechtliche Ausnahmebewilligung für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen erteilt. Das Bau- und Umweltdepartement führt aus, dass bereits die Garage als zonenfremde Baute bewilligt und damit die zulässige Erweiterung des altrechtlichen Wohngebäudes schon ausgeschöpft sei.

Seit der Erteilung der Bewilligung für die Doppelgarage mit Anbau im Jahr 1987 haben zwar die Rechtsgrundlagen geändert. Auf 1. Januar 2000 ist das revidierte Raumplanungsgesetz in Kraft getreten. Erweiterungen zonenfremder Bauten und Anlagen, die unter früherem Recht (nach Art. 24 Abs. 2 aRPG) bewilligt worden sind, müssen aber bei der Beurteilung einer massvollen Erweiterung auch heute miteinbezogen werden (Waldmann/Hänni, a.a.O., Art. 24c N 19, bei Fussnote 43). Massgeblicher Vergleichszustand für die Beurteilung der Identität ist der Zustand, in dem sich die Baute oder Anlage im Zeitpunkt der Zuweisung zum Nichtbaugebiet befand (Art. 42 Abs. 2 RPV). Heute darf die zonenwidrig genutzte Fläche um 30% erweitert werden (Art. 42 Abs. 3 lit. b RPV). Da bereits die 1987 bewilligte Doppelgarage mit Anbau zonenwidrig war, ist nicht nur die Sitzplatzfläche zu den erlaubten 30% der anrechenbaren Fläche zu zählen, sondern auch die Fläche der Doppelgarage mit Anbau. Auch ohne genaue Ermittlung der massgeblichen Flächen ist angesichts der Ausdehnung von Wohnhaus, Garage und Sitzplatz davon auszugehen, dass die Erweiterung mehr als die zulässigen 30% der Bruttogeschossfläche des Wohnhauses des Rekurrenten beträgt. Überschlagsmässig betragen die Grundflächen etwa 80m² beim zweigeschossigen Wohnhaus mit bewohntem Dachstock (also vielleicht 200m² Bruttogeschossfläche), 48m² bei der Garage und 64m² beim Sitzplatz. Die Ausweitung macht also über 100m² aus und beträgt damit mehr als 50% der vorbestandene Bruttogeschossfläche.

4.4. (...)

4.5. Neben den bundesrechtlichen Hindernissen (eingeschränkte Erweiterung zonenfremder Bauten und Anlagen) stehen dem Sitzplatz mit Stützmauer auch kantonale Vorschriften entgegen. Nach Art. 65 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG, GS 700.000) müssen sich Bauten und Anlagen gut ins Landschaft-, Orts- und Strassenbild einfügen; für die Gesamtwirkung ist unter anderem die Übernahme des Terrainverlaufs und die Aussenraumgestaltung von Bedeutung. Die gute Einpassung ins Landschaft- und Ortsbild ist nach Art. 65 Abs. 1 BauG, 2. Satz, ausserhalb der Bauzone verstärkt zu beachten. Der Terrainverlauf wird durch die Stützmauer massiv geändert. Wie das Bau- und Umweltdepartement zutreffend festhält, liegt eine typische Gartengestaltung für das Baugebiet vor. Sie nimmt keine Rücksicht auf die Lage ausserhalb der Bauzone. Damit verletzt die Stützmauer das Gebot der verstärkt guten Einpassung.

4.6. Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass für die Fläche, die über die vom Bau- und Umweltdepartement bewilligte Sitzplatzerstellung mit einer Fläche von 25m² hinausgeht, sowie für die Stützmauer keine Baubewilligung erteilt werden kann.

5. Wiederherstellung und Verhältnismässigkeit

5.1. Bei Bauten und Anlagen, die in Abweichung zu einer Bewilligung erstellt oder betrieben werden, setzt die Baubewilligungsbehörde von Amtes wegen eine Frist für das Einreichen eines Baugesuchs. Wird das Gesuch nicht eingereicht oder kann es nicht bewilligt werden, verfügt die Baubewilligungsbehörde die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands innert angemessener Frist (Art. 88 Abs. 1 BauG). Der Rekurrent hatte für die Erstellung des Sitzplatzes und der Stützmauer keine Baubewilligung eingeholt. Die Baukommission forderte ihn auf, ein nachträgliches Baugesuch einzureichen. Der Rekurrent kam dieser Aufforderung nach. Das Bau- und Umweltdepartement erteilte lediglich eine nachträgliche Bewilligung für einen Sitzplatz von 25m². Es forderte die Baukommission auf, die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu verfügen. Die Baukommission hatte daher zu prüfen, welche Massnahmen zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands erforderlich sind.

5.2. Im Zusammenhang mit der Anordnung eines Wiederherstellungsbefehls sind die allgemeinen verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Prinzipien zu berücksichtigen. Zu

ihnen gehört namentlich das in Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) verankerte Verhältnismässigkeitsprinzip.

Ein Wiederherstellungsbefehl erweist sich dann als unverhältnismässig, wenn die Abweichung vom Gesetz gering ist und die berührten allgemeinen Interessen den Schaden, der dem Eigentümer durch die Wiederherstellung entstünde, nicht zu rechtfertigen vermögen (BGE 132 II 21, Erw. 6.4). Die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet stellt indessen eines der grundlegendsten Prinzipien des Raumplanungsrechts des Bundes dar (vgl. Art. 75 BV; Art. 1 und 3 RPG; BGE 136 II 359, E. 9; 111 Ib 213, E. 6b). Auch wenn die Arbeiten gutgläubig und auf eine falsche Zusicherung hin vorgenommen worden sein sollten, muss der frühere Zustand wiederhergestellt werden, wenn die Abweichung vom Erlaubten bedeutend ist und das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Rechtsordnung stärker zu gewichten ist als die Aspekte des Vertrauensschutzes (BR 2000, 252).

- 5.3. Im Streit liegt eine nicht zonenkonforme Anlage (eingeebener Sitzplatz von 16m x 4m und Stützmauer). Die Anlage wurde ohne Bewilligung erstellt. Sie liegt ausserhalb der Bauzone, wo Bauten – wie die Wendung „ausserhalb der Bauzone“ klar besagt – nicht erstellt werden sollen. Damit verletzte er eines der nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wichtigsten Prinzipien des Raumplanungsrechts des Bundes, nämlich den Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet (BGE 111 Ib 213, E. 6b).

Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit stellt sich die Frage, ob der vom Bau- und Umweltdepartement geforderte Rückbau der Stützmauer und die Redimensionierung des Sitzplatzes erforderlich sind, um die auf dem Spiel stehenden raumplanerischen Grundsätze zu wahren. Nachdem die Anlage gänzlich ohne Bewilligung erstellt wurde, die Umgebung durch die Stützmauer erheblich umgestaltet wurde und dafür keine Bewilligung erteilt werden kann, lässt sich ein mit den zentralen Anliegen des Raumplanungsrechts im Einklang stehender Zustand grundsätzlich nicht ohne die Wiederherstellung herbeiführen.

- 5.4. Der Rekurrent macht zwar geltend (Rekurs, S. 9), bei der Verhältnismässigkeit sei zu berücksichtigen, dass die Stützmauer hinter dem Haus geschaffen worden sei, wo sie nicht einsehbar sei. Sie werde zudem bepflanzt und damit optisch zum Verschwinden gebracht. Mit der optischen Kaschierung könnte die Baurechtswidrigkeit – namentlich die Verletzung des Prinzips der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet – aber nicht ansatzweise beseitigt werden. Der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands für rechtswidrig erstellte Bauten ausserhalb der Bauzone kommt besonderes Gewicht zu (vgl. BGE 136 II 359 E. 6 S. 364). Dieses gewichtige öffentliche Interesse verbietet es, die widerrechtliche und nicht bewilligungsfähige Baute zu tolerieren.
- 5.5. Der Antrag des Rekurrenten, zur Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Wiederherstellung sei ein Augenschein durchzuführen, ist daher abzuweisen.
- 5.6. Als private Interessen stehen dem Totalabbruch auf Seiten des Rekurrenten Vermögensinteressen entgegen. Der Rekurrent bezifferte die Baukosten für den bereits erstellten Sitzplatz mit Stützmauer im Baugesuch mit Fr. 18'000.--. Hinzu kommen die Abbruchkosten. Diese Vermögensgüter wiegen zwar nicht leicht. Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands bei rechtswidrig erstellten Bauten ausserhalb der Bauzone hat aber besonderes Gewicht (vgl. BGE 136 II 359, E. 6). Unter diesen Umständen wiegen die privaten finanziellen Interessen des Rekurrenten die öffentlichen Interessen bei Weitem nicht auf. Wägt man die auf dem Spiel stehenden Interessen gesamthaft gegeneinander ab, erweist sich die vollständige Wiederherstellung des

rechtmässigen Zustands (Abbruch der Stützmauer und Redimensionierung des Sitzplatzes) als verhältnismässig.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 1029 vom 29. September 2015

1.6. Führerausweisentzug nach Geschwindigkeitsüberschreitung im Ausland

Ein Fahrzeugführer missachtete im Oktober 2012 auf einer deutschen Autobahn die signalisierte Höchstgeschwindigkeit um 46km/h. Darauf wurde er in Deutschland mit einem Fahrverbot von einem Monat belegt. Das Strassenverkehrsamt Appenzell I.Rh. entzog ihm hierauf den Führerausweis für die Dauer eines Monats. Im August 2014 überschritt der Motorfahrzeugführer auf einer Schweizer Autobahn die Höchstgeschwindigkeit von 100km/h um 43km/h. In der Folge verfügte das Strassenverkehrsamt einen 12-monatigen Führerausweisentzug mit der Begründung, dass der Fahrzeugführer zum zweiten Mal innert fünf Jahren eine schwere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsregeln begangen habe. Mit Rekurs brachte der Fahrzeugführer gegen die Administrativmassnahme ein, dass die Geschwindigkeitsüberschreitung von 2012 in Deutschland nicht als schwere Widerhandlung gelten könne, da ihm damals der Führerausweis nur für die Dauer eines Monats entzogen worden sei.

Die Standeskommission hat den Rekurs abgewiesen. Sie gelangte zum Schluss, dass auch die Geschwindigkeitsüberschreitung im Jahre 2012 in Deutschland als schwere Widerhandlung gegen Strassenverkehrsvorschriften eingestuft werden muss, sodass die Entzugsdauer mindestens 12 Monate betragen muss.

(...)

4. Die Art. 16 ff. des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Oktober 1958 (SVG, SR 741.01) sehen nach Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften, bei denen das Verfahren nach dem Ordnungsbussengesetz ausgeschlossen ist, den Entzug des Führerausweises oder – was hier nicht zur Diskussion steht – eine Verwarnung vor. Die Entzugsdauer richtet sich nach der Schwere der Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften. Es wird unterschieden in leichte, mittelschwere und schwere Widerhandlungen. In Wiederholungsfällen wird die Entzugsdauer je nach der Schwere der Vortat und der Dauer des wegen dieser Vortat angeordneten Führerausweisentzugs abgestuft.

Der Rekurrent räumt ein, dass die Geschwindigkeitsüberschreitung vom 30. August 2014 als schwere Widerhandlung einzustufen ist. Nach einer solchen schweren Widerhandlung ist der Führerausweis für mindestens sechs Monate zu entziehen, wenn der Ausweis in den vorangegangenen fünf Jahren wegen einer mittelschweren Widerhandlung entzogen war (Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG). Wurde der Ausweis (im gleichen Zeitraum) aufgrund einer schweren Widerhandlung entzogen, ist der Ausweis für mindestens ein Jahr zu entziehen (Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG).

Der Rekurs ist daher gutzuheissen, wenn es sich bei der ersten Geschwindigkeitsüberschreitung 2012 um eine mittelschwere Widerhandlung handelte. Er ist abzuweisen, wenn es sich um eine schwere Widerhandlung gehandelt hatte.

5. Zu prüfen ist daher einzig, ob die Geschwindigkeitsüberschreitung vom 9. Oktober 2012 auf der deutschen Bundesautobahn 81 nach schweizerischem Recht als schwere oder mittlere Widerhandlung zu qualifizieren ist (Art. 16c^{bis} Abs. 1 SVG).

Eine mittlere Widerhandlung begeht, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG). Eine schwere Widerhandlung begeht, wer durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG).

Für Geschwindigkeitsüberschreitungen hat die Rechtsprechung im Interesse der Rechtssicherheit genaue Limiten festgelegt, um die verschiedenen Typen von Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften voneinander abzugrenzen. Danach liegt ungeachtet der konkreten Umstände objektiv eine schwere Widerhandlung vor, wenn die signalisierte oder allgemeine Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen um 35km/h und mehr überschritten wird (BGE 132 II 234, E. 3.1. mit Hinweisen; Weissenberger, SVG-Kommentar, Dike-Verlag Zürich/St.Gallen 2011, N 4 zu Art. 16c; siehe auch Urteil des Bundesgerichts 6B_742/2011 vom 1. März 2012, E. 3.3, zur Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts). Der Rekurrent war am 9. Oktober 2012 in Eberstadt/D auf der Bundesautobahn (BAB) 81 mit einer Geschwindigkeit von 166km/h (nach Toleranzabzug) unterwegs und überschritt damit die signalisierte Höchstgeschwindigkeit um 46km/h. Die Überschreitung lag damit deutlich über dem Schwellenwert, ab dem nach der Rechtsprechung von einer schweren Widerhandlung auszugehen ist (auf Autobahnen: 35km/h). Damit lag ungeachtet der konkreten Umstände in objektiver Hinsicht eine schwere Widerhandlung vor.

Nach der Rechtsprechung ist die Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit bei Vorliegen eines objektiv schweren Falls in der Regel mindestens grobfahrlässig; es sei denn, es bestehe eine Ausnahmesituation (Urteil des Bundesgerichts 1C_224/2010, 1C_238/2010 vom 6. Oktober 2010, E. 4.5., mit Hinweisen). Eine Ausnahme kommt etwa in Betracht, wo der Lenker aus nachvollziehbaren Gründen von einer anderen Geschwindigkeitslimite ausgegangen ist (vgl. BGE 123 II 37, E. 1 f.). Eine solche Ausnahmesituation ist hier nicht erkenntlich; auch der Rekurrent macht keine Umstände geltend, die auf eine Ausnahmesituation im Zeitpunkt der Geschwindigkeitsüberschreitung im Jahre 2012 hinweisen würden. Sofern der Rekurrent die Höchstgeschwindigkeit nicht vorsätzlich überschritten haben sollte, ist ihm zumindest grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen, weshalb eine schwere Widerhandlung nach Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG auch in subjektiver Hinsicht gegeben ist (vgl. BGE 126 II 206, E. 1a; BGE 123 II 106, E. 2a; Urteil des Bundesgerichts 1C_224/2010, 1C_238/2010 vom 6. Oktober 2010, E. 4.2., mit Hinweisen).

6. Nach Art. 16c^{bis} Abs. 2 SVG sind bei der Festlegung der Entzugsdauer nach einer Widerhandlung im Ausland die Auswirkungen des ausländischen Fahrverbots auf die betroffene Person angemessen zu berücksichtigen. Die Bestimmung bezweckt die Vermeidung einer Doppelbestrafung (Botschaft vom 28. September 2007 zur Änderung des SVG, BBl 2007 7622). Wenn der Rekurrent ausführt, mit dem hier strittigen Führerausweisentzug gehe eine Doppelbestrafung einher, was verfassungsmässig unzulässig sei, so übersieht er, dass im vorliegenden Rekursverfahren nicht der Entzug nach einer Widerhandlung im Ausland, sondern der Entzug nach einer Widerhandlung in der Schweiz, nämlich der Geschwindigkeitsüberschreitung vom 30. August 2014 auf der Autobahn A1, zu beurteilen ist. Die Frage einer Doppelbestrafung stellte sich nur beim ersten Führerausweisentzug im Jahre 2012, der nach der Geschwindigkeitsüberschreitung in Deutschland erfolgte. Die Auswirkungen des einmonatigen Fahrverbots in Deutschland wurden damals aber berücksichtigt. Dem Rekurrenten wurden nach dem einmonatigen Fahrverbot in Deutschland der Führerausweis in der Schweiz für einen weiteren Monat entzogen. Insgesamt verfügte er während zwei Monaten nicht über den Führerausweis. Damit fiel die Administrativmassnahme milder aus, als wenn der Rekurrent die Geschwindigkeit auf einer Schweizer Autobahn im gleichen Ausmass überschritten hätte. Wie dargelegt, ist die Geschwindigkeitsüberschreitung vom 9. Oktober 2012 auf der deutschen Autobahn nach schweizerischem Recht als schwere Widerhandlung zu betrachten. Eine schwere Widerhandlung führt zu einem Führerausweisentzug von mindestens drei Monaten (Art. 16c Abs. 2 SVG).

7. Nach einer schweren Widerhandlung ist der Führerausweis während mindestens zwölf Monaten zu entziehen, wenn der Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren wegen einer schweren Widerhandlung entzogen war (Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG). Der Rekurrent hat sich am 30. August 2014 auf der Autobahn A1.1 eine Geschwindigkeitsüberschreitung zu Schulden kommen lassen, die als schwere Widerhandlung zu qualifizieren ist. Der Führerausweis war ihm weniger als fünf Jahre vor dieser Geschwindigkeitsüberschreitung, nämlich zwischen 7. Dezember 2012 und 6. Januar 2013 entzogen, und zwar wegen der Geschwindigkeitsüberschreitung auf der Autobahn in Deutschland, die ebenfalls als schwere Widerhandlung gilt. Damit ist ihm nun der Führerausweis für mindestens zwölf Monate zu entziehen. Das Strassenverkehrsamt hat den Entzug für ein Jahr angeordnet und damit die kürzest mögliche Entzugsdauer verfügt.
8. Unbeachtlich ist das Argument des Rekurrenten, er sei beruflich auf den Führerausweis angewiesen. Nach dem Wortlaut von Art. 16 Abs. 3 SVG darf die Mindestentzugsdauer nicht unterschritten werden. Das gilt nach der Rechtsprechung auch bei Berufsschauffeuren, Behinderten und selbst bei einer Verletzung des Anspruchs auf Beurteilung innert angemessener Frist, wenn also zwischen einer Widerhandlung und der verhängten Sanktion übermässig lange Zeit verstrichen wäre (Weissenberger, SVG-Kommentar, Dike-Verlag Zürich/St.Gallen 2011, N 12 zu Art. 16). Mit der Anordnung der Mindestentzugsdauer hat das Strassenverkehrsamt den Ermessensspielraum, der ihm das Gesetz lässt, bereits maximal im Interesse des Rekurrenten ausgenutzt.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 862 vom 17. August 2015

1.7. Befreiung von der Kehrichtgrundgebühr

Die ausserhalb des Kantons wohnhafte Eigentümerin eines als Zweitwohnsitz genutzten Hauses hat die Rechnung für die Kehrichtgrundgebühr mit Rekurs angefochten. Sie machte geltend, das Einsammeln der Kehrichtsäcke erfolge am Freitag. Weil sie das Haus jeweils nur übers Wochenende benutze, könne sie bei der Abreise die Abfallsäcke nirgends deponieren und müsse sie nach Hause mitnehmen. Sie profitiere also nicht vom Service der hiesigen Kehrichtabfuhr.

Die Standeskommission hat den Rekurs abgewiesen. Sie erachtet die gesetzliche Grundlage, wonach die Kehrichtgrundgebühr ungeachtet der effektiven Nutzung des Services von jedem Hauseigentümer im Kanton zu zahlen ist, für rechtmässig. Im Weiteren könnte die Rekurrentin die Kehrichtsäcke auch im Ökohof in Appenzell oder in einer anderen Gemeinde der A-Region der Kehrichtabfuhr übergeben.

(...)

2. Gemäss Art. 31b Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) werden Siedlungsabfälle, Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt und der öffentlichen Abwasserreinigung sowie Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, von den Kantonen entsorgt. Die Kosten der Entsorgung trägt der Inhaber (Art. 32 Abs. 1 USG). Nach Art. 32a Abs. 1 USG haben die Kantone die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern zu überbinden.

Nach Art. 11 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 25. April 1993 (EG USG, GS 814.000) sind für die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle Gebühren zu verlangen. Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle, namentlich Haushaltkehricht (Art. 3 Abs. 1 der technischen Verordnung des Bundesrats über Abfälle vom 10. Dezember 1990 [TVA, SR 814.600], Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a der Verordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 25. Oktober 1993 [VEG USG, GS 814.010]).

Die Abfallgebühren sind nach dem Kostendeckungs- und dem Verursacherprinzip festzulegen (Art. 2 und 32a USG, Art. 13 VEG USG). Nach dem Kostendeckungsprinzip sollen die gesamten Aufwendungen für Betreuung und Unterhalt der Sammeldienste sowie die Anlagen und Einrichtungen für die Behandlung und Entsorgung der Abfälle durch die Gebühren gedeckt sein und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 14 VEG USG). Unter dem Randtitel Verursacherprinzip legt Art. 15 VEG USG fest: „Bemessungsgrundlagen für die Abfallgebühren ist die Abfallmenge, welche der Verursacher zur Behandlung und Entsorgung abgibt. Es kann zudem eine mengenunabhängige Grundgebühr erhoben werden“.

Nach Art. 12 des Standeskommissionsbeschlusses über Abfallbewirtschaftung und Gebührenbezug vom 7. Januar 1997 (StKB Abfall, GS 814.101) werden mengenabhängige Gebühren wie auch eine Grundgebühr je überbaute Liegenschaft erhoben. Die Grundgebühr je Liegenschaft beträgt Fr. 51.-- (Art. 13 Abs. 1 StKB Abfall und Ziff. 1 des Anhangs zum StKB Abfall).

3. Mit der angefochtenen Verfügung wurden der Rekurrentin als Kehrichtgrundgebühr für ihr Grundstück Fr. 51.-- in Rechnung gestellt. Die Gebühr entspricht damit dem anwendbaren Gebährentarif.

4. Die Rekurrentin erklärt, sie sei nicht bereit, „für einen Service zu bezahlen, der praktisch gar nicht existiert“. Sinngemäss macht sie damit geltend, sie sei nicht verpflichtet, die Grundgebühr zu bezahlen, weil es ihr nicht möglich sei, die Kehrichtabfuhr überhaupt in Anspruch zu nehmen.
- 4.1. Nach Art. 12 Abs. 2 StKB Abfall wird die Grundgebühr grundsätzlich für jede überbaute Liegenschaft erhoben. Art. 12 Abs. 3 StKB Abfall sieht zwei Ausnahmen vor. Es ist daher zu prüfen, ob eine dieser Ausnahmen vorliegt.

Zum einen ist dann keine Kehrichtgrundgebühr geschuldet, wenn die Bauten und Anlagen auf einem Grundstück nicht für Wohn- und Gewerbezwecke errichtet worden sind, sie weder bewohnt noch gewerblich genutzt werden und bei ihnen erfahrungsgemäss kein Abfall anfällt. Zum anderen wird keine Grundgebühr erhoben bei Liegenschaften mit rein technisch genutzten Bauten, mit nicht bewohnbaren, der Land- oder Forstwirtschaft dienenden Gebäulichkeiten oder mit landwirtschaftlich genutzten Alpthütten im Alpgebiet.

Die Baute auf der Liegenschaft der Rekurrentin wurde zu Wohnzwecken errichtet und wird heute noch dafür genutzt: Die Rekurrentin selbst bezeichnet die Adresse als Zweitwohnsitz. Es ist damit kein Ausnahmetatbestand nach Art. 12 Abs. 3 StKB Abfall gegeben und die Grundgebühr ist grundsätzlich geschuldet.

- 4.2. Die Rekurrentin macht eigenen Angaben zufolge nicht von der Möglichkeit Gebrauch, ihre Kehrichtsäcke im Kanton Appenzell I.Rh. entsorgen zu lassen. Sie legt im Wesentlichen dar, sie könne von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen, weil die Kehrichtabfuhr bei ihrem Grundstück freitags erfolge, die Benutzer in aller Regel nicht freitags abreisten und an anderen Tagen keine Möglichkeit bestünde, die Kehrichtsäcke zu entsorgen.

(Periodische) Benützungsgebühren, um die es vorliegend geht, dürfen im Grundsatz nur nach Massgabe der tatsächlichen Benützung der betreffenden Einrichtung erhoben werden. Unter gewissen Voraussetzungen kann aber auch schon die Bereithaltung einer Einrichtung zur jederzeitigen Benützung die Erhebung einer entsprechenden Abgabe rechtfertigen. Da die Infrastruktur für die Abfall- und Abwasserentsorgung unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme durch die einzelnen Liegenschaften aufrechterhalten werden muss, ist es nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung zulässig, den Benützern einen Teil der damit verbundenen Aufwendungen durch eine mengenunabhängige Grundgebühr (sog. Bereitstellungsgebühr) zu überbinden (Urteil des Bundesgerichts 2P.223/2005 vom 8. Mai 2006, E. 4.1, mit Hinweisen). Da die Grundgebühr der Deckung der Fixkosten dient, die unabhängig von der Abfallmenge anfallen, widerspricht es dem Verursacherprinzip nicht, wenn sie mit einem gewissen Schematismus bemessen wird, z.B. pro Wohnung, nach Nutzfläche, umbautem Raum oder Anzahl Wohnräumen. Für die mengenabhängigen Gebühren wird in der Regel derjenige als kostenpflichtig bezeichnet, der die Abfälle dem Entsorgungssystem übergibt. Dieser ist der direkte Verursacher. Die Grundgebühr kann dem-gegenüber vom Liegenschaftseigentümer erhoben werden, selbst wenn dieser nicht direkt Abfallverursacher ist (BGE 138 II 111, E. 5.3.4 mit Hinweisen).

Das Amt für Umwelt führte demnach in seiner Rekursantwort vom 8. Juni 2015 zutreffend aus, die Grundgebühr habe keinen Mengenbezug und sei auch unabhängig von der tatsächlichen Nutzung. Selbst wenn die Rekurrentin und die übrigen Benutzer der Gebäulichkeiten nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen, ihre Abfälle der Kehrichtabfuhr mitzugeben, welche im fraglichen Gebiet jeweils am Freitag erfolgt, ist die Kehrichtgrundgebühr zu leisten.

Es ist im Übrigen möglich, im inneren Landesteil des Kantons Appenzell I.Rh. Hauskehricht von Montag bis Samstag zu entsorgen. Kehrriechtsäcke können während den Öffnungszeiten des Ökohofs, Mettlenstrasse 21, 9050 Appenzell, abgegeben werden, das heisst, jeweils am Montag, Mittwoch und Samstag. Von Dienstag bis Freitag finden ordentliche Kehrriecht-abfahren statt, aufgeteilt in verschiedene Touren. Bei der Adresse der Rekurrentin erfolgt die Kehrriechtsammlung jeweils am Freitag; die gebührenpflichtigen Kehrriechtsäcke dürfen aber – wie stets jeweils frühestens am Vorabend des Abfuhrtags (Art. 8 Abs. 2 StKB Abfall) – bereitgestellt werden. Da der Kanton Appenzell I.Rh. sich für die Kehrriechtabfuhr im inneren Landesteil der A-Region angeschlossen hat, der 40 Gemeinden der Grossregion St.Gallen, Rorschach und Appenzell angehören (und in der auch durchwegs die gleichen Gebühren und Vorschriften gelten, vgl. www.a-region.ch), können die gebührenpflichtigen, derzeit weiss-orangen Kehrriechtsäcke der A-Region in allen Gemeinden der A-Region zur Abfuhr bereitgestellt werden, also nicht nur im Bezirk, wo das Gebäude der Rekurrentin liegt, nicht nur in den vier anderen Bezirken des inneren Landesteils, sondern auch in 35 Gemeinden der Kantone Appenzell A.Rh. und St.Gallen, etwa in Hundwil, Herisau, Gais, Bühler oder Teufen.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 861 vom 17. August 2015

2. Gerichte

2.1. Nichtbeherrschen des Fahrzeuges zufolge nicht angepasster Geschwindigkeit bei schneebedeckter Strasse (Art. 31 Abs. 1 SVG; Art. 32 Abs. 1 SVG, Art. 4 VRV). Verhältnismässigkeit der Verfahrenskosten. Verspätete Rüge der Rechtsverzögerung.

Erwägungen

I.

1. A fuhr mit seinem Personenwagen am Freitag, 13. Januar 2012, um 07:21 Uhr bei leichtem Schneefall auf der schneebedeckten, stellenweise vereisten Gaiserstrasse von Meistersrüte herkommend in Richtung Gais. Auf Höhe der Liegenschaft Ackermeiebuebes, unmittelbar nach dem Restaurant Schäfli, bog B mit dem Milchtransportlastwagen der Y AG aus einer Nebenstrasse heraus in die Gaiserstrasse in Richtung Gais links ab. Unmittelbar nachdem sich B mit seinem Lastwagen vollständig auf der rechten Fahrspur in Richtung Gais befand, fuhr A mit seinem Personenwagen frontal in die Heckseite des Milchtransportlastwagens.
2. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. vom 6. Juli 2012 wurde A wegen Nichtanpassen der Geschwindigkeit an die gegebenen Strassenverhältnisse, Nichtbeherrschen des Fahrzeuges und Nichteinhalten eines genügenden Abstandes beim Hintereinanderfahren sowie Verursachen eines Verkehrsunfalls schuldig gesprochen und zu einer Busse von Fr. 300.00 verurteilt. Die Zivilforderung der Privatklägerschaft Y AG im Umfang von Fr. 1'000.00 wurde auf den Zivilweg verwiesen.

Gleichen Tags verfügte die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. die Einstellung des Strafverfahrens gegen B wegen Widerhandlung gegen das Stassenverkehrsgesetz.
3. Gegen den Strafbefehl erhob A mit Schreiben vom 25. Juli 2012 Einsprache.
4. Die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. erteilte D mit Schreiben vom 12. April 2013 den Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens zum Verkehrsunfall vom 13. Januar 2012. D reichte der Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. mit Schreiben vom 11. Oktober 2013 das Gutachten ein.
5. Am 29. April 2014 überwies die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. den Strafbefehl ans Bezirksgericht Appenzell I.Rh.
6. Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. erliess am 10. Juni 2014 folgenden Entscheid:
„1. A wird des Nichtbeherrschens des Fahrzeuges zufolge nicht angepasster Geschwindigkeit an die gegebenen Strassenverhältnisse schuldig gesprochen.
2. A wird zu einer Busse von Fr. 300.00 verurteilt. Bei schuldhafter Nichtbezahlung zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen.
3. Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer ermässigten Gerichtsgebühr von Fr. 1'800.00 und den Untersuchungskosten von Fr. 4'931.00, insgesamt Fr. 6'731.00, gehen zu Lasten der beschuldigten Person.
4. Die zusätzlichen amtlichen Kosten einer vollständigen Ausfertigung des Entscheids, sofern eine solche verlangt wird, werden auf Fr. 900.00 festgesetzt.“
7. Gegen diesen Entscheid meldete A mit Schreiben vom 23. Juni 2014 (Datum des Poststempels) sinngemäss die Berufung an.

8. Am 26. Juni 2014 wurde das begründete Urteil des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. versandt (BA act. 15).

Darin führte es im Wesentlichen aus, dass A an Schranken geltend gemacht habe, er habe die Lichter nicht gesehen, da es geschneit habe. Wenn A darin ein entlastendes Element erblicke, könne dieser Argumentation nicht gefolgt werden. Die Sichtverhältnisse seien bedingt durch die Dunkelheit und das Schneegestöber unbestrittenermassen stark eingeschränkt gewesen. Bei solch schwierigen Strassen- und Sichtverhältnissen sei jeder Verkehrsteilnehmer zu höchster Vorsicht gehalten, da das Unfallrisiko bedingt durch den längeren Bremsweg auf schneebedeckter Unterlage sowie beeinträchtigter Sicht ungleich höher sei. Die Gesamtumstände hätten A zu einer vorsichtigeren Fahrweise und somit einer Reduktion des Tempos anhalten müssen. A habe entweder die Geschwindigkeit nicht den Strassenverhältnissen angepasst oder dem Verkehr nicht die verlangte Aufmerksamkeit gewidmet und habe dadurch die Auffahrkollision nicht mehr verhindern können (E. 5.2.).

A habe an Schranken vorgebracht, dass der Lenker des Lastwagens ihm den Vortritt genommen hätte. Zudem sei es sehr schnell gegangen, es habe einfach gerutscht, als er den Lastwagen gesehen hätte. Wenn A zu Protokoll gebe, eine Vollbremsung wäre bei besseren Strassenverhältnissen möglich gewesen, gestehe er implizit ein, dass die gefahrene Geschwindigkeit den Strassenverhältnissen nicht habe angepasst sein können (E. 5.3.).

A habe an Schranken weiter vorgebracht, dass der Lenker des Lastwagens ihm den Vortritt genommen hätte und daher auch eine grobe Verkehrsregelverletzung begangen hätte. Somit berufe er sich auf den Vertrauensgrundsatz im Strassenverkehrsrecht. Im Strafrecht gebe es jedoch keine Schuldkompensation. Selbst wenn der Lenker des Lastwagens sich nicht korrekt verhalten habe, könne dadurch das Fehlverhalten der beschuldigten Person nicht wettgemacht werden (E. 5.4.).

9. A (folgend: Berufungskläger) reichte am 23. Juli 2014 die Berufungserklärung ein.
10. Mit prozessleitender Verfügung vom 24. Juli 2014 wurde mitgeteilt, die Berufung in Anwendung von Art. 406 Abs. 1 lit. c StPO in einem schriftlichen Verfahren zu behandeln. Dem Berufungskläger wurde zur schriftlichen Begründung der Berufung Frist bis 29. August 2014 angesetzt.
11. Mit Entscheid KE 6-2014 vom 12. August 2014 wies der Kantonsgerichtspräsident das Gesuch des Berufungsklägers um amtliche Verteidigung ab.
12. Dem Berufungskläger wurde mit prozessleitender Verfügung vom 1. September 2014 die Frist zur Einreichung der schriftlichen Begründung bis zum 15. September 2014 erstreckt. Mit Schreiben vom 18. September 2014 wurde das Berufungsverfahren bis zum Vorliegen des Bundesgerichtsentscheids über die Beschwerde des Berufungsklägers gegen den Entscheid KE 6-2014 sistiert. Das Bundesgericht trat mit Urteil 1B_310/2014 vom 18. September 2014 nicht auf die Beschwerde ein. Die Sistierung des Berufungsverfahrens wurde folglich mit prozessleitender Verfügung vom 6. Oktober 2014 aufgehoben.
13. Innert gesetzter Nachfrist reichte der Berufungskläger am 29. Oktober 2014 die Berufungsbegründung ein.

(...)

III.

1.

- 1.1. Der Berufungskläger kritisiert, dass das offensichtliche Fehlverhalten des LKW-Lenkers im Strafbefehl und in der Urteilsbegründung der Vorinstanz nicht berücksichtigt worden sei. Der Fahrtschreiber des LKW zeige, dass der Lenker vor dem Einbiegen nicht angehalten habe, was aufgrund der allgemeinen unübersichtlichen Situation und der gegebenen winterlichen Verhältnisse unabdingbar gewesen wäre. Die im Strafbefehl erwähnten Verstösse seien eine Folge des verkehrsregelverletzenden Verhaltens des LKW-Fahrers. Der LKW-Lenker sei von einer unübersichtlichen Hofzufahrt (eine Scheune verdecke die Sicht) ohne anzuhalten über ein Trottoir in die Hauptstrasse eingebogen, ohne sich um den unmittelbar herannahenden vortrittsberechtigten PW-Lenker zu kümmern. Dabei hätte er aufgrund der grösseren Gefahr, die allgemein von einem 20 Tonnen schweren Tanklastzug ausgehe, gegenüber einem vortrittsberechtigten Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen müssen. Gestützt auf das Vertrauensprinzip dürfe der vortrittsberechtigte PW-Lenker davon ausgehen, dass sein Vortrittsrecht respektiert werde. Der herannahende Tanklastzug sei wegen der Scheune, welche die Sicht verdecke, nicht sichtbar gewesen. Getreu dem Vertrauensprinzip müsse der PW-Lenker seine Geschwindigkeit im Hinblick auf noch nicht sichtbare Vortrittsbelastete nicht weiter reduzieren. Eine tiefere Geschwindigkeit hätte eher den Anschein erweckt, er verzichte mindestens teilweise auf den Vortritt (z.B. durch Bremsen). Normalerweise seien an dieser Stelle 80 km/h erlaubt. Dieser Sachverhalt hätte auch ohne aufwändiges Gutachten festgestellt werden können.
- 1.2. Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann (Art. 31 Abs. 1 SVG). Beherrschen heisst dafür sorgen, dass das Fahrzeug nichts tut, was der Fahrer nicht will. Die Beherrschung des Fahrzeugs verlangt, dass der Führer Herr der Maschine bleibt, damit er jederzeit in der durch die Lage geforderten Weise raschestens auf sie einwirken und auf jede Gefahr ohne Zeitverlust zweckmässig reagieren kann (vgl. Giger, Kommentar SVG, 8. Auflage, Zürich 2014, Art. 31 N 1). Der Führer hat der Strasse und dem Verkehr die nötige Aufmerksamkeit zu widmen. Dazu gehört die Berücksichtigung der eigenen Geschwindigkeit, der anderen Verkehrsteilnehmer und der Strassenverhältnisse (vgl. Giger, a.a.O., Art. 31 N 8). Welchen Vorsichtspflichten der zur Beherrschung des Fahrzeugs verpflichtete Fahrzeugführer nachzukommen hat, bestimmt die Gesamtheit aller Verkehrsregeln, zu denen auch das Anpassen der Geschwindigkeit gehört (vgl. Giger, a.a.O., Art. 31 N 3).

Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen, namentlich den Strassen- und Sichtverhältnissen (Art. 32 Abs. 1 SVG). Der Fahrzeugführer darf nur so schnell fahren, dass er innerhalb der überblickbaren Strecke halten kann (Art. 4 Abs. 1 VRV). Er hat langsam zu fahren, wo die Strasse verschneit oder vereist ist (Art. 4 Abs. 2 VRV). Entscheidend ist, ob der Führer die Geschwindigkeit so bemessen hat, dass er innerhalb der als frei erkannten Strecke anhalten konnte, d.h. innerhalb der Strecke, auf der weder ein Hindernis sichtbar war noch mit dem Auftauchen eines solchen gerechnet werden musste (vgl. Weissenberger, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, Zürich/St.Gallen 2011, Art. 32 N 5; Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], Strassenverkehrsgesetz, Basel 2014, Art. 32 N 4).

Der Berufungskläger hat einen Tag nach dem Unfall gegenüber der Polizei angegeben, dass er nach der langgezogenen Linkskurve auf der Höhe des Restaurants Schäfli habe feststellen müssen, wie der Lastwagen von der linken Seite in die Gaiserstrasse gefahren sei. Der Lastwagen habe dabei nicht angehalten. Es sei dynamisch nach links in

die Gaiserstrasse eingebogen und habe beabsichtigt, in Richtung Gais zu fahren. Als er das Bremsmanöver begonnen habe, habe sich der Lastwagen noch am Einbiegen befunden. Der Berufungskläger hat somit den Lastwagen bereits beim Queren des Trottoirs zum Einfahren in die Gaiserstrasse wahrgenommen, andernfalls er nicht hätte realisieren können, dass der Lastwagen beim Einbiegemanöver nicht angehalten hat.

Gemäss Gutachten, dessen Inhalt vom Berufungskläger nicht bestritten wird, hätte der Berufungskläger seinen Personenwagen auf die Geschwindigkeit des Lastwagens abbremsen und die Kollision vermeiden können, wenn er bereits reagiert hätte, als er den Lastwagen in die Gaiserstrasse einfahren gesehen hatte.

Der Berufungskläger hätte folglich den Auffahrunfall verhindern können, wenn er entweder sofort das Bremsmanöver eingeleitet hätte, nachdem er den einbiegenden Lastwagen erkannte, oder aber aufgrund der schneebedeckten Gaiserstrasse und der eingeschränkten Sicht wegen Schneefalls langsamer gefahren wäre, um auf Sichtweite anhalten zu können. Er machte sich demnach wegen Nichtbeherrschen des Fahrzeuges zufolge nicht angepasster Geschwindigkeit im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG strafbar.

- 1.3. Liegen konkrete Anzeichen dafür vor, dass sich Verkehrsteilnehmer unkorrekt verhalten werden, obliegt es den anderen Verkehrsteilnehmern gemäss Art. 26 Abs. 2 SVG, der Gefahr mit besonderer Vorsicht zu begegnen, widrigenfalls ihnen die Berufung auf das Vertrauensprinzip versagt bleibt. Lässt der Vortrittsberechtigte in einem solchen Fall die nach den Umständen gebotene Vorsicht ausser Acht, so handelt auch der Vortrittsberechtigte pflichtwidrig und kann sich infolgedessen nicht auf den Vertrauensgrundsatz berufen, um sein Verhalten zu rechtfertigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6S.224/2006 vom 3. Januar 2004 E. 2). Auch der Vortrittsberechtigte untersteht der allgemeinen Sorgfaltspflicht, hat daher auf die übrigen Strassenbenützer Rücksicht zu nehmen und darf sich nicht auf Kosten der Verkehrssicherheit blindlings auf sein Vorsichtsrecht verlassen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6S.224/2006 vom 3. Januar 2004 E. 3.c). Fährt zum Beispiel ein von links kommendes Fahrzeug mit solcher Geschwindigkeit, dass es dem Berechtigten den Vortritt nicht mehr lassen kann, darf dieser weder in blindem Vertrauen auf sein Vortrittsrecht beliebig schnell weiterfahren noch auf dessen Ausübung beharren, sondern muss seinerseits alles Zumutbare vorkehren, um einen Unfall zu verhüten (vgl. BGE 92 IV 138; Weissenberger, a.a.O., Art. 26 N 10, 12).

Wie in Erwägung 1.2. ausgeführt, erkannte der Berufungskläger den Lastwagen bereits bei dessen Einfahren auf die Gaiserstrasse. Gegenüber dem Untersuchungsbeamten führte der Berufungskläger aus, er sei davon ausgegangen, dass der Lenker, als dieser am Abschwanken gewesen sei, realisiert habe, dass er Gas geben müsse, das habe er dann auch gemacht (StA act. 32, S. 2 f.). Der Berufungskläger hätte sich im Hinblick auf die schneebedeckte Gaiserstrasse hingegen nicht auf sein Vortrittsrecht verlassen dürfen, sondern hätte bei Realisierung des einfahrenden Lastwagens sofort abbremsen müssen. Auch wenn sich B beim Einbiegemanöver mit dem Lastwagen nicht korrekt verhalten hätte, kann sich folglich der Berufungskläger wegen seines eigenen pflichtwidrigen Verhaltens nicht auf den Vertrauensgrundsatz berufen.

2.

- 2.1. Der Berufungskläger erachtet die vorinstanzlichen Kosten von Fr. 6'731.00 in Anbetracht der ausgesprochenen Busse von Fr. 300.00 als unverhältnismässig.
- 2.2. Dabei verkennt der Berufungskläger, dass ihm vom Untersuchungsbeamten die Absicht, ein Gutachten einzuholen, zur Kenntnis gebracht wurde. Der Berufungskläger hielt jedoch an seiner Einsprache aufrecht und nahm damit in Kauf, dass er sowohl die

Untersuchungskosten, unter anderem die Kosten des Gutachtens, als auch die Kosten des Gerichts zu tragen hat, sofern er nicht freigesprochen oder das Strafverfahren eingestellt würde.

3.
 - 3.1. Des Weiteren rügt der Berufungskläger, die Verfahrensdauer, welche sich die Staatsanwaltschaft erlaubt habe, sei zu lange gewesen.
 - 3.2. Um sich erfolgreich wegen Rechtsverzögerung beschweren zu können, muss die fragliche Partei vorgängig bei der betreffenden Strafbehörde interveniert haben, damit diese innert kurzer Frist entscheidet (vgl. Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 396 N 17). Ein Zuwarten wirft überdies die Frage auf, ob überhaupt noch ein ausreichendes Rechtsschutzinteresse besteht (vgl. Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 396 N 8)
 - 3.3. Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass der Berufungskläger bei der Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. ein zügigeres Verfahren gefordert hätte, weshalb er die Rüge der Rechtsverzögerung beim Kantonsgericht jedenfalls verspätet vorbringt.
4.
 - 4.1. Schliesslich erachtet der Berufungskläger die Nichtverfolgung des offensichtlichen Fehlverhaltens des LKW-Fahrers als willkürlich, weil dieses für den Unfall kausal gewesen sei.
 - 4.2. Willkür liegt nur vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (vgl. BGE 138 V 74 E. 7).
 - 4.3. Die rechtliche Würdigung des Bezirksgericht Appenzell I.Rh. entspricht derjenigen des Kantonsgerichts: So machte sich – wie in Erwägung 1 ausgeführt – der Berufungskläger unabhängig davon, ob sich B mit seinem Einfahrmanöver korrekt verhalten hat oder nicht, strafbar. Der Entscheid des Bezirksgerichts ist jedenfalls nicht willkürlich.
5.
 - 5.1. Gemäss seinem Rechtsbegehren will der Berufungskläger, dass der Antrag der Privatklägerin abzuweisen sei. Ausführungen zu diesem Rechtsbegehren bringt er in seiner Berufungsbegründung nicht vor.
 - 5.2. Die Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen, wenn das Strafverfahren im Strafbefehlsverfahren erledigt wird (Art. 126 Abs. 2 lit. a StPO). Auch das Gericht, welches einen Strafbefehl im Einspracheverfahren überprüft, kann die Zivilklage nicht materiell entscheiden (vgl. Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], a.a.O., Art. 126 N 35).
 - 5.3. Die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. wies mit Strafbefehl vom 6. Juli 2012 die Zivilforderung der Privatklägerschaft im Umfang von Fr. 1'000.00 auf den Zivilweg. Die Beurteilung der Zivilklage durch den Strafrichter ist somit zwingend ausgeschlossen, weshalb der Berufungskläger seinen Antrag lediglich in einem allfälligen Zivilverfahren vortragen kann.
6. Die durch das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. ausgesprochene Busse von Fr. 300.00, bzw. bei schuldhaftem Nichtbezahlen eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen, erscheint angemessen.

7. Die Berufung ist folglich abzuweisen.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid K 2-2014 vom 20. Januar 2015

Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht mit Entscheid 6B_335/2015 vom 27. August 2015 nicht ein.

2.2. Verkehrsordnung Erweiterung Tempo-30-Zone (Art. 3 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 3 SVG, Art. 108 Abs. 2 SSV)

Erwägungen

I.

1. Der Landesfährnich des Kantons Appenzell I.Rh. verfügte am 26. Oktober 2013 folgende Verkehrsordnung:

Erweiterung Tempo-30-Zone in Appenzell (Signal 2.59.1, Rückseite 2.59.2) ab Gaiserstrasse 11 (Engpass beim Falken) – Mezibrücke bis Weissbadstrasse 9 (Höhe Chlosbächli), inkl. Brauereiplatz.

2. Gegen diese Verkehrsordnung reichten A und B am 20. November 2013 bei der Standeskommission Appenzell I.Rh. Rekurs ein. Dabei stellten sie die Anträge, auf die Erweiterung der Tempo-30-Zone auf der Hauptverkehrsachse Gaiserstrasse 11 – Mezibrücke – Weissbadstrasse 9 sei zu verzichten, auf der Bleichestrasse sei die Tempo-30-Zone vom Brauereiplatz bis zum Werkhof Bleiche zu erweitern und auf der Herrenrütli- und Bleichestrasse seien sporadisch Geschwindigkeitskontrollen, insbesondere vor Schulbeginn und nach Schulende, durchzuführen.

Diese Anträge begründeten sie im Wesentlichen damit, dass die Geschwindigkeit auf dem Abschnitt der Gaiser- und Weissbadstrasse von den Automobilisten grossmehheitlich den Verhältnissen angepasst werde. Bereits geringfügige Geschwindigkeitsübertretungen würden mit Bussen und Administrativmassnahmen bzw. Ausweisentzügen geahndet. In der Folge würden solche Niederst-Tempo-Strecken wenn immer möglich vermieden, wodurch die Anwohner der Ausweichstrecke über die Bleiche- und Herrenrütistrasse belastet würden. Diese Strecke sei der tägliche Schul- bzw. Kindergartenweg ihrer Kinder. Ihre Sicherheit würde mit der geplanten Erweiterung der Tempo-30-Zone wesentlich verschlechtert, zumal auf diesem Strassenabschnitt, welcher teilweise mit mehr als 50 km/h Geschwindigkeit befahren werde, kein durchgehendes Trottoir bestehe. Die Tempo-30-Zone solle somit vom Brauereiparkplatz bis zum Werkhof Bleiche erweitert werden.

3. Die Standeskommission wies mit Entscheid vom 18. August 2014 (Protokoll Nr. 886) den Rekurs von A und B ab.

Den Entscheid begründete sie bezüglich des Rekurses von A und B im Wesentlichen damit, dass die Geschwindigkeit, die von 85% aller Fahrzeuge eingehalten werde (sog. v85%), gemäss Gutachten bei 37 km/h auf der Weissbadstrasse und bei 42 km/h auf der Gaiserstrasse liege. 85% aller Fahrzeuge würden also deutlich schneller als 30 km/h fahren. Die v85% liegt auf der Weissbadstrasse rund einen Viertel (23.33%) über 30 km/h, auf der Gaiserstrasse um zwei Fünftel über 30 km/h. Die Gefahren, welche mit der Verkehrsmassnahme behoben werden sollten, würden nicht von Verkehrsteilnehmern ausgehen, die bereits heute nur 30 km/h oder weniger fahren würden. Zu beurteilen sei die heute zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h. Berge diese Geschwindigkeit Gefahrenpotential, dürfe die Geschwindigkeit jedenfalls dann herabgesetzt werden, wenn die Gefahr nicht anderweitig behoben werden könne. Nach dem Gutachten würden die Anhaltesichtweiten an mehreren Stellen bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h nicht eingehalten. Die Verhältnisse verlangten also nach tieferen als der aktuell zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h. Dem Risiko wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung straf- und massnahmenrechtlich belangt zu werden, setze sich nur aus,

wer sich nicht an die Verkehrsvorschriften halte. Es sei nicht ausgeschlossen, dass die Einführung der geplanten Tempo-30-Zone Fahrzeuglenker dazu veranlassen könnte, ihre Routenwahl zu ändern. Das Gutachten gehe von einem gewissen Mehrverkehr auf der Weissbadstrasse in Richtung Steinegg aus. Ein Mehrverkehr auf der Bleichestrasse und der Herrenrütistrasse sei indessen kaum anzunehmen. Die Tempo-30-Zone auf der Weissbadstrasse und der Gaiserstrasse sei rund 300m lang, über den Brauereiplatz in die Bleichestrasse hinein etwa 250m. Ab der Brauereikreuzung sei die Strecke über den Brauereiplatz länger mit der 30er-Zone belastet als von dort Richtung Gaiserstrasse oder in Richtung Weissbadstrasse. Diese Ausgangslage lasse einen Ausweichverkehr in Richtung Imm als unwahrscheinlich erscheinen.

4. Am 6. Oktober 2014 reichten A und B (folgend: Beschwerdeführer) Beschwerde gegen den Rekursentscheid der Standeskommission ein.

(...)

III.

(...)

2.

- 2.1. Nach Art. 3 Abs. 2 SVG sind die Kantone befugt, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Für Geschwindigkeitsbeschränkungen gelten ausserdem die besonderen Bestimmungen in Art. 32 Abs. 3 SVG, wonach die vom Bundesrat festgesetzte Höchstgeschwindigkeit für bestimmte Strassenstrecken von der zuständigen Behörde nur aufgrund eines Gutachtens herab- oder heraufgesetzt werden kann.
- 2.2. Die Gründe, aus denen eine Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit erfolgen kann bzw. die Zwecke, die damit verfolgt werden, sind in Art. 108 Abs. 2 der Signalisationsverordnung (SSV) detailliert und abschliessend aufgezählt (vgl. Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band I, 2. Auflage, Bern 2002, Rz. 61 f.). Demgemäss ist die Anordnung tieferer Höchstgeschwindigkeiten nur zulässig, wenn sie aus einem der folgenden Gründe erforderlich erscheint (vgl. Schaffhauser, a.a.O., Rz. 64): wenn eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist (lit. a), bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen (lit. b), auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann (lit. c) oder dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann, wobei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren ist (lit. d).
- 2.3. Vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten wird durch ein Gutachten abgeklärt, ob die Massnahme nötig, zweckmässig und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind (Art. 108 Abs. 4 SSV).

Das verkehrstechnische Gutachten der X AG vom 4. Juli 2013 über die Erweiterung Zone Tempo 30 Gaiser- und Weissbadstrasse hält die Vorgaben von Art. 3 der Verordnung über die Tempo-30-/und Begegnungszonen (SR 741.213.3) ein. So werden im Gutachten die Ziele, welche mit der Tempo-30-Zone erreicht werden sollen (lit. a), in Ziffer 2.1 aufgelistet. Danach sollen wesentliche und primäre Ziele eine Erhöhung der Verkehrssicherheit bzw. die Eliminierung von bestehenden Sicherheitsdefiziten sein. Der Übersichtsplan mit der aufgrund des Raumplanungsrechts festgelegten Hierarchie der Strassen (lit. b) fehlt zwar. In Ziffer 3.3 (Strassenhierarchie) wurde jedoch erwähnt,

dass es sich beim Strassenabschnitt Gaiser- und Weissbadstrasse um Staatsstrassen und bei den angrenzenden Strassenabschnitten, bei denen Tempo-30 bereits mehrheitlich umgesetzt sei, um Strassenabschnitte mit Sammel- und Erschliessungsfunktion handle. Privatstrassen würden innerhalb des Betrachtungsperimeters nicht existieren. Über die Hierarchie der Strassen ist somit ausreichend informiert worden. Eine Beurteilung bestehender und absehbarer Sicherheitsdefizite (lit. c) erfolgte in Ziffer 3.9 und in Ziffer 4.2 wurden Massnahmen zu deren Behebung vorgeschlagen (lit. c). Angaben zum vorhandenen Geschwindigkeitsniveau (lit. d) erfolgten in Ziffer 3.6 und Angaben zur bestehenden und angestrebten Qualität als Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsraum (lit. e) in Ziffer 3.10. Das Gutachten stellt in Ziffer 5.4 Überlegungen zu möglichen Auswirkungen der Tempo-30-Zone (lit. f) bezüglich die Verkehrsverlagerung an und schlägt die konzeptionell vorgesehene Nord-Süd-Verbindung Bahnhofstrasse-Rank zur Vermeidung allfälliger negativer Folgen (lit. f) betreffend des allenfalls aufkommenden Mehrverkehrs auf der Weissbadstrasse in Richtung Steinegg vor. In Ziffer 5 enthält das Gutachten eine Aufzählung und Umschreibung der Massnahmen, die erforderlich sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen (lit. g).

- 2.4. Im Folgenden ist zu prüfen, ob die verfügte Erweiterung der Tempo-30-Zone mindestens aus einem der in Art. 108 Abs. 2 SSV aufgezählten Gründe nötig, zweckmässig und verhältnismässig erscheint.

3.

- 3.1. Das Gutachten zeigt in Ziffer 3.9 diverse Sicherheitsdefizite auf. So führten bei allen Strassen innerhalb der Zone etliche Grundstückszufahrten, Garagenausfahrten oder Fussgängerquerungen bei ungünstigen Sichtverhältnissen auf die übergeordneten Strassen. Behindert werde die Sicht jeweils durch Mauern, Zäune und/oder Bepflanzungen. Besonders gefährlich seien unübersichtliche Vorplätze, auf denen vorwärts parkiert und später rückwärts auf die Strasse gefahren werde. Aufgrund dieser Sicherheitsdefizite stellt das Gutachten in Ziffer 4.2.1 fest, dass etliche Knoten und Ein- und Ausfahrtsbereiche die notwendigen Anhaltesichtweiten gemäss Norm SN 640 090b nicht einhalten könnten. Zudem würden zahlreiche private Ausfahrten als gefährlich in Bezug auf die Erkennbarkeit eingestuft, da sowohl der motorisierte als auch der Langsamverkehr nicht klar ersichtlich sei. Die Situation könne dabei nur selten mittels einfachen Massnahmen, z.B. durch Zurückschneiden der Büsche, gewährleistet werden. Diese Lösungen würden zudem als nicht dauerhaft eingestuft. Insbesondere im Abschnitt Gaiser- und Weissbadstrasse komme es durch die Bebauung zu gefährlichen Situationen, die kurzfristig nur durch eine Tempo-30-Zone entschärft werden könnten.

Das Gutachten hält fest, dass die Voraussetzung gemäss Art. 108 Abs. 2 lit. a SSV erfüllt sei, wonach eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist.

- 3.2. Dem Gutachten kann in Ziffer 4.2.1 weiter entnommen werden, dass innerhalb des Bearbeitungsperimeters die Gefahren konfliktrichtig seien, welche vom motorisierten Individualverkehr ausgehen würden. Dabei sei insbesondere die Fussverkehrsabwicklung negativ tangiert, u.a die Querungsstellen. Fussgänger – Kinder und Jugendliche auf dem Schulweg – seien aufgrund dessen ungenügend geschützt. Eine Verbesserung des Fussverkehrsangebots bzw. der Einsehbarkeit von Zugängen, z.B. durch Auftrittsflächen im Bereich Weissbadstrasse, sei unter Berücksichtigung der Querschnittsbedingungen (verfügbarer Raum) nicht umsetzbar. Einen besonderen Stellenwert habe innerhalb des Bearbeitungsperimeters auch die wichtige Tourismusverbindung zwischen dem Brauereiparkplatz und der Hauptgasse. Ein zentraler Beitrag zur Verbesserung der Gesamtsituation müsse somit durch ein reduziertes Geschwindigkeitsniveau erfolgen.

Das Gutachten sieht folglich auch die Voraussetzung zur Einführung der Tempo-30-Zone gemäss Art. 108 Abs. 2 lit. b SSV, dass bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen, als erfüllt.

Die Beschwerdeführer halten diesem gutachterlichen Resultat entgegen, dass sie nicht erkennen könnten, weshalb bestimmte Strassenbenützer nur durch die angeordnete Tempo-30-Zone besonders geschützt würden, zumal die gesamte Strecke mindestens einseitig mit einem Trottoir versehen sei. Diesem Einwand ist zu entgegnen, dass einerseits die Fussgänger, insbesondere die Schulkinder, hauptsächlich beim Überqueren der entsprechenden Strassen, aber auch bei den unübersichtlichen Stellen ungenügend geschützt sind. Andererseits sind auch die Fahrradfahrer mit der aktuell herrschenden Geschwindigkeitslimite von 50 km/h erhöhten Gefahren ausgesetzt. Mangels verfügbaren Raumes für alternative Sicherheitsvorkehrungen kann dieser Gefahr gemäss Gutachten nur durch eine Tempo-30-Zone entschärft werden. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer müssen im Übrigen auch keine statistisch signifikante Unfallzahlen nachgewiesen sein, um eine Tempo-30-Zone einzuführen (vgl. BGE 1C_206/2008 E. 2.4.3).

3.3. Das Gutachten ist schlüssig und korrekt abgefasst. So sind die Gefahrenstellen eruiert, mittels Fotos dokumentiert und analysiert. Wo welche Massnahmen geplant sind, zeigt die dem Gutachten beigelegte Planungsstudie vom 4. Juli 2013. Die darin erfolgten Ausführungen erscheinen nachvollziehbar und legen schlüssig dar, dass vorliegend insbesondere Schulkinder eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen, weshalb sich die verfügende Behörde zu Recht auf die gutachterlichen Ergebnisse abstützen durfte.

3.4. Demnach liegen zwei Gründe gemäss Art. 108 Abs. 2 SVV vor, welche die Einführung der Tempo-30-Zone grundsätzlich zulassen. Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Geschwindigkeitsreduktion auch notwendig, zweck- und verhältnismässig erscheint.

4.

4.1. Die Beschwerdeführer erachten die Einführung der Tempo-30-Zone aus folgenden Gründen als unverhältnismässig:

4.2. So werde nach Ansicht der Beschwerdeführer die Geschwindigkeit auf dem betreffenden Abschnitt der Gaiser- und Weissbadstrasse von den Automobilisten bereits heute grossmehrheitlich den Verhältnissen angepasst.

Dabei lassen die Beschwerdeführer ausser Acht, dass die Durchschnittsgeschwindigkeit, die von 85% aller Fahrzeuge auf dem Perimeter gefahren werden, gemäss Ziffer 3.6 des Gutachtens zwischen 35 und 45 km/h beträgt. Bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h verringert sich im Vergleich zu der heute zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h, jedoch auch bei einer reduzierten Geschwindigkeit von 40 km/h, sowohl der Anhalteweg als auch das Verletzungsrisiko massgeblich (vgl. auch Ziffer 2.2 des Gutachtens). Unter dem Aspekt des Schutzes der schwächsten Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Schulkinder, ist die Einführung der Tempo-30-Zone auf jeden Fall verhältnismässig.

4.3. Weiter führen die Beschwerdeführer an, dass bereits geringfügige Geschwindigkeitsübertretungen mit erheblichen Bussen und Administrativmassnahmen bzw. Ausweisentzügen geahndet würden. Wer in einer Tempo-30-Zone die Geschwindigkeit z.B. um 18 km/h überschreite, würde regelmässig strenger geahndet als im gewöhnlichen In-

nerorts-Bereich. Das erhöhte Risiko eines Führerausweisentzuges sei zur angestrebten Verbesserung der Verkehrssicherheit unverhältnismässig.

Inwiefern die Möglichkeit eines Motorfahrzeugführers, den entsprechenden Strassenabschnitt mit einer höheren Geschwindigkeit als 30 km/h zu befahren, höher zu gewichten sei als die Sicherheit der schwächsten Verkehrsteilnehmer, kann das Gericht nicht erkennen.

- 4.4. Die Beschwerdeführer befürchten aufgrund der Tempo-30-Zone einen Ausweichverkehr über die Bleiche- und Herrenrütistrasse, auf welchen Tempo 50 gelte. Für ihre Kinder stelle dieser Strassenabschnitt – trottoirlos, knapp vier Meter breit und gerade verlaufend – den täglichen Schul- bzw. Kindergartenweg dar. Ihre Sicherheit würde mit der geplanten Erweiterung der Tempo-30-Zone wesentlich verschlechtert. Wegen der erhöhten Strafsensibilität von Tempo-30-Zonen würden sie befürchten, dass künftig ein Grossteil der Fahrzeuge aus Richtung Gais-Meistersrüte, Rheintal-Eggerstanden und Schwende-Brülisau-Weissbad-Steinegg, welche ihr Fahrzeug auf dem Brauereiparkplatz parkieren wollten, über die Herrenrüti- und Bleichestrasse – praktisch ohne Tangierung der geplanten Tempo-30-Zone – fahren würden.

Wohl hält auch das Gutachten in Ziffer 5.4.1 fest, dass aufgrund der verminderten Durchfahrtsattraktivität für den motorisierten Verkehr davon ausgegangen werden könne, dass zumindest teilweise der Verkehr, insbesondere auf die Weissbadstrasse in Richtung Steinegg, verlagert werden könne. Die gutachterliche Einschätzung, dass dieser Effekt jedoch gering ausfallen dürfte, da bereits heute das Geschwindigkeitsniveau des motorisierten Verkehrs nicht wesentlich höher sei und somit die Verlustzeiten auch in Kombination mit einer Tempo-30-Zone nicht relevant vergrössert würden, wird auch vom Gericht geteilt. Hinzu kommt, dass die Ausweichstrecke über die Herrenrütistrasse im Gegensatz zur Strecke Gaiserstrasse, welche durch Kreisel geführt wird, teils länger, teils mit erheblich schwierigeren Einfahrmanövern in die vortrittsberechtigten Umfahrungsstrasse, auf welcher Tempo 60 gilt, zu befahren wäre. Ebenfalls ist zu erwarten, dass die Verkehrssituation bei der Gabelung Bleiche-/Gaiserstrasse zufolge eingeführten Rechtsvortritts flüssiger wird und sich bisherige Wartezeiten verringern.

- 4.5. Schliesslich sind die Beschwerdeführer der Ansicht, dass das Landesbauamt und die Signalisationskommission diese Tempo-30-Zone geplant und die X AG beauftragt hätten, „die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für die Umsetzung einer Tempo-30-Zone innerhalb des Perimeters zu erarbeiten“. Mit dieser Auftragserteilung sei das Ergebnis vorgegeben worden. Das Gutachten hätte aber auch im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips Alternativen zur Erreichung der Ziele prüfen sollen, z.B. eine Tempo-40-Zone, welche gemäss Art. 108 Abs. 5 lit. d SSV möglich wäre, oder aber ein Vorwärtsparkverbot bei den gefährlichen Rückwärtsausfahrten.

Das Gutachten hat gemäss Art. 108 Abs. 4 SSV unter anderem abzuklären, ob die beabsichtigte Massnahme verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind. Die Bejahung der Verhältnismässigkeit wird in Ziffer 4.2.3 des Gutachtens dahingehend begründet, als dass einerseits mit der Temporeduktion eine spürbare Verbesserung für den Fuss- und Veloverkehr bezüglich Sicherheit und Komfort bei einem eher geringen Kosteneinsatz umgesetzt werden könne und andererseits auch den Bewohnern und Arbeitsgebieten innerhalb des Betrachtungsraums die Tempo-30-Zone zuzumuten sei, lasse doch die Verkehrsführung nur bedingt höhere Geschwindigkeiten zu.

Schliesslich besitzt die zuständige Behörde bei Anordnung einer Tempo-30-Zone einen erheblichen Gestaltungsspielraum, ist diese doch mit komplexen Interessenabwägungen

gen verbunden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_206/2008 vom 9. Oktober 2008 E.2.3; BGE 136 II 539 E. 3.2). Dass der Landesfährnich des Kantons Appenzell I.Rh. gestützt auf das Gutachten, welches keine milderen, ebenso geeigneten alternativen Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erkannt hat, die Tempo-30-Zone verfügt hat, liegt in seinem Ermessensbereich.

- 4.6. Schliesslich sind gemäss Art. 6 der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen die realisierten Massnahmen spätestens nach einem Jahr auf ihre Wirkung zu überprüfen. Wurden die angestrebten Ziele nicht erreicht, so sind zusätzliche Massnahmen zu ergreifen. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich allenfalls auch eine Überprüfung der Auswirkungen einer allfälligen Verkehrsverlagerung auf die Bleiche-/Herrenrütistrasse und entsprechend notwendig werdender Massnahmen.
5. Die Voraussetzungen für die angeordnete Tempo-30-Zone sind somit erfüllt, womit die Beschwerde abzuweisen und der Rekursentscheid der Standeskommission vom 18. August 2014 (Prot. Nr. 886) und die Verkehrsanordnung des Landesfährnichs des Kantons Appenzell I.Rh. vom 26. Oktober 2013 zu bestätigen sind.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 15-2014 vom 19. Februar 2015

Auf die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Entscheid 1C_250/2015 vom 2. November 2015 nicht ein.

2.3. Kein Ausstandsgrund wegen nicht gravierender richterlicher Verfahrensfehler (Art. 30 Abs. 1 BV)

Erwägungen:

1.
 - 1.1. Mit Schreiben vom 29. Januar 2015 stellte der Rechtsvertreter von A (folgend: Gesuchsteller) folgende Rechtsbegehren:
 - „1. Bezirksrichter B sei anzuweisen, im Verfahren Nr. x in den Ausstand zu treten und sich inskünftig jeglicher Amtshandlungen zu enthalten.
 2. Die formlose Mitteilung des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 16. Januar 2015 sei aufzuheben.
 3. Es sei ein ausserkantonaler Berufsrichter als Ersatzrichter beizuziehen.
 4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. MWSt) zu Lasten der Staatskasse.“

(...)
2.
 - 2.1. Seit dem 1. Januar 2011 gilt in der Schweiz die neue Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), welche die bis anhin gültigen kantonalen Zivilprozessordnungen ablöst. Für das Hauptverfahren Nr. x vor Bezirksgericht Appenzell I.Rh., welches bereits bei Inkrafttreten der ZPO rechtshängig war, gilt das bisherige Verfahrensrecht und damit das Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 [folgend: aGOG] und das Gesetz über die Zivilprozessordnung vom 24. April 1949 [folgend: aZPO], beide in Kraft bis 31. Dezember 2010, weiterhin.
 - 2.2. Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b aGOG entscheidet der Kantonsgerichtspräsident Anstände über die Ausstandspflicht des Bezirksgerichtspräsidenten. (...)
 - 2.3. Das Ausstandsgesuch richtet sich einerseits auf künftige Amtshandlungen des Gesuchsgegners, und ist diesbezüglich rechtzeitig eingereicht.

Andererseits bezieht sich das Ausstandsgesuch auch auf die formlose Mitteilung des Gesuchsgegners vom 16. Januar 2015, welches beim Rechtsvertreter des Gesuchstellers am 19. Januar 2015 eingegangen ist. Diesbezüglich erscheint das Ausstandsgesuch, gestellt am 29. Januar 2015, als nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach ein Richter so früh wie möglich abzulehnen ist (vgl. [BGE 114 V 62 E. 2b](#)), als rechtzeitig eingereicht.
 - 2.4. Da auch die weiteren prozessualen Voraussetzungen gegeben sind, ist auf das Begehren einzutreten.
3.
 - 3.1. Gemäss Art. 29 Abs. 1 aGOG treten Richter in den Ausstand, wenn sie selbst, Personen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grad in der Seitenlinie, Personen, sofern deren Ehegatten oder eingetragene Partner Geschwister sind, ihre Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Pflege- und Stiefkinder an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind (lit. a), Vertreter, Beauftragte, Angestellte oder Organe einer an der Angelegenheit beteiligten Person sind oder in der Sache Auftrag erteilt haben (lit. b), als öffentlich-rechtlicher Angestellter, Richter oder Gerichtsschreiber in einer anderen Instanz in der gleicher Sache bereits mitgewirkt haben (lit. c) oder aus anderen Gründen befangen erscheinen (lit. d).

Jede Partei hat nach Art. 30 Abs. 1 BV Anspruch darauf, dass seine Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Liegen bei objektiver Betrachtungsweise Gegebenheiten vor, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen, so ist die Garantie verletzt (vgl. BGE 131 I 113 E. 3.4). Voreingenommenheit in diesem Sinne ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Richters zu erwecken. Solche Umstände können entweder in einem bestimmten subjektiven Verhalten des betreffenden Richters oder in gewissen funktionellen und organisatorischen, d.h. objektiven Gegebenheiten begründet sein. In beiden Fällen wird aber nicht verlangt, dass der Richter deswegen tatsächlich voreingenommen ist; es genügt vielmehr bereits der objektiv gerechtfertigte Anschein, die für ein gerechtes Urteil notwendige Offenheit des Verfahrens sei nicht mehr gewährleistet. Bei der Beurteilung des Anscheins der Befangenheit und der Gewichtung solcher Umstände kann allerdings nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt werden. Das Misstrauen in den Richter muss vielmehr in objektiver Weise als begründet erscheinen. Die Ablehnung eines Richters steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Anspruch auf den gesetzlichen Richter. Der Ausstand muss deshalb die Ausnahme bleiben, damit die regelhafte Verfahrensordnung nicht ausgehöhlt wird (vgl. BGE 114 Ia 153 E. 3; BGE 114 Ia 50 E. 3b und BGE 2A.98/2004 E. 3.2).

Der Anspruch auf unabhängige und unparteiische Richter umfasst nicht auch die Garantie jederzeit fehlerfrei arbeitender Richter. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vermögen richterliche Verfahrensfehler grundsätzlich für sich allein nicht den Anschein der Voreingenommenheit zu begründen. Die richterliche Funktion verpflichtet den Amtsinhaber, sich über oft bestrittene und heikle Grundfragen zu entscheiden. Selbst wenn sich die im Rahmen der normalen Ausübung seines Amtes getroffenen Entscheide als falsch erweisen, lässt das nicht an sich schon auf seine Parteilichkeit schliessen. Zudem kann das Ablehnungsverfahren in der Regel nicht zur Beurteilung behaupteter Verfahrens- oder anderer Fehler des Richters dienen. Solche Rügen sind im dafür vorgesehenen Rechtsmittelverfahren geltend zu machen. Der Ablehnungsrichter prüft den Verlauf des Verfahrens also nicht nach Art einer Berufungsinstanz. Anders verhält es sich nur, wenn besonders krasse oder wiederholte Irrtümer vorliegen, die als schwere Verletzung der Richterpflichten beurteilt werden müssen und sich einseitig zu Lasten einer der Prozessparteien auswirken. Es muss sich um unverständliche Verhaltensweisen handeln, Ungeschicklichkeiten oder Missverständnisse reichen in keinem Fall. Dabei müssen objektiv gerechtfertigte Gründe zur Annahme bestehen, dass sich in Rechtsfehlern gleichzeitig eine Haltung manifestiert, die auf fehlende Distanz und Neutralität beruht. Angesichts der Bedeutung des Anspruchs auf einen unabhängigen Richter lässt sich eine einengende Auslegung von Art. 30 Abs. 1 BV nicht rechtfertigen und allein die Möglichkeit, einen Entscheid weiterzuziehen und so zu korrigieren, vermag eine unzulässige Besetzung der Richterbank nicht zu beheben. Ein Kriterium zur Feststellung solcher Relevanz kann im Umstand liegen, dass die Aufsichtsbehörde dem fehlbaren Richter aufsichtsrechtliche, disziplinarische oder gar strafrechtliche Massnahmen angedroht oder solche Massnahmen tatsächlich angeordnet hat. Nach der Praxis genügt dies, um objektiv begründete Zweifel an der Unvoreingenommenheit zu wecken, selbst wenn der zugrundeliegende Fehler für sich allein genommen nicht zwingend zum Ausstand führen müsste (vgl. Kiener, Richterliche Unabhängigkeit, Bern 2001, S. 105 f.; Ehrenzeller/Schweizer/Schindler/Vallender [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung, St.Galler Kommentar, 3. Auflage, Zürich/St.Gallen 2014, Art. 30 N 19; BGE 4A_220/2009 E. 4.1; BGE 115 Ia 400 E. 3b; [BGE 116 Ia 135](#) E. 3a = Pra 80 (1991) Nr. 84; Urteil 5A_206/2008 vom 23. Mai 2008 E. 2.2; BGE 5A_206/2008 E. 3.2 bis 4).

- 3.2. Der Rechtsvertreter des Gesuchstellers macht geltend, dass Rechtsmittel lediglich zur Korrektur von einzelnen Verfahrensfehlern führten, niemals jedoch systematische Rechtsverletzungen infolge Befangenheit zu heilen bzw. diese in Zukunft zu verhindern vermögen würden. Ein Richter, der kontinuierlich einseitige und gravierende Fehler zu lasten einer Partei begehe, welche der Gegenpartei entscheidend zum Vorteil gereichten, erwecke per se den Anschein der Befangenheit und dürfe fortan nicht mehr amten. Bezeichnend für die unsachliche Einstellung des Gesuchsgegners sei weiter, dass dieser vorziehe, anstatt die begangenen offensichtlichen eigenen Fehler im Verlauf des Verfahrens von Amtes wegen bis zum Urteilsspruch zu korrigieren, den Gesuchsteller in ein Rechtsmittelverfahren zu zwingen. Bereits dieses Argumentationsmuster belege die fehlende Neutralität und Zurückhaltung des Gesuchsgegners in Bezug auf den Gesuchsteller, was ihn als befangen erscheinen lasse.
- 3.3. Die vom Rechtsvertreter des Gesuchstellers angeblichen rechtsungleichen, fehlerhaften und willkürlichen Prozesshandlungen des Gesuchsgegners, mit welchen dieser dem von den Klägern im Verfahren Nr. x künstlich erzeugten Zeitdruck willfährig Folge leiste, wurden bis anhin nicht mit Rechtsmitteln weitergezogen. Frühere vom Rechtsvertreter des Gesuchstellers im Ausstandsbegehren vom 7. November 2013 gerügte Prozesshandlungen des Gesuchsgegners im Verfahren Nr. x – mit unangefochten in Rechtskraft erwachsenem Entscheid KE 30-2013 vom 18. Juli 2014 wurde auf dieses Ausstandsbegehren mangels Bezahlung des Kostenvorschusses nicht eingetreten – focht er nicht mittels Beschwerde bzw. Berufung erfolgreich an.
- 3.4. Im Folgenden sind die im vorliegenden Ausstandsverfahren geltend gemachten Verfahrensfehler einzig unter dem Aspekt zu prüfen, ob sie dermassen gravierend sind, dass sie als schwere Verstösse gegen die Richterpflicht beurteilt werden müssten und damit geeignet wären, die Befangenheit des Gesuchsgegners zum Ausdruck zu bringen. Eine umfassende rechtliche Überprüfung der materiellen und prozessualen Entscheide des Gerichtspräsidenten ist hingegen einem allfälligen Rechtsmittelverfahren in der Sache anheimgestellt (vgl. 5A_472/2009 E. 6.4).
- 4.
- 4.1. Der Rechtsvertreter des Gesuchstellers rügt, er habe mit Eingabe vom 6. Januar 2015 den Gesuchsgegner erneut darauf aufmerksam gemacht, dass die Parteibezeichnung der Kläger im Rubrum der Vorladung an den Gesuchsteller vom 4. Dezember 2014 unrichtig sei: Ein Vergleich des Rubrums des Beweisbeschlusses vom 23. Oktober 2012 mit der Vorladung vom 4. Dezember 2014 zeige, dass auf Klägerseite unzulässigerweise neue Parteien aufgeführt würden. Der Gesuchsteller habe einem Parteiwechsel jedoch nie zugestimmt. Damit sei ein solcher gemäss Art. 62 Abs. 1 ZPO ausgeschlossen und überdies verfassungswidrig: Das Bundesgericht habe in BGE 118 Ia 129 E. 2b unmissverständlich ausgeführt, dass ein Parteiwechsel auf Klägerseite ohne Zustimmung des jeweils betroffenen Beklagten verfassungswidrig sei. Der Gesuchsteller habe in der Eingabe vom 6. Januar 2015 überdies dargetan, dass die Voraussetzungen für einen Parteiwechsel gemäss Art. 62 ZPO ohnehin nicht vorliegen würden: Sämtliche Ausschlagungen des Erbanteils zugunsten der Nachkommen hätten bereits im Jahr 2009 stattgefunden, also vor Rechtshängigkeit der Klage beim Bezirksgericht Appenzell. Im Verfahren Nr. x hätten einzelne Aktivlegitimierte gar nicht geklagt, während eine Nichtaktivlegitimierte als Klägerin aufgetreten sei. Der Rechtsvertreter der Kläger habe schlicht mit den falschen Parteien geklagt. Indem der Richter eindeutige Fehler und prozessuale Versäumnisse der Kläger bzw. deren Rechtsvertreter korrigiere, um ihnen zu dem ihnen beliebenden Urteil zu verhelfen, und damit die materielle Rechtslage zu verdrehen suche, dokumentiere er seine Parteilichkeit und Befangenheit. Nachträglich die Parteien auszuwechseln, bedeute die materielle Rechtslage zwischen anderen Personen zu beurteilen als zwischen jenen, die dem Gericht ihre Rechtssache

vorgetragen haben. Ein unbefangener Richter wechsele nicht ad hoc Parteien aus, sondern prüfe sorgfältig die Voraussetzungen eines Parteiwechsels. Dabei wäre einem unbefangenen Richter aufgefallen, dass kein Parteiwechsel vorgelegen habe, sondern ein Fall teilweise fehlerhafter Aktivlegitimation, die sofort mittels Teilurteil hätte festgestellt werden können und die Klage hätte abgewiesen werden müssen. Besonders krass erscheine an dem unzulässigen Auswechseln der Parteien überdies, dass der Gesuchsgegner in seiner formlosen Mitteilung vom 16. Januar 2015 ausführe, es werde angeblich nicht dargelegt, inwiefern das Rubrum nicht den Tatsachen entsprechen sollte. Die offenkundige Tatsachen- und Aktenwidrigkeit dieser Aussage sei evident: Der Gesuchsteller hätte in seiner Eingabe ausdrücklich auf die Abtretungserklärungen bereits aus dem Jahr 2009 und damit lange vor Rechtshängigkeit hingewiesen. Das eigenmächtige Auswechseln von Verfahrensparteien hätte überdies seit Oktober 2013 Gegenstand nahezu jeder Eingabe des Gesuchstellers in diesem Prozess gebildet. Allein diese offenkundige Fehldarstellung der Aktenlage, welche geradezu ins Auge springe, belege für sich allein die Befangenheit des Präsidenten. In widersprüchlicher und nicht nachvollziehbarer Weise habe der Gesuchsgegner in seinem Bescheid vom 24. September 2013 sämtliche eingereichten Beweismittel des Gesuchstellers aus dem Recht gewiesen, habe hingegen die Beweismittel der Kläger, welche den Parteiwechsel gemäss ihren Ausführungen belegen sollten, berücksichtigt und das Rubrum angepasst. Seither verwende das Bezirksgericht Appenzell jenes Rubrum mit den unzulässigerweise während laufendem Verfahren ausgetauschten Parteien. Die Motivation des Gesuchsgegners sei also nicht etwa eine Korrektur, sondern habe einzig bezweckt, den Klägern des Verfahrens Nr. x eine schwerwiegende prozessuale Versäumnis nachzuholen, um ihnen so zu dem ihnen beliebenden Urteil zu verhelfen. Ein vorurteilsfreier Richter würde sein Vorgehen nicht noch zu verteidigen versuchen, nachdem er auf die Fehlerhaftigkeit seines Verhaltens hingewiesen worden sei.

Zu den Prozessvoraussetzungen, welche von Amtes wegen zu prüfen sind, gehören unter anderem das schutzwürdige Interesse einer klagenden Partei, die Prozessfähigkeit und die Zulässigkeit eines Parteiwechsels (vgl. Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 2. Auflage, Zürich 2013, Art. 59 N 70). Gemäss Art. 63 aZPO treten die Erben prozessual ipso iure an die Stelle der verstorbenen Prozesspartei, soweit sie die Erbschaft nicht ausschlagen. Hinterlässt der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen und schlägt einer unter mehreren Erben die Erbschaft aus, so vererbt sich sein Anteil, wie wenn er den Erbfall nicht erlebt hätte (Art. 572 Abs. 1 ZGB). Hinterlässt der Erblasser eine Verfügung von Todes wegen, so gelangt der Anteil, den ein eingesetzter Erbe ausschlägt, wenn kein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich ist, an dessen nächsten gesetzlichen Erben (Art. 572 Abs. 2 ZGB). Die Prozessvoraussetzungen müssen – mit Ausnahme der Zuständigkeit – im Zeitpunkt der Fällung des Sachurteils gegeben sein (vgl. Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], a.a.O., Art. 60 N 10). Bezüglich Prüfung der Prozessvoraussetzungen besteht keine zwingende Reihenfolge. Die Prüfung der Prozessvoraussetzungen ist eine bis zum Endentscheid fortwährende Aufgabe (vgl. Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], a.a.O., Art. 60 N 15).

Der Gesuchsteller verkennt, dass vorliegend nicht ein Anwendungsfall gemäss Art. 62 aZPO (Parteiwechsel bei Veräusserung), sondern vielmehr ein solcher gemäss Art. 63 aZPO (Bei Tod oder Entmündung; i.V.m. Art. 572 ZGB) gegeben ist und demnach eine Zustimmung der Gegenpartei nicht vorausgesetzt ist. Im Übrigen wird das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. über den prozessualen Einwand des Gesuchstellers spätestens mit Endentscheid zu befinden haben, sofern der Gesuchsgegner während der Leitung des Klageverfahrens davon ausgeht, dass die Prozessvoraussetzungen gegeben sind.

- 4.2. Der Rechtsvertreter des Gesuchstellers bringt weiter vor, dass er mit Eingabe vom 12. Januar 2015 den Gesuchsgegner darauf hingewiesen habe, dass dieser seine Anträge gemäss Eingabe vom 6. Januar 2015 noch nicht behandelt hätte und ersuchte um umgehenden Entscheid. Mit formloser Mitteilung vom 16. Januar 2015 habe der Gesuchsgegner mitgeteilt, dass lediglich formlos auf die Anträge eingegangen würde, sollte der Gesuchsteller dagegen auf einer formellen Verfügung bestehen, müsse dieser gestützt auf Art. 89 Abs. 1 aZPO i.V.m. Art. 11 lit. a GGV einen Vorschuss von Fr. 8'000.00 leisten. Ein solches Verhalten des Richters stelle eine klare Rechtsverweigerung dar. Es könne nicht angehen, dass ein Richter, der zum Entscheid prozessualer Anträge aufgefordert werde, welche er nicht behandelt habe, sich weigere, eine anfechtbare Verfügung zu erlassen bzw. den Erlass einer solchen von einem Kostenvorschuss abhängig machen wolle. Aufgrund der gestellten Anträge ergebe sich, dass diese prozessleitender Natur seien und ihre Behandlung somit im Rahmen der Gebühr des Endentscheids abgegolten werde. Dass dem so sei, ergebe sich nur schon aus den bisher erlassenen Vorladungen, welche allesamt nicht mit Kostenverteilung verbunden worden seien. Dementsprechend könne es auch nicht angehen, hierfür einen Vorschuss zu verlangen. Die korrekte Bezeichnung der Parteien stelle ohnehin keine Prozesshandlung dar, sondern eine Selbstverständlichkeit, für deren Korrektur nicht der Gesuchsteller einzustehen habe. Gleiches gelte für die Vorladungen, welche der Gesuchsteller anzusetzen bzw. zu verschieben gebeten habe, zumal der Gesuchsgegner für diese selbst wiederum ebenfalls keine Kosten oder gar einen Vorschuss verlangt hätte. Selbst wenn es zulässig wäre, einen Vorschuss zu verlangen, so ergäbe sich aus der angesetzten Höhe – nämlich dem Maximum gemäss Art. 11 lit. a GGV – dass dieser gar nicht bezwecke, die mutmasslichen Kosten zu decken, sondern den Gesuchsteller, von dessen finanzieller Bedrängnis der Gesuchsgegner Kenntnis habe, an der Wahrung seiner Rechte zu hindern. Die Höhe des Vorschusses verletze insbesondere Art. 2 GGV, welcher dem Richter vorschreibe, die Umtriebe und Vermögensverhältnisse des Kostenpflichtigen zu berücksichtigen. Umtriebe würden durch die Terminierung und Vorladung von Zeugen praktisch keine veranlassen, ebenso wenig durch die ohnehin keine Prozesshandlung darstellende Korrektur eines falschen Rubrums. Bei den Vermögensverhältnissen sei zu berücksichtigen, dass der Gesuchsteller über keine Mittel aus dem Nachlass des Erblassers verfüge, sondern seine Verteidigung im Prozess ausschliesslich mit eigenen Mitteln zu bestreiten habe. Dass diese spärlich seien, sei angesichts des aktenkundigen Zusammenbruchs des ersten Ausstandsbegehrens und der Berufung im Hauptverfahren infolge Nichtzahlung des Kostenvorschusses bzw. der Kautions aktenkundig. Der Gesuchsgegner habe damit zugleich das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip krass verletzt. Das Vorgehen des Gesuchsgegners habe somit einzig bezweckt, den Gesuchsteller von der Wahrnehmung seiner Rechte abzuhalten. Ein solches Vorgehen spreche für die Befangenheit des Richters.

Gemäss Art. 89 Abs. 1 aZPO kann das Gericht für die amtlichen Kosten und Gebühren von der Partei, die eine Prozesshandlung anbegehrt, einen Kostenvorschuss verlangen. Die Verfahrensanträge des Rechtsvertreter des Gesuchstellers vom 6. Januar 2015 wurden vom Gesuchsgegner mit Schreiben vom 16. Januar 2015 formlos beantwortet und gleichzeitig Frist zur Einzahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 8'000.00 angesetzt, falls der Rechtsvertreter des Gesuchstellers auf einer formellen Verfügung beharre. Wie der Gesuchsgegner in seiner Stellungnahme ausführte, entsprach es unter der kantonalen Zivilprozessordnung ständiger Gerichtspraxis, für anbegehrte Prozesshandlungen einen Kostenvorschuss einzuverlangen. Der vom Gesuchsgegner einverlangte Kostenvorschuss von Fr. 8'000.00 erscheint in Bezug auf den Streitwert von über Fr. 10 Mio, wofür gemäss Art. 11 lit. b GGV i.V.m. mit Art. 15 GGV eine Entscheidgebühr für einen Präsidialentscheid des Bezirksgerichts bis zu Fr. 12'000.00 einverlangt werden könnte, jedenfalls nicht unhaltbar. Im Übrigen hätte der Rechtsver-

treter des Gesuchstellers bei seiner angeblichen finanziellen Bedrängnis jederzeit ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen können.

- 4.3. Der Rechtsvertreter des Gesuchstellers rügt überdies, dass der Gesuchsgegner mit Verfügung vom 27. Januar 2015 die für den 28. Januar 2015 geplante Parteibefragung des Gesuchstellers und des Zeugen C mit Hinweis auf das aktuelle Arztzeugnis des Gesuchstellers abzierte, dem Gesuchsteller jedoch gleichwohl sämtliche Kosten, welche aus der Verschiebung resultierten, auferlegt habe. Von einem Vorbehalt, dass die Kosten definitiv erst mit dem Urteil verlegt würden, sei darin nichts zu lesen gewesen. Ein solches Vorgehen sei klar unzulässig. Es könne nicht dem Gesuchsteller angelastet werden, dass er erkrankt sei und es ihm deswegen unmöglich gewesen sei, anlässlich der anberaumten Befragungen zu erscheinen. Ein solches Vorgehen sei klar unzulässig und belege die Befangenheit des Gesuchsgegners.

Der Gesuchsgegner hat in seiner Verfügung vom 27. Januar 2015, mit welcher er aufgrund des Arztzeugnisses des Gesuchstellers Befragungen vom 28. Januar 2015 abzierte, festgehalten, dass nach dem Verursacherprinzip der Beklagte für sämtliche Kosten, die aus dieser Verschiebung resultierten, aufzukommen habe. Dabei hat er jedoch die Kosten noch nicht festgelegt. Sobald diese festgesetzt und verlegt werden, könnten sie wiederum mit Rechtsmitteln angefochten werden.

- 4.4. Schliesslich bringt der Rechtsvertreter des Gesuchstellers vor, dass aufgrund des Beweisbeschlusses vom 23. Oktober 2012 die Klägerin 12 als Partei einzunehmen sei. Anstatt die Klägerin 12 gleich wie den Gesuchsteller zur Einvernahme als Partei vorzuladen, nehme der Gesuchsgegner auf die Befindlichkeiten der Klägerin 12 Rücksicht: Der Rechtsvertreter der Kläger versteige sich sogar dazu, dem Präsidenten in seinem Schreiben vom 22. Januar 2015 vorzuschreiben, wann der Klägerin 12 eine Einvernahme passen würde. Bis heute habe der Gesuchsgegner die Klägerin 12 nicht vorgeladen. Ein Richter, der sich von einer Partei vorschreiben lasse, dass sie erst rund sechs Monate nach den anderen Parteien vorzuladen sei, was weder prozessökonomisch noch verfahrenstechnisch sinnvoll sei, weil die Einvernahmen so aus dem sachlichen Zusammenhang gerissen würden, handle unsachlich und willfährig nach den Vorschriften der Kläger und sei nicht in der Lage, das Verfahren mit der erforderlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu führen.

Der Gesuchsgegner teilte dem Rechtsvertreter im Schreiben vom 16. Januar 2015 mit, dass an der Parteibefragung der klagenden Partei 12, wie im Beweisbeschluss vom 23. Oktober 2012 entschieden, unverändert festgehalten werde. Wann die Beweise abgenommen werden, kann der Gesuchsgegner als prozessleitender Gerichtspräsident gemäss Art. 37 Abs. 1 aGOG entscheiden. Die Beweisabnahme hat lediglich vor Fällung des materiellen Endentscheids, unter Wahrung des rechtlichen Gehörs, zu erfolgen. Im Übrigen wären gemäss Art. 152 Abs. 3 aZPO Einwendungen gegenüber Beweismitteln gleich wie die materiellen Einreden mit der Hauptsache zu verbinden und auch nur mit dieser weiterziehbar.

5. Gesamthaft betrachtet sind gemäss obenstehender Erwägungen keine Verletzungen der Richterpflicht zulasten des Gesuchstellers erstellt, in denen sich eine den Vorwurf mangelnder Unvoreingenommenheit rechtfertigende Haltung manifestiert. Weitere Ausstandsgründe wurden vom Gesuchsteller nicht geltend gemacht und es sind auch keine zusätzlichen Gründe ersichtlich, welche einen Ausstand des Gesuchsgegners rechtfertigen würden. Das Ausstandsbegehren gegen den Gesuchsgegner ist daher abzuweisen.

Demzufolge sind auch die beiden Rechtsbegehren des Gesuchstellers, die formlose Mitteilung des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 16. Januar 2015 sei aufzuheben und es sei ein ausserkantonaler Berufsrichter als Ersatzrichter beizuziehen, gegenstandslos geworden.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Präsident als Einzelrichter, Entscheid KE 5-2015 vom 27. Februar 2015

Die in dieser Sache erhobene Beschwerde wurde vorerst von der kantonsgerichtlichen Kommission für allgemeine Beschwerden mit Entscheid KBA 3-2015 vom 21. April 2015 und danach vom Bundesgericht mit Urteil 5A_446/2015 vom 14. August 2015 abgewiesen.

2.4. Umqualifikation einer Dividende in massgebenden Lohn; Qualifikation einer Erwerbstätigkeit als selbständig oder unselbständig (Art. 5 Abs. 2 AHVG)

Erwägungen:

I.

1. Die Ausgleichskasse des Kantons Appenzell I.Rh. führte bei der X AG eine Arbeitgeberkontrolle für die Jahre 2010 bis 2013 durch. Dabei stellte sie fest, dass an A, Geschäftsführer und Alleinaktionär der X AG, ein unangemessen tiefer Lohn und gleichzeitig eine offensichtlich überhöhte Dividende ausgerichtet worden sei. Ein Jahresgehalt von je Fr. 240'000.00 für die Jahre 2011 und 2012 bzw. Fr. 180'000.00 für das Jahr 2013 werde als angemessen erachtet und sie sehe eine entsprechende Aufrechnung vor. Die Dritteleistungen von B seien abrechnungspflichtig, da der Zweck ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit lediglich Dienstleistungen im Bereich Lebensberatung und Ausführung von Reinigungsarbeiten umfasse.
2. Die Ausgleichskasse des Kantons Appenzell I.Rh. erliess am 16. September 2014 Nachzahlungsverfügungen für die Jahre 2011 (Fr. 14'663.85 auf einer Lohnsumme von Fr. 110'180.00), 2012 (Fr. 17'437.80 auf einer Lohnsumme von Fr. 129'298.70) und 2013 (Fr. 6'682.00 auf einer Lohnsumme von Fr. 50'180.00).
3. Die Y AG erhob für die X AG gegen diese Verfügungen am 7. Oktober 2014 Einsprache.
4. Die Ausgleichskasse des Kantons Appenzell I.Rh. wies die Einsprache der X AG mit Entscheid vom 4. November 2014 ab.

Im Wesentlichen begründete sie ihren Entscheid einerseits damit, dass sich die in den Jahren 2011, 2012 und 2013 an den Alleinaktionär A ausgerichteten Dividenden als vermutungsweise überhöht erwiesen hätten. Als Dividende sei für das Jahr 2011 ein Betrag von Fr. 850'000.00 ausgeschüttet worden, dies bei einem Unternehmenswert von Fr. 1'622'600.00 (Eigenkapitalertrag von 52%). Eine Dividende in der Höhe eines Eigenkapitalertrags von 10%, d.h. im Betrag von Fr. 162'260.00, wäre auch unter dem Blickwinkel des AHV-Beitragsrechts noch als gerechtfertigt zu bezeichnen, der darüberliegende Betrag von Fr. 687'740.00 sei aber als klar übersetzt zu beurteilen. Für das Jahr 2012 sei sodann eine Dividende von Fr. 1'470'000.00 ausgeschüttet worden, bei einem Unternehmenswert von Fr. 4'079'300.00 (Eigenkapitalertrag von 36%). Eine Dividende in Höhe von Fr. 407'930.00 (Eigenkapitalertrag von 10%) wäre AHV-beitragsrechtlich noch als gerechtfertigt zu bezeichnen, der darüberliegende Betrag von Fr. 1'062'070.00 sei hingegen als übersetzt zu beurteilen. Für das Jahr 2013 sei schliesslich eine Dividende von Fr. 675'000.00 ausgeschüttet worden; der relevante Unternehmenswert sei noch nicht bekannt. Aufgrund der Akten sei für 2013 von einem rückläufigen Umsatz und reduzierter Aktivität auszugehen (Alleinaktionär A sei ab Oktober 2013 Rentner). Für die Jahre 2011 und 2012 habe Alleinaktionär A einen AHV-Jahreslohn von Fr. 130'000.00 abgerechnet. Vom 1. Januar bis 30. September 2013 habe er einen Lohn von Fr. 90'000.00 abgerechnet, und vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2013 – nach Eintritt ins Pensionsalter – noch einen Lohn von Fr. 35'800.00 (total für 2013 somit Fr. 125'800.00). Vorliegend sei das Missverhältnis zwischen dem abgerechneten Lohn und den bezogenen Dividenden augenfällig. Im Jahr 2011 sei zum Jahreslohn von Fr. 130'000.00 eine Dividende von Fr. 850'000.00 bezogen worden, im Jahr 2012 zu demselben Jahreslohn sogar eine Dividende von

Fr. 1'470'000.00, und im Jahr 2013 schliesslich zu einem Jahreslohn von Fr. 125'800.00 noch eine Dividende von Fr. 675'000.00. Bei derartigen Zahlen könne es nicht sachgerecht sein, auf die statistischen Durchschnittswerte des bfs-Lohnrechners abzustellen. Zu fraglich sei dafür die Relevanz der Rechnerergebnisse, und zu sehr dürfte im vorliegend zu beurteilenden Einzelfall der Erfolg der X AG von der persönlichen unternehmerischen Leistung und vom individuellen Know-how des Inhabers und Geschäftsführers abhängen. Den angemessenen Jahreslohn unter Berücksichtigung dieser Aspekte für die Jahre 2011 und 2012 auf Fr. 240'000.00 und für das Jahr 2013 mit reduzierten Aktivitäten auf Fr. 180'000.00 festzusetzen, erscheine angemessen und sei nicht zu beanstanden. Es sei nicht zu verhehlen, dass sich bei solchen Kleinunternehmen die Angemessenheit des Gehalts im Rahmen der Beitragsfestsetzung im Einzelfall regelmässig kaum fundiert betragsmässig beurteilen lasse. Diese Problematik habe in jüngster Zeit dazu geführt, dass einige Ausgleichskassen eine neue – gerichtlich noch nicht beurteilte – Praxis eingeführt hätten, wonach von Dividenden von mehr als 10% des Unternehmenswerts lediglich die Hälfte, dafür aber betragsmässig unbeschränkt, also nicht nur bis zur schwer bestimmbar Höhe eines angemessenen Gehalts, als massgebender Lohn aufgerechnet werde. Nach dieser Praxis wäre vorliegend für das Jahr 2011 ein Betrag von Fr. 343'870.00 (Fr. 687'740.00 / 2) und für das Jahr 2012 ein Betrag von Fr. 531'035.00 (Fr. 1'062'070.00 / 2) als massgebender Lohn aufzurechnen. Auch mit Blick auf diese Handhabung anderer Kassen, die von der Beschwerdegegnerin bis anhin noch nicht angewendet werde, erschienen die vorliegenden Aufrechnungen von je Fr. 110'000.00 für die Jahre 2011 und 2012 und von Fr. 45'000.00 für das Jahr 2013 moderat. Vorliegend seien in den fraglichen Jahren 2011, 2012 und 2013 sowohl eine überhöhte Dividende wie auch ein unangemessen tiefer Lohn ausgerichtet worden. Damit bestehe ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Entgelt bzw. eingesetztem Vermögen und Dividende, womit die Voraussetzungen erfüllt seien, um die überhöhten Dividenden teilweise in Lohn umzuqualifizieren und entsprechend aufzurechnen.

Andererseits begründete die Beschwerdegegnerin ihren Einspracheentscheid, als dass B mit ihrem Einzelunternehmen „Z“ im Handelsregister eingetragen sei. Zweck der Einzelfirma sei (...), Verkaufsshop (Handel jeglicher Art), Dienstleistungen im Bereich Lebensberatung sowie Ausführen von Reinigungsarbeiten. Gegenstand des Dienstleistungsvertrags mit der X AG vom 1. Mai 2012 seien produktionsbezogene Tätigkeiten im Labor, Putzarbeiten und allgemeine Hilfstätigkeiten gemäss den Vorschriften und Anweisungen des Geschäftsführers der X AG. Gemäss E-Mail vom 13. August 2014 werde B von der X AG vor allem als Hilfskraft in der Produktion, bei der Verpackung und beim Versand der hergestellten Produkte eingesetzt. Diese Einsätze würden, in unterschiedlicher Intensität, bis zum heutigen Zeitpunkt dauern. Hierbei handle es sich um unselbständige Erwerbstätigkeiten, denn es sei einerseits kein Unternehmerrisiko erkennbar, das über die Abhängigkeit von der zugewiesenen Arbeit hinausginge, und andererseits erscheine ein wirtschaftliches bzw. arbeitsorganisatorisches Abhängigkeitsverhältnis klar gegeben. Die Tatsache, dass B mit ihrem Einzelunternehmen bei der SVA St.Gallen als Selbständigerwerbende abrechne, stehe der Qualifikation ihrer Einkünfte von der X AG als massgebender Lohn nicht entgegen. Die selbständige Erwerbstätigkeit beziehe sich nur auf die von ihr angebotene Lebensberatung und den Verkaufsshop. Das bei der X AG erzielte Einkommen sei hingegen für sich allein zu betrachten, also nach der Stellung zu beurteilen, in welcher die Versicherte gerade dieses Entgelt erziele. Diese vertraglich vereinbarten Tätigkeiten – produktionsbezogene Tätigkeiten im Labor, Putzarbeiten und allgemeine Hilfstätigkeiten – würden die erwähnten Kriterien für eine selbständige Erwerbstätigkeit nicht erfüllen. Wenn auch die Reinigungsarbeiten in der Zwecksetzung der Einzelunternehmung von B enthalten seien, so sei dennoch festzuhalten, dass Reinigungsarbeiten, auch wenn sie für mehrere Arbeitgeber ausgeführt würden, in aller Regel als unselbständige Erwerbstätigkeit zu qualifi-

zieren seien. Im vorliegenden Kontext, in welchem zusammen mit produktionsbezogenen Tätigkeiten und allgemeinen Hilfstätigkeiten auch Putzarbeiten zu verrichten seien, sei dies fraglos der Fall. Die Tätigkeit von B bei der X AG sei aufgrund der wirtschaftlichen Gegebenheiten AHV-rechtlich als unselbständige Erwerbstätigkeit zu qualifizieren. Damit seien die angefochtenen Nachzahlungsverfügungen auch in dieser Hinsicht zu Recht erlassen worden.

5. Der Rechtsvertreter der X AG (folgend: Beschwerdeführerin) reichte am 5. Dezember 2014 gegen den Einspracheentscheid vom 4. November 2014 beim Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Verwaltungsgericht, Beschwerde ein und stellte das Rechtsbegehren, der Einspracheentscheid und die Verfügungen seien aufzuheben und es seien durch die Beschwerdeführerin keine Nachzahlungen zu leisten.

(...)

III.

1.

- 1.1. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, dass eine Umqualifikation einer Dividende in massgeblichen Lohn nur dann zulässig sei, wenn kumulativ sowohl ein unangemessen tiefer Lohn mit einer im Vergleich zum eingesetzten Kapital unangemessen hohe Dividende einhergehe. Sei der Lohn nicht unangemessen tief, sondern entspreche er dem arm's length Grundsatz, bleibe kein Raum für eine Umqualifikation von Dividenden in massgeblichen Lohn.

Ein Entscheid über die Angemessenheit des Lohnes könne nicht der Willkür und der Konzeptlosigkeit der Beschwerdegegnerin überlassen werden. Nur ein sachgerechter Drittvergleich führe zu zulässigen Schlüssen. Gemäss internem Drittvergleich habe die nächstbestbezahlte arbeitnehmende Person der Beschwerdeführerin einen Monatslohn von Fr. 8'500.00 erhalten. Dieser Lohn liege deutlich unter dem von der Beschwerdeführerin an A bezahlten Lohn. Es lasse sich daher auch aus dem internen Drittvergleich nichts zu Gunsten des Standpunktes der Beschwerdegegnerin ableiten. Bei einem externen Drittvergleich sei auf diejenigen Zahlen abzustellen, wie sie aus Datenbanken oder ähnlichen Instrumenten eruiert werden könne.

Es sei offensichtlich, dass in einem KMU der geringen Grösse wie der X AG die Strategie- und Zieldefinition Teil der Tätigkeit sei, es sei aber ebenfalls offensichtlich, dass es sich dabei nur um einen ganz untergeordneten Aspekt handeln könne im Rahmen der gesamten Tätigkeit von A. Es sei deswegen absurd, ihm einen entsprechenden Lohn aufrechnen zu wollen. Nicht hinzunehmen sei, dass die Beschwerdegegnerin ohne irgendwelche sachliche Begründung einen Erfahrungszuschlag erhebe, obwohl dies bei der Ermittlung des angemessenen Lohnes bereits berücksichtigt worden sei. Im Ergebnis könne nicht zweifelhaft sein, dass für eine Umqualifikation der ausgeschütteten Dividenden in Lohn keine Grundlage bestehe. Die Beschwerdegegnerin handle im Ergebnis willkürlich und gesetzwidrig.

- 1.2. Umstritten ist vorliegend einerseits, ob ein Teil der an den Alleinaktionären A ausbezahlten Dividende als beitragspflichtiges Einkommen zu qualifizieren ist.

Als massgebender Lohn gilt jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit (Art. 5 Abs. 2 AHVG).

Richtet eine Aktiengesellschaft Leistungen an Arbeitnehmer aus, die gleichzeitig Inhaber gesellschaftlicher Beteiligungsrechte sind, erhebt sich bei der Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge die Frage, ob und inwieweit es sich um Arbeitsentgelt (massgebender Lohn) oder aber um Gewinnausschüttung (Kapitalertrag) handelt. Vergütungen, die als reiner Kapitalertrag zu betrachten sind, gehören nicht zum massgebenden Lohn. Ob dies zutrifft, ist nach Wesen und Funktion einer Zuwendung zu beurteilen. Deren rechtliche oder wirtschaftliche Bezeichnung ist nicht entscheidend und höchstens als Indiz zu werten. Zuwendungen, die nicht durch das Arbeitsverhältnis gerechtfertigt werden, gehören nicht zum massgebenden Lohn, sondern sind Gewinnausschüttungen, welche eine Gesellschaft ihren Gesellschaftern ohne entsprechende Gegenleistung zuwendet, aber unbeteiligten Dritten unter den gleichen Umständen nicht erbringen würde (vgl. BGE 134 V 297 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 9C_837/2014 vom 8. April 2015 E. 1.2).

Die AHV-Behörden können eine als Gewinnausschüttung deklarierte Leistung als massgeblichen Lohn qualifizieren, wenn sie einem Aktionär, der nicht zugleich Arbeitnehmer wäre, nicht erbracht worden wäre. Praxisgemäss ist es Sache der Ausgleichskassen, selbstständig zu beurteilen, ob ein Einkommensbestandteil als massgebender Lohn oder als Kapitalertrag qualifiziert werden muss. Der in Art. 23 AHVV enthaltenen Ordnung entspricht es jedoch, dass sich die Ausgleichskassen in der Regel an die bundessteuerrechtliche Betrachtungsweise halten. Um der Einheit und Widerspruchslosigkeit der gesamten Rechtsordnung Willen soll eine verschiedene Betrachtungsweise der Steuerbehörde und der AHV-Verwaltung vermieden werden, ausser wenn dafür ausschlaggebende Gründe vorliegen. Wie in der steuerrechtlichen Betrachtung ist aber auch AHV-rechtlich von der durch die Gesellschaft vorgenommenen Aufteilung auszugehen und davon nur abzuweichen, wenn ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Entgelt bzw. zwischen eingesetztem Vermögen und Dividende besteht (vgl. BGE 134 V 297 E. 2.3).

Die Umqualifikation einer Dividende in massgebenden Lohn ist nur zulässig, wenn kumulativ sowohl ein unangemessen tiefer Lohn mit einer im Vergleich zum eingesetzten Kapital unangemessen hohen Dividende einhergeht. Bei einem Lohn in angemessener Höhe bleibt kein Raum, um von der steuerrechtlichen Qualifikation abzuweichen und statt von einer Dividende von massgebendem Lohn auszugehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_837/2014 vom 8. April 2015 E. 2.2 und 2.3; Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO, gültig ab 1. Januar 2008, Stand 1. Januar 2015, Rz. 2011.4.1/09, folgend: WML).

Massgeblich ist der Lohn, der einem Arbeitnehmer in der gleichen Funktion erbracht worden wäre, der nicht zugleich am Unternehmen beteiligt ist (vgl. 9C_487/2011 E. 3.3). Bei der Beurteilung, ob eine angemessene branchenübliche Entschädigung für die geleistete Arbeit ausgerichtet worden ist, sind nebst dem zeitlichen Umfang des Arbeitspensums auch das Tragen von Verantwortung, das Einbringen von Know-How, besondere Erfahrungen und Branchenkenntnisse, die Art der Tätigkeit (z.B. operative Geschäftstätigkeit oder „blosses“ Verwalten von Beteiligungen bei einer reinen Holdinggesellschaft) usw. zu berücksichtigen. Falls möglich ist zudem ein Vergleich mit den an nichtmitarbeitende Inhaberinnen bzw. Inhaber von Beteiligungsrechten ausgeschütteten Gewinnanteilen oder mit den Löhnen von Arbeitnehmenden ohne gesellschaftliche Beteiligung anzustellen (WML, Rz. 2011.5.1/09).

- 1.3. Die Beschwerdegegnerin konnte die Unangemessenheit des von der Beschwerdeführerin dem Alleinaktionär ausbezahlten Lohnes nicht genügend darlegen. Sie sprach wohl dem bfs-Lohnrechner beschränkte Relevanz zu. Auch ging sie selbst lediglich von einer Annahme aus, dass der Erfolg der X AG von der unternehmerischen Leistung

und vom individuellen Know-how des Inhabers und Geschäftsführers abhängen würde. Den beschwerdegegnerischen Akten ist aber weder ein erfolgter externer Vergleich mit Lohnzahlungen in gleichwertigen Branchen gleichgrosser Firmen, z.B. via Datenbank, noch Abklärungen der genauen Tätigkeit des Geschäftsleiters – nicht jedoch aber Mitglied des Verwaltungsrats – und somit als Angestellter der Beschwerdeführerin, z.B. Befragungen oder Besichtigung der Firma, zu entnehmen. Auch liegen die Steuerunterlagen der Beschwerdeführerin und des Alleinaktionärs nicht vor, welche die steuerrechtliche Behandlung als Grundlage für die AHV-rechtliche Behandlung aufzeigen würden.

Vielmehr ging die Beschwerdegegnerin von den ausbezahlten Dividenden aus und hat daraus Rückschlüsse auf die Unangemessenheit des Lohnes gezogen. Dieses Vorgehen ist jedoch nicht angebracht, zumal der Lohn für sich alleine unangemessen tief sein müsste, um Dividenden in massgebenden Lohn umqualifizieren zu können.

- 1.4. Die Streitsache ist folglich an die Beschwerdegegnerin zur Sachverhaltsabklärung betreffend Angemessenheit des Lohnes des Geschäftsführers und zur Neubeurteilung zurückzuweisen.

2.

- 2.1. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin legt weiter dar, dass sie alles unternommen habe, um die korrekte Abwicklung und Abrechnung der AHV-Beiträge von B zu gewährleisten. So sei B im Handelsregister aufgeführt, habe ihr Einkommen mit der AHV abgerechnet und eine entsprechende Erklärung gegenüber der Beschwerdeführerin abgegeben, dass sie selbst mit der AHV abrechne. Zudem könne nicht nachvollzogen werden, welche Einnahmen durch B abgerechnet worden seien.

Streitig sind somit auch die Aufrechnungen der Drittleistungen von B zum massgebenden Lohn.

- 2.2. Es ist im Folgenden zu prüfen, ob ihre Erwerbstätigkeit als selbständig oder unselbständig zu qualifizieren ist.

Als massgebender Lohn gilt gemäss Art. 5 Abs. 2 AHVG jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit.

In unselbständiger Stellung ist erwerbstätig, wer kein spezifisches Unternehmerrisiko trägt und von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber in wirtschaftlicher bzw. arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist (vgl. WML, Rz. 1013).

Merkmale für das Bestehen eines Unternehmerrisikos sind namentlich das Tätigen erheblicher Investitionen, die Verlusttragung, das Tragen des Inkasso- und Delkredererisikos, die Unkostentragung, das Handeln in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, das Beschaffen von Aufträgen, die Beschäftigung von Personal, eigene Geschäftsräumlichkeiten (WML, Rz. 1014).

Das wirtschaftliche bzw. arbeitsorganisatorische Abhängigkeitsverhältnis Unselbständigerwerbender kommt namentlich zum Ausdruck beim Vorhandensein eines Weisungsrechtes, eines Unterordnungsverhältnisses, der Pflicht zur persönlichen Aufgabenerfüllung, eines Konkurrenzverbots oder einer Präsenzpflcht (WML, Rz. 1015).

Die Vielfalt der im wirtschaftlichen Leben anzutreffenden Sachverhalte zwingt dazu, die beitragsrechtliche Stellung einer erwerbstätigen Person jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Weil dabei vielfach Merkmale bei-

der Erwerbsarten zutage treten, muss sich der Entscheid danach richten, welche dieser Merkmale im konkreten Fall überwiegen (WML, Rz. 1016). Den Elementen Unternehmerrisiko und Abhängigkeitsverhältnis sowie ihren einzelnen Ausprägungen kann je nach Art der zu beurteilenden Umstände unterschiedliches Gewicht zukommen (WML, Rz. 1017). So erfordern gewisse Tätigkeiten naturgemäss kaum „erhebliche Investitionen“ (z.B. Beratungstätigkeit, freie Mitarbeit, Dienstleistungen). Das Abhängigkeitsverhältnis tritt hier in den Vordergrund (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_141/2008 vom 5. August 2008 E. 2.2; WML, Rz. 1018.1/09). Erschöpft sich das wirtschaftliche Risiko in der Abhängigkeit von der zugewiesenen Arbeit, besteht das Unternehmerrisiko mithin darin, dass im Fall des Entzugs der Aufträge eine ähnliche Situation eintritt wie beim Stellenverlust Arbeitnehmender, liegt eine wirtschaftliche Sachlage vor, die ein typisches Merkmal einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit darstellt (WML, Rz. 1018.1.1/10). Es liegt aber auch in der Natur gewisser Auftragsverhältnisse, dass die Auftraggebenden den beauftragten Personen ausführliche Anordnungen erteilen. In solchen Verhältnissen gewinnt das Element der Unterordnung seine Bedeutung erst dann, wenn es den Rahmen des für die betreffenden Verhältnisse üblichen Masses übersteigt (WML, Rz. 1019).

Es besteht keine Vermutung für unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit (WML, Rz. 1020). Bei der Beurteilung des Einzelfalles sind unter anderen folgende Gesichtspunkte nicht ausschlaggebend (WML, Rz. 1021): Die Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien (WML, Rz. 1022), Abreden der Vertragsparteien über ihre AHV-rechtliche Stellung (selbständig- oder unselbständigerwerbend) oder über die AHV-rechtliche Wertung eines Entgeltes (WML, Rz. 1024), die Zugehörigkeit versicherter Personen zu einer Ausgleichskasse als Selbständigerwerbende (WML, Rz. 1026) oder Tätigsein der versicherten Personen für mehrere Arbeitgebende (WML, Rz. 1027).

- 2.3. Die Abgrenzungskriterien lassen vorliegend keine zuverlässigen Rückschlüsse auf die selbständige oder unselbständige Natur der Tätigkeit von B für die Beschwerdeführerin zu. Einerseits liegen wohl Merkmale für das Bestehen eines Unternehmensrisikos wie das Handeln in eigenem Namen und auf eigene Rechnung vor. Andererseits bestehen jedoch auch gewisse Elemente, aus welchen auf ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis geschlossen werden könnte, wie zum Beispiel ein gewisses Weisungsrecht der Beschwerdeführerin.

Die Tätigkeiten von B bei der Beschwerdeführerin sind gemäss Dienstleistungsvertrags vom 1. Mai 2012 insbesondere produktionsbezogene Tätigkeiten im Labor, Putzarbeiten und allgemeine Hilfstätigkeiten gemäss den Vorschriften und Anweisungen des Geschäftsführers der Beschwerdeführerin. Naturgemäss erfordern die von B für die Beschwerdeführerin ausgeführten Tätigkeiten (Putzen, Hilfsarbeiten) kaum erhebliche Investitionen, jedoch teilweise ausführlichere Anweisungen durch den Auftraggeber.

In welchem Ausmass B am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt resp. wie sich dies auf die Zusammensetzung des Kundenkreises auswirkt, ist im konkreten Fall ausschlaggebend für die Beantwortung der Frage, ob sich das wirtschaftliche Risiko in der alleinigen Abhängigkeit von ihrem persönlichen Arbeitserfolg erschöpft und beim Dahinfallen des Vertragsverhältnisses mit der Beschwerdeführerin eine Situation wie beim Stellenverlust einer Arbeitnehmerin eintritt oder ob sich B über eine regelmässige und zielgerichtete Akquisitionstätigkeit auszuweisen vermag, welche ihr den Aufbau einer Geschäftskundschaft und somit auch die entsprechende Unabhängigkeit von der Beschwerdeführerin ermöglicht. Diesbezüglich lassen sich den Akten keine Angaben entnehmen.

- 2.4. In Bezug auf die Qualifikation der Tätigkeit von B bei der Beschwerdeführerin als selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit genügen die Sachverhaltsfeststellungen der Beschwerdegegnerin demnach nicht. Die Streitsache ist somit auch bezüglich dieser Statusfrage an die Beschwerdegegnerin zur Sachverhaltsabklärung und Neubeurteilung zurückzuweisen. Die Beschwerdegegnerin wird, z.B. durch Befragung, Einverlangen von Geschäftsunterlagen usw., abzuklären haben, ob B einen grösseren Kundenkreis hat und Einzelaufträge für wechselnde Kunden ausführt.
3. Die Beschwerde ist somit zu schützen und der Einsprache-Entscheid vom 4. November 2014 und die Verfügungen vom 16. September 2014 der Beschwerdegegnerin sind aufzuheben.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 22-2014 vom 23. April 2015

2.5. Keine Kostenübernahme einer Irreversiblen Elektroporation (IRE) eines Prostatakarzinoms im Ausland (Art. 34 Abs. 2 KVG); Keine Kostenübernahme einer IRE-Behandlung im Ausland mangels Notfall (Art. 36 Abs. 2 KVV); IRE-Behandlung als Nichtpflichtleistung ist keine Austausch- bzw. Substitutionsleistung

Erwägungen:

I.

1. A ist bei der X AG gemäss KVG versichert.
2. Dr. med. B stellte in seinem Bericht vom 10. Januar 2014 die Diagnose eines wenig differenzierten Adenokarzinoms der Prostata cT2a pN1 MO Gleason-Score 10 (5+5). Leider habe sich die Verdachtsdiagnose der Lymphknotenmetastasierung bestätigt, sodass nun insgesamt ein lymphogen metastasiertes wenig differenziertes Adenokarzinom mit initial hohem PSA-Wert vorliege, sodass mittels radikaler Prostatovestikulektomie keine Heilung zu erzielen wäre. Aus diesem Grund habe er eine Hormonablation eingeleitet.
3. Prof. Dr. med. C hielt in seiner gutachterliche Stellungnahme vom 5. März 2014 fest, dass eine Prostatektomie aufgrund der Risiken und zu erwartenden Nebenwirkungen (e.g. Inkontinenz) nicht indiziert sei. Andererseits sei eine lokale Tumormassenreduktion indiziert, weil eine konsequente Tumormassenreduktion mit einer längeren Überlebenszeit korreliere, durch eine Ablation des Primärtumors lokale Komplikationen bei Versagen der antihormonellen Therapie vermieden würden und eine „kalte“ Ablationsverfahren wie Irreversible Elektroporation (IRE) zu einer Freisetzung von Tumorantigenen führten, die eine sekundäre Immunreaktion gegen Karzinommetastasen auslösen und somit zu einer immunmodulierten Eindämmung der Metastasierung führen würden. A könnte daher von einer Ablation der Prostata mit dem Nanoknife (Irreversible Elektroporation) profitieren. Dieser Eingriff sei minimal-invasiv, ohne das Risiko einer Inkontinenz (und Impotenz) einmalig und innerhalb von 24 Stunden durchführbar. Der Eingriff könne zur Zeit nur in Deutschland erfolgen.
4. Mit Verfügung vom 1. Juli 2014 lehnte die X AG die Kostenübernahme für die IRE-Behandlung des Prostata-Karzinoms von A im Ausland ab. Diese Behandlung stelle keine Pflichtleistung dar. Evidenz-basierte Wirksamkeitsstudien würden fehlen, sodass der Begriff der Wirksamkeit gemäss Art. 32 KVG nicht erfüllt sei. Eine geplante Behandlung im Ausland sei kein Notfall, für welchen Behandlungskosten gemäss Art. 36 Abs. 2 KVV übernommen würden.
5. Gegen diese Verfügung erhob A mit Schreiben vom 25. Juli 2014 Einsprache. Er habe am 1. Juli 2014 in Frankfurt/Offenbach von Prof. C eine IRE-Behandlung durchführen lassen, welche erfolgreich verlaufen sei. Die bisherigen Massnahmen gegen sein Prostata-Karzinom hätten keine Verbesserungen gebracht. Dank der minimal invasiven IRE-Behandlung hätte er danach kaum Schmerzen, fühle sich sehr gut und könne pro Woche viermal dreieinhalb Stunden arbeiten.
6. Die X AG wies am 4. November 2014 die Einsprache ab.

Zur Begründung führte sie im Wesentlichen an, ein medizinischer Grund, welcher eine Übernahme der Kosten für eine Behandlung im Ausland zulasse, sei im vorliegenden Fall nicht gegeben. So bestünden in der Schweiz alternativ zur IRE-Methode konventi-

onelle Behandlungsoptionen. Die Bevorzugung der IRE-Methode durch den Einsprecher werde denn auch einzig mit der Behauptung begründet, diese habe gegenüber einer konventionellen operativen Entfernung der Prostata keine Nebenwirkungen und Risiken. Es sei aber keineswegs davon auszugehen, dass alle IRE-Eingriffe komplikations- und nebenwirkungslos seien und bei allen konventionellen Eingriffen mit Inkontinenz und/oder Impotenz zu rechnen sei, solches behauptete der Einsprecher auch nicht.

Mangels vorliegender wissenschaftlicher Studien sei die Wirksamkeit der IRE-Behandlung im Falle von metastasierten Prostatakarzinomen zum aktuellen Zeitpunkt nicht nachgewiesen. Auch im Ausland erbrachte Leistungen, welche aus medizinischen Gründen ausnahmsweise von der Krankenpflegeversicherung zu übernehmen seien, müssten wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein. Eine im Ausland günstigere Behandlung könne für sich allein noch keine Wirtschaftlichkeit begründen.

Die vom Einsprecher geplante IRE-Auslandbehandlung sei aufgrund seines bewussten Entscheides und im Wissen um die fehlende Kostengutsprache seiner Krankenversicherung erfolgt. Vor diesem Hintergrund könne keinesfalls von einem Notfall gemäss Art. 36 Abs. 2 KVV Satz 1 ausgegangen werden.

Der Einsprecher könne auch keinen Anspruch auf Ersatz jener Kosten geltend machen, welcher der obligatorischen Krankenpflegeversicherung entstanden wäre, wenn er sich konservativ in der Schweiz hätte behandeln lassen (sogenannte Austauschbefugnis). So würden bei stationären Leistungen als Substitutionsleistungen nur Behandlungen in Frage kommen, welche nach bewährter Erkenntnis der medizinischen Wissenschaft appliziert worden seien. Davon könne bei der IRE-Methode mangels wissenschaftlicher Studien nicht ausgegangen werden.

7. Am 2. Dezember 2014 reichte A (folgend: Beschwerdeführer) beim Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht, Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der X AG (folgend: Beschwerdegegnerin) vom 4. November 2014 ein und stellte das Rechtsbegehren, die X AG sei anzuweisen, die IRE-Behandlungskosten von EUR 15'497.14 zu bezahlen.

(...)

III.

1. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass Prof. C ein Pionier sei, der in Deutschland die IRE-Methode seit drei Jahren erfolgreich anwende. Die IRE-Methode für die Prostata sei in den USA und Deutschland anerkannt und in der EU sei das Anerkennungsverfahren Ende Oktober 2014 angelaufen. Das Universitätsspital Zürich wende seit kurzem eine ähnliche Methode, die sogenannte HIFU-Methode mit hochfokussiertem Ultraschall, an. Für ihn sei es unmöglich, eine evidenz-basierte Langzeitstudie über die IRE-Methode vorzulegen oder darauf zu verweisen, weil dieses Operationsverfahren in der Schweiz noch zu neu sei. Er finde es nicht gerecht, dass die Beschwerdegegnerin für eine übliche Prostataoperation eine unlimitierte Kostengutsprache erteile, ihm jedoch jede Leistung verweigert werde, obwohl sein Eingriff bedeutend preisgünstiger ausgefallen sei als eine herkömmliche Prostataoperation. Eine Kostenbeteiligung der Beschwerdegegnerin könnte sich beispielsweise an der Höhe der Operationskosten für eine ambulante Prostataoperation von etwa Fr. 7'000.00 bis Fr. 8'000.00 orientieren.
2. Die Beschwerdegegnerin erwidert, dass die fehlende evidenz-basierte Langzeitstudie über die IRE-Methode der Hauptgrund der Ablehnung einer Kostengutsprache gewe-

sen sei. Die Frage, ob eine neue Behandlungsmethode Pflichtleistung der Krankenversicherung darstelle oder nicht, hänge nicht vom einzelfallweisen Erfolg der angewendeten Behandlungsmethode ab, sondern sei erfolgsunabhängig zu beantworten.

3.

- 3.1. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt die Kosten für die Leistungen, die der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihren Folgen dienen. Diese Leistungen umfassen unter anderem Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemassnahmen, die ambulant oder stationär durchgeführt werden (Art. 25 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a KVG).

Der Bundesrat kann bestimmen, dass die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten von Leistungen nach den Art. 25 Abs. 2 übernimmt, die aus medizinischen Gründen im Ausland erbracht werden (Art. 34 Abs. 2 KVG).

- 3.2. Art. 34 Abs. 2 KVG setzt als gegeben voraus, dass Leistungen grundsätzlich nur kassenpflichtig sind, wenn sie in der Schweiz erbracht werden (vgl. Eugster, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum KVG, Zürich 2010, Art. 34 N 2).

Von diesem Territorialitätsgrundsatz abzuweichen rechtfertigt sich nur bei schwerwiegenden Lücken im Behandlungsangebot (vgl. BGE 134 V 330 E. 2.3 = Pra98 (2009) Nr. 70). Entweder fehlt bezüglich der in Frage stehenden Krankheit jede Behandlungsmöglichkeit in der Schweiz oder aber es ist erwiesen, dass in einem konkreten Fall die Behandlung in der Schweiz, verglichen mit der alternativen Therapie, die im Ausland angeboten wird, mit einem erheblichen und insbesondere erhöhten Risiko für den Patienten verbunden ist und dass daher unter Berücksichtigung des Erfolges, den man mit der Behandlung zu erreichen beabsichtigt, eine verantwortbare und aus ärztlicher Sicht nötige Behandlung in der Schweiz nicht konkret gewährleistet ist (vgl. BGE 134 V 330 E. 2.2 = Pra98 (2009) Nr. 70). Das Risiko beurteilt sich nicht nach subjektiven Kriterien, beispielsweise der Angst vor einer Operation, sondern nach objektiven Gesichtspunkten (vgl. Eugster, a.a.O., Art. 34 N 6).

Bei Auslandsleistungen, deren Kosten gemäss Art. 34 Abs. 2 KVG übernommen werden, dürfte es sich im Allgemeinen um Behandlungen handeln, die eine hoch spezialisierte Technik erfordern, oder um komplexe Therapien von seltenen Krankheiten, für welche in der Schweiz, eben wegen dieser Seltenheit, keine genügende diagnostische oder therapeutische Erfahrung vorhanden sind. Wenn dagegen eine zweckmässige, allgemein anerkannte Behandlung in der Schweiz üblich und laufend angewendet wird und dieselbe breit anerkannt und genügend belegt ist, so kann der Versicherte aus Art. 34 Abs. 2 KVG keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten seiner Behandlung im Ausland ableiten. Aus diesem Grund stellen die geringen und schwer abschätzbaren oder gar noch bestrittenen Vorteile einer im Ausland erbrachten Leistung keine medizinischen Gründe im Sinne dieser Bestimmung dar. Die medizinischen Gründe müssen strikt ausgelegt werden (vgl. BGE 131 V 271 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 9C_739/2012 vom 7. Februar 2013 E. 2.4; Eugster, a.a.O., Art. 34 N 3 ff.).

- 3.3. Ein Prostatakarzinom, unter welchem der Beschwerdeführer leidet, ist keine seltene Krankheit. In der Schweiz bestehen mehrere zweckmässige, allgemein anerkannte Behandlungsmöglichkeiten eines Prostatakarzinoms wie operative Entfernung (Prostatektomie), Strahlentherapie, Hormontherapie und Chemotherapie, welche üblich und laufend angewendet werden. Eine schwerwiegende Lücke im Behandlungsangebot in der Schweiz besteht jedenfalls nicht. Da in der Schweiz anerkannte Behandlungsmethoden bestehen, kann demzufolge auch auf die vom Beschwerdeführer beantragte Einholung des Berichts seines behandelnden Urologen verzichtet werden.

Die IRE-Behandlung kann allenfalls als Ergänzung im Methodenspektrum der Krebsmedizin – wie im Übrigen auch die vom Beschwerdeführer erwähnte Behandlung mittels hoch intensiv fokussiertem Ultraschall (HIFU) – betrachtet werden. Die Wirksamkeit, welche gemäss Art. 32 Abs. 1 KVG für die Kostenübernahme durch den Krankenkversicherer vorausgesetzt wird, ist hingegen für die IRE-Methode nach wissenschaftlichen Methoden nicht nachgewiesen. So würden gemäss Stellungnahme des Vertrauensarztes der Beschwerdegegnerin, Dr. med. D, vom 23. Mai 2014 evidenz-basierte Wirksamkeitsstudien fehlen. Auch Prof. Dr. C, welcher beim Beschwerdeführer die IRE-Behandlung durchführte, bezeichnete im Kostenvoranschlag vom 22. Mai 2014 die IRE als neu experimentelle Therapie, zu der noch keine Langzeitstudien vorliegen würden. Ebenfalls kann medizinischen Fachzeitschriften entnommen werden, dass die Wirksamkeit der IRE noch nicht nach wissenschaftlichen Methoden nachgewiesen ist. So ist dem Artikel des Prostate Cancer and Prostatic Disease vom 2. September 2014 zu entnehmen, dass „further prospective development studies are needed to confirm the functional outcomes and to explore the oncological potential“. Gemäss dem Artikel „Mit Stromstössen gegen Krebs“ von Stehling, Günther und Rubinsky in der Ausgabe Spektrum der Wissenschaft vom April 2014 müsse noch genauer erforscht werden, unter welchen Bedingungen sich die entsprechenden Organe bei der IRE so weit wie möglich schonen lassen. Zudem mangle es bisher an abgeschlossenen klinischen Studien zu der Frage, bei welchen Erkrankungen die IRE einen Behandlungsvorteil gegenüber anderen Verfahren bringe. Dass es sich dabei nicht um eine wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethode handelt, wird gemäss Pressebericht vom 4. Februar 2015 auch von Professoren der deutschen Ärztesgesellschaft für Urologie geteilt, wonach der Wert der Behandlung mittels IRE noch völlig ungesichert sei. Mittel- oder langfristige Ergebnisse zur Wirksamkeit und zu Nebenwirkungen würden nicht vorliegen.

Dass die in der Schweiz angewendeten Behandlungsformen, verglichen mit der IRE-Methode, mit einem erheblichen und insbesondere erhöhten Risiko für den Patienten verbunden ist, wird vom Beschwerdeführer weder geltend gemacht noch ist dies erwiesen. Eine Auslandstherapie rechtfertigt sich auch nicht damit, dass die IRE-Behandlung allenfalls mit weniger Nebenwirkungen als bei den konventionellen Behandlungsformen verbunden wäre, was jedoch nicht erwiesen ist.

Es liegen demnach keine medizinischen Gründe im Sinne von Art. 34 Abs. 2 KVG vor, welche die Kostenübernahme einer IRE-Behandlung im Ausland, deren Vorteile gegenüber den in der Schweiz angebotenen konventionellen Therapieformen noch nicht erwiesen sind, rechtfertigen würde.

- 4.
- 4.1. Gemäss Art. 36 Abs. 2 KVV übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten von Behandlungen, die in Notfällen im Ausland erbracht werden. Ein Notfall liegt vor, wenn Versicherte bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt einer medizinischen Behandlung bedürfen und eine Rückreise in die Schweiz nicht angemessen ist. Kein Notfall besteht, wenn sich Versicherte zum Zwecke dieser Behandlung ins Ausland begeben.
- 4.2. Der Beschwerdeführer hat sich eigens nach Deutschland begeben, um sich der IRE-Behandlung zu unterziehen. Eine Kostenübernahme unter dem Titel eines Notfalls im Sinne von Art. 36 Abs. 2 KVV fällt somit nicht in Betracht.

- 5.

- 5.1. Bei fehlendem medizinischem Grund kann eine versicherte Person für eine Auslandbehandlung auch keine Erstattung im Umfang der bei einer Behandlung in der Schweiz hypothetisch anfallenden Kosten beanspruchen (sogenannte Austauschbefugnis). Ein Austausch ist auch dann nicht möglich, wenn die Nichtpflichtleistung wesentlich kostengünstiger wäre als die Pflichtleistung. Andernfalls würde das System der tarifvertraglich geprägten Spitalfinanzierung (Art. 49 KVG) gefährdet, was wiederum die Güte der medizinischen Versorgung in der Schweiz beeinträchtigen könnte. Im Übrigen käme als Austausch- bzw. Substitutionsleistung nur eine nach schweizerischem Recht indizierte Behandlung, somit eine Behandlung nach bewährter Erkenntnis der medizinischen Wissenschaft, in Frage (vgl. Entscheid des Bundesgerichts 9C_630/2010 vom 14. Oktober 2010 E. 2.2; 9C_739/2012 vom 7. Februar 2013 E. 2.4; Eugster, a.a.O., Art. 25 N 76, Art. 34 N 6; Landolt, Der Grundsatz der Austauschbefugnis im Sozialversicherungsrecht, AJP 9/2010, S. 1136).
- 5.2. Der Beschwerdeführer kann folglich nicht anstelle der IRE-Behandlung als Nichtpflichtleistung, die er gewählt hat, ersatzweise die Erstattung der Kosten im Umfang dessen, was eine Behandlung in der Schweiz gekostet hätte, beanspruchen.
6. Zusammenfassend lehnte die Beschwerdegegnerin zu Recht eine Ausnahme des Territorialitätsprinzips gemäss Art. 34 Abs. 2 KVG und somit die Kostenübernahme der IRE-Behandlung in Deutschland ab, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 20-2014 vom 23. April 2015

2.6. Übergangsrecht Erwachsenenschutz (Art. 14 SchIT ZGB); weder die Vormundschaftsbehörde noch die KESB hat bezüglich einer Schenkung einer Person, für welche ein Mitwirkungsbeirat (aArt. 395 Ziff. 1 ZGB) bzw. ein Mitwirkungsbeistand (Art. 396 ZGB) bestellt wurde, Zustimmungs- bzw. Mitwirkungskompetenz.

Erwägungen:

I.

1. Die Vormundschaftsbehörde Appenzell Innerer Landesteil ordnete mit Präsidialentscheid vom 28. März 2008 für A gestützt auf aArt. 392 Ziff. 1 ZGB eine Vertretungsbeistandschaft in Verbindung mit einer Verwaltungsbeiratschaft gestützt auf aArt. 395 Abs. 2 ZGB an, wählte zum Vertretungsbeistand und Beirat B und beauftragte ihn, A in allen persönlichen und finanziellen Angelegenheiten gestützt auf aArt. 392 Ziff. 1 ZGB, namentlich bei Bankgeschäften und grundbuchamtlichen Angelegenheiten zu vertreten und für sie die Vermögensverwaltung im Sinne von aArt. 395 Abs. 2 ZGB zu besorgen.
2. Mit Beschluss der Vormundschaftsbehörde Appenzell Innerer Landesteil vom 10. Juli 2008 wurde die Verwaltungsbeiratschaft gemäss aArt. 395 Abs. 2 ZGB in eine Mitwirkungsbeiratschaft gestützt auf aArt. 395 Ziff. 1 ZGB umgewandelt. Die Vertretungsbeistandschaft gemäss aArt. 392 Ziff. 1 ZGB blieb unverändert bestehen. B wurde beauftragt, A in allen persönlichen und finanziellen Angelegenheiten gestützt auf aArt. 392 Ziff. 1 ZGB, namentlich bei Bankgeschäften und grundbuchamtlichen Angelegenheiten zu vertreten und A im Rahmen der Mitwirkungsbeiratschaft im Sinne von aArt. 395 Abs. 1 ZGB zu begleiten. Auf die Veröffentlichung der Beiratschaft wurde verzichtet.
3. Die Vormundschaftsbehörde Appenzell Innerer Landesteil beschloss am 18. Oktober 2012, die Mitwirkungsbeiratschaft und die Vertretungsbeistandschaft von B an den Berufsbeistand C zu übertragen. Gegen diesen Beschluss reichte RA, damaliger Rechtsvertreter von A, Rekurs bei der Standeskommission ein, welche mit Anordnung vom 18. Dezember 2012 (Versand am 16. Januar 2013) im Sinne einer vorsorglichen Massnahme C als Beirat und Vertretungsbeistand von A ernannte.
4. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Appenzell I.Rh. (folgend: KESB) ernannte mit Entscheid vom 11. Februar 2013, mit welchem sie den Entscheid vom 18. Oktober 2012 in Wiedererwägung zog, als neuen Vertretungs- und Verwaltungsbeistand D und beauftragte ihn, A in allen persönlichen und finanziellen Angelegenheiten gestützt auf Art. 394 ZGB und Art. 395 ZGB, namentlich bei Bankgeschäften und anderen Rechtsgeschäften, zu vertreten. Vorbehalten bleibe die Zustimmung der Behörde gemäss Art. 396 ZGB.

In Erwägung 4 führte die KESB an, dass die bisherige Vertretungsbeistandschaft gemäss aArt. 392 Ziff. 1 ZGB sowie die Beiratschaft gemäss aArt. 395 Abs. 1 ZGB von Gesetzes wegen – spätestens innert der gesetzlichen Übergangsfrist – in eine Vertretungs- und Verwaltungsbeistandschaft gemäss Art. 394 ZGB und Art. 395 ZGB, in Verbindung mit einer Mitwirkungsbeistandschaft gemäss Art. 396 ZGB zu überführen seien. Zurzeit bestehe aus Sicht der KESB kein besonderer Anlass, die Massnahme an veränderte Verhältnisse anzupassen. Die Anpassung des Mandates ohne die Wirkungen zu verändern, erscheine zurzeit aus Sicht der KESB angemessen und zweckmässig. Die Mitwirkung der Behörde bei besonderen Rechtsgeschäften richte sich neu nach Art. 416 ZGB. Die KESB verzichte im Rahmen dieses Beschlusses auf eine spezifische Nennung von einzelnen zustimmungsbedürftigen Geschäften, sondern erachte

die umfassende Anwendung von Art. 416 ZGB dem Schutzbedürfnis der Verbeiständeten entsprechend. Der Beistand werde ergänzend auf Art. 414 ZGB hingewiesen, wonach die Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich über Umstände zu informieren sei, wenn die Situation eine Änderung der Massnahme erfordert oder die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Beistandschaft gegeben seien.

5. E teilte mit Schreiben vom 9. Mai 2013 dem Vertretungs- und Verwaltungsbeistand D mit, dass ihm A am 8. Dezember 2012 ihr gesamtes Aktiendepot geschenkt habe. Er bat ihn als Beistand von A, die Gültigkeit dieser Schenkung anzuerkennen.
6. Der Vertretungs- und Verwaltungsbeistand D leitete der KESB mit Schreiben vom 13. Mai 2013 das Schreiben von E vom 9. Mai 2013 samt Schenkungsschreiben von A vom 8. Dezember 2012 weiter, um in dieser Angelegenheit einen Entscheid zu treffen.
7. Im Herbst 2014 verstarb A in Appenzell.
8. Gemäss Erbbescheinigung vom 8. Januar 2015 hat A sel. mit öffentlicher letztwilliger Verfügung vom 9. April 2009 F als alleinige Erbin eingesetzt und B zum Willensvollstrecker ernannt.
9. Die KESB wies mit Entscheid-Nr. 13 vom 19. Januar 2015 den Antrag des Beistands vom 13. Mai 2013 betreffend Schenkung von A sel. an E ab, soweit sie darauf eintrat.

Zum Sachverhalt führte sie an, dass das Schreiben des Beistands vom 13. Mai 2013 als sinngemässer Antrag auf Zustimmung zu vorerwähnter Schenkung an E gemäss Art. 416 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB verstanden werde.

Als Begründung führte sie im Wesentlichen an, dass Voraussetzung für die Mitwirkungshandlungen der KESB gemäss Art. 416 ZGB das Vorliegen eines gültig abgeschlossenen Rechtsgeschäfts sei, das der Beistand in Vertretung der betreuten Person abgeschlossen habe. Die Rolle der Behörde bestehe lediglich in der formellen Zustimmung zum bereits abgeschlossenen Geschäft und könne das Handeln des Mandatsträgers nicht ersetzen. Vorliegend habe der Beistand einen ferner sinngemässen Antrag auf Prüfung einer Schenkung von A sel. an eine Drittperson bei der KESB eingereicht. Ersterer hätte das eingereichte Dokument im Sinne eines mutmasslichen Vertragsstücks allerdings in keiner Art und Weise für die betroffene Person verhandelt oder abgeschlossen, noch habe er konkret das Schriftstück unterzeichnet oder die Behörde gar um Zustimmung erbeten. Vor diesem Hintergrund erweise sich bereits schon der gesetzlich notwendige Antrag als nicht genügend konkretisiert bzw. weise das Rechtsgeschäft, welchem zugestimmt werden müsste, erwähnte Rechtsmängel auf.

Das rechtsgenügende Abschliessen eines Vertrags bedinge Handlungsfähigkeit. Dies gelte auch für einseitige Rechtsgeschäfte, wozu die Schenkung dazu gehöre. Handlungsfähigkeit sei grundsätzlich voll gegeben oder sie fehle. Mit Bezug auf eine bestimmte Handlung oder Unterlassung liege Handlungsfähigkeit vor oder sie fehle, wenn beispielsweise Urteilsunfähigkeit vorliege. Die betroffene Person könne somit ohne Mitwirkung der gesetzlichen Vertretung keine Rechte und Pflichten begründen und ferner auch keine Verträge rechtsgültig unterzeichnen. Die Vertretung hätte bei einem Rechtsgeschäft entweder mitwirken oder bei Urteilsunfähigkeit der zu vertretenden Person allein in deren Interesse handeln müssen.

A sel. sei von ihrem Hausarzt in einem von der KESB eingeforderten Bericht am 26. Januar 2013 als urteilsunfähig beurteilt worden. In seinem Schreiben erwähnte der Arzt, dass die Urteilsfähigkeit von A sel. schon lange nicht mehr gegeben sei und er

dies zweifelsfrei mit Zeugnis vom 7. August 2012 bereits schon attestiert hätte. Seine Patientin würde ihn schon seit langem nicht mehr erkennen, obschon er sie seit dem 10. November 2004 betreue.

Am 18. Juli 2012 sei A sel. zudem von der damaligen Präsidentin der KESB angehört worden. Die Präsidentin habe beschrieben, dass die Angehörte dem Gespräch nur bedingt habe folgen können und dass sie schwere Beeinträchtigungen der geistigen Funktion und Präsenz festgestellt habe.

Demgegenüber habe E als vermeintlich Beschenker mit Schreiben vom 9. Mai 2013 zusammenfassend verlauten lassen, A sel. habe ihm schriftlich ihr gesamtes Aktiendepot verschenkt. Letztere wolle sich damit bei ihm für die langjährige Unterstützung bedanken und einen Verlust in Zusammenhang mit einem früheren Beistand ausgleichen. Zudem sei die Urteilsfähigkeit von A sel. durch einen geriatrischen Untersuch erwie sen und durch Zeugnis von Frau Dr. med. G, attestiert. Die Annahme der KESB, die betroffene Person sei urteils unfähig, sei demnach haltlos. Die KESB habe dies mit Entscheidung vom 11. Februar 2013 sodann indirekt auch anerkannt.

Mit Entscheid, die Massnahme für A sel. aufrecht zu halten und mit der Anordnung, selbige sei namentlich in Zusammenhang mit Rechtsgeschäften zu vertreten, hätte die KESB keineswegs ihre Überzeugung aufgegeben, dass A sel. Unterstützung benötige und urteilsfähig sei. Vielmehr hätte die Behörde aufgrund der Gegebenheiten, Einschätzungen und Umstände entschieden, dass die betroffene Person dringend und zwingend auf Unterstützung durch einen Beistand in diversen Fragen des Lebens angewiesen sei. Die KESB stütze sich damals wie heute bei der Behandlung der Frage der Urteilsfähigkeit auf das Gutachten und die Einschätzungen des Hausarztes sowie auf die eigene Sachverhaltserhebung (Anhörung). Weiter zeige das handschriftlich verfasste Schriftstück ohne Zweifel, dass die Verfasserin nicht mehr vollends im Besitz ihrer Kräfte und Sinne gewesen sein müsse. Das Schriftbild gestalte sich trotz liniierter Vorlage schräg, die Worte seien schwer entzifferbar oder gar unleserlich. Unbesehen dieser Einschätzung bleibe zu erwähnen, dass das vom vermeintlich Beschenkten eingereichte Arztzeugnis von einer Ärztin ausgestellt worden sei, welche geschäftlich mit selbigem in Verbindung stehe. Eine Interessenkollision könnte betreffend des aus gestellten Arztzeugnisses zumindest nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Für rechtsgültiges Abschliessen von Verträgen hätte es schon unter der altrechtlichen Massnahme, also im Zeitpunkt des vermeintlichen Zustandekommens des Schenkungsvertrages, zwingend die Zustimmung des Vertreters benötigt. Die Mitwirkungsbeiratschaft (aArt. 395 Abs. 1 ZGB) hätte zur Folge, dass die verbeiratete Person nicht ohne Mitwirkung des Beirates namentlich Schenkungen hätte vornehmen können.

Vor diesem Hintergrund sei der Vertrag in der Sache durch Urteils unfähigkeit und formell durch die fehlende Unterschrift des eingesetzten Vertreters nichtig bzw. nicht zustande gekommen und die Voraussetzung für eine Mitwirkungshandlung der Behörden gemäss Art. 416 ZGB seien daraus und aus mangelndem Antrag nicht gegeben.

Abschliessend bleibe festzuhalten, dass selbst wenn erwähnte Mängel nicht bestanden hätten, die Behörde der Schenkung nicht zugestimmt hätte. Die Aufgabe der Behörde gemäss Art. 416 ZGB sei es, die Interessen einer betroffenen Person zu schützen und den Beistand zu kontrollieren, um mögliche Fehler zu verhindern. Verhältnismässig zum Vermögen und mit Blick auf den altersbedingten Vermögensverzehr hätte sich die betroffene Person ausserordentlich schwer belastet. Eine Schenkung im Umfang der vermeintlichen Absicht wäre ohnehin als unverantwortbar betrachtet worden.

10. Gegen den Entscheid der KESB (folgend: Vorinstanz) reichte der Rechtsvertreter von E (folgend: Beschwerdeführer) bei der kantonsgerichtlichen Kommission für allgemeine Beschwerden am 20. Februar 2015 Beschwerde ein.

(...)

III.

1. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, dass nach neuem Recht der Beistand in Vertretung der betroffenen Person keine Schenkungshandlungen vornehmen dürfe (Art. 412 Abs. 1 ZGB) und deshalb auch eine Zustimmung der Behörde nach Art. 416 ZGB ausgeschlossen sei. Der Mitwirkungsbeistand könne dem Rechtsgeschäft ohne Einbezug der Behörde nach Art. 416 ZGB eigenständig zustimmen bzw. die Zustimmung verweigern. Vertretungs- und Verwaltungsbeistand D habe sich aber bisher nicht geäussert, inwiefern er zur streitbetroffenen Schenkung eine Zustimmungshandlung getätigt habe. Auch nach altem Recht würden allein der Verbeiratete und der Beirat ohne Vormundschaftsbehörde entscheiden. Der Vorinstanz komme deshalb bei Schenkungen von verbeiständeten bzw. verbeirateten Personen nach altem und nach neuem Recht keinerlei Genehmigungs- bzw. Zustimmungskompetenzen zu.
2.
 - 2.1. Nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens ist die Frage, ob die streitbetroffene Schenkung gültig zustande gekommen ist. Zu beurteilen ist vorliegend einzig, ob die Vorinstanz hätte prüfen dürfen, ob sie der streitbetroffenen Schenkung von A sel. vom 8. Dezember 2012 an den Beschwerdeführer ihre Zustimmung erteilen wolle oder nicht.
 - 2.2. Seit 1. Januar 2013 ist das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Die Schenkungsurkunde wurde am 8. Dezember 2012 datiert und erfolgte somit noch unter Gültigkeit des alten Vormundschaftsrechts.
 - 2.3. Mit Beschluss vom 10. Juli 2008 wurde B unter anderem beauftragt, A sel. im Rahmen der Mitwirkungsbeiratschaft im Sinne von aArt. 395 Abs. 1 ZGB zu begleiten.
 - 2.4. Wenn für die Entmündigung einer Person kein genügender Grund vorliegt, gleichwohl aber zu ihrem Schutze eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit als notwendig erscheint, so kann ihr gemäss aArt. 395 Abs. 1 Ziff. 7 ZGB ein Beirat gegeben werden, dessen Mitwirkung unter anderem auch für Schenkungen erforderlich ist.

Die Mitwirkungsbeiratschaft bewirkt, dass der Verbeiratete nicht mehr in der Lage ist, eine Schenkung selbständig, ohne Zustimmung des Beirates, gültig vorzunehmen (vgl. Schnyder/Murer, Das Familienrecht, Band II, 3. Abteilung, Das Vormundschaftsrecht, Berner Kommentar, Bern 1984, Art. 395 N 79). Schützling und Beirat müssen somit zusammenwirken: der eine vermag ohne den andern rechtlich nichts Verpflichtendes zu unternehmen; der Beirat ist nicht gesetzlicher Vertreter. Immerhin sind die vorgängige Ermächtigung und die nachträgliche Genehmigung zulässig. Die Mitwirkung ist an keine Formvorschrift gebunden, sie kann auch stillschweigend erfolgen. Eine Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden erfolgt nicht (vgl. Schnyder/Murer, a.a.O., Art. 395 N 13).
 - 2.5. Nach dem zum Zeitpunkt der Errichtung der Schenkungsurkunde geltenden Vormundschaftsrecht hatte die Vormundschaftsbehörde keine Zustimmungs- bzw. Mitwirkungs-

kompetenz. Einzig der damalige Mitwirkungsbeirat hätte der Schenkung zustimmen müssen, damit diese gültig zustande gekommen wäre.

3.

- 3.1. Übergangsrechtlich gilt gemäss Art. 14 SchIT ZGB für den Erwachsenenschutz das neue Recht, sobald die Änderung vom 19. Dezember 2008 in Kraft getreten ist. Mit Ausnahme von Entmündigungen fallen die nach bisherigem Recht angeordneten Massnahmen spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 19. Dezember 2008 dahin, sofern die Erwachsenenschutzbehörde sie nicht in eine Massnahme des neuen Rechts überführt hat.
- 3.2. Bis zur Überführung der Massnahme in eine solche des neuen Rechts durch einen Entscheid der Erwachsenenschutzbehörde untersteht die Massnahme dem bisherigen Recht mit allen altrechtlichen Wirkungen (vgl. Bächler/Häfeli/Leuba/Stettler [Hrsg.], a.a.O., Art. 14 und Art. 14a SchIT N 10; vgl. Bächler/Jakob [Hrsg.], Kurzkomentar ZGB, Basel 2012, Art. 14 SchIT N 5).
- 3.3. Der damalige Beirat hätte somit bis zum 11. Februar 2013, an welchem die Vorinstanz die Überführung der altrechtlichen Massnahmen in solche des neuen Rechts vorgenommen hat, die Zustimmung zur Schenkung erteilen können, damit diese gültig zustande gekommen wäre. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Vorinstanz demnach auch keine Zustimmungs- bzw. Mitwirkungskompetenz.

4.

- 4.1. Die Vorinstanz ernannte mit Entscheid vom 11. Februar 2013 D als neuen Vertretungs- und Verwaltungsbeistand gestützt auf Art. 394 ZGB und Art. 395 ZGB und behielt die Zustimmung der Behörde gemäss Art. 396 ZGB vor. In ihren Erwägungen führte sie an, dass es angemessen und zweckmässig erscheine, die bisherigen Massnahmen ohne Änderung deren Wirkungen ins neue Recht zu überführen und sie auf eine Nennung der zustimmungsbedürftigen Geschäfte nach Art. 416 ZGB verzichte.
- 4.2. Gemäss Art. 394 ZGB wird eine Vertretungsbeistandschaft errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und deshalb vertreten werden muss.

Der Beistand darf jedoch gemäss Art. 412 Abs. 1 ZGB in Vertretung der betroffenen Person keine Schenkungen vornehmen, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke (vgl. Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], a.a.O., Art. 394 N 20). Geschäfte, für welche eine Vertretung des Beistands ausgeschlossen ist, können auch nicht durch eine behördliche Zustimmung geheilt werden (vgl. Bächler/Häfeli/Leuba/Stettler [Hrsg.], a.a.O., Art. 416 N 17).

D als neuer Beistand ab 11. Februar 2013 durfte folglich keine Schenkung als Vertreter von A sel. vornehmen. Entsprechend fehlte der Vorinstanz die Zustimmungskompetenz gemäss Art. 416 Abs. 1 ZGB.

- 4.3. Gemäss Art. 396 Abs. 1 ZGB wird eine Mitwirkungsbeistandschaft errichtet, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zu deren Schutz der Zustimmung des Beistands oder der Beistandin bedürfen.

Entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes genügt bei der Mitwirkungsbeistandschaft die Zustimmung des Beistandes. Diese ist an keine Form gebunden. Sie kann auch nachträglich erteilt werden. Es braucht auch in Fällen gemäss Art. 416 Abs. 1 ZGB – wonach für gewisse Geschäfte, die der Beistand in Vertretung der betroffenen Person

vornimmt, die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde erforderlich ist – nicht zusätzlich die Mitwirkung der KESB. Art. 416 ZGB bezieht sich nämlich auf Handlungen des Beistandes als Vertreter, während dem Mitwirkungsbeistand eben gerade keine Vertretungsbefugnis zusteht (vgl. Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], a.a.O., Art. 396 N 21, 24).

D hat als Beistand von A sel. betreffend der streitbetroffenen Schenkung nicht als Vertreter gehandelt, weshalb Art. 416 ZGB nicht anwendbar ist. Auch eine allfällig fehlende Mitwirkung des Beistands bezüglich Schenkung dürfte nicht durch Zustimmung der Vorinstanz ersetzt werden.

5. Zusammenfassend verfügt die Vorinstanz bezüglich der streitbetroffenen Schenkung keine Zustimmungs- bzw. Genehmigungskompetenz. Die Vorinstanz führte im angefochtenen Entscheid selbst aus, dass der Beistand sie nicht um Zustimmung erbeten habe. Das Schreiben des Beistands vom 13. Mai 2013 an die Vorinstanz hätte demnach von der Vorinstanz nicht als Antrag um Zustimmung behandelt werden dürfen. Hingegen hätte die Vorinstanz den Beistand über den genauen Inhalt seines Beistandsmandates gemäss Entscheid vom 11. Februar 2013 aufzuklären gehabt. Jener Entscheid lässt nämlich die genaue Bestimmung der mitwirkungsbedürftigen Geschäfte im Dispositiv vermissen (vgl. Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], a.a.O., Art. 396 N 12).

Es hätte somit keines Entscheids, sondern vielmehr einer Information an den Beistand über dessen Befugnisse in Bezug auf die Schenkung bedurft. Der Entscheid der Vorinstanz vom 19. Januar 2015 ist deshalb aufzuheben.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Kommission für allgemeine Beschwerden, Entscheid KBA 1-2015 vom
26. Juli 2015

2.7. Nachsteuerverfahren bezüglich einer verjährten Erbschaftssteuerveranlagung (Art. 153 Abs. 1 StG); Wird die unsichere Tatsache der gemeinnützigen Zweckverfolgung einer Stiftung nicht im Erbschaftssteuerverfahren weiter geklärt, darf die Untersuchung nicht im Nachsteuerverfahren nachgeholt werden.

Erwägungen:

I.

1. Carl Sutter hat mit letztwilliger Verfügung vom 10. Oktober 2001 auf sein Ableben hin die Carl Sutter-Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Appenzell errichtet. Für die Liegenschaft „ab's Schaies“ in Appenzell, Bezirk Schwende, Parzelle Nr. 55, und das Moosgrundstück im Unterrain, Parzelle Nr. 96 hat Carl Sutter (...) die Carl Sutter-Stiftung als Nacherbin eingesetzt. Die Stiftung bezweckt die finanzielle Unterstützung von neuen und bestehenden Einrichtungen für ältere Personen, wie Altersheime oder Alterssiedlungen (insbesondere den Bau, Unterhalt und Betrieb) auf dem Gebiet der Feuerschaugemeinde Appenzell. Stiftungsmittel ist die Liegenschaft „ab's Schaies“ in Appenzell, Bezirk Schwende, Parzelle Nr. 55, und das Moosgrundstück im Unterrain, Parzelle Nr. 96.
2. Nach Versterben der Vorerbin wurde die Carl Sutter-Stiftung am 25. Oktober 2004 im Handelsregister des Kantons Appenzell I.Rh. eingetragen.
3. Die Kantonale Steuerverwaltung befreite die Carl Sutter-Stiftung mit Entscheid vom 16. März 2007 provisorisch von der subjektiven Steuerpflicht im Sinne von Art. 58 Abs. 1 lit. f StG sowie Art. 56 lit. g DBG. An die Befreiung wurde die Pflicht verknüpft, den Stiftungszweck bis spätestens 1. Januar 2008 unmittelbar zu verfolgen. Sollte die unmittelbare Zweckverfolgung ab dem Steuerjahr 2008 dann nicht der Fall sein, erfolge rückwirkend auf 1. Januar 2005 die ordentliche Besteuerung nach Art. 51 Abs. 1 lit. b StG und Art. 49 Abs. 1 lit. b DBG. Als Begründung führte sie im Wesentlichen auf, dass die Stiftung nur dann Steuerfreiheit genieße, wenn mit dem Grundstück selbst öffentliche oder gemeinnützige Zwecke erfüllt würden, nicht jedoch dann, wenn das Grundstück lediglich indirekt über seinen Ertrag diesen Zwecken diene.
4. Mit Schreiben vom 11. November 2008 gab die Carl Sutter-Stiftung gegenüber der Kantonalen Steuerverwaltung einen Revers ab. Da die Stiftung das Bauland noch nicht habe veräussern können, sei sie noch nicht in der Lage gewesen, den Stiftungszweck tatsächlich zu verfolgen. Zudem müssten entsprechende Projekte zur Realisierung gelangen, bis die Stiftung finanzielle Unterstützung leisten könne. Sie erkläre sich damit einverstanden, dass, sollte die Stiftung künftig tatsächlich nicht einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, die Stiftung rückwirkend ab 1. Januar 2008 (handschriftlich korrigiert mit: 22. Oktober 2004) ordentlich besteuert werde.
5. In den definitiven Steuerveranlagungen für die Jahre 2005 bis 2011 wurde die Carl Sutter-Stiftung steuerbefreit.
6. Mit Schreiben vom 12. Oktober 2012 und 10. Dezember 2012 forderte die Kantonale Steuerverwaltung die Carl Sutter-Stiftung auf, bis spätestens Ende 2012 ihrem Stiftungszweck nachzuleben und gemeinnützige Projekte zu unterstützen, andernfalls die Steuerbefreiung rückwirkend per 22. Oktober 2004 aufgehoben werden müsste.

7. Mit Schreiben vom 10. Juli 2013 teilte die Kantonale Steuerverwaltung der Carl Sutter-Stiftung mit, dass auch aus der Steuererklärung 2012 nicht ersichtlich sei, wie die Carl Sutter-Stiftung gemeinnützig tätig geworden wäre. Sollte die Carl Sutter-Stiftung bis spätestens 9. August 2013 keine Unterstützung von gemeinnützigen Projekten gemäss Stiftungszweck nachweisen können, müsste die Steuerbefreiung rückwirkend per 22. Oktober 2004 aufgehoben werden.
 8. Die Carl Sutter-Stiftung teilte der Kantonalen Steuerverwaltung am 11. Juli 2013 mit, dass sie bisher keine Gelegenheit gehabt hätte, Unterstützungsbeiträge zu leisten. Sie suche aktiv nach geeigneten Projekten. Die Steuerbefreiung könne nicht davon abhängen, ob sie während der letzten acht Jahre ein paar kleine Beträge ausgerichtet habe oder ob sie für den Zeitraum der acht Jahre zusammengefasst einen grossen Beitrag gemeinnützig auszahle.
 9. Die Kantonale Steuerverwaltung entschied am 16. Dezember 2013, dass die Carl Sutter-Stiftung zufolge Widerrufs der provisorisch ausgesprochenen Steuerbefreiung ab 22. Oktober 2004 der ordentlichen Besteuerung für Gewinn und Kapital unterliege.
 10. Die gegen diesen Entscheid von der Carl Sutter-Stiftung erhobene Einsprache wies die Kantonale Steuerverwaltung mit Entscheid vom 17. April 2014 ab. Die gegen diesen Entscheid eingereichte Beschwerde der Carl Sutter-Stiftung wurde vom Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht, mit Präsidialentscheid V 7-2014 vom 3. Juli 2014 mangels rechtzeitiger Bezahlung des einverlangten Kostenvorschusses abgeschrieben.
- (...)
13. Am 1. Oktober 2014 verfügte die Kantonale Steuerverwaltung gegenüber der Carl Sutter-Stiftung eine Nachsteuer für die Erbschaftssteuer 2004 im Betrag von Fr. 431'137.80.
 14. Die Rechtsvertreterin der Carl Sutter-Stiftung reichte am 3. November 2014 gegen den Einschätzungsentscheid für die Erbschaftssteuer 2004 Einsprache ein mit dem Antrag, es sei auf der Zuwendung an die Carl Sutter-Stiftung keine Erbschaftssteuer zu erheben.
 15. Mit Entscheid vom 1. Dezember 2014 wies die Kantonale Steuerverwaltung die Einsprache der Carl Sutter-Stiftung ab.

So sei die Frage der Erbschaftssteuerpflicht gemäss Art. 97 Abs. 2 Satz 1 StG klar und eindeutig an die Frage der Befreiung von den Gewinn- und Kapitalsteuern gekoppelt. Der rückwirkende Widerruf der Steuerbefreiung bei den Gewinn- und Kapitalsteuern sei rechtskräftig. Das bedeute, dass die Zuwendung an eine nicht steuerbefreite Stiftung erfolgt und damit erbschaftssteuerpflichtig sei. Ein Hinweis auf die möglichen Erbschaftssteuerfolgen habe nicht gemacht werden müssen. Mit Art. 97 Abs. 2 StG habe der Gesetzgeber widersprüchliche Ergebnisse vermeiden wollen. Es könne nicht sein, dass eine juristische Person zwar gewinn- und kapitalsteuerpflichtig sei, aber nicht erbschaftssteuerpflichtig. Deshalb werde im Erbschaftssteuerrecht (Art. 97 Abs. 2 StG) ausdrücklich Bezug genommen auf das Gewinn- und Kapitalsteuerrecht (Art. 58 Abs. 1 StG). Es gehe hier um das Anliegen einer widerspruchsfreien Rechtsordnung. Diese Regelung sei zudem nicht eine Besonderheit von Appenzell I.Rh., sondern finde sich auch in diversen anderen Kantonen.

16. Die Rechtsvertreterin der Carl Sutter-Stiftung (folgend: Beschwerdeführerin) reichte am 19. Januar 2015 Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 1. Dezember 2014 ein.

(...)

III.

1.

- 1.1. Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, dass die Erhebung einer Nachsteuer u.a. voraussetze, dass neue Tatsachen oder Beweismittel, die der Steuerbehörde nicht bekannt gewesen seien, dazu geführt hätten, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben sei. Neue Tatsachen oder Beweismittel seien nur solche, welche zwar schon vorher vorhanden gewesen, sie jedoch der Veranlagungsbehörde erst im Nachhinein bekannt geworden seien. Tatsachen, die sich erst nach der fraglichen Zeit verwirklicht hätten, würden ausser Betracht fallen. Im Zeitpunkt des Erbanfalls habe die Stiftung aufgrund ihrer Statuten die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung klar erfüllt. Dass nun viele Jahre danach aufgrund von Tatsachen, die sich erst lange danach verwirklicht hätten (Aberkennung der provisorisch gewährten Steuerbefreiung bei den direkten Steuern), rückwirkend eine andere Beurteilung vorgenommen werde, widerspreche dem Sinn des Gesetzes. Aus diesen Gründen sei im Rahmen der Erbschaftssteuern auf eine Nachbesteuerung zu verzichten, respektive seien die Voraussetzungen für ein Nachsteuerverfahren vorliegend nicht als erfüllt zu betrachten.

Im Gegensatz zu den direkten Steuern habe die kantonale Steuerverwaltung bei den Erbschaftssteuern nie einen Vorbehalt bezüglich Steuerbefreiung gemacht. Die Stiftung habe auch keine diesbezüglichen Auflagen erhalten oder einen Revers unterzeichnet. Art. 97 Abs. 2 StG sehe vor, dass Zuwendungen an eine Stiftung mit Sitz im Kanton, die von den direkten Steuern befreit sei, auch von den Erbschaftssteuern befreit seien. Im Zeitpunkt der Zuwendung (Nacherbschaft im Jahre 2004) habe die Stiftung die Bedingungen erfüllt, erst fast 10 Jahre danach sei ihr die Steuerbefreiung für die direkten Steuern rückwirkend aberkannt worden. Die ratio legis von Art. 97 Abs. 2 StG stehe einer – so zu sagen vorfrageweisen – selbständigen Prüfung durch die Erbschaftssteuerbehörde in einem Fall wie dem vorliegenden nicht entgegen. Bei einer Auslegung von Art. 97 Abs. 2 StG, welche sich nicht nur am Wortlaut orientiere, könnten die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung von den Erbschaftssteuern als gegeben erachtet werden.

- 1.2. Die Beschwerdegegnerin erwidert, der Widerruf der Steuerbefreiung der Carl Sutter-Stiftung mit der Beurteilung der Jahre 2004 bis 2012 stehe rechtskräftig fest. Damit stehe fest, dass im Jahr 2004 eine Zuwendung an eine nicht steuerbefreite Stiftung erfolgt sei.

Die ordentliche Veranlagungsverjährungsfrist von 5 Jahren nach Art. 130 Abs. 1 StG sei für die Erbschaftssteuer abgelaufen. In einem solchen Fall sei jedoch gemäss dieser Bestimmung die Erhebung von Nachsteuern vorbehalten. Die Rechtzeitigkeit der Erhebung der Nachsteuer werde von der Beschwerdeführerin nicht bestritten.

Bei der Beschwerdeführerin handle es sich um die Errichtung einer Stiftung auf den Todesfall, was nach Art. 95 Abs. 1 StG die Erbschaftssteuer auslöse. Art. 97 StG regle als Ausnahme die steuerfreien Vermögensübergänge. Gemäss Art. 97 Abs. 2 Satz 1 StG seien Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz im Kanton steuerfrei, die gemäss Art. 58 Abs. 1 dieses Gesetzes steuerbefreit seien. Damit mache das Gesetz die Befreiung von der Erbschaftssteuer direkt davon

abhängig, ob eine Befreiung von der Gewinn- und Kapitalsteuer nach Art. 58 StG vorliege. Die Auffassung der Beschwerdeführerin, wonach die Frage der Steuerbefreiung für die Erbschaftssteuer selbständig zu prüfen sei, widerspreche der klaren gesetzlichen Regelung und sei deshalb abzulehnen. Im Zeitpunkt der Zuwendung habe die Befreiung von der Erbschaftssteuer von Gesetzes wegen unter dem Vorbehalt gestanden, dass die Stiftung ihrem Zweck auch tatsächlich nachlebe. Die Steuerverwaltung habe diesbezüglich weder einen Vorbehalt anbringen noch der Stiftung eine Auflage machen müssen. Der rückwirkende Widerruf der provisorisch gewährten Steuerbefreiung bei den Gewinn- und Kapitalsteuern habe nun Folgen für die Erbschaftssteuer. Und zwar stehe nun fest, dass damals im Jahr 2004 die Mittel an eine nicht steuerbefreite Stiftung gegangen seien. Die Voraussetzungen von Art. 97 Abs. 2 StG seien damit nicht erfüllt, weshalb die Zuwendung sich als erbschaftssteuerpflichtig erweise.

Dass die Beschwerdeführerin innert nützlicher Frist keine Mittel ausgeben werde und letztlich die Steuerbefreiung widerrufen werden müsse, sei der Steuerbehörde hingegen ursprünglich nicht bekannt gewesen. Die Voraussetzungen einer Nachsteuer seien damit erfüllt. Hinzu komme, dass selbst nachträglich eingetretene Tatsachen berücksichtigt werden dürften, wenn sie auf den Beurteilungstichtag zurückwirkten. Der Widerruf der Steuerbefreiung bzw. die Feststellung der Steuerpflicht sei vorliegend rückwirkend erfolgt und damit stehe nun untrennbar auch die Erbschaftssteuerpflicht fest.

2.

- 2.1. Der Erbschaftssteuer unterliegen alle Zuwendungen kraft Erbrechts. Steuerbar ist insbesondere die Errichtung einer Stiftung auf den Todesfall (vgl. Art. 95 Abs. 1 StG). Steuerfrei sind hingegen Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz im Kanton, die gemäss Art. 58 Abs. 1 StG steuerbefreit sind (vgl. Art. 97 Abs. 2 StG). Gemäss Art. 58 Abs. 1 lit. f StG sind die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.
- 2.2. Die Kantonale Steuerverwaltung widerrief am 16. Dezember 2013 die provisorisch ausgesprochene Steuerbefreiung der Carl Sutter-Stiftung ab 22. Oktober 2004. Die dagegen erhobene Einsprache der Carl Sutter-Stiftung wurde mit Einspracheentscheid vom 17. April 2014 abgewiesen und die gegen den Einspracheentscheid eingereichte Beschwerde der Carl Sutter-Stiftung vom Kantonsgericht mit Präsidialentscheid V 7-2014 vom 3. Juli 2014 abgeschrieben. Der Entscheid der Kantonalen Steuerverwaltung vom 16. Dezember 2013, wonach die Carl Sutter-Stiftung zufolge Widerrufs der provisorisch ausgesprochenen Steuerbefreiung ab 22. Oktober 2004 der ordentlichen Besteuerung für Gewinn und Kapital unterliegt, ist demnach rechtskräftig.
- 2.3. Somit unterliegt die Carl Sutter-Stiftung grundsätzlich auch der Erbschaftssteuerpflicht. Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Erbschaftssteuer im Jahr 2014 veranlagt werden durfte.

3.

- 3.1. Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Nachsteuern und Bussen (Art. 130 Abs. 1 StG).

Der Erbschaftssteueranspruch besteht bei Zuwendungen aus Nacherbschaft im Zeitpunkt, in dem die Vorerbschaft ausgeliefert wird (Art. 96 Abs. 4 lit. b StG). Als Zeitpunkt der Auslieferung ist, wenn die Verfügung es nicht anders bestimmt, der Tod des Vorerben zu betrachten (Art. 489 Abs. 1 ZGB).

3.2. Gemäss Nachsteuerverfügung vom 1. Oktober 2014 ging die Kantonale Steuerverwaltung vom Erbanfall im Jahr 2004 aus. Die Erbschaftssteuer hätte somit spätestens bis Ende 2009 veranlagt werden müssen. Dies ist nicht geschehen, weshalb die Erbschaftssteuerveranlagung verjährt ist. Die Veranlagung kann somit nur noch im Nachsteuerverfahren durchgeführt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Auflage, Zürich 2013, § 160 N 17).

4.

4.1. Eine nicht erhobene Steuer wird als Nachsteuer eingefordert, wenn sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, ergibt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben ist (Art. 153 Abs. 1 StG).

4.2. Neue Tatsachen oder Beweismittel sind solche, welche zwar schon vorher vorhanden waren, aber der Steuerbehörde erst im Nachhinein bekannt wurden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 160 N 21).

Damit eine Nachsteuer erhoben werden kann, muss die ungenügende Einschätzung auf im Einschätzungszeitpunkt nicht bekannte Tatsachen oder Beweismittel zurückzuführen sein (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 160 N 9 ff.). Die Unkenntnis der Steuerbehörde über das Vorhandensein einer Tatsache muss kausal für die unrichtige Einschätzung gewesen sein. Der Kausalzusammenhang wird unterbrochen, wenn die Tatsache der Veranlagungsbehörde bekannt war oder hätte bekannt sein müssen, und von dieser wider besseres Wissen oder aus Nachlässigkeit nicht beachtet wurde (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 160 N 19; Zweifel/Athanas [Hrsg.], Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), 2. Auflage, Basel 2008, Art. 151 N 8a). Wird ein als erheblich erkennbarer Sachverhalt, welcher noch unklar ist, im Einschätzungsverfahren nicht weiter geklärt, darf die Untersuchung nicht im Nachsteuerverfahren nachgeholt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 160 N 32; Zweifel/Athanas [Hrsg.], a.a.O., Art. 151 N 7). Tatsachen müssen als bekannt gelten, wenn die Veranlagungsbehörde den Sachverhalt aufgrund verhältnismässig konkreter Anhaltspunkte im Veranlagungsverfahren abklären konnte (vgl. Zweifel/Athanas [Hrsg.], a.a.O., Art. 151 N 8a).

4.3. Die Kantonale Steuerverwaltung hat gegenüber der Carl Sutter-Stiftung trotz Empfang einer Erbschaft das Erbschaftssteuerverfahren nie eingeleitet. Spätestens ab Erteilung der provisorischen Steuerbefreiung im Jahr 2007 wusste sie jedoch um die unsichere Tatsache der gemeinnützigen Zweckverfolgung der Stiftung. Das Erbschaftssteuerverfahren hätte im Wissen um diese Unsicherheit eingeleitet und die Veranlagungsverjährung der Erbschaftssteuer unterbrochen werden müssen, zum Beispiel ebenfalls mittels Revers. Eine Nachsteuerveranlagung ist folglich nicht gerechtfertigt.

4.4. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und der Einspracheentscheid vom 1. Dezember 2014 und die Verfügung vom 1. Oktober 2014 der Kantonalen Steuerverwaltung sind aufzuheben.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 3-2015 vom 2. Juli 2015

Auf die Beschwerde der Kantonalen Steuerverwaltung gegen diesen Entscheid trat das Bundesgericht mit Urteil 2C_847/2015 vom 25. September 2015 nicht ein.

2.8. Beschwerdelegitimation gegen einen Entscheid betreffend Organisationsklage (Art. 731b OR)

Erwägungen:

I.

1. Mit Eingabe vom 7. November 2014 machte der Rechtsvertreter der Gesellschaft X und von A das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. darauf aufmerksam, dass die Y AG seit der ordentlichen Generalversammlung vom 31. Oktober 2014 keinen Verwaltungsrat mehr habe.
2. Am 20. Januar 2015 verfügte der Bezirksgerichtspräsident von Appenzell I.Rh. superprovisorisch:
„1. Rechtsanwalt Dr. iur. B wird superprovisorisch als Sachwalter der ‘Y AG’ ernannt und mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft bis zum Abschluss des Verfahrens betraut. (...)“
3. Am 29. Januar 2015 verfügte der Bezirksgerichtspräsident von Appenzell I.Rh. superprovisorisch:
„1. Das am 20. Januar 2015 superprovisorisch verfügte Mandat von Rechtsanwalt Dr. B als einziger Zeichnungsberechtigter und einzelzeichnungsberechtigter Sachwalter der ‘Y AG’ wird vorläufig bis Dienstag, 31. März 2015 verlängert. (...)“
4. Mit superprovisorischer Verfügung vom 20. März 2015 verlängerte der Bezirksgerichtspräsident von Appenzell I.Rh. das Sachwaltermandat wie folgt:
„1. Das am 20./29. Januar 2015 superprovisorisch verfügte Mandat von Rechtsanwalt Dr. B als einziger Zeichnungsberechtigter und einzelzeichnungsberechtigter Sachwalter der ‘Y AG’ wird bis Dienstag, 30. Juni 2015 verlängert. (...)“
5. Der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. erliess am 8. Juni 2015 folgende superprovisorische Verfügung E 176-201:
„1. Das am 20./29. Januar 2015 sowie am 20. März 2015 superprovisorisch verfügte Mandat von Rechtsanwalt Dr. B als einziger Zeichnungsberechtigter und einzelzeichnungsberechtigter Sachwalter der ‘Y AG’ wird bis Donnerstag, 31. Dezember 2015 verlängert, mit Berechtigung zum Abschluss der Jahresrechnung bis Montag, 1. Februar 2016. Es wird dem Sachwalter die Befugnis erteilt, die finanziellen Interessen der ‘Y AG’ bezüglich ihrer Beteiligung an der ‘Gesellschaft Z’ zu prüfen, inkl. allfälligem Verkauf dieser Beteiligung. (...)“
6. Am 19. Juni 2015 reichten der Rechtsvertreter von C (folgend: Berufungskläger 1) und D (folgend: Berufungskläger 2) und der Rechtsvertreter von E (folgend: Berufungskläger 3) gegen die Verfügung E 176-2014 vom 8. Juni 2015 Berufung ein und stellten unter anderem die Anträge, die superprovisorische Verfügung vom 8. Juni 2015 (E 176-2014) sei aufzuheben, Rechtsanwalt Dr. B sei als einzelzeichnungsberechtigter Sachwalter der Y AG abuberufen und es sei gestützt auf Art. 731b OR ein unabhängiger Sachwalter für die Y AG einzusetzen.

(...)

II.

1. Die Zuständigkeit des Kantonsgerichtspräsidenten als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide des Bezirksgerichtspräsidenten (Art. 7 Ziff. 2 EG ZPO) ist vorliegend gegeben.
2. Die Berufungen erfolgten rechtzeitig innert der gesetzlichen Frist von 10 Tagen (vgl. Art. 308 Abs. 1 lit. b. i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZPO).
3.
 - 3.1. Legitimiert zur Ergreifung eines Rechtsmittels gegen einen vorinstanzlichen Entscheid betreffend Organisationsklage nach Art. 731b OR sind die am jeweils vorinstanzlichen Verfahren beteiligten Parteien, Nebenparteien und ihre Rechtsnachfolger (vgl. Schönbächler, Die Organisationsklage nach Art. 731b OR, Zürich/St.Gallen 2013, S. 445).

Die intervenierende Person kann zur Unterstützung der Hauptpartei alle Prozesshandlungen vornehmen, die nach dem Stand des Verfahrens zulässig sind, insbesondere alle Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und auch Rechtsmittel ergreifen (Art. 76 Abs. 1 ZPO). Stehen die Prozesshandlungen der intervenierenden Person mit jenen der Hauptpartei im Widerspruch, so sind sie im Prozess unbeachtlich (Art. 76 Abs. 2 ZPO).

Der Nebenintervenient darf nur Rechtsmittel-Anträge stellen, die der Interessenlage der Hauptpartei entsprechen. Prozesshandlungen der intervenierenden Partei, die im Widerspruch zur Hauptpartei – welche Herrin des Prozesses bleibt – stehen oder deren Position schwächen, sind unbeachtlich und somit wirkungslos und die Rechtsmittelinstanz tritt auf ein solches Rechtsmittel nicht ein. Der intervenierenden Partei kommt damit eine unselbständige Stellung zu. Sie ist eine Nebenpartei im Hauptverfahren (vgl. Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2013, Art. 76 N 9 ff.; Seiler, Die Berufung nach ZPO, Zürich 2013, §5 N 118 f.).

Ob sich eine konkrete Prozesshandlung der intervenierenden Partei mit einer solchen der Hauptpartei verträgt, ist jeweils aus dem Verfahrenskontext zu ermitteln. Unbeachtlich ist die Rechtsmitteleinlegung durch die Nebenpartei jedenfalls dann, wenn diese Handlung von der Hauptpartei ausdrücklich bestritten wird. Die Hauptpartei muss jedoch nicht ausdrücklich widersprechen. Immerhin ist zu fordern, dass sie ihren Willen deutlich kundgibt, auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichten zu wollen (vgl. Seiler, a.a.O., §5 N 120, 122; Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2013, Art. 76 N 12).

Aufgrund der Interessen Dritter sowie der Öffentlichkeit ist der Richter an spezifische Anträge der Parteien nicht gebunden. Das im Summarium durchzuführende Organisationsmängelverfahren ist vom Offizialgrundsatz beherrscht: Die Parteien haben keine Verfügungsbefugnis über den Streitgegenstand (vgl. BGE 138 III 298 E. 3.1.3). Die einmal durch den Richter erlassenen Anordnungen können durch einen gesellschaftsinternen Beschluss grundsätzlich nicht mehr abgeändert werden. Nötig ist dafür ein Gesuch gemäss Art. 731b Abs. 3 OR (vgl. Honsell/Vogt/Watter [Hrsg.], Obligationenrecht II, 4. Auflage, Basel 2012, Art. 731b N 17; BGE 126 III 283 E. 3c).

- 3.2. Der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. bewilligte mit prozessleitender Verfügung vom 22. Januar 2015 das Gesuch der Aktionäre C und D der Y AG und mit prozessleitender Verfügung vom 6. Mai 2015 das Gesuch des Aktionärs E der Y AG um Nebenintervention auf Seiten der Y AG.

Ob die Berufungskläger im erstinstanzlichen Verfahren trotz fehlender formeller Erklärung ihres Beitritts zum Verfahren mit einem Interventionsgesuch als Nebenintervenienten hätten zugelassen werden dürfen, kann aus nachstehenden Gründen offen gelassen werden.

- 3.3. So stellen sowohl der Rechtsvertreter der Berufungsbeklagten 1 und 2 als auch der Rechtsvertreter und Sachwalter der Berufungsbeklagten 3 in ihren Berufungsantworten die Rechtsbegehren, es sei auf die Berufung nicht einzutreten. Letzter führt dazu an, dass die Berufungskläger 1 bis 3 weder auf der Seite der gesuchstellenden Berufungsbeklagten 1 und 2 noch auf Seiten der Gesellschaft, der Berufungsbeklagten 3, intervenieren würden, sondern sie würden vielmehr Eigeninteressen als Aktionäre der Y AG vertreten. Sie seien deshalb nicht zur Ergreifung der Berufung legitimiert, weshalb auf die Berufung nicht einzutreten sei.

Mit Einlegung der Berufung handeln die Berufungskläger 1 bis 3 gerade nicht in Unterstützung der Berufungsbeklagten 3. Die Berufung steht vielmehr im Widerspruch zum Anliegen der Berufungsbeklagten 3, welche diese ausdrücklich ablehnt, indem sie den Antrag stellt, diese sei abzuweisen.

- 3.4. Auf die Berufung ist demnach nicht einzutreten. (...).
4. Folglich kann offen bleiben, ob die superprovisorische Verfügung vom 8. Juni 2015 überhaupt mit Berufung hätte angefochten werden können.
5. Wäre auf die Berufung hingegen einzutreten gewesen, hätte diese wohl abgewiesen werden müssen. So ist der Richter aufgrund der Officialmaxime im Organisationsmängelverfahren nicht an spezifische Anträge der Parteien gebunden. Die einmal durch den Richter erlassenen Anordnungen können durch einen gesellschaftsinternen Beschluss grundsätzlich nicht mehr abgeändert werden. Nötig ist dafür ein Gesuch gemäss Art. 731b Abs. 3 OR (vgl. BGE 138 III 298 E. 3.1.3; Honsell/Vogt/Watter [Hrsg.], Obligationenrecht II, 4. Auflage, Basel 2012, Art. 731b N 17; BGE 126 III 283 E. 3c).

Ein gesellschaftsinterner Beschluss würde aufgrund der Pattsituation ohnehin nicht zustande kommen, zumal die Berufungsbeklagten 1 und 2, welche die Hälfte der Aktien der Berufungsbeklagten 3 besitzen, mit der Abberufung des Rechtsvertreters und Sachwalters der Berufungsbeklagten 3 ausdrücklich nicht einverstanden sind, zumal sie die Berufung abgewiesen haben möchten. Inwiefern die Berufungskläger legitimiert wären, gemäss Art. 731b Abs. 3 OR beim Richter die Abberufung des von diesem eingesetzten Sachwalters zu verlangen, allenfalls in Analogie zu Art. 736 Ziff. 4 OR (wonach der Richter statt der von Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangten Auflösung der Gesellschaft auf eine andere sachgemässe und den Beteiligten zumutbare Lösung erkennen kann), hätte der zuständige Richter zu entscheiden.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Präsident als Einzelrichter, Entscheid KE 15-2015 vom 11. August 2015

Auf die Beschwerde gegen diesen Entscheid trat das Bundesgericht mit Urteil 4A_469/2015 vom 25. November 2015 nicht ein.

2.9. Grundstückschätzung: Ermittlung des Mietwerts und des Minderwerts

Erwägungen

I.

1. A ist Alleineigentümerin der Liegenschaft Parzelle Nr. X, Bezirk Oberegg, und des darauf stehenden Einfamilienhauses.
2. Am 5. Juni 2014 teilte das Schatzungsamt Appenzell I.Rh. A folgende Ergebnisse der Grundstückschätzung vom 21. Mai 2014 mit:
 - Amtlicher Verkehrswert: Fr. 546'000.00
 - Steuerwert: Fr. 546'000.00
 - Neuwert: Fr. 660'000.00
 - Zeitwert: Fr. 581'000.00
 - Realwert: Fr. 720'000.00
3. Mit Eingabe vom 3. Juli 2014 (Datum der Postaufgabe) erhoben A und deren Ehemann bei der Standeskommission Appenzell I.Rh. Rekurs gegen diese Grundstückschätzung. Sie beantragten im Wesentlichen, die Grundstückschätzung vom 21. Mai 2014 bezüglich Mietwerts und des Minderwerts zu korrigieren und die darauf basierenden Werte neu zu berechnen. Dabei stützten sie sich auf die Aussagen zweier Immobilienexperten.
4. Mit Rekursentscheid vom 30. September 2014 wies die Standeskommission Appenzell I.Rh. den Rekurs ab, mit der Begründung, die Schätzung sei nach den tatsächlichen Gegebenheiten und in richtiger Anwendung der einschlägigen Vorschriften vorgenommen worden. Insbesondere habe das Schatzungsamt den ihm zur Verfügung stehenden Ermessensspielraum korrekt ausgeübt, weshalb sich eine Reduktion der Schätzungswerte als nicht gerechtfertigt erweise.

Bezüglich des Mietwerts hielt die Standeskommission fest, dass die Rekurrenten aus den Regeln für die Grundstückschätzung anderer Kantone nichts ableiten könnten. Massgeblich sei das appenzell-innerrhodische Recht, nach dem anders als in anderen Kantonen das Schätzerhandbuch anwendbar sei. Die Rekurrenten hätten es des Weiteren versäumt, die fraglichen tatsächlichen Mieteinnahmen zu belegen. Selbst wenn sie aber die tatsächlichen Mieteinnahmen belegt hätten, liesse sich daraus nicht ableiten, dass kein höherer Mietzins realisierbar wäre. Es würden Anhaltspunkte dafür fehlen, dass tatsächlich keine höheren Mieteinnahmen erzielt werden könnten. Die Nachteile bei der Vermietung der Wohnräume, welche die Rekurrenten wegen des Fehlens von Garagen behaupteten, würden durch die üblicherweise separate Schätzung des Mietwerts von Garagen nicht ins Gewicht fallen. So hat das Schatzungsamt auch dem wirtschaftlichen Alter und dem Zustand des Schätzobjekts und seiner Einrichtungen mit den Korrekturfaktoren für die Mietwertberechnung Rechnung getragen. Der damit errechnete Mietwert für die Wohnräume sei daher nicht zu beanstanden.

Die Standeskommission Appenzell I.Rh. bestätigte den vom Schatzungsamt festgelegten Minderwert von 12% mit der Begründung, das Schatzungsamt habe den Minderwert nach der im Schätzerhandbuch enthaltenen Wertminderungstabelle bestimmt. Es habe zunächst aufgrund der Bauweise des Objekts die theoretische Gesamtlebensdauer festgelegt. Das Schatzungsamt habe gemäss der Wertminderungstabelle einen Minderwert von 12% angenommen. Es habe damit den Unterhaltszustand des Gebäudes etwas besser als „mittel“ und etwas schlechter als „mittel gut“ eingestuft. Die

Wertminderungstabelle des Schätzerhandbuchs beruhe auf einer Mischformel, welche der unterschiedlichen Entwertung der einzelnen Bauteilgruppen Rechnung trage. Es brauche daher keine Aufschlüsselung der Altersentwertung auf die einzelnen Bauteilgruppen oder gar auf die einzelnen Bauteile vorgenommen zu werden, wie das die Rekurrenten gefordert hätten. Eine solche Aufschlüsselung erübrige sich schon deshalb, weil die Rekurrenten zwar behaupten würden, die Berechnung des Minderwerts aufgrund der Lebensdauer der einzelnen Einrichtungselemente falle höher aus. Sie würden aber nicht angeben, inwiefern diese Behauptung im Einzelfall zutreffen solle.

5. Gegen diesen Rekursentscheid erhob der Rechtsvertreter von A und deren Ehemann (folgend: Beschwerdeführer) am 20. November 2014 beim Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Verwaltungsgericht, Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Sie beantragten, die Grundstückschätzung vom 21. Mai 2014 sei insoweit anzupassen, als dass der Mietwert auf maximal CHF 24'000.00 und der Ertragswert auf maximal Fr. 343'000.00 festgelegt werde sowie der vom Neuwert in Abzug zu bringende Minderwert mindestens 22% betrage.

(...)

III.

1.

- 1.1. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer macht geltend, im vorliegenden Fall habe die Vorinstanz den Sachverhalt, namentlich was den nachhaltig erzielbaren Mietwert und die effektiv bestehende Entwertung betreffe, nur ungenügend festgestellt. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer weist darauf hin, die Vorinstanz habe die Behauptungen der Beschwerdeführer mit dem Verweis abgetan, die Beschwerdeführer hätten diese nicht genügend nachgewiesen. Da die Beschwerdeführer die entsprechenden Behauptungen rechtzeitig vorgebracht hätten, wäre die Vorinstanz verpflichtet gewesen, den Sachverhalt abzuklären. Wenn nun die Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren zum Beweis ihrer Behauptungen zusätzlich eine Stellungnahme eines professionellen Liegenschaftsexperten der B AG einreiche, unterstütze dies die Pflicht des Gericht zur Abklärung des Sachverhalts.
- 1.2. Die Vorinstanz macht geltend, die Beschwerdeführer hätten erst im Beschwerdeverfahren einen Bericht der B AG vorgelegt, der von Personen mit den im Rekursverfahren erwähnten Qualifikationen (ein Immobilienexperte und ein Immobilienbewerter) unterzeichnet worden sei. Nicht erst der Rekursentscheid, sondern bereits die angefochtene Verfügung habe Anlass dazu gegeben, Tatsachen und Beweismittel vorzulegen. Die Beschwerdeführer hätten im Rekursverfahren die von ihnen eingeholten Meinungen ausdrücklich erwähnt, ohne sie aber vorzulegen oder anderweitige Beweismittel (Zeugenbefragungen) zu bezeichnen, obwohl bereits im Rekursverfahren erhöhte Mitwirkungspflichten der Rechtsmittelkläger bestünden und insbesondere Beweismittel einzureichen seien. Das Schreiben der B AG sei daher als neue Tatsache und neues Beweismittel aus dem Recht zu weisen.
- 1.3. Gemäss Art. 15 Abs. 2 VerwGG dürfen im Beschwerdeverfahren neue Tatsachen und Beweismittel nur soweit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt. Das Gericht stellt von Amtes wegen die für den Entscheid erheblichen Tatsachen fest und kann, falls nötig, zusätzliche Beweise einfordern (vgl. Art. 24 Abs. 1 VerwGG).

Unter Berücksichtigung, dass die Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren nicht anwaltlich vertreten waren, ist die eingereichte Beurteilung des Grundstücks

durch die B AG als Beweismittel im Sinne eines Parteigutachtens zuzulassen und nicht aus dem Recht zu weisen.

2.

- 2.1. Die Beschwerdeführer rügen, die Vorinstanz habe mit Bezug auf die Ermittlung des Mietwerts auf die Ausführungen des Schatzungsamts abgestellt, wonach 12.6 Raumeinheiten mit einem Erfahrungswert von Fr. 2'550.00 pro Raumeinheit einen Mietwert im Betrag von Fr. 32'130.00 ergäben.

Die Bewertung der konkreten Verhältnisse zur Ermittlung des Erfahrungswerts gemäss Beiblatt „Korrekturfaktoren für Mietwertberechnung“ sei im vorliegenden Fall unzutreffend oder nicht geeignet, den Mietwert angemessen zu ermitteln. Unzutreffend sei die Einschätzung insbesondere mit Bezug auf die Kriterien Verkehrslage (abgelegen, ohne Erschliessung), Bautyp (Garagen fehlen), Demodierung verschiedener Anlageteile. Nicht angemessen sei die Beurteilung insofern, als die Kriterien wie Wohnlage, Immissionen, Besonnung das Gleiche, nämlich die Wohnlage, mehrfach werte. Letztlich würden die Korrekturfaktoren mit +/-9% eine Anpassung, die den im Kanton Appenzell Innerrhoden herrschenden Unterschieden bei den nachhaltig erzielbaren Mietzinsen gerecht werde, nicht zulassen.

Bei der Ermittlung des Erfahrungswerts von Fr. 2'550.00 pro Raumeinheit sei das Schatzungsamt zudem nicht nach den Vorgaben des Schätzerhandbuchs vorgegangen. Das Schatzungsamt und mit ihm die Vorinstanz würden undifferenziert davon ausgehen, dass alle Einfamilienhäuser im Kanton Appenzell Innerrhoden für die Ermittlung des Erfahrungswerts miteinander vergleichbar seien. Es sei nicht erkennbar, weshalb mit dem Argument, das Segment der Einfamilienhäuser sei mehrheitlich selbstgenutzt, „naturgemäss“ ein Vergleich über den ganzen Kanton heranzuziehen sei. Die Zahl der selbstgenutzten Einfamilienhäuser sei genügend gross, dass vergleichbare Lagekategorien ausgeschieden werden könnten. Das Schatzungsamt und mit ihm die Vorinstanz differenzierten insbesondere nicht nach Lagemerkmalen, wie dies das Schätzerhandbuch vorgebe. Die Vorgehensweise des Schatzungsamts, den gesamten Kanton als Vergleichsgrundlage heranzuziehen, sei mit den Vorgaben des Schätzerhandbuchs nicht vereinbar. Vielmehr hätte im vorliegenden Fall die Lage des Weilers Y mit seiner Ausrichtung auf das St.Galler Rheintal berücksichtigt werden müssen.

Indem das Schatzungsamt auf den mathematischen Durchschnitt der „Vergleichsobjekte“ abstelle, wende es sodann die einschlägigen statistischen Methoden zur Ermittlung des Erfahrungswerts nicht an. Das Vorgehen des Schatzungsamts zur Ermittlung des Erfahrungswerts widerspreche demnach auch in dieser Hinsicht den Vorgaben des Schätzerhandbuchs.

Gemäss Schätzerhandbuch gelte als Mietwert der nachhaltig erzielbare Mietertrag. Zur Festlegung des nachhaltig erzielbaren Mietwerts orientiere sich der Bewerter am Markt (Vermietbarkeit), an den baulichen Gegebenheiten der Liegenschaft, an den bestehenden Mietverträgen und an der Nutzungsart. Dementsprechend sei ein Mietwert zu ermitteln, der für die Liegenschaft der Beschwerdeführer im Weiler Y nachhaltig erzielbar sei.

- 2.2. Die Vorinstanz entgegnet in ihrer Stellungnahme, dass bei amtlichen Schätzungen von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken im Kanton Appenzell I.Rh. ausschliesslich der Steuerwert bestimmt werde. Um die rechtsgleiche Behandlung der Steuerpflichtigen sicherzustellen, müssten amtliche Schätzungen im ganzen Kanton einheitlich vorgenommen werden. Die B AG komme in der Gesamtbetrachtung zu anderen Schlüssen als das Schatzungsamt. Das entspreche bei Schätzungen, die naturgemäss mit gewis-

sen Unschärfen verbunden seien, dem gewöhnlichen Lauf der Dinge. Bei der Schätzung würden zahlreiche Beurteilungsspielräume bestehen, die es zwangsläufig mit sich bringen würden, dass dasselbe Objekt verschiedenen Einschätzungen auch von Fachleuten unterliegen könne. Eine fehlerhafte Anwendung der Schätzungsrichtlinien liege aber nicht vor.

- 2.3. Mit Schätzungen sollen Werte bestimmt werden, die auf andere Weise nicht festgestellt werden können. Dabei ist die urteilende Instanz grundsätzlich frei in der Wahl der Schätzungsmethode. Einer freien Würdigung unterliegt auch die Frage, ob bestimmte Erfahrungszahlen in einem konkreten Fall als Schätzungsgrundlage herangezogen werden sollen. Jede Schätzmethode führt zwangsläufig zu einer gewissen Pauschalierung und Schematisierung und vermag nicht allen Einzelaspekten völlig gerecht zu werden. Dies ist jedoch aus praktischen und veranlagungsökonomischen Gründen unvermeidlich und in einem gewissen Ausmass zulässig, auch wenn dabei die rechtsgleiche Behandlung nicht restlos gewährleistet wird. Das Verwaltungsgericht übt gegenüber Schätzungen dieselbe Zurückhaltung wie gegenüber verwaltungsbehördlichen Ermessensentscheiden, da sie zu annäherungsweise ermittelten Zahlen führen. Es schreitet nur ein, wenn eine Schätzung im Ergebnis offensichtlich unrichtig erscheint bzw. wenn bei der Schätzung offenkundige Fehler oder Irrtümer unterlaufen sind oder wesentliche Gesichtspunkte übergangen oder falsch gewürdigt wurden. Für den Vorwurf der Rechtswidrigkeit genügt es insbesondere nicht, dass einzelne Posten auch anders bewertet werden können. Dies gilt vor allem dann, wenn die Differenzen in der Bewertung einzelner Entschädigungsposten auf unterschiedliche Schätzungsmethoden oder auf unterschiedliche der Schätzung zu Grunde gelegte Annahmen zurückzuführen sind, die an sich vertretbar sind (vgl. Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St.Gallen – dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2. Auflage, St.Gallen 2003, N 623; BGE 128 II 74 E. 4; Urteil des Bundesgerichts 2P.279/1999 vom 3. November 2000 E. 2f; Urteil des Verwaltungsgerichts St.Gallen B 2012/266 vom 12. Februar 2014 E. 2.1.).

Im Kanton Appenzell I.Rh. ist das Verfahren der Grundstückschätzung durch die Verordnung über die Schätzung von Grundstücken sowie den Standeskommissionsbeschluss über die Schätzung von Grundstücken geregelt. Gemäss Art. 2 dieses Standeskommissionsbeschlusses ist im Kanton Appenzell I.Rh. auf eine Grundstückschätzung grundsätzlich „Das Schweizerische Schätzungshandbuch, Bewertung von Immobilien“, herausgegeben von der Schweizerischen Vereinigung kantonaler Grundstückerwertungsexperten (SVKG) und der Schweizerischen Schätzungskammer / schweizerisches Verband der Immobilienwirtschaft (SEK/SVIT) in der aktuellen Fassung anwendbar.

- 2.4. Der Mietwert für Eigennutzung entspricht dem Betrag, welchen der Eigentümer für selbst genutzte Grundstücke, Liegenschaften und Liegenschaftsteile auf dem Markt jährlich als Miete für Gleichwertiges aufwenden müsste oder bei Vermietung an unabhängige Dritte erzielen könnte. Der Mietwert wird in der Regel über die Nutzfläche oder über die Raumeinheiten und die Einheitspreise pro Jahr festgestellt. Das örtliche Mietpreisniveau ergibt sich aus den Quadratmeterpreisen von vergleichbaren vermieteten Objekten. Mit der Umwandlung der Nutzflächen einer Wohnung in Raumeinheiten kann nebst der Raumgrösse auch deren Ausstattung miteinbezogen werden. Basierend auf einem Grundansatz werden individuell nach den Objekteigenschaften Zu- und Abschläge für verschiedene Kriterien vorgenommen. Das örtliche Mietpreisniveau ergibt sich aus den Mietzinsen vermieteter Wohnungen in Mehrfamilienhäusern. Im Hinblick darauf, dass in der Regel Drei- bis Vierzimmerwohnungen den grössten vermieteten Anteil aufweisen, wird der Grundansatz auf diese Wohnungstypen ausgerichtet. Die Zu- und Abschläge können anschliessend gemäss den Tabellen „Basismietwert Zu-

schläge / Abzüge“ sowie „Korrekturfaktoren für Mietwertberechnung“ vorgenommen werden. Im Basiswert nicht enthaltene zusätzliche Einbauten und Anlagen sind zusätzlich zu bewerten (vgl. Das Schweizerische Schätzerhandbuch, 4. Auflage 2012 [folgend: Schätzerhandbuch], S. 82 ff.).

- 2.5. Das Schatzungsamt hat bei der Schätzung des Mietwerts den Grundansatz durch den durchschnittlichen Mietertrag vermieteter Vergleichsobjekte im gesamten Kantonsgebiet ermittelt. Den Mietwert hat es aus der Anzahl Raumeinheiten, multipliziert mit einem Franken-Ansatz berechnet. Zur Bestimmung dieses Ansatzes hat es den in vermieteten Vergleichsobjekten im gesamten Kantonsgebiet ermittelten durchschnittlichen Mietertrag beigezogen. Bei der Ermittlung der Anzahl Raumeinheiten hat das Schatzungsamt die Zimmer im Untergeschoss bei der nur zur Hälfte gezählt, obwohl diese durchaus auch als vollwertige Räume zählen könnten. Den Erfahrungswert von Fr. 2'550.00 pro Raumeinheit hat das Schatzungsamt mittels der Tabelle des Schätzerhandbuchs „Korrekturfaktoren für Mietwertberechnung“ (vgl. Schätzerhandbuch, S. 321 Tabelle 109) festgesetzt. Dabei ist unter anderem die Wohnlage sowie die Erschliessung je als ein Kriterium berücksichtigt worden. Insgesamt wurden zehn Kriterien mit einer Korrektur zwischen +9% und -9% (in Dreierschritten) bewertet, wobei mehrmals auch neutrale Wertungen ergangen sind. Wie die Beschwerdeführer richtig feststellen, wird bei der vorliegenden Anwendung die Wohnlage im Weiler Y mit den Kriterien Wohnlage, Immissionen sowie Besonnung mehrfach gewertet. Die Kriterien der Tabelle „Korrekturfaktoren für Mietwertberechnung“ ist jedoch vom Schätzerhandbuch vorgegeben und damit Grundlage für die Bewertung des Mietwerts. Bezüglich der fehlenden Garagen hat die Vorinstanz zurecht festgestellt, dass aus vorhandenen Garagen ein in der Gesamtbetrachtung höherer Ertragswert resultieren würde. Die von den Beschwerdeführern geltend gemachten Nachteile bei der Vermietung der Wohnräume fallen durch die üblicherweise separate Schätzung des Mietwerts von Garagen demnach nicht ins Gewicht. Bei der Bewertung des wirtschaftlichen Alters ist das Schatzungsamt und mit ihm die Vorinstanz von einem leicht abgenutzten Objekt ausgegangen, wobei Küche und Bad dem üblichen Standard entsprechen. Das Schatzungsamt hat sich demzufolge an das vom Schätzerhandbuch vorgesehene Vorgehen zur Ermittlung des Mietwerts gehalten.

Die Beschwerdeführer bestreiten zudem den Erfahrungswert von Fr. 2'550.00 nicht substantiiert, sondern verlangen vielmehr die Ausscheidung verschiedener Lagekategorien sowie den Vergleich mit den angrenzenden Dörfern im St.Galler Rheintal, nach welcher sich der Weiler Y orientiert. In Bezug auf die Bestimmung des örtlichen Mietwerts liegen keine anwendbaren kantonalen Vorschriften vor, weshalb einzig das Schätzerhandbuch massgebend ist. So hat das Schatzungsamt bei der Ermittlung des Erfahrungswerts den durchschnittlichen Mietertrag der vermieteten Vergleichsobjekte im Kanton beigezogen, da das Segment der Einfamilienhäuser mehrheitlich selbstgenutzt ist. Dies ist nicht zu beanstanden, denn das Schatzungsamt hat insbesondere keine Möglichkeiten, eigenständig verschiedene Lagekategorien mit einem unterschiedlichen Erfahrungswert auszuscheiden. Dies müsste gesetzlich normiert werden, wie dies beispielsweise in anderen Kantonen der Fall ist. Es muss jedoch in diesem Zusammenhang in Betracht gezogen werden, dass gemäss Art. 5 Verordnung über die Schätzung von Grundstücken bei der Schätzung nicht landwirtschaftlicher Grundstücke, anders als etwa im Kanton St.Gallen, der Verkehrswert der Grundstücke einzig als Steuerwert zu bestimmen ist. Zu Recht weist die Vorinstanz in ihrer Stellungnahme deshalb darauf hin, dass diesbezüglich die amtlichen Schätzungen im ganzen Kanton einheitlich vorgenommen werden müssen, um die rechtsgleiche Behandlung der Steuerpflichtigen sicherzustellen. Entsprechend ist die Schätzung des Mietwerts gemäss den gesetzlichen Vorgaben erfolgt und nicht zu beanstanden.

3.
 - 3.1. Die Beschwerdeführer rügen zudem, die Vorinstanz habe die Ermittlung des Minderwerts von 12% durch das Schatzungsamt geschützt, indem sie festgehalten habe, dass die vom Schatzungsamt angewendete Wertminderungstabelle den unterschiedlichen Entwertungen der einzelnen Bauteilgruppen ausreichend Rechnung trage. Der vom Schatzungsamt ermittelte Minderwert von Fr. 79'000.00 sei für die 22 Jahre alte Liegenschaft anhand der Lebensdauer allein schon für die Einrichtungen bei weitem nicht ausreichend. Die Summe der Entwertungen für die einzelnen Bauteile (inkl. Einrichtungen) ergebe einen Betrag, der den Minderwert von Fr. 79'000.00 deutlich übersteige. Das Schätzerhandbuch führe eine Wertminderungstabelle auf, auf die auch das Schatzungsamt abgestellt habe. Das Schätzerhandbuch halte aber auch fest, dass die Wertminderung die allfälligen Instandsetzungskosten am Bewertungsstichtag decken können müsse. Es lege somit fest, dass zwar die (pauschale) Wertminderungstabelle für die Ermittlung des Minderwerts herangezogen werden könne, dass aber der so pauschal ermittelte Minderwert die fälligen Instandsetzungskosten am Bewertungsstichtag auch tatsächlich decken müsse. Indem die Vorinstanz nun einzig überprüfe, ob die Minderwertermittlung nach der pauschalisierten Wertminderungstabelle korrekt durch das Schatzungsamt durchgeführt worden sei, vergesse die Vorinstanz, dass die Ermittlung des Minderwerts nach der Wertminderungstabelle nur dann zur Anwendung komme, wenn damit auch die tatsächlichen Instandsetzungskosten abgedeckt seien. Die Beschwerdeführer hätten vor der Vorinstanz geltend gemacht, dass die pauschale Ermittlung des Minderwerts die fälligen Instandsetzungskosten eben gerade nicht decken würden. Die von der B AG errechnete Wertminderung betrage mindestens 29%, maximal 46%. B AG gehe von einem Minderwert von 30% aus. Die Beschwerdeführer verlangen deshalb, dass ihnen ein Minderwert von 22% angerechnet werde.
 - 3.2. Die Vorinstanz erwidert, dass der von den Beschwerdeführern eingereichte Bericht der B AG, auf welchen sie ihre Anträge stützen, den Minderwert nicht nach Massgabe des Schätzerhandbuchs ermittle.
 - 3.3. Wie bereits ausgeführt, ist auf das Verfahren der Gebäudeschätzung das Schweizerische Schätzerhandbuch anwendbar. Mit der Wertminderung wird die Werteinbusse des Neuwerts infolge Alterung, Abnutzung, Mängel und Schäden sowie zufolge Demodierung wie auch neuer Erkenntnisse in der Baukunde und bei den Baustoffen erfasst. Die Wertminderung umfasst sowohl die technische wie auch die wirtschaftliche Wertminderung (vgl. Schätzerhandbuch, S. 368). Die Wertminderung wird zur Ermittlung des Zeitwerts herangezogen (vgl. Schätzerhandbuch, S. 77). Für die Altersbestimmung von Gebäuden steht eine Reihe von Verfahren zur Verfügung. Die gemäss Schätzerhandbuch verlässlichste Methode, um das Alter und damit die Entwertung eines Gebäudes zu bestimmen, beruht auf der Tatsache, dass ein Gebäude aus einer Vielzahl von Bauteilen zusammengefügt ist, welche je nach Art, Ort und Nutzung unterschiedlich altern. Dies bedeutet, dass unterschiedliche Bauteile einen unterschiedlichen Alterungsprozess durchlaufen und somit einer differenzierten Betrachtung unterzogen werden müssen. Diese differenzierte Betrachtungsweise setzt jedoch einen hohen Parametrisierungsgrad voraus, der unter Umständen die Annahme einer Vielzahl von Kennzahlen und Einflussgrössen notwendig macht. Das Ergebnis suggeriert eine Präzision, die die zugrundeliegenden Daten bzw. Annahmen gar nicht hergeben. Es ist demnach dem pflichtgemässen Ermessen des Sachverständigen überlassen, welches Verfahren und somit welchen Detaillierungsgrad er aufgrund der vorhandenen Informationen als sachdienlich beurteilt (vgl. Schätzerhandbuch, S. 150).
 - 3.4. Das Schatzungsamt hat für die Ermittlung des Minderwerts die Wertminderungstabelle des Schätzerhandbuchs herangezogen (vgl. Schätzerhandbuch, S. 344). Anhand dieser erfolgt eine einfache approximative Ermittlung der Entwertung über ein gesamtes

Gebäude (vgl. Schätzerhandbuch, S. 147). Anlässlich der Besichtigung des Objekts durch das Schatzungsamt konnten keine ausserordentlichen Schäden oder Abnutzungen festgestellt werden. Die Beschwerdeführer machen geltend, der ermittelte Minderwert reiche nicht aus, die fälligen Instandsetzungskosten zu decken; konkrete Angaben dazu fehlen jedoch. Die Beschwerdeführer haben es unterlassen, die fälligen Instandsetzungskosten substantiiert zu begründen und nachzuweisen. Insbesondere wird nicht aufgezeigt, weshalb der vom Schatzungsamt geschätzte Minderwert von Fr. 79'000.00 nicht ausreicht, um diese Instandsetzungskosten zu decken.

Auch wenn die Schätzung durch die B AG dem Vorgehen gemäss Schätzerhandbuch entsprechen würde und sich die unterschiedlichen Werte durch die unterschiedlichen Schätzungsmethoden erklären, können die Beschwerdeführer daraus nicht ableiten, dass die durch das Schatzungsamt vorgenommene Schätzung offensichtlich unrichtig ist. Das Vorgehen des Schatzungsamts bei der Ermittlung des Minderwerts entspricht den gesetzlichen Vorgaben und ist dementsprechend nicht zu beanstanden.

4.

4.1. Der Fachschätzer hat demnach sowohl die Ermittlung des Mietwerts als auch des Minderwerts nach Abklärung vor Ort und in korrekter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.

4.2. Die Schätzung des Schatzungsamts ist zu bestätigen, weshalb die auf den Miet- und Minderwert basierenden Werte nicht mehr zu prüfen sind.

5.

5.1. Es ist im Übrigen festzuhalten, dass Schätzungen versuchen, einen Wert annähernd bestimmen zu können; wenn nun aber einzelne Werte zur Korrektur beanstandet werden, verzerren sie das Gesamtergebnis. Zudem basiert das Schätzungsverfahren im Kanton Appenzell I.Rh. auf dem Schätzerhandbuch, welches von der Schweizerischen Vereinigung kantonaler Grundstückbewertungsexperten und der Schweizerischen Schätzungsexperten-Kammer / Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft herausgegeben wird und als reichhaltige und umfassende Bezugsquelle für Daten und Fakten im Zusammenhang mit der Bewertung von Immobilien gilt. Diese Vorgaben wurden bei der Schätzung durch einen Fachschätzer angewendet, wobei auch das zu schätzende Grundstück besichtigt wurde. Wie anhand der Ermittlung des Mietwerts sowie des Minderwerts aufgezeigt, räumt das Schätzerhandbuch dem Fachschätzer einen grossen Ermessensspielraum ein. Wurde dieser von der Fachperson korrekt ausgeübt, so schreitet das Gericht nicht ein.

5.2. Zusammenfassend gelangt das Gericht zum Schluss, dass es sich den Überlegungen der Vorinstanz anschliessen kann; denn das Schätzungsergebnis kann nicht mit hinreichenden Gründen als unzutreffend angesehen werden. Entsprechend ist die Beschwerde abzuweisen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Verwaltungsgericht, Entscheid V 18-2014 vom 21. Mai 2015

Die Beschwerde gegen diesen Entscheid wies das Bundesgericht mit Urteil 2C_834/2015 vom 15. Februar 2016 ab.